H.un. 566 n-4

~~Hist. prof.~~

~~Geneal.~~

~~gen. 481~~

~~Hist. univ. Subsid.~~
~~566~~ n

~~(481 — 82 et 83~~

Staats-Beschreibung

Der Compendieusen
Staats-Beschreibung
Des Durchlauchtigen
Welt-Kreyses
Erstes
SUPPLEMENTUM,
Und zwar
über alle Drey Theile.
Ausgefertiget
Von
J. E. B.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
Bayerische Staatsbibliothek München

Braunschweig,
Bey Friedrich Wilhelm Meyer,
1725.

Vorrede.

Es præsentiret sich hiemit den geneigten Liebhabern der Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreyses das erste Supplementum, worinn man dieses mahl unter andern hauptsächlich gesehen, den 2ten §. eines jeden Capituls zu suppliren, und kraft der erfolgten Friedens-Schlüsse, die jeder Regierung zukommende Länder an ihren Ort zu referiren. Man hat zwar noch verschiedene Collections in Vorraht, die zur Verbesserung dieses Wercks dienlich, allein weil dieses Supplement fast seine Schrancken übertreten, so muß man selbige bis ins zweyte versparen, und unterdessen dem geneigten Leser das Werck bestens recommendiren, sonderlich aber nebst andern zu corrigiren bitten, daß die Vermählung des Königes von Franckreich am 15ten Aug. geschehen.

SUPPLEMENTUM
Des ersten Theils,
Liber Primus,
Von den gekrönten Häuptern.
Ad Cap. I. §. 2.
Von dem jetzigen Römischen Kayser und dessen Familie.

Beyde Regierende Kayserliche Majestäten, Carolus VI, und Elisabetha, haben sich Anno 1723 ersterer den 5 September, zweyte den 8 September zu Praag die Böhmische Krone auffsetzen lassen.

Nach dem 1716 erfolgten Absterben des Ertz-Hertzogen und Printzen von Asturien Leopoldi, ist diese allerhöchste Ehe mit folgenden Ertz-Hertzoginnen gesegnet (a) *Maria Theresia Walsburga Amalia Christina*, gebohren den 13 May 1717.

(b) *Maria Anna Eleonora Wilhelmina Josepha*, geb. den 14 Sept. 1718.

(c) *Maria Amalia Carolina Ludovica Ludmilla Anna*, den 5 April 1724.

Die Kayserl. Frau Mutter *Eleonora Magdalena Theresia*, verließ den 19 Januar. 1720 dieses Zeitliche, und die verwittwete Kayserin Amalia erhielten das Ober-Protectorat des Stern-Creutz-Ordens.

Des verstorbenen Kaysers Josephi hinterlassene 2 Ertz-Hertzoginnen sind vermählet, und war die erste *Maria Josepha*, den 20 August. 1719 an den Königlichen Chur-Printzen von Sachsen Fridericum Augustum.

Die zweyte *Maria Amalia*, den 5 October 1722 an den Chur-Printzen von Bayern, Carolum Albertum. Die 1713 ihnen gegebene Successions-Acte, ist 1720 geändert, Ao. 1724 aber liessen Ihro Kayserl. Majestät eine andere Acte völlig ausfertigen, wie Sie es nach Dero Absterben wegen der Succession gehalten wissen wolten, welche 1725 in verschiedenen Kayserl. Provintzen publiciret wurde, und etwan folgendes Inhalts war. Es solte nemlich die Nachfolge in allen Dero Reichen, Staaten und Herrschaften auf die Personen Dero Kinder männliches Geschlechts, und dererselben Kinder männliches Geschlechts auf ewig fallen, jedoch so daß jederzeit die Ordnung der ersten Gebuhrt beobachtet würde: im Fall aber kein männliches Geschlecht vorhanden, wolten Sie Dero Töchter und ihre Nachkommen, mit gleicher Beobachtung der Ersten-Gebuhrt zur zur Nachfolge erwählet wissen: in Abganng aber gedachter männlich- und weibliches-Geschlechts Kinder, solten die Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoginnen, Dero Enckelinnen, des Kaysers Josephi, glorwürdigster Gedächtniß, Dero Herrn Bruders Töchter, und Dererselben Nachkommen, gleichwie in denen respectiven Renunciations-Acten, so bey derselben Ausstattung und Vermählung gemacht, versehen worden, jederzeit mit Beobachtung des Vorzugs der Linien und Ersten-Gebuhrt, folgen; nach welchen, wann auch diese Linie abgehen solte, die Durch-

lauch-

lauchtigsten Ertz-Hertzoginnen, Dero Schwestern, nach obabgerechter massen folgen solten.

Ad §. 3. *Num.* 1. (A) Ungarn.

Vor dem 1722 den 8 Julii eröfneten grossen Land-Tage zu Preßburg, langete der Cardinal Czacky nebst 60 Deputirten von den Ungarischen Ständen zu Wien an, und übergaben am 3ten Julii folgende Einwilligung über, welche aus der von gedachten Cardinal gehaltenen Rede am besten zu vernehmen seyn wird: Alle Stände des Königreichs, von keinem angeführet oder überredet, haben einhellig mit einmühtigen Hertzen und Munde, freywillig, frey, vorbedächtlich, und gern in nachfolgendes gewilliget, um welches sie Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu bitten für gut befunden, als nemlich: Daß Ew. Kayserl. Majest. Dero auf das männliche Geschlecht erbliche Königreich Ungarn, samt allen der Kron zugehörigen Reichen und Provintzien, so theils wieder erobert, und mit der Hülffe GOttes künftighin noch werden erobert werden, für nun und dann, und auf ewig, auf das weibliche Geschlecht bey Abgang der männlichen Descendentz (welches der höchste GOtt mildigst abwenden wolle) anzunehmen sich gnädigst gefallen lassen, jedoch also, daß die primogenitur oder Erste-Geburt, durch die Stämme, dem Recht und der Ordnung nach, jederzeit gehalten werde; worzu Ew. Kayserl. Majestät selbst eigene, dann Dero Glor-reichesten Vor-Eltern und Vorfahren hohe Verdienste, Würden und Sorgen, welche Dieselbe um dieses ihr Apostolisches Königreich vom Joch der Barbaren zu befreyen, zu erweitern und selben aufzuhelffen angewendet, uns bewogen haben. Es erfoderte dieses auch theils die un-

unschätzliche zu unterschiedlichen Zeiten gezeigte gantz väterliche Vorsorge, welche das Reich aus Dero Königl. Schreiben höchst-tröstlich ersehen hat, theils die gesunde Vernunft zu Beybehaltung so wol in als auswendiger gemeiner Ruhe und Sicherheit. Es erforderte solches die höchst-schädliche und verderbliche Verhütung der betrübten Interregnorum, oder Regierungs-Anstände. Es hat hierzu gerahten das Nachdencken, und die Betrachtung der vorigen, der jetzigen und der zukünftigen Zeiten, in welchem Zustande nemlich dieses mit so vielen Jammer und Widerwärtigkeiten allbereits von des ersten Königes Stephani Zeiten an, beunruhigte Königreich gewesen, anitzo respective ist / und bey künftiger Abwechselung der Sachen seyn kan. Es hat hierzu gerahten das zu Ew. Kayserl. Majest. Gnade und milde tragende veste Vertrauen und Hoffnung. Es hat endlich alles hierzu gerahten, indem nichts / was der Vernunft nach, diesem zuwider, vorkommen ist. Und warhaftig, wann man alles recht überleget, und betrachtet, wem solte Ungarn dann sich und seine Englische Krone besser und glücklicher, als Ew. Kayserl. Allerdurchl. Ertz-Hause, einer fruchtbaren Mutter so vieler glorwürdigsten Kayser und Königen, widmen können? Ist dannenhero allerseits einmühtigst beschlossen worden, daß diese zwischen so vielen Veränderungen und Gefahren von Ew. Kayserl. Majest. glorwürdigsten Vorfahren, ja von Ew. Majest. selbsten verthätigte, beschützte und erhaltene, auch auf denen geheiligten Häuptern des Aller-Durchl. Ertz-Hauses Oesterreich, von so vielen Seculis her unverrückt stehende heilige Krone, in keinen andern, als in Ew. Kayserl. Majest. und Dero hohen

hen Nachkömmlingen Schooß, bis zum Ende der Welt ruhen solle. Denn wem kan sich das Reich mit grösserer Sicherheit anvertrauen? Auf wem kan es sicherer hoffen? worauf hat es sich vester gründen können, als in dem Durchlauchtigsten Hause Ew. Kayserl. Majestät? In welchem es nicht zu befürchten hat, daß das Apostolische Marianische Reich oder die Englische Krone auf ein anderes, als auf ein Römisch-Catholisches Haupt, gleich wie es im Anfang gewesen, und noch ist, gesetzet werde. Weßwegen dann Ungarn vestiglich glaubet, und hoffet nicht weniger seine eigene, als anderer Ew. Kayserl. Majest. erblichen Königreichen und Provintzien Glückseligkeit, wann dasselbe, nachdem es unter Ew. Kayserl. Majest. und Dero Nachfolgern beyderley Geschlechts glorreichester Regierung gesetzet worden, die mit denen andern Reichen heiligst vorbedachte Vereinigung erhalten wird. Es glaubet sage ich, und hoffet unzweifentlich, nicht allein die Bevestigung der Erhaltung seiner Alt-väterlichen Freyheiten und Prærogativen, sondern auch eine aus der Eröfnung Ew. geheiligten Kayserl. Majest. und Dero Vorfahren beyderley Geschlechts Väterlichen Gnaden-Monumenti hervor kommende reichlichern Fruchtbarkeit der Gnaden und Gabe. Alsdann werden wir zu diesem Ende hier zu gegenseyende Deputirte, wann Ew. Kayserl. Majestät unsern wünschen gnädigst bewilligen, Uns glückselig schätzen, anbey die Freude und Consolation, denenjenigen, aus deren einhelliger Wahl wir uns dahier befinden, verkündigen. Laß Orient zürnen und wüten, es mögen die Neider der Glückseligkeit des Aller-Durchlauchtigsten Hauses dieses unser Thun auslegen und

davon urtheilen, was sie wollen, es ist uns wenig, ja nichts daran gelegen, es ist uns ein für allemahl genug, daß dasjenige was unter Anführung GOttes, und Ew. geweyheten Kayserl. Majest. geschlossen, und noch ferner geschlossen werden wird, wir vest und beständigst annehmen. Gelanget dahero an Ew. Kayserl. Majest. unser allerunterthänigstes Bitten, daß Dieselbe allergnädigst geruhen, die Wünsche, Bitte und das Anzeigen eines danckbaren Gemühts desjenigen Volcks, welches weder aus Gewalt, noch Furcht, weder durch Waffen, noch durch einige Unruhe, oder Occupation, weder durch Raht, noch durch eines von andern genommenen Beyspiel, seiner gegen Ew. Kayserl. Majest. hegenden Devotion, sondern freywillig, gern, frey, wolbedächtlich aus Liebe gegen Ew. Kayserl. Majestät Deroselben und Dero Nachkömmlingen beyderley Geschlechts, sich auf ewig unterwerffen und untergeben thut, allermildest auf- und anzunehmen. Es geruhen dieselbe, diejenigen Hertzen und Gemühter, so von allen Mistrauen gereiniget sind, aufzunehmen. Es belieben Ew. Kayserl. Majest. das Ungar-Land, so ohne dem Deroselben schon zugehöret, mit diesem zu trösten. Ew. Kayserl. Majest. leben und regieren glücklich, und die göttliche Hülffe (durch dessen wunderbarliche Vorsehung und Anordnung dieses alles geschehen ist) bleibe allezeit bey Uns. Amen.

Auf eben diesem Land-Tage suchten die Stände von Siebenbürgen zwar, sich mit denen Ungarischen Ständen zu conjungiren, und also mit einander beyderseits Länder Bestes zu beobachten; allein weil die Ungarn gar keine Lust darzu bezeigeten, so musten die Siebenbürger ihr Wesen und Land-Tage für sich al-

allein behalten. Eben dergleichen Repuls hat auch die Raitzische Nation erhalten, die doch zu den Zeiten des Königes Uladislai votum & sessionem auf denen Ungarischen Land-Tagen soll gehabt haben. Weit glücklicher aber ging es mit der Veränderung der Ungarischen Regierung, welche bishero von denen Proto-Notarien dependiret hatte, indem 1724 solche völlig auf Teutschen oder Böhmischen Fuß gesetzet, und vier hohe Gerichte argeordnet wurden, von welchen die Unterthanen dennoch an Ihro Kayserl. Majest. nach Wien appelliren können.

Wegen der an Polen verpfändeten halben Grafschaft Zips ist anzumercken, daß solche an die reichen Polnischen Fürsten von Lubomirsky anitzo gerahten, den man 1722 ihr Geld zwar wieder zurück geben wollen, so aber dennoch unterblieben.

Den fürnehmsten Zuwachs erhielt die Kron-Ungarn 1716 durch die Eroberung der Stadt Temeswar, sintemahl solcher Bannat nachhero mit 20 ansehnlichen Dorfschaften ist vermehret worden, welche insgesamt mit Teutschen Familien sind besetzet, und ihre Häuser und Äcker nach Teutscher Art angeleget, und welche 1724 dem Kayser gehuldiget haben. Das fürnehmste an der Donau gelegene Dorf, wo die Huldigung verrichtet worden, hat man Poschenau genannt.

Ad §. 3. *Num.* 1. (B) Siebenbürgen.

Von dem letztern Fürsten in Siebenbürgen Michael Abaffi II ist zu wissen, daß er keine Erben hinterlassen, und daß seine Wittwe, den 2ten Januar. 1725 zu Wien bey ihrer Protestantischen Religion gestorben. Das Fürstenthum wird anitzo durch einem Kayserlichen Gouverneur verwaltet, und scheinet nicht, daß es seinen eigenen Fürsten werde wieder

erlangen, zumahlen die Land-Stände sich mit dem Ungarischen haben combiniren wollen.

Der verjagte Fürst Ragozzy hält sich in der Türckey nicht weit von Constantinopel auf, seine zu Wien erzogene Printzen aber gingen 1723 nach Italien, und bekam der älteste 7000 fl. der jüngere 6000 fl. jährliche Revenuen, musten aber den Namen Ragozzy ablegen, und ward der erstere Marchese di St. Carlo, der andere Marchese di St. Elisabeth genannt.

Ad §. 3. *Num.* 1. (D) Croatien.

Man hat aus einer glaubwürdigen Nachricht aus Wien, daß die Haupt-Stadt in Croatien Agram heisse; als worin der Locum Tenens Croatiæ 1723 den Land-Tag eröfnet, und sich wegen der Kayserl. Succession, mit den Ungarischen Ständen vereinpaaret. Ob dieselbe auch den Namen Carlstadt führe, kan nicht vergewissern. Es ist auch bey solcher Gelegenheit der militarische Adel des Campi Turopoliensis bekandt worden, welcher sich mit seinem Comite Terrestri auch zu Agram eingefunden, und bey Absingung des Te Deum durch eine dreymahlige Salve seine Freude bezeuget.

Ad §. 3. *Num.* 1. (E) Dalmatien.

Die Stadt Zeng wird insgemein der Kayserlichen Regierung unterworffen. Allein weil Anno 1723 die fürnehmsten Familien darin einander in die Haare geriehten, so wurden von der einen Parthey die in der nähe liegende Kayserl. Soldaten hinein geruffen, welche aber bis dato noch nicht wieder ausmarchiret sind. Die Stadt aber soll unterdessen haben publiciren lassen, daß sie zwar den Kayserlichen Schutz angenommen, keines weges aber sich gantz unterworfen,

sen, sondern sich die Freyheit, Krast werlcher sie eine eigene freye Republic wäre, so vor diesem Türckische Protection gehabt, vorbehalten hätte. Von den in Dalmatien wohnenden Morlachen hat man erfahren, daß als eine Kayserliche Commission 1724 an den Culpa-Strohm sich hinauf begeben, um selbigen zu Befoderung des Commercii fahrbar, und die übeln Wege brauchbar zu machen, gedachtes Volck durch Berührung eines blossen Schwerdts mit zwey Fingern, sich verbunden, die Commission zu massacriren, gleichwie sie solches schon vor einigen Jahren practisiret, weil aber der Graf von Aschemir noch in Zeiten Nachricht davon erhalten, so hätte er die Commissarien in sein Schloß genommen, und mit einer Bedeckung nach den Hafen Caslopago bringen lassen, woraus abzunehmen ist, daß gedachtes Volck sich der Kayserlichen Bohtmässigkeit noch nicht unterworffen, und von keinen Neurungen hören wolle.

Was übrigens Ihro Kayserl. Majestät in dem 1718 mit den Türcken auf 24 Jahr geschlossenen Passarowizschen Frieden von Dero in Servien und der Wallachey eroberten Orten behalten, solches kan man am besten aus den Friedens-Instrumente und denen hierher gehörenden Articulis lesen.

Art. I. Die Grentzscheidung zwischen der Moldau und Wallachey an Polen und Siebenbürgen bleibet wie vor Alters. Weil aber die disseits des Alauta-Flusses gelegene Wallachey samt Temeswar in des Römischen Kaysers Gewalt, Kraft des Fundaments des Friedens (uti possidetis:) verbleibet, so soll des Alauta-Flusses Oestliches Gestade zum Ottomannischen, das Westliche zum

Römischen Reiche gehören, und bis an den Ort, wo er sich in die Donau ergiesset, von dannen aber längst dem Ufer des Donau-Strohms gegen den Paß Orsova bis an den Ort, dem gegen über der Fluß Timock in die Donau fält, zur Grentz-Scheidungen bestimmet seyn; und wie es vorhin mit dem Marosch-Fluß beobachtet worden, also sol der Alauta-Fluß, was die Tränckung des Viehes, das Fischen und andere Vortheile anlanget, beyderseits Unterthanen frey und gemein seyn. Dem Kayserl. Unterthanen soll es erlaubet seyn mit Last-Schiffen aus Siebenbürgen in die Donau hin und wieder zu fahren, denen Wallachischen aber mit Fischer-Schiflein. Die Schiff-Mühlen sollen an bequemen Ort, wo sie der Schiffart nicht schädlich, mit Einwillung der an den Grentzen sich befindenden Gouverneurs postiret werden. Die sich unter Kayserl. Protection begebene Bojaren oder Edelleute sollen frey ihre vorigen Wohn-Plätze wieder geniessen.

Art. II. Von dem Ort, wo der Fluß Timock in die Donau fält, bis 10 Stunden aufwärts gerechnet, soll die Grentz-Scheidung ferner seyn. Der Platz Isperlekban mit seinen Territoriis verbleibet den Türcken, Ressova dem Kayser. Von dannen zwischen dem Gebirge durch und über die kleine Morava bey Istolatz bis auf Belina am Drin-Flusse, bleibet Parakin dem Kayser, wie auch Belgrad, Istolatz, Schahuk, Bedkoa und Belina, den Türcken Zokol und Rassna, der Fluß beyderseits Unterthanen commun.

Art. III. Die von den Fluß Drin bis an den Fluß Unna, an beyden Ufern des Sau-Strohms gelegene Schlösser und Palancken bleiben dem Kayser.

Art. IV. Wo der Fluß Unna sich in die Sau ergiesset, bis an das Territorium Alt-Novi, welchen Ort die Türcken besitzen, sollen die an den Oestlichen Ufer gelegene Oerter Jassenovitz und Doviza, wie auch etliche Thürme und Insuln, so von den Kayserlichen besetzet, dem Kayser seyn.

Art. V. Neu-Novi an den Westlichen Ufer der Unnæ samt den Zubehör, wird dem Kayser eingeräumet.

Art. VI. Was jeder in Croatien besitzet, verbleibet ihm, und sollen die Commissarien die Grentz-Steine setzen. Die Schlösser und Vestungen können fortificiret, und offene Dörffer angeleget, aber keine neue Vestungen gemacht werden.

Art. XI. Es sollen die Catholischen Religions-Verwandten alle ihre überkommene Freyheiten und Kirchen ruhig geniessen, und ihnen kein Geld unter einigen Vorwand abgefodert werden, auch den Kayserlichen Ambassadeurs erlaubet seyn, wegen der Oerter und Kirchen zu Jerusalem und derer Besuchung seine Instanzien zu thun.

Art. XIII. Die Handelung soll jedem offen stehen, und darzu gewisse Consuls in dem Türckischen Gebiehte gesetzet, und denen von Algier, Tunis, Tripoli und Dulcingo die See-Räuberey unter schwerer Straffe untersaget, die Abgaben von der Handlung aber durch einem besondern Tractat ausgemachet werden.

Art. XV. Der Ragotzy, Berezeni, Anthon Esterhasi, Forgatsch, Adam Vay, Michael Czacky und andere Ungarn können in Ottomannischen Reiche verbleiben, aber in einem ihnen angewiesenen District, welcher von dem Grentzen entfernet, auch ihren

ren Ehe-Consortinnen nicht verbohten seyn, ihren Ehe-Herrn zu folgen.

Ad §. 3. *Num.* 2. (A) Böhmen.

Es haben die Böhmen in dem Jahre 1721 einen neuen Heiligen erlanget, nemlich den Johannem von Nepomuc, welcher von ihnen mit der grösten Veneration verehret wird. Man erzählet von ihm, daß als der Cörper in erwehnten Jahre von dem Praagischen Ertz-Bischofe sey aufgenommen, und in ein kostbar Sarg geleget worden, die Zunge an den vermoderten Cörper, wie auch zwey Wunden am Haupte, und in der Seiten, noch wären gantz frisch und unverweset gefunden worden, welche Wunden Er müste empfangen haben, als man ihn auf Befehl des Königes von Böhmen Wenceslai in die Moldau hinunter gestürtzet, da er die in der Beichte von der Kayserlichen Gemahlin angehöreten Geheimnisse nicht entdecken wollen.

Num. 2. (B) Anno 1719 liessen Ihro Kayserliche Majest. ein Rescript an das Schlesische Ober-Amt ergehen. (1) Den Evangelischen an den Orten, wo ihr Exercitium religionis verboten, nicht zu verhindern, solches in ihren Häusern für sich zu halten, und ihre Kinder auswärtig in Schulen oder durch Præceptores in ihren Häusern, informiren zu lassen. (2) Keinen zur Catholischen Religion zu zwingen. (3) Zu erlauben, daß die Evangelische Priester das Trauen und Tauffen verrichten, dem Begräbniß assistiren, und das Nachtmahl reichen, auch die Krancken besuchen, und die zum Tode Verdammten, begleiten solten.

Anno 1722 ward dem Hause Lotthringen das Schlesische Fürstenthum Teschen eingeräumet, und

Le-

Lehens-Weise überlassen, und zwar vermöge der besondern Tractaten vom 2ten Nov. 1721, dem regierenden Hertzoge Leopold und dessen Descendenten, beyderley Geschlechts, wobey der Königliche Böhmische Investitur- und Belehnungs-Brief gegen die Hertzoglichen Reversalien und Recesse ausgewechselt worden.

Ad §. 3. *Num.* 3. (A) Oesterreich.

Gleichwie Ihre Kayserl. Majestät überall Dero Landen in einen bessern Stand zu setzen sich bemühen, also ist auch zu Wien 1718 eine Ingenieur- und Mathematische Academie aufgerichtet worden, worin die Land-Vasallen umsonst informiret werden, und zwar wöchentlich 4 Tage, als Vormittags 2 Stunden, und Nachmittags gleichfals 2 Stunden.

Gegen die Clerisey in gantz Oesterreich kam 1718 ein Edict heraus, Kraft welches sie solte alle seit 60 Jahren angekaufte veste Güter, gegen Wiedererstattung des dafür gegebenen Geldes heraus geben. Ob nun derselben zwar solches ziemlich hart anging, so ist es doch in verschiedenen Fällen schon practisiret worden, und die gedachte Clerisey dadurch hauptsächlich abgehalten und abgeschrecket, keine weltliche Güter mehr an sich zu kauffen.

Die alte Albertinische Oesterreichische Constitution, Kraft welcher die Eltern von ihrer Kinder hinterlassener Erbschaft ausgeschlossen wurden, so daß die Collaterales ihnen succedirten, haben Ihro Kayserl. Majest. in vorgedachten 1718ten Jahre annulliret und gäntzlich aufgehoben.

Am 6ten Martii 1721 willigte der Pabst in die bisherige Ansuchung des Kaysers, nemlich das Bißthum Wien in ein Ertz-Bißthum zu erheben, ohnge-

geachtet Saltzburg und Passau heftig dagegen protestireten. Für das Pallium verlangte die Päbstl. Kammer 30000 fl. worauf ihr aber nicht mehr als 10000 fl. sollen übermacht seyn. Um diesem neuen Ertz-Bißthum mehrern Splendeur zu geben, hatte man für, einige unter dem Bißthum Passau stehende, und in Ober-Oesterreich gelegene Parochien, diesem Ertz-Stift zu unterwerffen, allein man hat solches wegen der Passauischen Opposition nicht zum Stande bringen können.

Das Wichtigste so Kayserl. Majestät nach den 1718 geschlossenen Passarowitzischen Frieden, Dero Länder zum Vortheil gemacht, ist die 1720 errichtete, so genannte privilegirte Orientalische Commercien-Societät, als welche die niederliegende Commercia nach den Orient aufzuhelffen, und privative allein zu treiben confirmiret worden, und zu Fiume und andern an dem Adriatischen Meer gelegenen Orten so viele Schiffe bauen lassen, wodurch Kayserliche Majest. eine solche Macht zur See acquiriret, als noch keiner von den vorigen Kaysern, als Kayser, gehabt hat. Das Einlegungs-Quotum oder Actie ward auf 1000 fl. Rheinisch gesetzet, und die Haupt-Niederlage theils zu Wien und theils zu Belgrad, wobey denen übrigen an der Donau gelegenen Städten erlaubet wurde, Kranen zum Aus- und Einladen zu bauen. In solche Societät können In- und Ausländer einlegen, und die gekauften Actien mit keinen Arest beleget, vielweniger zu Krieges-Zeiten sequestriret werden. Alle Manufacturen welche sie anleget, sind privativè privilegiret, und hat dieselbe respectu anderer Manufacturen, mit denen Innländern den Mitkauf, für denen Ausländern aber den

Vor-

Vorkauf. Sie kan auch Adeliche und andere Güter acquiriren. Die Künstler und Handwercker, die dieselbe verschreibet, sind keiner Zunft unterworffen. Den Zoll betreffend, ist derselbe von Wien bis Belgrad 3 pro Cent, die Waaren aber so von andern Orten nach Wien kommen, 1 pro Cent als Transito-Zoll. Rohe und zur Manufactur kommende Waaren geben bis Wien nichts, doch sind die Ballen und Kisten mit der Compagnie-Zeichen zu bemercken. Wann Kayserl. Majestät über lang oder kurtz mit der Pforte Krieg führen solten, so bleibet dennoch die Compagnie in ihrem esse, handelt in Ungarn und auf den Grentzen, liefert auch überhaupt alles, was die Armee gebrauchet. Wenn Jhro Kayserl. Maj. andern den Zoll wegen der Zufuhr erlassen, gibt selbige gleichfals nichts.

Diese Compagnie hat einen Director, zwey Assistenten, und 15 Deputirte, welche alle drey Jahr von den Interessenten zu erwählen. Jhro Kayserl. Majest. wollen nöhtigen fals, als supremus Protector die Compagnie aller Orten schützen. Bey den Versamlungen führet derjenige, welcher bis 9 Actien hat, eine Stimme, wer 10 bis 20 oder darüber hat, 2 Stimmen, 3 Stimmen werden nicht gut gethan. Die Compagnie sihet nur blos rem & sortem an, keinesweges aber Personal-Prærogativen oder Dignitäten, so daß kein Interessent für dem andern etwas mehr zu sagen hat. Ubrigens so haben Jhro Kayserl. Majest. dieser Societät ein eigen Wapen oder Sigill zugestanden, welches ist ein runder Schild, unterwerts halb schwartz, oberwärts Gold-gelb, rückwerts an zwey auf recht creutzweise über einander gestellete Schif-Ancker rührend, worin nach denen

vier

vier Ecken ein rohtes Burgundisches Creutz ausgebreitet worden, in dessen obersten Gold-gelbenen Winckel in der Mitte der Kayserl. doppelte Reichs-Adler gesetzet, auf der Brust den Oesterreichischen silbern Balcken in rohten Felde haltend, und oben her mit dem Ertz-Hertzogs-Hut gezieret, den gerade unterhalb in mittlern schwartzen Winckel des Kayserlichen Namens Buchstaben C. VI. Gold-gelb erscheinen.

Anno 1721 wurde dieser Compagnie erlaubet, noch 1500 Actions oder Einlegungs-Quota aufzunehmen, auch sonsten geboten, daß in Zeit von 20 Jahren niemand Schiffe von 60 Fuß und darüber an den Adriatischen Meere bauen oder gebrauchen solte, der Compagnie auch privative allein zustehen, die Verfertigung des Seegel-Tuchs, des Strick-Seil-und Tau-Wercks, der Schif-Ancker, die Zubereitung des Pechs und des Theers, und endlich die Giessung der eisernen Canonen. Ferner solte sie allein den rohen Zucker aus der ersten Hand hohlen, und hernach in den Kayserlichen Erb-Ländern raffiniren lassen; Weiter der freye Einkauf des rohen Kupffers aus denen Bergwercken vergönnet seyn, und endlich, daß das eingelegte Capital nicht ewig bey der Compagnie bleiben, sondern durch eine desfals concedirte Lotterie im gewissen Terminen ohne Schaden, wol aber mit grossen Gewinn, wieder solte heraus gezogen werden.

Nachdem Kayserl. Majest. 1722 einen neuen Riß sich machen lassen zu dem Gebäude, der gantz verfallenen Reichs-Hof-Rahts-Cantzeley und verschiedene Reichs-Stände ein Quotum darzu eingeliefert, als wurde 1723 in October der erste Grund-Stein, und zwar mit folgender Inscription geleget:

Sacratissimo Imperatore Carolo VI.
Semper Augusto, Hispaniarum,
Hungariæ, ac Bohemiæ Rege, Archi-Duce
Austriæ, felicissime regnante.
Eminentissimo Principe Lothario
Francisco, Electore Moguntino,
Archi-Cancellario Imperii
Reverendissimo, Illustrissimo & Excellentissimo
Friderico Carolo, Comite de Schönborn
S. Cæs. Maj. Consiliario Status Intimo
Pro-Cancellarii Imperii
Munera gerente,
Primus lapis ad novas Cancellarias
Ab
Illustrissimo & Excellentissimo
Johanne Guilielmo de Wurmbrand
S. Cæs. Maj. Consiliario Intimo &
Consilii Imperialis Aulici Vice-Præside
Die XV Octobris Anni MDCCXXIII
Positus fuit.

Ad §. 3. *Num.* 5. Neapel.

Es ist dieses Reich, wie bekant, ein päbstl. Lehn. Ohngeachtet man nun vermeynte, daß selbiges mit dem Papste, sieder den 1709. gemachten Frieden, in guter Ruhe leben würde, so wurde doch 1718. der päpstl. Nuntius gezwungen, sich aus dem Lande nach Rom zu retiriren, die geistl. Einkünfte so nach Rom geliefert werden, wurden eingezogen, und zu Fortsezung des Türcken-Krieges emploiret, die Päpstl. Guarnison in Benevento nach Rom geschicket, und das Stift von den Kayserl. eingezogen; und zwar dieses alles, weil der Papst Clemens XI. denen Spaniern die Decimas zu Bekriegung des Kaysers und Eroberung

Siciliens und Sardiniens zugestanden. Ja die Kayserl. Prætensions gingen so weit, daß (1) Neapel und Sicilien keine Kirchen-Lehne mehr seyn solten. (2) Benevento gehöre dem Reiche Neapel, und sey von Papst Pio II. dem Könige Ferdinando unrechtmäßiger Weise entzogen. (3) Die denomination der Bischöfe gehöre dem Könige, weil die Convention des Kaysers Caroli V. und Papsts Clementis VII. nichtig. (4) Die Bischöffe solten die beneficia an die Diœcesanos geben, ausser den Königl. Reservaten, und nicht die dataria zu Rom. (5) Die dataria solten keine pension mehr haben von den Bißthümern und beneficien. (6) Alle beneficia und Bißthümer solten an eingebohrne Leute gegeben werden. (7) Die Weltlichen des Reichs solten nicht nach Rom über geistliche Sachen citiret werden, und die Geistlichen nicht von ihrem Metropolitano dahin appelliren. (8) Kein Closter noch Abtey solte mehr Schatzung nach Rom geben, wie bishero. (9) Das Tribunal von der Nunciatur solte gäntzlich abgeschaffet seyn, wie auch (10) das Tribunal von St. Petri Kirche, welche Beschwerden an arme Kirchen solten gegeben werden.

Allein in folgendem Jahre 1719. ward die Päpstl. Nunciatur wieder hergestellet, Benevento wieder gegeben, jedoch mit der condition, daß der Papst alle Bißthümer, Abteyen und geistl. beneficia an gebohrne Neapolitaner solte conferiren, die Pensiones die er aus den Bißthümern gehoben, abschaffen, und die Einforderung der Zehenden von der Clerisey verwilligen. Ja anno 1722. am 9 Junii erfolgete endlich zu Rom die Päpstl. Investitur über dieses Königreich Neapel an den Cardinal von Althan, und den

28 Ju-

28 Junii ejusdem anni offerirte der Kayserl. ordinair Ambassadeur der Groß-Contestabile de Colonna das weisse Pferd und den Beutel mit den 7000 Ducaten, als welche function in 21 Jahren nicht geschehen war. Anno 1723. geschahe die Solennität mit præsentirung des Zelters wieder, und zeigeten Ihro Kayserl. Maj. dadurch, daß sie nunmehro der rechte Besitzer dieses Reichs wären; als zu welchem Ende 1725. die Vestung Comachio dem Päpstl. Stul gleichfals restituiret wurde.

Ubrigens so hat man 1723. eine Liste von denjenigen Gouverneurs gesehen, welche der damahlige neue Vice-Re, Graf und Cardinal von Althan, über die in dem Königreich Neapel gelegenen grosse Oerter oder Vestungen gesetzet, woraus weit mehrere Oerter sind bekant worden, als man sonsten bey den Geographis gefunden. Und zwar so wurden Gouverneurs gesetzet zu Gallipoli, zu Taranto, zu Aversa, zu Leue, zu Madugno, zu Brindisi, zu Tropea, zu Nola, zu Sorrento, zu Cosenza, zu Stigliano, zu Otranto, zu Gaëta, zu Capri, zu Matatea, zu Amantea, zu Teramo, zu Civitella del Tronto, zu Tramunti, zu Cellini, zu Giulia nova, zu Gragnano, zu Aquila, zu Majuri, zu Collonnella, zu Notaresco, zu Luceta, zu Scala und Ravello, zu Gvardia Regia, zu Valle Castellana, zu Giovenazzo, zu Taverna, zu Cottone und zu Salerno.

Ad §. 3. *Num.* 6. Sardinien.

Dieses Reich hat zwar der Kayser 1708. durch die Engell- und Holländische Flotte erobern und wegnehmen, auch nachhero durch seine Vice-Rois regieren lassen; allein 1717. am 22 August. landeten die Spanier darin, und zwungen die Haupt-Stadt Cagliari

gliari durch eine harte Belagerung zur Ubergabe, (indem der Kayser eben mit den Türcken zu thun hatte) wodurch also das Reich unter Spanische Bohtmäßigkeit gerahten, als welche Kron dann so fort ihre Trouppen nach Sicilien gesandt, und auch solches Reich anno 1718. erobern lassen.

Wie nun der neue König von Sicilien, oder vormahlige Hertzog von Savoyen sahe, daß solche Wiedereroberung ihm die gröste Beschwerung machen würde, so acceptirte derselbe die 1718. gemachte *Quadruple-Allianz*, worin Sicilien dem Kayser, und ihm das Königreich Sardinien, nebst dem Königl. Titul war verabredet worden, kraft welcher Allianz also, und da der König von Spanien 1720. die gedachte Quadruple-Allianz gleichfals acceptirete und Sardinien extradirte, auch 1725 zu Wien die unausgemachten Puncte völlig regulirete, Sicilien dem Kayser gehöret, und aus dem *libro VII. cap.* 6. hierher zu rechnen, hingegen Sardinien zu den Savoyschen Provintzen *ad librum VII. cap.* 6. zu setzen ist.

Die gedachten Wienerschen Articul, über welche sieder 1720. zu Camerick vergeblich unter mediation des Königs von Franckreich und Groß-Britannien, ist tractiret worden, sind folgende:

Im Namen der heiligsten und unzertrennlichsten Dreyeinigkeit, Amen. Es sey allen und jeden, denen daran gelegen, oder auf einige masse daran gelegen seyn kan, hiermit wissentlich 2c. Nachdem zu Ausgang des 1700ten Jahrs, da der Catholische König von Spanien und Indien, Carolus II. glorwürdigsten Gedächtnisses, ohne Erben aus dieser Zeitlichkeit abgangen, ein blutiger und langwühriger Krieg wegen

der

der Succession in dessen Königreichen, zwischen den Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Leopoldum, Römischen Kayser, Königen in Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogen zu Oestreich ꝛc. Gottseligsten Angedenckens, eines Theils, und zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Philippum V. Catholischen König von Spanien und Indien, mit Hülffe des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstens und Herrns Ludovici XIV, Königs von Franckreich, andern Theils entstanden, in welchem Krieg sich nachhero das heil. Römische Reich, der Durchlauchtigste und Großmächtigste König von Groß-Britannien Wilhelm, und dessen in dem Reiche gewesener Successor, die Durchlauchtigste und Großmächtigste Frau Anna, und die Hochmögende Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden, als Bundesgenossen mit gemischet: und obschon Anno 1713. zwischen Hochgedachten Bundesgenossen und denen beyden hochgedachten Königen zu Utrecht ein Friede geschlossen, der Krieg aber zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Carl Röm. Kayser, mit Namen den VI. und dem Römischen Reiche eines Theils, und dem hochgedachten Könige von Franckreich andern Theils, annoch gedauret, und erst durch dem 1714. zu Baden gemachten Frieden sey beygeleget worden; Dennoch die Krieges-Unruhe, so bisher zwischen hochgedachter Seiner Kayserl. Catholischen Maj. und dem Catholischen Könige von Spanien Philippo V. gewütet, durch Annehmung des zu Londen, unter den 2ten Aug. st. n. oder 22 Julii st. v. 1718. gemachten Tractats, und derer darin beyderseits gesetzten conditio-

nen, so auch den König von Sardinien mit betroffen, durch ein glückliches Zeichen sey beygeleget worden; jedoch dergestalt, daß gewisse Articuli, worüber man sich noch nicht vergleichen können, zu dem particulir-Congres in der Stadt Camerick solten abgesandt, und unter freundlicher mediation des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königes von Franckreich, Ludovici XV. und des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs von Groß-Britannien Georgii beygeleget werden. Man hat zwar in gedachten Orte, durch die Plenipotentiairs, welche von allen Seiten dahin sind geschicket worden, unter gedachter mediation schon sieder 3 Jahren sehr mühsam, allein wegen verschiedener Verhinderungen ohne Nutzen gearbeitet, deswegen dann, da auch keine Hoffnung eines bessern successes aufs künftige hervorleuchtete, solches die Ursache gewesen, warum der Durchlauchtigste Catholische König den Raht gefasset, die annoch streitige Puncta mit Sr. Kayserl. und Cathol. Maj. in der Stadt Wien durch Ministers, so von beyden Seiten zu diesem Wercke mit genugsamer Vollmacht versehen, gütlich beyzulegen, worzu dann S. Kayserl. Cathol. Majest. den Fürsten und Herrn Eugenium, Printzen von Savoyen und Piemont, seiner hochgedachten Kayserl. Cathol. Maj. würcklichen Geheimten Raht, des Krieges-Rahts Præsidenten, und Generalissimum, auch des Heil. Röm. Reichs Feld-Marschallen, der Italiänischen Staaten General-Vicarium und Ritter des güldenen Vliesses, wie auch den Hochgebohrnen Herrn Philipp Ludewig, des heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister, Grafen von Sinzendorf rc. Und den Hochwohlgebohrnen Herrn Gundacker Johann,

des

des heil. Röm. Reichs Grafen von Staremberg ꝛc. Se. Königl. Cathol. Majest. aber den Hochgebohrnen Herrn Johann Wilhelm, Baron von Riperda &c. ernennet, welche nachdem sie sich mit einander bereredet, und ihre Vollmachten vorgezeiget, endlich folgende Articul mit einander getroffen.

Art. I. Es sol ein allgemeiner, Christlicher Friede und beständige Freundschaft zwischen Sr. Kayserl. Catholischen Maj. und Sr. Cathol. Königl. Maj. von Spanien, beyderseits Erben und Successoren, Erb-Königreiche, deren Unterthanen und Provintzen seyn, und solche so aufrichtig gehalten und tractiret werden, daß man beyderseits eines des andern Nutzen, Ehre und Vortheile befördere, Schaden und Unrecht aber abkehre.

Art. II. Der Grund und das Fundament, die Regul und Richtschnur dieses Friedens ist, und sol seyn der Tractat zu Londen, am 2 August. st. n. & 22 Julii st. v. anni 1718. gemacht, und in solchen Frieden vorgeschlagene conditiones, so wie sie von Sr. Kayserl. Cathol. Maj. am vorgedachten Tage, von Sr. Königl. Cathol. Maj. aber zu Madrit am 20 Januarii und 17 Febr. 1720. im Haag sind approbiret, und kraft eines beständigen Pacti beyderseits acceptiret worden, als kraft welcher hochgedachter König von Spanien alles dasjenige, was wider den, dem 17 Sept. 1714. geschlossenen Badenschen Frieden, wie auch wider den, dem 14 Martii 1713. geschlossenen Italiänischen Neutralitäts-Tractat geschehen, in der That Sr. Kayserl. Maj. restituiret, und zwar die Insul und Königreich Sardinien in dem Statu, worin es dazumahl gewesen, als sie selbiges erobert, auch Sr. Kayserl. Majest. alles Recht,

Recht, Prætensiones, actiones und was dergleichen auf selbiges Reich kan formiret werden, renunciiret, so daß S. Kayserl. Maj mit selbigem, als mit ihrer eigenen Sache, vollkommen und frey auf die Art disponiren, als wie sie aus Liebe zu dem gemeinen Besten gethan haben.

Art. III. Weil die eintzige Art, um die balanz in Europa beständig zu unterhalten, diejenige scheinet zu seyn, daß man als eine Regul feste setze, daß die Königreiche Franckreich und Spanien, zu keiner Zeit auf eine Person, wie auch auf keine eintzige Linie fallen und verknüpffet mögen werden, sondern daß solche 2 Monarchien in denen zukünftigen Zeiten beständigst von einander geschieden verbleiben, und daß diese Regul so der allgemeinen Ruhe höchst-nohtwendig, müsse bestens confirmiret werden: So haben diese Herrn, welchen die Gebuhrt ein Recht in solchen beyden Reichen zu succediren, hat zueignen können, einer vor beyde und beyde vor ihre gantze posterität solches solenniter renunciiret, dergestalt, daß die Zertrennung beyder Monarchien ein fundamental-Gesetze seyn sol, wie solches auf dem Reichs-Tage, vulgo Los Cortes, zu Madrit den 19 Nov. 1712. angenommen, und durch dem Utrechtischen Frieden den 11 April 1713. confirmiret worden. S. Kayserl. Maj. welche diesem so nohtwendigen und heilsamen Gesetze das letzte Gewicht geben, alle Gelegenheit zu einem übeln Verdacht aufheben, und den allgemeinen Frieden befordern wollen, nehmen an und consentiren in alles das, was in dem Utrechtischen Frieden wegen des Rechts und der Successions-Ordnung auf den Frantzösischen und Spanischen Thron, gemacht, verordnet und beschlossen worden, und renunciiret

ciiren so wol vor sich, als vor ihre Erben, Descendenten und Successoren, männliches und weibliches Geschlechts, allen Rechten, und insgesamt allen prætensionen, keiner ausgenommen, auf alle und jede Reiche, Länder und Provintzen der Spanischen Monarchie, wovon der Catholische König durch den Utrechtischen Frieden als legitimus Possessor ist erkant worden, gleichwie sie die solennen Renunciations-Acten deshalben in bester Form ausfertigen, selbige bekant machen, und an gebührenden Ort ad acta beylegen, und darüber die gewöhnlichen Instrumenta Sr. Cathol. Maj. und dero mitschliessenden Anwaldten in der That ausliefern lassen.

Art. IV. Kraft dieser renunciation, welche Se. Kayserl. Majest. aus Liebe zur Sicherheit von gantz Europa, auch deshalben gethan haben, weil der Herr Hertzog von Orleans seinen Rechten auf die Spanische Monarchie, vor sich und seine Descendenten mit der condition renunciiret, damit der Kayser oder dessen Descendenten, in gedachtem Reiche auf keine Art jemahls succediren könten; erkennen S. Kays. Cathol. Maj. den König Philippum den V. als rechten König von Spanien und Indien, und geben überdis zu, daß derselbe und dessen Descendenten, Erben und Successoren, manns- und weibl. Geschlechts, solches in Ruhe geniessen, samt allen denen Spanischen Ländern in Europa, in Indien, und anderswo, deren Besitzung ihm durch den Utrechtischen Frieden sind zuerkant, und werden sie ihm in gedachter possession weder directe noch indirecte jemahls perturbiren, oder irgend ein Recht auf gedachte Reiche und Provintzen sich anmassen.

Art. V. Vor die renunciation und Erkennung, welche

welche S. Kayserl. Maj. in denen beyden vorhergehenden Articuln verrichtet, renunciiret der Cathol. König hinwiederum so wol in seinen Namen, als seiner Erben, abstammender und Nachfolger, so wol manns- als weiblichen Geschlechts Namen, Sr. Kayserl. Maj. und derer Successoren, Erben und Nachfolger manns- und weiblichen Geschlechts, alle Jura und prætensiones, keine ausgenommen, auf alle und jede Reiche, Provintzen und Länder, welche entweder S. Kayserl. Maj. in Italien oder in den Niederlanden, in der That besitzet, oder ihr kraft des Londischen Tractats zukommen, und saget überall ab, allen Rechten, Reichen und Provintzen, welche ehemahls zur Spanischen Monarchie entweder in den Niederlanden oder in Italien gehöret haben, worzu auch das Marquisat Final, so S. Kayserl. Maj. anno 1713. der Republic Genua überlassen, ausdrücklich mit begriffen, als worüber er (der König von Spanien) die solennen Renunciations-Acten in bester Form ausfertigen, solche publiciren, und an gebührenden Ort referiren läst, und darüber die gewöhnlichen Instrumenta Sr. Kayserl. Majest. und Dero Mit-Alliirten ausgeliefert hat.

S. Cathol. Maj. renunciiret gleichfals dem Juri Reversionis auf das Reich Sicilien, so sie ihr wegen der Kron Spanien reserviret, und allen denen prætensionen, unter welcher Bemäntelung Se. Kayserl. Maj. deren Erben und Successores, directe oder indirecte, so wol in oben genanten Reichen und Provintzen, als in denen übrigen Ländern, so sie in den Nieder-Landen und Italien, oder irgends anderswo besitzen, können turbiret werden.

Art. VI. S. Kays. Maj. in Betracht der Durchl.

Königin von Spanien, consentiret, kraft der erhaltenen Einwilligung des Römischen Reichs, daß, wenn dermahleins das Hertzogthum Hetrurien, wie auch das Hertzogthum Parma und Placenza, als ungezweifelte von denen Alliirten in dem Londischen Tractat erkante männliche Reichs-Lehne, wegen Mangel des männlichen Geschlechts, solten vacant werden, und dem Kayser und Reiche eröffnet heimfallen, der erstgebohrne von den Söhnen vorgedachter Königin und dessen männliche Descendenten aus einer echten Ehe gebohren, und bey deren Ermangelung der zweyte, und also ferner die übrigen Söhne gedachter Königin, samt ihren rechtmäßig gezeugten männlichen Erben, nach dem beständigen primogenitur-Rechte, und nach den Gesetzen und Reichs-Lehn-Arten, in gedachten Hertzogthümern und Ländern, so zu denen in Hetrurien gelegenen, gehören, succediren sollen. Zu welches Sicherheit S. Kayserl. Maj. gedachten Printzen die versprochenen Exspectanz-Briefe, welche die eventual-Investitur enthalten, mit gewöhnlichem stylo so fort ausfertigen, und dem Catholischen Könige übergeben lassen wollen, solches aber ohne einzigen Schaden und Præjudiz derjenigen Printzen, welche gedachte Hertzogthümer gegenwärtig inne haben, wobey auch ihre possession in allem geruhig verbleiben sol.

Es hat aber hierbey gefallen, daß die Stadt Livorno beständig seyn und hernach verbleiben sol, ein freyer Haven, auf eben die Art, als er anitzo ist. Uberdis verspricht und obligiret sich der Cathol. König, daß er die Stadt Porto Longone samt demjenigen Theile der Insul Elvas, welcher ihm darin zustehet, vorgedachtem Printzen und Sohne wil abstehen und über-

übergeben, so bald er zur gebührenden Zeit und Ordnung, zu der würcklichen Besitzung des Hetrurischen Hertzogthums kommen wird.

Er entsaget vor sich und seinen Nachfolgern, den Spanischen Königen alle Gelegenheit, etwas von vorgedachten Hertzogthümern sich zuzueignen, und jemahls zu besitzen, ja nicht einmahl eine Tutel über einen Printzen, welcher solche Hertzogthümer besitzet zu übernehmen, oder zu irgends einer Zeit zu führen.

Der Kayser und König von Spanien versprechen, daß sie auch richtig und heilig observiren wollen alles was in dem Londischen Tractat beschlossen, nemlich so lange als die jetzigen possessores leben, keine eigene oder gedungene Miliz in solche Hertzogthümer einzuführen, jedoch dergestalt, daß wann sich die Eröffnung des einen oder des andern Hertzogthums äusern solte, der Printz und Infant Don Carlos, nach Gehalt seiner eventual-Investitur, die possession desselben so fort ergreiffen sol.

Art. VII. Se. Cathol. Maj. renunciiret für sich und Dero Reichs-Erben und posterität beyderseits Geschlechts, auf ewig, dem Juri Reversionis des Königreichs Sicilien an die Kron Spanien, welches er sich in dem Cessions-Instrument vom 10 Julii 1713. gegen den König von Sardinien reserviret hat, und wil Reversal-Briefe, wie man sie nennet, deshalben Sr. Kayserl. Maj. samt dem Ratifications-Instrument über gedachten Tractat aufrichtig ausliefern, jedoch daß ihm das Jus Reversionis auf die Insul und das Königreich Sardinien, nach dem 2ten Articul der zwischen dem Kayser und Könige von Sardinien gemachten Conventionen verbleibe.

Art. VIII. Der Kayser und Cathol. König versprechen

sprechen und verbinden sich gegen einander, zu einer defension und beyderseitigen Gvarantie über alle Königreiche und Provintzen, welche sie entweder in der That besitzen, oder deren Besitzung ihnen kraft des Londischen Tractats so durch dieses Friedens-Instrument schon confirmiret ist, zukomt.

Art. IX. Es ist von beyden Theilen eine beständige Vergessenheit, amnestie und Unterdrückung alles dessen, was von Anfang dieses Krieges mit Worten, Schriften oder Thaten von beyderseits Unterthanen, öffentlich oder heimlich, directe oder indirecte, geschehen oder gemacht worden. Es sollen sich dieser General-Amnestie und Vergessenheit alle und jede von beyderseits Unterthanen, wes Standes, Würden, condition oder Geschlechts sie sind, so wol Geistliche, als Soldaten, Politici als Bürger, welche während des Krieges des einen oder des andern Herrns Parthey gehalten, zu erfreuen haben, als kraft welcher allen und jeden erlaubet und vergönnet ist, völlige possession und den usumfructum aller ihrer Güter, Rechten, Privilegien, Ehre, Dignität, und Immunität wieder zu ergreiffen, und sich solcher zu bedienen und frey zu gebrauchen, gleichwie sie solche zu Anfang des letzten Krieges, oder zu der Zeit, da sie dem einem oder andern Theil zu gefallen, gehabt und genossen haben, ohngeachtet selbige zur Zeit des Krieges sind confisciret und eingezogen worden, als welche confiscation und Areste für nichtig, und als wären sie nicht ergangen, gehalten werden. Uberdis sol kraft dieser amnestie und Vergessenheit allen und jeden Unterthanen, welche dem einen oder andern Theil gefolget, erlaubet und frey seyn, nach ihrem Vaterlande wieder zu gehen, und ihrer Güter sich

wieder

wieder zu dedienen, eben so als wenn kein Krieg gewesen, und ihnen alle Gelegenheit gegeben werden, ihre genante Güter entweder für sich, wenn sie gegenwärtig sind, oder durch Procuratores, wenn sie aus dem Vaterlande lieber wegbleiben wollen, zu administriren, und verkauffen, oder damit auf eine andere Art, nach Belieben zu disponiren, nach der Art, wie sie solches vor gedachten Kriege zu thun Macht gehabt haben. Die Dignitäten welche während des Krieges hin und wieder denen Unterthanen conferiret worden, verbleiben ihnen vollenkommen, und werden von beyden Seiten erkant.

Art. X. Um dienigen Irrungen beyzulegen, welche wegen der Titul annoch dauren, hat man beliebet, daß S. Kays. Cathol. Maj. Carolus VI. Römischer Kayser, und S. Cathol. Königl. Maj. Philippus V. König und Indien, derer beyderseits angenommenen Tituln, so lange wie sie leben, sich bedienen sollen, ihre Erben aber und Successores diejenigen Titul nur von denen Königreichen und Provintzen, in welcher possession sie sind, annehmen, und sich der übrigen enthalten sollen.

Art. XI. Der Hertzog von Parma sol in der possession aller seiner Staaten, Rechten und Regierung erhalten und gelassen werden, eben so, als er zu der Zeit da die Quadruple-Alliantz gezeichnet worden, gewesen; was aber für Streitigkeiten zwischen den mit Sr. Kayserl. Maj. angrentzenden Provintzen entstanden, solche sollen durch gewisse von beyden Seiten zu erwählende Schiedesmänner, in Güte beygeleget werden.

Art. XII. S. Kayserl. Maj. verschrechen die Successions-Ordnung so in dem Königreich Spanien

ange-

angenommen, und dem Utrechtischen Tractat, durch die renunciationes so bey der Quadruple-Alliantz erfolget, wie auch durch gegenwärtiges Friedens-Instrument confirmiret, zu beschützen, die Guarantie darüber zu erweisen, und so oft es nöhtig, solche zu erhalten. Dahingegen verspricht der König von Spanien, gleichfals zu beschützen und zu guarantiren diejenige Successions-Ordnung, welche S. Kayserl. Maj. nach dem Sinn Dero Vorfahren in Dero Durchl. Hause, kraft der alten Verträge, in Form eines beständigen und unzertrennlichen fideicommissi, so solches dem Erstgebohrnen beyderseits Geschlechts zueignet, declariret und gestiftet haben, und welche auch von allen Ständen und Staaten aller Reichen, Ertz-Hertzogthümer, Hertzogthümer, Fürstenthümer, Provintzen und Herrschaften, so dem Durchl. Hause Oesterreich erblich gehören, mit allgemeinen Willen ist aufgenommen, und mit erkentlichen und unterthänigsten Hertzen ist erkant, und als eine immerwährende Sanctio pragmatica öffentlich verzeichnet worden.

Art. XIII. Wegen der Aussteuer der Durchl. Infantinnen Mariæ und Margarethæ, gewesenen Kayserinnen, ist beschlossen, das die deshalben gesetzte hypotheken, nemlich die Städte und Länder, voraus die Nützungen und jährliche Einkünfte, nach proportion des versprochenen Brautschatzes, gehoben, sollen wieder restituiret, oder an deren statt der Wehrt selber am baaren Gelde ein für allemahl, nebst denen Nutzungen, die so wol vor dem Tode des Königes Caroli II. als nach Annehmung des Londischen Tractats daraus gehoben, Sr. Kayserl. Majest. bezahlet werden.

Art. XIV. Uber die hin- und wieder gemachte

Schulden ist man dergestalt überein gekommen, daß, gleichwie S. Kays. Cathol. Maj. die in Catalonien entweder selbst oder in Dero Namen gemachte Schulden bezahlen, und die schon liquid sind, so gleich zur Bezahlung übernehmen, also auch die von den Ministern des Spanischen Königes Philippi V. im Namen Sr. Maj. gemachte Schulden in den Niederlanden, Hertzogthum Mayland, Neapel und Sicilien sollen zusammen gerechnet, und von Sr. Königl. Cathol. Maj. bezahlet oder die creditores zu frieden gestellet werden, zu welchem Ende Commissarien zu Liquidirung solcher Schulden in Zeit von einem halben Jahre, dieses unterschriebenen Friedens an, von beyden Seiten sollen ernannt werden.

Art. XV. Da auch wegen der restitution derer Pallais zu Rom, Wien und im Haag verschiedentlich tractiret worden, so hat man endlich beschlossen, daß der im Haag befindliche gegen den zu Wien solle verglichen seyn; für den zu Rom aber sol der Cathol. König dem Kayser die Helfte des Wehrts bezahlen.

Art. XVI. In diesem gegenwärtigen Friedens-Tractat werden auch diejenigen mit begriffen, welche in Zeit eines Jahrs, von ein oder der andern Seite, mit allgemeiner Bewilligung darzu werden ernant werden.

Art. XVII. Die Kayserl. Commissarii, und der Königl. legatus Plenipotentiarius versprechen diesen geschlossenen Frieden, so wol von dem Kayser als König in Spanien nach dieser beliebten Art ratificiret, und die ratifications-Instrumenta innerhalb eines halben Jahrs, auch eher, wenns müglich, einander zu communiciren und auszuwechseln.

Art. XVIII. Ferner da die hin und wieder erwehnte

te Renunciationes, diesen Tractat vollständig machen, ob sie schon, nachdem sie in solenni forma vorlängst ratificiret worden, ihre Kraft und vigueur haben, so hat man selbige diesem Tractat zu desto mehrer Sicherheit gantz anfügen wollen.

Art. XIX. Zu Sicherheit und Bekräftigung haben so wol die Kayserl. Commissarien, als der Königl. Plenipotentiarius dieses Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Siegeln bekräftiget. Geschehen Wien in Oestreich den 30 Monats April. Anno Domini 1725.

(L.S.) Eugenius a Sabaudia.

(L.S.) J. G. B. de Riperda.

(L.S.) Philippus Ludovicus Comes a Sinzendorff.

(L.S.) Gundaccerus Comes à Staremberg.

Letztlich ist bey diesen Kayserl. Italiänischen Staaten zu mercken, daß S. Kayserl. Maj. Dero General den berühmten Printzen Eugenium von Savoyen, zum General-Vicario über alle Kayserl. Italiänische Staaten unterm 14 April 1725. declariren lassen.

Ad §. 3. *Num.* 7. Oesterreichische Niederlande.

Von selbigen ist zu observiren, daß 1719. der Barriere-Tractat ratificiret worden, wovon mit mehrern bey den vereinigten Niederlanden zu lesen. Anno 1722. ward eine Indianische Compagnie in diesen Landen aufgerichtet, wovon die Privilegia folgende sind:

Wir Carl 2c. Nachdem wir unsere Gedancken auf dasjenige, was zur Wolfahrt unserer Unterthanen,

nen, und zu Beybehaltung unserer Herrschaften und besonders unserer Niederlande dienen kan, gerichtet, und erwogen, daß es sehr schwer fallen würde, ein und andern Zweck, welche beyde von grosser Wichtigkeit, ohne, daß der Kauff-Handel und die Schiffahrt, von welchen nicht allein das Glück unserer Unterthanen, sondern nebst der guten Ordnung und Vermehrung der financen, auch die Beschirmung unserer Niederlande dependiret, wieder in guten Stand gebracht, zu erreichen; auch dabey in Betrachtung gezogen, daß der Kauff-Handel nicht wol errichtet, und zu hinreichenden Vermögen durch particuliere Personen, die solchen seither einigen Jahren unter unserer Flagge auf unsere pasporten führen, unterstützet werden kan; So haben wir nöhtig erachtet, eine General-Handlungs-Compagnie in unseren Niederlanden aufzurichten, damit durch die Vereinigung aller unser Unterthanen und ihrer Correspondenten sie selbige in besserer Ordnung und zu mehrern Nutzen führen, und einander mit mehrer fermität und vigilance gegen alle Gefahr und Schwürigkeiten, die ihnen auf so lange anhaltender Reise können aufstossen, die Hand bieten und appuiren können. Um welcher Ursachen willen haben wir aus unsern eigen Bewust, Vollmacht und Autorität, so uns durch das Recht der souverainität, wie auch vermittelst des natürlichen und Völcker-Rechts zukömt, wie für Uns, also auch für unsere successoren in Gnaden octroyret und zugestanden, daß gemeldete generale Compagnie, gleich selbe mittelst diesen unter dem Namen einer Kayserlichen und Königlichen in unsern Oesterreichischen Niederlanden unter der Beschirmung St. Carols, und auf nachfolgenden conditionen aufgerichteten

teten Compagnie geschiehet, aufgerichtet und formiret worden. Die conditiones davon sind nachgesetzten Einhalts:

1. Sol der Compagnie frey stehen auf Ost- und West-Indien, und auf den Küsten von Africa so wol dis als jenseits dem Capo der guten Hoffnung, in allen Häven, Plätzen, und auf allen Strömen, woselbst andere Nationen ihren freyen Handel haben, zu fahren und zu handeln, und nach den Maximen und Gewohnheiten, welche durch das Völcker-Recht angenommen und approbiret worden, sich zu richten, und alles dessen die Zeit von 30 Jahren zu bedienen. 2. Sol keinen andern Unterthanen derer Niederlande, die Fahrt oder Handel directe oder indirecte zu thun frey stehen, bey Strafe der confiscirung der Schiffe und Güter zum besten der Compagnie. 3. Sollen alle auf solche Reisen ausgegebene passeports, ausser daß die Schiffe, so bereits ausgeschifft, frey mögen wieder zurück kommen, widerruffen seyn. 4. Sol keinem vorgenanten Unterthanen frey stehen in den Kauff-Handel oder in den Schiffen, unserer andern Unterthanen oder fremden interet zu nehmen, auf was Art es auch seyn mögte; doch wird hiemit der Handel, welchen die Unterthanen gewohnt sind, und der Behuef dieses dienlich mögte geurtheilet werden, in fremden Flotten und Ausrüstungen, ihre fabriquen und Güter in den Gegenden ausser Europa, dahin sich der Compagnie-Handel folgends der Octroy nicht erstreckt, zu führen, nicht verboten. 5. Sol der Compagnie frey stehen, auf ihren Schiffen unsere Kayserliche und Königliche Flagge zu führen, und sol sie sich ein Siegel gleich davon das model im Abriß am Rande beygedruckt steht, zu ihren acten

verfertigen; Auf ihre Canonen sollen sie unser Wapen, und das Ihrige darunter giessen lassen. 6. Sollen allen communen und particulieren unser Unterthanen, sie seyn von was Land oder Staat sie wollen, frey stehen, in diese Compagnie, so wol mittelst der Einzeichnung, als des Kauffs, ohne dadurch an ihrem Adel, Rang und privilegien gekräncket zu werden, Theil zu nehmen. 7. Sol den Vormündern gleichfals frey stehen, für ihre Pupillen portions, doch nicht höher als auf die Helfte des Geldes ihrer rührenden Güter, ohne deshalben ihre liegende Güter zu verkauffen oder zu beschweren, darin zu nehmen. 8. Sol auf selbige Art allen Fremdlingen frey stehen darein, jedoch nicht eher dann ein Monat nach Oeffnung der Bücher, während welchen Monats allein die Eingesessenen sollen præferiret und zu den Einschreibungen admittiret werden, portiones zu nehmen. 9. Sollen alle diejenigen, welche nach diesen Naturalisations-Briefe bekommen, und ihre veste Wohnung in den Provintzen unsers Gebiets nehmen werden, als auch diejenigen, welche sich mit ihrer familie daselbst vor dem Tage, da diese Octroy gezeichnet, niederlassen, als Unterthanen gehalten werden, und mit den Eingebohrnen gleiches Vorrecht geniessen. 10. Sollen die actien, die den Fremden zugehören, vom Recht d'Aubaine befreyet seyn, und sollen solche keinem arest noch confiscation, aus was Ursachen es auch seyn mögte, unterworffen seyn. In denen 11, 12, 13, 14, 15 und 16ten Articuln wird alle fernere exemption der effecten, actien und gages der Compagnie, wie auch derselben directeurs und anderer Bedienten reguliret. 17. Sollen die directeurs freye Macht haben, die Soldaten und Matrosen, die aus ihrem Dienst

lauffen, greiffen zu lassen. 18. Sol der Compagnie nicht frey stehen, andere Schiffe auf der Reise nach Indien, als die ihnen eigenthümlich zugehören, und auf welchen die Officiers, Soldaten und Matrosen unter ihrem Sold und Eyd stehen, zu gebrauchen. 19. Sol der Compagnie Capital in 6 millionen an Wechsel-Geld, in 6000 Actien, jede zu 1000 Gülden vertheilt, bestehen. 20. Sollen die Actien nicht, als nach Schliessung der Einzeichnungs-Bücher verkaufft, noch cediret werden. 21. Sollen die Einschreibungen zu Antwerpen in die Hände der directeurs, die hierzu wenigstens, vier starck gehören zu seyn, geschehen. 22. Sollen diejenigen, die sich einschreiben, die Anzahl der Actien, die sie nehmen wollen, mit ihrem Namen, Zunamen, Wohn-Plätzen, und dem dato in leserlichen Buchstaben und nicht in Ziefern angeben. 23. Sol man bey der Einschreibung einen viertel Theil von jeder Actie, den zweyten viertel Theil nach Schliessung der Subscriptions-Bücher, und die zwey übrige vierte Theile von sechs zu sechs Monaten bezahlen, und sollen die Actien-Briefe nach geschehener letzten Zahlung erst ausgegeben werden. 24. Sollen diejenigen, die vorbesagte terminen auf besagte Zeit zu bezahlen versäumen, dasjenige, was sie bereits fourniret, zum profit der Compagnie verlieren. 25. Sollen die directeurs nach vollendeten Einschreibungen bekant machen, daß 20 Tage nach der notification eine generale Versamlung zu Antwerpen, zu Uberleg- und Beschliessung alles dessen, was zur direction und Wolfahrt der Compagnie irgends gereichen mögte, sol gehalten werden. 26. Sol niemand in der Versamlung, er habe dann 12 Actien, eine Stimme haben. Der 50 Actien oder

mehr bis 100 hat, hat zwey Stimmen; und der 100000 Gülden oder mehr einzeichnet, hat drey Stimmen, inmassen niemanden mehr als drey Stimmen sollen zugelassen werden, und sol ein jedweder mittelst Eydes darthun, daß die Actien, die auf seinen Namen stehen, ihm eigenthümlich zugehören. 27. Sol kein Fremder, der nicht ein Unterthan ist, ob er schon die erforderliche Anzahl der Actien hat, eine Stimme haben. 28. Sol einer Societät der Staaten, Städte oder anderer, die 12000 Gülden oder mehr in die Compagnie nehmen, erlaubet seyn, nur einen Deputirten, der weltlich ist, mit gebührend versehener Vollmacht, um wegen seiner Societät zu stimmen, in die Versamlung zu senden, auch sol er, daß die eingeschriebene Summen für der Societät eigene Rechnung seyn, ohne, daß ein anderer particulier einige portion darin habe, mittelst Eydes darthun. 29. Sollen die Directeurs einen aus ihnen, der den Eyd, den die fürnehmsten interessenten zu thun gehalten seyn, empfange, ernennen. 30. Sol die Compagnie in allem, was ihre eigene Haushaltung, dirigirung des Kauff-Handels, und administrirung der Sachen so zu Wasser als zu Lande betrifft (ausgenommen, daß solche in allen Puncten dieser Octroy, deren interpretation der Kayser für sich reserviret, und ausserhalb der simplen notice, welche Ihrer Majest. von ihren Unternehmungen, um dadurch desto besser die Compagnie unterstützen und beschützen zu können, zu haben gebühret) frey, und von dem Kayser und der Regierung der Niederlande independent seyn. 31. Wird der Kayser für diesesmal allein sieben directeurs ernennen; Es sol aber der generalen Versamlung frey stehen, die Anzahl bis auf 9 oder bis auf 11. über-

haupt,

haupt, wofern solches in der Compagnie Besten dienlich erfunden wird, zu vermehren. 32. Sollen diese directeurs und ihre successoren während ihrer administration ihre beständige bleibende Wohnung in diesen Niederlanden, und ein jeder wenigstens dreyßig actien auf seinen Namen, und für seine Rechnung in der Compagnie haben, auch sollen diese actien, um der Compagnie zum Unterpfand zu dienen, keinen Beschwerungen unterwürffig gemacht werden. 33. Sol der Kayser allezeit einen directeur aus dreyen von der generalen Versamlung nominirten wählen, und hat die Versamlung Macht die andern nach Mehrheit der Stimmen zu wählen. 34. Sol auf niemand reflexion zur Wahl eines directeurs oder Caßiers, er sey denn ein Kauffmann oder banquier, oder dergleichen gewesen, gemacht werden. 35, 36, 37 und 38. enthalten noch einige, die directeurs angehende reglements. 39. Sol gemeldeter Versamlung frey stehen, sothane ordonnances, als sie in Absicht auf die navigation und den Kauff-Handel so wol in denen Niederlanden als Indien dienlich erachten, ergehen zu lassen. 40. Sol die generale Versamlung unter andern die Buchhalter, und die Ablegung der Rechnung angehende Ordres vest setzen; Ihr sol frey stehen, fünf Auditeurs zu nennen; Sie sol für dismal den General-Caßier, und andere Bedienten, nebst regulirung des quanti der gage und salarien, wählen; Auch sol ein jeder directeur der Compagnie, ein traitement von 4000 Gülden Wechsel-Geld des Jahrs erheben. 41. Sollen diese directeurs sich an diesem traitement, ohne etwas anders zu prætendiren, es sey dann, daß sie ausser ihren Wohnungs-Oertern in der Compagnie Dienst verreisen,

welchenfals ihnen nicht mehr dann sechs Gülden Tag-Geld über ihre Reise-Gelder zugeleget werden, genügen lassen. 42. Sol der Ort, wo die generale Cassa sol gehalten werden, von der generalen Versamlung erwählet werden. 43. Sol niemand befugt seyn, es sey dann, daß er seine actien, die in denen fonds der Compagnie verbleiben, und zu aller Zeit von allen Beschwerungen, keine ausgenommen, befreyet seyn sollen, verkauffe und cedire, sich der Compagnie zu entziehen. 44. Sol die generale Versamlung, wo das General-Comptoir, den Kauff und Verkauff der Güter mit der Compagnie zu berechnen, sol gehalten werden, vest stellen; der öffentliche Verkauff aber von den Retour-Gütern sol allezeit zu Brügge oder Ostende, nachdem die directeurs, die die Zeit und die conditiones davon zu reguliren haben, einen Ort von beyden wählen, geschehen. 45. Sol kein Richter jemanden, der von unser Compagnie etwas mögte gekaufft haben, dilation zur Zahlung zu verleihen, Macht haben. 46. Sollen die directeurs ermächtiget seyn, vermöge der mehreren Stimmen Buchhalter, Secretarien, Agenten, Commissarien, Capitains und geringere Bedienten anzunehmen und abzusetzen; und damit sie keine andere als ehrliche Leute, und die die erforderliche Geschicklichkeit haben, annehmen, sollen sie alle die Posten, ohne darfür einige Erkäntlichkeit bey Strafe des Verlustes ihres Directorial-Amtes zu empfangen, gratis besetzen. 47. Sollen sie auch die Ausrüstung und Ladung der Schiffe, welche sie, an was Ort sie es gut finden, kauffen und bauen mögen, ordonniren; gleicher Art haben sie mit den Cargason-Gütern, in deren Absicht sie jedoch denen einländischen fabriquen und manu-

facturen

facturen so viel möglich zu favorisiren trachten sollen, zu verfahren. 48. Sollen die directeurs keine Macht haben über Sachen von importantz, es sey dann, daß sie wenigstens, wann ihre Anzahl aus sieben bestehet, fünfe starck seyn; Und wann ihrer eilf directeurs seyn, sie wenigstens sieben starck seyn, den geringsten Schluß zu machen. 49. Sollen die fürnehmsten interessenten in ihrer ordinairen Versamlung die Personen, die die offenen Stellen der wegen Kranckheit oder anderer Zufälle abwesenden Directeurs bekleiden sollen, ernennen. 50. Sollen die Versamlungen der General-Direction in den drey ersten Jahren zu Antwerpen, und in den drey andern Jahren zu Gent oder Brügge, nachdem die generale Versamlung es verfügen wird, gehalten werden; Und auf die Weise sol es, bis es mit der Octroy zu Ende, von einem Orte zum andern gehen. 51. Sollen die directeurs ihre erste Versamlung, in welcher sie das project von der Haushaltung und dirigirung der Compagnie zu formiren, und solches nachgehends der generalen Versamlung zur correction und approbation vorzuzeigen haben, sofort, nachdem sie ihren Eyd abgelegt, halten. 52. Sollen die Haupt-Participanten nach Schliessung der Rechnungen eines Jahres, um mit den directeurs die Austheilung zu reguliren, sofort zusammen kommen. 53. Sol keine Austheilung, es seyn dann der Compagnie Schulden zuvor bezahlt, vorgenommen werden, und, damit dis richtig zugehe, sollen die directeurs den Gewinst eines Jahres, der in der Cassa seyn wird, nach Abziehung aller Unkosten, mit aller Sorgfalt saldiren, von welchem sie wenigstens die Helfte an die interessenten auszutheilen haben. 54. Sollen über-

dem die directeurs eine generale Rechnung von ihrer administration von fünf zu fünf Jahren ablegen, und wann die fünf Jahre zu Ende, eine extraordinaire Austheilung nach Maasse der Cassa, damit allezeit eine Summa, die zum Behuef und Vortheil der Compagnie erstreckend, darin verbleibe, vornehmen. 55. Sol die Commission derjenigen, die die generale Versamlung zu Anhörung der Rechnungen deputiret, nur drey Jahre währen. 56. Sollen die fürnehmsten interessenten keine Personen, die mit einander in Verwandschaft stehen, zu Anhörung der Rechnungen zulassen. 57. Sollen die committirten nach abgelegtem Eyd mit aller accuratesse und Fertigkeit die Rechnungen aufnehmen. 58. Sollen die zweifelhaften Partheyen, worüber man sich bey dem Aufnehmen nicht verstehen kan, vor die generale Versamlung der fürnehmsten interessenten gebracht werden. 59. Solle man durch die couranten, den Tag und den Ort zu Ablegung der Rechnungen, bey welcher allen interessenten auf ihre Kosten, jedoch ohne eine Stimme zu haben, frey stehet zu erscheinen, kund machen, und dafern sie etwas anzuzeigen hätten, sollen sie das schriftlich thun. 60. Sollen die directeurs denen, so zu Anhörung der Rechnungen committiret, wann sie es verlangen, alle Bücher, Documenten, Briefe, und andere Papieren, so die Ausrüstung und Ladung der Schiffe und Retour-Güter betreffen, unter welche auch die Briefe, die sie aus Indien, und von den Commissarien, deren sie sich in den Niederlanden oder sonsten bedienen, empfangen, gehören, sehen lassen; Und sol ihnen frey stehen, der Compagnie Pack-häuser, nach der instruction, welche die generale Versamlung ihnen zu diesem

Ende

Ende zu ertheilen hat, so oft sie es dienlich erachten, zu besichtigen; auch sollen sie den Eyd ablegen, und es, gleich wie die directeurs thun müssen, ins geheim bewahren. 61. Sol die generale Versamlung, wie viel die committirten zu Anhörung der Rechnungen für die valirung haben sollen, reguliren, und so sie es gut finden, daß ihnen überdem ein Tractament zuzulegen, sol solches sich nicht über 1200 Gl. ins Jahr erstrecken. 62. Sol die Compagnie dem Kayser drey Personen, von welchen er einen, der von wegen seiner, und auf seine Kosten bey Anhörung der Rechnungen auf die Gelebung dieser Octroy, damit solcher zuwider nichts gethan werde, acht geben sol, zu wählen hat, præsentiren; Und, wann die Rechnungen geschlossen, sol man davon eine Copey dem Deputirten, der solche unserm Gouverneur oder Plenipotentiario zu Händen stellt, geben; Und sol der Plenipotentiarius selbige an den Ort, wo die geheimen Schriften von den Finances verwahret werden, hinlegen lassen. 63. Sollen der Compagnie Rechnungen nach Kauffmanns-Styl abgefasset und abgeleget werden. 64. Sollen die Commandeurs der Schiffe bey ihrer Zurückkunft eine umständliche schriftliche relation von dem Verlauf ihrer Reise, und der Sachen der Compagnie in Indien wahren Zustand abstatten; Und sollen die directeurs diesen rapport in duplo schreiben lassen, und das original unserm Gouverneur oder Plenipotentiario zusenden. 65. Sol den directeurs nicht frey stehen, ohne consens der generalen Versamlung, es ereigneten sich dann solche Fälle, die keinen Anstand leiden könten, Geld auf interesse zu nehmen, und sol man darüber angehenden Punct des Anstands, mittelst Zuziehung der Deputirten

tirten zu Anhörung der Rechnungen, welche votum deliberativum haben sollen, bey Mehrerheit der Stimmen resolution nehmen. 66. Sollen die directeurs, die interessirten, oder Bedienten der Compagnie nicht Macht haben, vor ihre, oder eines andern Rechnung, bey Strafe in diesem Articul gemeldet, auf Indien zu negotiiren. 67. Sollen die directeurs und committirten zu Anhörung der Rechnungen nicht Macht haben, während ihrer Commission einige Güter zu Cargason vor die abgehende Schiffe, bey Strafe der confiscirung zu verkauffen. 68. Sol selbigen jedoch unverwehret seyn, die Retour-Güter in öffentlichen Verkauffungen, aber nicht anders, zu kauffen. 69. Sollen die directeurs nicht länger als sechs Jahr nach einander dienen, und sol alle zwey Jahr eine proportionirte Anzahl, welche sofort von der generalen Versamlung der fürnehmsten interessenten zu suppliren, abgehen. 70. Sol jedoch dieses bey den directeurs von der ersten Bestallung nicht statt haben, indem selbe in Dienst bleiben sollen, bis die erste generale Rechnung abgeleget, und die Austheilung davon reguliret ist, nachgehends sollen sie das Loos darum ziehen, wer aus dem Dienst gehen sol; zwey Jahre hernach sol eben dasselbe geschehen, und nach den andern zwey Jahren sollen die übrigen directeurs von der ersten Bestallung abgehen, und durch die generale Versamlung remplacirt werden. 71. Sol die generale Versamlung, wann der letzte von den sieben durch den Kayser ernanten directeurs abgegangen, ihme drey geschickte Personen, daraus einen zu wählen, præsentiren. 72. Sol dieser gleichfals nach sechs jährigem Dienst abgehen, und wie zuvor gemeldet, remplacirt werden. 73. Sol die generale

nerale Versamlung, wann eine Directeurs-Stelle aus denen, die von den fürnehmsten interessenten müsten erwählet werden, offen komt, solche bey Mehrerheit von Stimmen suppliren. Art. 74, 75, 76, 77 und 78. wird regulirt, auf was Art die Schwierigkeit von importance, und die Deputirten über civile, criminelle und Geld-Sachen sollen abgethan werden. 79. Sollen die Richter der Admiralität provisionaliter, und bis ein anders disponiret wird, über die Priesen, welche von der Compagnie Schiffen mögten weggenommen werden, urtheilen. 80. Sollen die Capitains und Commandeurs von der Compagnie Schiffen eben dieselbe autorität, welche denen Befehlhabern und Capitains der Krieges-Schiffe über die Matrosen und Soldaten zustehet, zu Verhinderung aller Meuterey und Aufstandes, die auf solchen langen Reisen leicht entstehen, exerciren. 81. Sollen die Priesen, die durch der Compagnie Schiffe genommen werden, selbiger, so fern sie für gut declariret werden, gantz zugehören; die darin geladene Kauffmannschaften und Güter aber sollen der Bezahlung der Rechte gleich denen, die aus Indien kommen, unterwürffig seyn. 82. Sol die Compagnie freye Macht haben, Artillerie und andere Krieges-Materialien, welche sie zu ihrer navigation und Sicherheit ihres Kauff-Handels nöhtig hat; imgleichen allerley Sorten Güter, ob sie gleich contrebande seyn mögten, wie auch gemüntzt und ungemüntzt Gold und Silber, das sie in unsern Staaten zusammen zu bringen, oder anders woher kommen zu lassen vermögsam, einzuladen, jedoch werden des Landes courante Species hiervon ausgenommen. 83. Sollen die directeurs freye Macht haben in den Fortressen

und Vestungen, die sie in denen Indien occupiren. allerley Gewehr, Canons, Krieges-Ammunition und und Mund-Provision zu bringen; sie sollen Macht haben Canons und ander Gewehr, woselbst sie es gut finden, und so viel sie deren, auf welchen des Kaysers Wapen, und der Compagnie ihres darunter stehen sollen, benöhtiget, giessen zu lassen; und sollen sie insgemein alles, was sie zu conservirung der Plätze dienlich erachten, zu thun ungehinderte Freyheit haben. 84. Sollen sie auch Macht haben, so viel Schiffe, als sie zu der Compagnie Dienst nöhtig urtheilen, es seyn Krieges- oder Kauffardey-Schiffe, auszurüsten, und darauf die Kayser- und Königl. Flagge zu führen; die Schiffe haben sie Macht bauen zu lassen in den Havens von den Oesterreichischen Niederlanden, von Italien, oder anderwers, da sie es gut finden, ausgenommen in dem Haven von Istria und Dalmatien nicht, woselbst das Bauen der Schiffe privative der Orientalischen Compagnie, so zu Wien aufgerichtet, zugestanden ist; Es kan aber die Compagnie von Ostende dahin sehen, daß sie mit dieser über den Empfang von wenigstens 2 oder 3 Schiffen ins Jahr eins werde, damit der Schiff-Bau, welcher zu Einführung des Kauff-Handels und der navigation hoch nöhtig, in den Erb-Landen auf die Beine gesetzet werde. 85. Sol alles dasjenige, was zum Bauen, Calfatern und Zutackeln der Schiffe gehöret, die Freyheit haben, daß es ohne Bezahlung einiger Rechte eingebracht werde; Und sollen die directeurs freye Macht haben dazu sothane Zimmerleute und Arbeits-Volck, als sie gutfinden, zu gebrauchen; Auch sollen alle einkommende und ausgehende Ammunition- und Lebens-Mittel behuef der Schiffe und deren Volcks

von

von allen Rechten frey seyn. 86. Sol denen Administrateurs, Bedienten und Commissarien vom Zoll nicht vergönnet seyn, einige Kauffmannschaften und Güter, so die Compagnie aus den Schiffen nach ihren Pack-Häusern und von einer Stadt zur andern abschicket, aufzuhalten, oder davon einige Rechte zu fodern. 87. Sollen die einkommende und ausgehende Rechte auf keinen andern Fuß, als in dieser Octroy reguliret ist, gefodert werden. 88. Sol kein Recht von Ausgehen, Convoy oder Fahr-Geld von den Kauffmannschaften und Gütern, die in Compagnie Schiffen nach Indien gehen, noch einige recognition zum Profit des Kaysers von den Retour-Gütern bezahlet werden. 89. Sollen diese Retour-Güter der Bezahlung von 6. pro Cent von der öffentlichen Verkauffungen-Ertrag, nach welcher alle einkommende und andere Rechte eingeschräncket werden, sie mögen inner- oder ausserhalb Landes consumiret werden, ohne Zeit, sie auszuführen, zu berahmen, unterwürffig seyn: Ausser daß während der gegenwärtigen generalen administration der Rechte, zur Marque, daß der Kayser diese Compagnien in ihrer Geburt besondere Gunsten wil theilhaftig machen, nur 4 pro Cent sollen bezahlet werden. 90. Sollen die von diesen Retour-Gütern einkommende Gelder allein zu Unterhaltung der Städte und Vestungen in den Niederlanden employrt werden. 91. Sol der Compagnie frey stehen in Indien durch Anwartschaft oder sonst, Länder und Haven zu occupiren, Colonien daselbst aufzurichten, Fortressen, Castel und Factoreyen zu machen; Commendanten und andere Officirer, die des Kaysers Unterthanen, oder in dessen Dienst seyn, auf ihre eigene Commission daselbst

selbst in Bestallung zu nehmen, und die Plätze mit Guarnisons zu besetzen; bevor jedoch zur Aufbauung einer Fortresse oder Castels geschritten wird, sol die Compagnie von ihrer Anlage und von der Stelle, so die gemeldete Vestungen vermeynt zu machen, dem General-Gouverneur oder Plenipotentiario, zu Erhaltung dessen permission, notice geben; Er sol aber keine permission ertheilen, es erscheine dann, daß es Stellen, auf welchen alle andere Völcker von Europa frey handeln, damit die Compagnie nichts gegen das Recht der Unterthanen einiger Puissanzen, die mit dem Kayser in Friede, Freundschaft, oder neutralität stehen, in den Häven, auf der Küsten, oder auf andern Plätzen, von welchen sie den Besitz und Kauff-Handel en particulier haben, unternehme, indem der Kayser nicht gemeynet, daß sie darin durch die Compagnie sollen beunruhiget werden: Wofern jedoch die Compagnie mögte Gefahr lauffen eine gute Gelegenheit zu verlieren, wann sie nohtwendig gehalten wäre die approbation des General-Gouverneurs, ehe sie sich irgendswo vest setzte, einzuwarten, sollen ihre Officiers Macht haben, sofort gedachte Fortressen auf hierbey specificirten Stellen bauen zu lassen, und sol einfolglich, zu Erhaltung vorgenanten General-Gouverneurs approbation, notice davon gegeben werden. 92. Sol die Compagnie zu diesem Ende Macht haben, in des Kaysers herrschaftlichen Landen auf desselben vorher erhaltene und in denen Niederlanden auf des General-Gouverneurs zuvor erhaltene permission Kriegesvolck zu werben. 93. Sollen die Militair-Officiers, die mit permission oder Beurlaubung als Capitains oder Subalterne in der Compagnie Dienst gehen, den zuvor gehabten Rang behalten,

halten, und solcher Dienst, den sie der Compagnie leisten, sol ihnen, als ob sie solchen dem Kayser selbst geleistet hätten, zugerechnet werden; So lange sie aber in der Compagnie Dienst stehen, sollen sie bey selbiger subordiniret, und nichts destoweniger an den Eyd, welchen sie Sr. Majestät geschworen, verbunden seyn. 94. Sollen die Unterthanen, die nach Indien gehen, und sich in der Compagnie Plätzen oder Colonien niederlassen, bey ihrer Zurückkunft dieselben Freyheiten und Vorrechte, die sie zuvor in denen Niederlanden und anderswo gehabt, geniessen; Und die in dem Lande gebohren werden, sollen für Eingebohrne ihres Vaterlandes gehalten werden. 95. Sol die Compagnie freye Macht haben, mit den souverainen Printzen und Staaten derer Indien und anderen, welche keine Fremde sind, selbst in unsern Namen zu handeln, und mit ihnen sothanen Accord, als sie für die Freyheit ihres Kauff-Handels dienlich erachten, zu schliessen; jedoch sollen diese Tractaten nur die Zeit von sechs Jahren, es wäre dann, daß der Kayser selbe länger approbiret und ratificiret, gültig seyn; die Compagnie aber sol ohne vorerhaltenen Consens Ihro Maj. keiner Puissance den Krieg ankündigen. 96. Sollen die Commendanten und andere Militair-Officiers, so die Compagnie in Bestallung genommen, den Eyd der Treue, und einen andern Eyd der Compagnie schweren; Und sollen diese Macht haben, ihre Commissiones, so oft es ihnen gut deucht, zu reclamiren. 97. Sollen der Compagnie Vestungen, Artillerie und Waffen, wofern der Kayser nach exspiration der Octroy solche zu extendiren nicht gut findet, an Se. Majest. oder mit Dero Consens an die andere succedirende Compagnie, welche den Wehrt

 davon

davon nach erfahrner und von beyden Seiten darzu ernanter Männer æstimation zu bezahlen hat, überliefert werden. 98. Sollen die Länder, so die Compagnie einbekömt, selbiger mit ihren Rechten, Einkünften und Renten eigenthümlich zugehören, doch sol der Kayser die souverainität darüber haben, und sollen selbige an keine andere, als an dessen Unterthanen verkaufft und transportiret werden, und nach dieser Octroy Exspiration, sol man, wie im vorigen Articul gemeldet, damit verfahren. 99. Der Kayser verspricht, daß er niemahls ohne der Compagnie Bewilligung, es sey zu Krieges- oder Friedens-Zeiten sich an ihren Schiffen, Artillerie, Ammunition, Officiers, See-Leuten oder Magazyns, solche, die Noht mag auch wie sie wolle, beschaffen seyn, in seinem Dienst zu gebrauchen, wil vergreiffen. 100. Allen Gouverneurs der Städte und Vestungen, keine ausgenommen, wird aufs nachdrücklichste, daß sie auf keinerley Weise das Auslauffen der Compagnie aus einigen Häven, wann sie geladen, und Segel-fertig liegen, wie auch das Einlauffen derselben bey ihrer Rückkunft behindern, oder verzögern sollen, verboten: Und sollen gemeldete Gouverneurs keine Macht haben, aus was Ursachen und unter was prætext es auch seyn mag, bey Strafe der concussion oder gewaltsamen Erpressung, das geringste zu fordern, und sol über diesem Articul, welcher für die Wolfahrt des Kauff-Handels von der äusersten importance ist, stricte gehalten werden. 101. Der Kayser verspricht auch der Compagnie, daß er sie wider alle diejenige, die sie unrechtfertig angreiffen, wil beschützen und verthädigen; daß er, wo es Noht, selbst die Macht seiner Waffen, sie zu unterstützen, und bey der vollkommenen

nen Freyheit ihres Kauff-Handels und navigation zu handhaben, wil gebrauchen; daß er, damit ihr wider alle Unrechtfertigkeiten, Schmäh- und Mißhandelungen, fals eine oder die andere Nation sie in ihrem Kauff-Handel und navigation beeinträchtigen wolte, Recht wiederfahre, wil verschaffen; und, daß er für die Compagnie in denen Friedens-Alliances und Commercien-Tractaten die er macht, alle mögliche Vortheile und Commoditäten auszubedingen wil Sorge tragen. 102. Sol die Compagnie Macht haben, sich, so oft selbe es dienlich erachtet, daß die conditiones der gegenwärtigen Octroy zu mehrern Vortheil des Kauff-Handels verändert, vermehret oder beschnitten werden, bey dem Kayser zu addressiren. 103. Endlich sol die Compagnie, in recognition der Verleyhung dieser Octroy zu ihrer Aufrichtung, Sr. Majest. und jedem Dero Erbnehmen und Successoren, einen gekrönten Löwen, der der Compagnie Wapen veste hält, zwantzig Marck Goldes swer, zu präsentiren gehalten seyn.

Wien, den 19 Decembr. 1722.

Die Holländer setzten sich am heftigsten wider diese Compagnie, und publicirten dagegen folgendes Placat: Es ist sieder einigen Jahren, nemlich sider den Friedens-Schluß in den Jahren 1713. und 1714. zu Utrecht und zu Baden geschlossen, durch einige Einwohner in den Oesterreichischen Niederlanden, so unter Ihro Kayserl. Maj. Gebiet gehören, eine navigation oder Handelung angefangen worden, wider die Octroy, so wir unser Ost- und West-Indischen Compagnie gegeben, mit welcher Handelung auch noch continuiret wird, weil aber selbige zum grösten Nachtheil unsers Staats gereichet, auch gegen das

Recht ist, welches wir durch Tractaten erworben, die interessenten der gedachten Oesterreichischen Compagnie, sich nicht scheuen, See-fahrende Leute aus unserm Lande in ihre Dienste zu nehmen, auch einige von unsern Unterthanen selbst part an gedachter Compagnie genommen; so finden wir für nöhtig diesem schädlichen Unternehmen vorzukommen, und ordoniren dannenhero, (1) Daß diejenigen, welche in diesen Landen jemand insonderheit Schiff-Volck suchen zu werben oder in Dienst zu nehmen, oder nur verführen, um in dem Dienst einiger Compagnie oder particulier-Handelung gebrauchet zu werden, zu der Fahrt oder Handelung aus den Oesterreichischen Niederlanden nach einigen Orten, welche unser Ost- und West Indischen Compagnie sind verlehnet, selbige sollen öffentlich gegeisselt, und auf ewig aus diesen Landen verbannet seyn (2) Daß kein Unterthan oder Eingesessener, specialiter keine Seefahrende Leute, in gedachten Dienst für sich gehen sollen, und daß die, welche solches gethan, innerhalb 2 Monaten an dem Orte, wo sie gewohnet, wieder sollen zurück kommen, zu rechnen nach dem Tage, da ihre Schiffe sind zu Hause gekommen, wann sie nemlich vor publicirung dieses schon abgefahren, sintemahl die Ubertreter dieses Articuls aus dem Gebiete dieses Staats auf ewig sollen verbannet seyn, und ihre Güter confisciret und verkauffet werden, und wann man solche Ubertreter, so wol hier im Lande, als in Ost- und West-Indien findet, sollen selbige mit dem Tode gestrafet werden, wobey allen Officiern anbefohlen wird, dieses Placat mit allem Eyfer auszuführen. Diejenigen so nach 2 Monat zurück kommen, sollen sich bey dem Burgermeister ihres Orts angeben. (3) Daß niemand

in

in diesem Lande ein Schiff sol mieten, kaufen oder ausrüsten zu gedachter Fahrt, bey Strafe der confiscation des Schiffs, und alles desjenigen, was nach Ost- und West-Indien abgesandt oder zurück gebracht worden, samt einer vierfachen Geld-Erlegung des Wehrts, was confisciret worden. (4) Daß niemand sol weder directe noch indirecte, sich in gedachte Handelung interessiren, bey Strafe vier mal so viel, als die portion ist, so er eingeleget, samt einer Beraubung aller Ehren, und Erklärung für infam. (5) Daß keine Mäckelers actien oder subscriptien deshalben sollen kauffen oder verkauffen, oder nur zu Kauffe stellen, bey Verlust ihres Dienstes, oder 1000 fl. Strafe. Derjenige so eine schuldige Person, welche wider diese Puncta gehandelt, kan angeben, sol nicht nur den dritten Theil des angegebenen und confiscirten Gutes haben, sondern für jede angegebene Partey aus der Ost- und West-Indischen Cassa 1000 fl. ziehen.

Ohnaeachtet aber Engelland und Franckreich eben dieses Mittel zu Unterdrückung der Ostendischen oder Oesterreichischen Indischen Compagnie ergriffen, so kam selbige dennoch zum Stande, verrichtete die erste Einschreibung und überbrachte 1724. den bewilligten güldenen Löwen nach Wien, welcher am Gewichte 35 Pfund sol gehabt haben. Der Löwe stehet auf einem Felsen, in der rechten Klauen das Zepter und das Schwerdt, in der lincken aber Ihro Kayserl. Majest. und der Compagnie Wapen haltend. Mit den hintern Füssen trit er auf einen Wolf und auf Raubvögel, so die See-Räuber bedeuten. Unten an dem Felsen gehen die 4 Haupt-Winde hervor, auf denselben aber stehen 2 Weibes-

bilder, so die beyden Niederländischen Provintzen Braband und Flandern vorstellen, welche sich einander die Hände auf Treue und Verbündniß darreichen. Noch weiter unten lieget ein Wassermann, welcher den Schelde-Strom, so obgedachte 2 Provintzen von einander scheidet, vorstellet. An der andern Seite sihet man den Neptunum, und noch weiter hinunter ein Knäblein, so den Compas zeiget, vermittelst welchen man auf dem Meer die 4 Theile der Welt, so durch 4 an den Felsen hangende Medailles vorgestellet werden, schiffen kan.

Ad §. 4. Lib. 1. Cap. 1. Kayserl. *Prætensiones.*

Die erste von selbigen, welche man auf das Spanische Reich gemacht, ist gäntzlich gehoben, wie aus dem vor angeführten Friedens-Schlusse, zwischen Ihro Kayserl. Maj. und dem Könige von Spanien mit mehren zu ersehen.

Die Prætension auf Parma und Piacenza rühret nicht von dem Hertzogthum Mayland her, sondern von dem Römischen Reiche, und ist der Spanische Printz Don Carlos, von des Spanischen Königes 2ter Gemahlin, in eventum damit belehnet, wie vorgedachter Friedens-Schluß zeiget. Ubrigens so ist in denen Zeitungen verschiedenemahl erwehnet worden, wie S. Kayserl. Maj. von dem Gräflichen Hause von Fugger auch die Grafschaft Weissenhorn prætendirten, und das Geld, wofür dieselbe ehemals versetzet worden, wieder wolten auszahlen lassen, so aber auf vielfältige Vorstellungen noch nicht erfolget.

Ad Cap. II. von Portugall.

§. 2.

Von dem jetzigen Könige und dessen Familie.

Die Königin von Portugall hat am 30 Septemb. Anno 1723. ihrem Gemahl und König den 4ten lebenden Printz gebohren, welcher Alexander Franciscus Josephus Nicolaus ist genant worden.

Man hat zwar geschrieben, als wann der Printz von Brasilien Emanuel mit der Infantin von Spanien, eintziger Printzeßin des Königes Philippi V. und der Spanische Printz von Asturien mit der eintzigen Portugisischen Printzeßin solte vermählet werden, allein ehe die Vollenziehung nicht geschehen, kan man nichts gewisses davon melden.

Die Königliche Frau Mutter, Maria Sophia, eine gebohrne Pfaltzgräfin am Rhein, die noch unter den Lebendigen stehet, ist 1688 vermählet und 1699 den 4ten August verstorben.

Der jüngste Bruder des Königes, Emanuel, stehet in Kayserl. Krieges-Diensten.

Die beyden natürlichen und legitimirten Brüder des Königes hatten 1724 den 13 Januar. ein grosses Unglück, indem sie auf dem Tajo eine Lust-Fahrt hielten, wobey der ältere Don Michael, wegen des umgeschlagenen Schiffs ersauffen muste, so daß man den Cörper erst am 20 Januarii wiederfand, der jüngere aber Don Joseph noch kümmerlich errettet wurde. Unterdessen so ist dieser Don Michael den 15 Octobr. 1699. gebohren, und den 29 Jan. 1715 vermählet mit Donna Louise Casimire von Nassau und Sousa, Hertzogin von Lafoens, einer Tochter Caroli Josephi Printzen von Ligne, und Erbin des Hauses Lafoens, mit welcher er gezeuget (1) Donna

Jeanne, gebohren den 11 Nov. 1715. (2) Don Pedro Hertzog von Lafoens im Julio 1718. und (3) Don Juan.

Ad §. 3. *Num.* 1. Portugall.

Ohngeachtet der Könige von Portugall Grandesse sehr hoch sonsten beschrieben wird, so hat der jetzige König Johannes V. eine ziemliche Aenderung darin gemacht, und 1720 öffentlich erlaubet, daß jedem Unterthan erlaubet seyn solte, zu gewissen Stunden wöchentlich, einen freyen Zutrit zu dem Könige zu haben, und entweder seine Noht oder Anliegen persönlich vorzutragen, oder sonsten seine Meynung zu Besserung der Handelung und Schiffahrt anzubringen.

Anno 1721 errichtete der König eine Historische Academie, wovon die membra in Lissabon zu gewissen Zeiten müssen zusammen kommen, alle Antiquitäten des Landes untersuchen, und also die Historie des Königreichs Portugall in bessere Ordnung bringen, wovon denn selbige schon verschiedene specimina an den Tag geleget.

Weil übrigens die Kron Spanien 1713 in dem Utrechtischen Frieden auf gantz Portugall resignirte, und selbiges Reich für souverain declarirete, so ist der König Johannes V. resolviret, sich ordentlich krönen zu lassen, um dadurch zu zeigen, wie es mit Spanien keine communication mehr habe, sondern von selbigem auch wegen der Krönung unterschieden sey.

N. 2. Africa. Um die Handelung nach diesen Küsten zu verbessern, hat der König eine besondere Africanische Compagnie etabiliret, wovon das Reglement folgendes ist:

Wir

Wir Johannes der V. &c. Thun einem jeden zu wissen, daß der Transport einer grossen Anzahl Sclaven in die Städte und Landen von Brasilien, zum Wolseyn unsers Königreichs und zum Vortheil derer Colonien, welche deren so wol zu Bauung der Zucker- und Tabacks-Plantagen, als auch zur Arbeit in denen Minen ꝛc. nöhtig haben, gereichet: Derowegen wir dann die von Juan Dansaint, Manuel Domingo de Paco, Francisco Nunez da Cruz, Noa Houssaye, Lorenz Pereyra, und Barthelme Michel Vienne, alle Einwohner dieser Haupt-Stadt, gethane propositions acceptiret haben, welche gedachte Einwohner unternommen haben, nemlich eine Commercien-Compagnie auf denen Africanischen Küsten zu etabliren, und von dannen, auf ihre Rechnung, so viele Schwartzen, als man nöhtig habe, in die Häven von Brasilien zu führen, welches dem Commercio dieses Reichs und dessen Conqueten höchst-nützlich seyn wird, wie dann auch diese Compagnie sich weiter verpflichtet hat, auf ihre Kosten ein Fort auf der Küste von Gabon, am Eingange eines Flusses der Insul von Corisco, gelegen auf der Höhe eines Grads 30 Minuten, aufbauen zu lassen.

(1) Sol dann langs der gantzen Küste, so weit sich solche zwischen den zweyen Grentz-Scheidungen von dem neu-zuerbauenden Casteel, als nemlich an der Nord-Seite, bis an die Rivier Camaroons genant, und an der Süd-Seite bis an die Cap von Lopez Gonsalves erstrecken, mithin auf der am Munde der Rivier Anges belegenen Insul Corisco, einen Handel zu führen, nicht gestattet werden, es mag mit unsern oder mit Schiffen einer fremden Nation geschehen, bey Strafe der confiscirung des Schiffs und

 dessen

dessen Ladung, zum besten oben gedachten Juan Dansaint und seiner Mitgenossen, welche diese Straffälligkeit selbst sollen zu exequiren haben; jedoch sol denen Schiffen unserer Königl. Unterthanen, welche Portugiesische Flaggen führen, frey stehen, bey bemeldeten Casteel, und den Factoreyen von Corisco, mit mehrgedachten Dansaint, oder die mit ihm in Malcopeyen stehen, zu handeln, und über den Preis der Güter auf Art sie dessen einig worden, den Kauf zu schliessen. Hingegen sollen keine fremde Schiffe, sie mögen Kauffmanns-Waaren führen, welche sie wollen, zugelassen werden, ausgenommen, daß selben im Nohtfall mit Wasser, Brandtwein, Holtz und benöhtigten Lebens-Mitteln, um einen geziemenden Preis sol geholffen werden, sofern die Fahrzeuge, solcher Potentaten Unterthanen zugehören, mit welchen wir in Friede und Freundschaft leben, gleichwie solches in denen Brasilianischen Haven, unserer Ordre zufolge, gehalten wird.

(2) Sol er Dansaint und jeder seiner Compagnons befugt seyn, die portion, welche er in dieser Malcopey hat, an denjenigen, mit welchen er desfalls accordiren wird, überzutragen, immassen er darüber des Königes approbation erhalten, und solchemnach diese conditiones in Kräften verbleiben.

(3) Sol er, Dansaint, Commendant vom Casteel seyn, und wann er nach Brasilien abgehet, oder nach diesem Reich zurück reiset, sol er befugt seyn, in seiner Abwesenheit einen Officier einer fremden Nation, der von uns dazu approbiret worden, an seiner Stelle zu verordnen, und sol dessen Commission eine Zeit von 3 Jahren währen, nach deren Verfliessung gedachter Dansaint auf gleiche Art, einen Portugiesen zu solcher

Bedie-

Bedienung zu ernennen hat, welches jedoch also zu verstehen, daß derselbe, welcher, er sey fremd oder ein Portugiese, committiret worden, vor Ausgang vorbemeldeter 3 Jahren, wann er Dansaint oder dessen Compagnons es nöhtig achten, seiner Bedienung erlassen werden könne; und solchenfals sol bey eben denen Umständen und vornemlich bey erhaltener unserer approbation zu Erfüllung der übrigen Zeit, ein ander ernant werden. Was die Soldaten betrifft, wofern er deren einige Fremde in Dienst nimt, sol er eben so viele Portugiesen dagegen halten.

(4) Sol ihm, Dansaint und seinen associirten frey stehen, während der Zeit dieser Commerce, allerhand zum Handel, innerhalb den limiten dieser Octroy, nöhtig erachtete Güter aus dem Norden kommen zu lassen; und sollen diese Güter bloß in diesem Haven von Lissabon, ohne einige einkommende oder ausgehende Rechte zu bezahlen, einzulauffen und gelöscht zu werden, frey haben. Wann sie aber von hier nach vorbesagtem Lande zugebracht worden, müssen sie gäntzlich daselbst consumiret werden, daß sie nachgehends nicht nach Brasilien können transportiret werden, bey Strafe, daß da dis befunden wird, solche Waaren zu unsern besten sollen confisciret werden. Und damit man zu diesem Ende nicht in Ungewißheit sey, welche Güter als exemt, nach vorgedachten Ländern abschiffen mögen, wird hiedurch bekant gemacht, daß die Ladung, welche dahin zu transportiren, in folgenden Sorten bestehen sollen, als nemlich, Cauris, Schwedisch Eisen und Stäbe, allerhand kupfferne Gefässe, Flinten, Pulver, Feuersteine, kleine Canonen, Teutsche Messer, Tabacks-Pfeiffen, Steine und unechte Corallen, allerhand runde Kugeln, von

Co-

Corallen und Glaß, kleine Spiegel, und ander Kram-zeug, Saltz vor die Fischerey, Brandtwein, allerhand Schlesisch Leinen, wie auch folgende Ost-Indische Güter, als Bettangil, dito breite, weiß Leinen, dito gestreifft, blau und anderes couleurtes Leinen und Cattun, nebst altem Leinen-Gut, jedoch allein grobe Hüte, aus diesem Reiche. Und da bey Erfolg der Zeit befunden würde, daß auf dieser Küste ausser denen alhier specificirten Gütern, einige andere consumirt worden, sol davon die Liste mittelst unserer approbation und anderer Gutfinden, verstärcket werden; indem man wol begreifft, daß nicht mehr Saltz, als man innerhalb der Octroy limiten zu consumiren vermögsam, dahin zu senden dienlich, und sol solches bey obiger Strafe, nach keinem der Brasilianischen Haven zu verführen frey stehen, wie dann auch alle andere Güter, ohne diese, welche dis unter dieser Octroy begriffenes Land aufbringet, wie solches in folgen Articul entschieden, damit gemeynet werden.

(5) Sol denen Schiffern des Dansaint, und seiner Campagnons erlaubt seyn, aus dem Haven von Corisco in alle Brasilianische Haven mit Gütern, so dieses Land gezeuget, und mit Schwartzen, welche sie über gemeldete Kauf-Waaren in Brasilien frey verkauffen mögen, abzuschiffen, jedoch daß sie die auf ein und anders gesetzte Zölle bezahlen. Auch stehet denen Schiffern frey, mit den übrigen Früchten des Landes, unter Beybringung eines Scheins, daß die Zölle dafür in Brasilien bezahlet, aus den Brasilianischen Haven auf die Rivier von Lissabon zu kommen; falls auch in Braslien, angehend die Zölle nichts bezahlet worden, sollen solche an den Rechten oder Zöllen gekürtzet, und allhier für voll bezahlet wer-

werden. Es sol ihnen frey stehen, zu aller vortheilhaft-erachteten Zeit aus den Brasilianischen Haven, ohne daß sie die Flotte abzuwarten haben, nach diesen Reich abzureisen, jedoch mit dem Beding, daß sie ausserhalb der Flotte nicht das geringste an Zucker, Taback oder andern Gütern von denen Oertern einnehmen, und ihre effecten allein in Geld überbringen, wann sie solche vor ihrer Abreise aus Brasilien bey der Müntze angegeben, und das Recht zu 1 pro cent dafür entrichtet haben, auf Art wie dafür bezahlet werden muß, wann es in einem Convoy-Schiff geladen gewesen. Uber diesem sollen so wol obgedachte Schiffe, als die, so zugleich mit der Flotte kommen, und dieser Compagnie zugehören, an alle Rechte, dispositionen, Gesetze und Pœnal-Edicte, sie seyn bereits publiciret, oder mögten inskünftige vor des Königes Schiffe noch publiciret werden, unterwürffig bleiben; und sollen sie von allen Gütern, die sie als Früchte desselben Landes anhero bringen, die davon gehende Rechte bezahlen, und nachgehends solche Güter nach eigenen Belieben, ohne eines Mäcklers dabey zu gebrauchen, frey zu gebrauchen haben, ausgenommen das Brasilien-Holtz, von welchem sie nicht über 500 Quintalen mitzubringen, und darüber ausser unser permission zu disponiren sollen bemächtiget seyn, damit wir nach Befindung, vor welchen Preis sie gedachte Heur absetzen können, zu unsern dienlich-schätzenden Interesse handeln können. Ferner sol denen Schiffen, welche aus Brasilien nach der Küste von Guinea, oder nach denen neuen octroyirten Ländern absegeln, nicht frey stehen, einig Gold, sondern allein die Güter, die aus Brasilien nach den Küsten der Minen mögen abgeführet werden, mit dahin zu nehmen.

(6) Diese Octroy vom Kauff-Handel sol 15 Jahr währen, und wann solche zu Ende, sol gemeldeten Dansaint und seinen Compagnons frey stehen, dabey zu continuiren, wofern uns (dem Könige) solches auf eine längere Zeit zu vergönnen beliebig; so nicht, sollen sie an unsere Ordre die Vestung mit allen denen Gebäuden, welche sie im district dieser limitirten Länder errichtet, nebst aller Artillerie übergeben, und sol ihnen der Wehrt von diesem allen, wie solcher von zu beyden Seiten gewählten Männern wird æstimiret werden, mit baaren Gelde vergnüget werden.

(7) Sol gemeldeten Dansaint und seinen Societäts-Genossen frey stehen, Behuef guter administration dieses Handels, so wol alhie zu Lande, als in denen Brasilianischen Haven, Commissarien zu Ausführung ihrer Ordres ernennen. Es müssen aber solche von der qualität seyn, welche nach unseren Edicten, solche Bedienung wahrzunehmen geschickt, und zugleich unsere Unterthanen seyn.

(8) Sollen die Schiffe, welche Namens Dansaint und seiner geassociirten gekaufft, wann selbe für gut befunden, eine portion davon an neue Interessenten überzulassen, zu Bezahluug der drauf haftenden Rechte nicht gehalten seyn.

(9) Wollen wir ihnen jemand aus denen Supplications-Richtern zum Richter-Conservator ernennen, welcher mit Zuziehung eines von Regidor zu ernennenden Adjuncti ein Urtheil über alle diese Commerce angehende Sachen zu fällen hat, auf Art und Weise solches von dem Conservator des Rahts von der generalen Commerce zu geschehen pfleget, jedoch sol der dazu ernennende Minister nach seinen, des Dansaints und dessen Compagnons Sinn, und ihnen anständig seyn. Lissabon, den 8 Jan. 1724.

Ad Cap. III. von Spanien.

§ II.

Von dem jetzigen Könige und dessen Familie.

Es ist zwar der jetzige König von Spanien Philippus V. wieder, allein man hat dabey zu wissen, daß selbiger 1724. den 15 Jan. die Kron und Zepter nebst der Regierung hat niedergeleget, und seinem ältesten Sohne dem Printzen Ludewig von Asturien übergeben, sich aber in das unweit von Madrit gelegene Castel und Closter St. Ildefonse retiriret, um daselbst seine noch übrige Lebens-Zeit in Ruhe zuzubringen, welcher gedachte Printz von Asturien dann, unter dem Namen Ludewig der 1ste, als König von Spanien ist declariret und gehuldiget worden, auch von gedachtem dato an bis den 31 August 1725 regieret, da er durch einen unvermuhteten Tod weggerissen worden, nachdem er 1722 den 21 Jan. per procurationem, und 1723 den 18 August ordentlich vermählet worden, mit der Printzeßin Louise Elisabeth de Montpensier, einer Tochter des Hertzogen und Frantzösischen Kron-Regentens Philippi II. von Orleans, die sich 1725 wieder nach Franckreich begeben, und das Castel von S. Vincennes zu ihrer Residentz erhalten.

Nach erfolgten Todes-Fall 1724 muste Philippus V. seine Einsamkeit wieder abandoniren, und vom Throne wieder possession nehmen, welcher dann kraft des 1725 mit dem Kayser geschlossenen Wienerschen Friedens (wie solcher Cap. 1. Lib. 1. N. 6. zu finden) für einen rechtmäßigen König von Spanien ist erkant worden, und wobey beyde Potenzen auf die sonst gemachte Prætensions renunciiret.

Ubrigens so ist wegen der Königl. Familie zu merken,

cken, daß der 1712 von der erstern Königl. Gemahlin gebohrne Printz Don Philipp, den 29 Dec. 1719 der Welt gute Nacht gegeben, so daß also der jüngste Printz und Infante Don Ferdinand 1724 den 25 November als Printz von Asturien declariret worden.

Aus der jetzigen als 2ten Ehe ist dem Könige noch gebohren den 15 Martii 1720 ein Printz Don Philipp genant.

Weil der König Philippus V. 1720. die Quadruple-Allianz acceptirte so erhielt der Infante aus der 2ten Ehe Don Carlos, dadurch die Anwartschaft auf die Staaten von Toscana, Parma und Piacenza, welche ihn in dem Wienerschen Frieden von 1725. sind confirmiret worden, und ward den 26 Nov. 1722 verlobet mit der Printzeßin Philippine Elisabeth von Beaujolois, einer Tochter des Hertzogen Philippi II. von Orleans, welche so fort nach Madrit gesandt wurde, um daselbst vor gedachten Printz erzogen zu werden. Um aber auch die eintzige Infantin des Königes aus dieser 2ten Ehe zu prospiciren, so ward selbige 1721 den 27 Nov. verlobet mit dem jungen Könige von Franckreich Ludovico XV. und so fort nach Paris abgesandt, um daselbst in dem Frantzösischen Maniers erzogen zu werden. Allein weil der König von Franckreich diese Braut 1725 wieder zurück schickte, und sich mit der Printzeßin des gewesenen Polnischen Königes Stanislai einließ, so ward auch vorgedachte Printzeßin von Beaujolois wieder zurück gesandt, und beyderseits gemachte Mariage-Tractaten völlig aufgehoben; und sagt man, daß zwischen dem Printz von Asturien und der Portugisischen Königl. Printzeßin, imgleichen zwischen dem

Por-

Portugisischen Printz von Brasilien und der Spanischen Infantin eine Vermählung auf dem Tapet, wo nicht gar schon geschlossen sey.

Die verwittwete Königin von Spanien Caroli II, hält sich zu Bayone in Franckreich auf, und erhielt 1725 eine Vorstellung vom Spanischen Hofe sich nach Toledo zu begeben, so aber nicht erfolget.

Ad §. 3. *Num.* 1. Spanien.

Wie viel Länder der König von Spanien anitzo besitzet, und behalten sol, solches kan man aus dem Lib. 1. Cap. 1. N. 6. allegirten Friedens-Tractat am besten sehen; hier wird nur zu observiren seyn, daß 1717 der König Philippus V. die Insul Sardinien und 1718 Sicilien zwar wegnehmen lassen, allein, nachdem die Kayserl. Waffen ihm in Sicilien meist alles wieder abgenommen, auch Franckreich, kraft der Quadruple-Allianz, Fuentarabia und St. Sebastian erobert hatten, und die Engelländer in Gallicien eingefallen waren, so acceptirte der König Philippus 1720 die Quadruple-Allianz, und schickte seine Ministers nach Camerick, weshalben ihm von Seiten Franckreichs 1721 alles restituiret wurde, er aber Sardinien dem Hertzoge von Savoyen übergab, und nachhero 1725 ohne Vorwissen der Mediateurs den Frieden in Wien mit dem Kayser schloß.

Alles dasjenige was man bishero von einer Spanischen Krönung und Salbung in denen Autoribus antrifft, solches ist irrig, sintemahl selbige in Spanien gar nicht üblich, als worin erstlich der Printz von Asturien von den Cortes oder Ständen angenommen und gehuldiget, nachhero aber bey einem sich eräugnenden Fall als König zu Madrit und andern grossen Städten proclamiret wird. Beyder 1724

den 9 Febr. geschehenen Proclamation des Königes Ludovici I. hat man folgende Weise gehalten. Es habe nemlich der Graf von Altamira, als stetswährender Corregidor der Stadt Madrit, und Hertzog von S. Lucar la Major, die Königl. Standarte getragen, und sey von allen Capitularen der Stadt denen Grandes, denen titulirten und andern darzu invitirten Personen von distinction accompagniret worden, wie auch von 4 Wapen-Königen oder Huissiers. Der erste Zug sey geschehen nach dem Platze des Königl. Pallastes, woselbst sich der König nebst seiner Gemahlin und Infantin auf denen Balcons befunden, da sich vorgenante Herren auf ein darzu aufgerichtetes Theatrum begeben, und ein Wapen-König zweymahl gerufen: Höret, stille, der Graf von Altamira die Fahne geschwungen, und gesagt, Castilien ist für den König, unsern allergnädigsten Herrn Don Louis I. welchen GOtt bewahre; das Volck aber dreymahl geantwortet, Amen er lebe. Welche Ceremonien dann an noch 2 andern Orten der Stadt, und eben so in denen übrigen grossen Städten, vollenbracht, und des Abends mit allerhand Freuden-Zeichen und illuminations beschlossen worden. Die obgedachte Standarte sey hernach in einem Balcon unter dem Königl. Portrait 8 Tage lang ausgestecket worden, als in welcher Zeit die Gratulations von denen vornehmen Personen abgeleget, von denen übrigen aber Processions nach den Kirchen gehalten worden, um Gott für solche proclamation zu dancken.

Dasjenige Reglement, so in diesem §. 3. N. 1. (12) aus der Gräfin d'Aunoy Reise-Beschreibung angeführet worden, befindet sich anitzo gantz anders, indem der König nach seinem Wolgefallen, bald nach

diesen,

diesen, bald nach jenen Lust-Schlosse sich begibet. Es scheinet aber wahrscheinlich, daß solches Reglement kein Gesetze eben nicht gewesen, sondern daß die vorigen Könige von Spanien, aus Neben-Ursachen solches als eine observantz in acht genommen.

Wegen der Spanischen Müntzen ist zu inseriren, daß ein Stück von achten, nicht 3 ggr. oder ein real sey, sondern einen Reichsthaler bedeute.

Weil Anno 1725 die Zurücksendung der Spanischen Infantin, die Freundschaft zwischen der Kron Spanien und Franckreich zimlich aufzuheben schien, so profitirten die Catalonier und Majorcaner am besten dabey, sintemahl ihnen ihre 1714 genommene privilegia guten theils wiedergegeben wurden, jedoch dergestalt daß sie bey einer zu erfolgenden ruptur mit Franckreich einige 1000 Mann auf ihre Unkosten halten solten.

Wegen der Insul Minorca, welche mit ihrer Citadelle oder Stadt Porto Mahon 1713 im Utrechtischen Frieden an Engelland gantz abgetreten, ist 1724 mit der Kron Spanien tractiret worden, daß die Insul Yvica denen Einwohnern zu Porto-Mahon und in der Insul Minorca, das benöhtigte Holtz zu ihrer subsistenz, und die Insul Majorca die benöhtigte Lebens-Mittel solte abfolgen lassen.

Ad §. 3. *N.* 2. Anno 1720 da die Kron Spanien ihre Trouppen aus Sicilien ziehen muste, ließ sie selbige nach Africa transportiren, welche dann die Mohren einigemahl glücklich schlugen, und die Stadt Ceuta von der Belagerung befreyeten. Es haben sich aber dieselben bey dem Zurück-Marsch der Spanischen Trouppen gar bald wieder eingefunden, und die Stadt gleichsam von ferne wieder eingesperret.

Die zu den Canarischen Insuln mit gerechnete

Insul Gratiosa wird von den meisten Autoribus zu den Azorischen Insuln gerechnet, und dafür Lancelotta hingesetzet. An statt Madera nennen einige die Insul Gomere, eine Canarische, und rechnen Madera gleichsam zu dem Mittel-Punct zwischen den Azorischen und Canarischen Insuln.

Ad §. 4. von *Prætensionen*.

Die Prætension der Kron Spanien auf Portugall scheinet nunmehro gantz gehoben zu seyn, indem selbige nicht nur im Utrechtischen Frieden ist beygeleget, und von beyderseits Königen gewisse renunciations sind aufgesetzet, sondern auch weil der König von Portugall sich einen Königl. Geschmuck und Kron verfertigen läst, womit er sich zu Bezeigung seiner indisputirlichen souverainen Macht wil krönen lassen.

Ad Cap. IV. von Franckreich.

§. 1. In der beygefügten Tabelle sind in der Genealogie der Hertzogen von Bourbon 2 Personen ausgelassen, nemlich des Hertzog Carls I. Sohn, oder der Erbin von Bourbon, Susannæ Vater, mit Namen Petrus II. Hertzog von Bourbon, und der Sohn des Grafen Ludovici von Montpensier, oder Vater des Caroli II, welcher die Susannam von Bourbon geheyrahtet, mit Namen Gilbertus, Graf von Montpensier.

§. 2.

Von dem jetzigen Könige und dessen Familie.

Der König Ludovicus XV. ward zwar den 14 August 1721 verlobet mit der Spanischen Printzeßin Maria Anna Victoria, selbige auch 1722 in ihrem vierten Jahre des Alters nach Paris gebracht, um in denen Französischen Maniers erzogen zu werden,

den, auch Infantin-Königin genant: Allein weil der König für nohtwendig befand, sein Reich eher mit Erben zu versehen, als bis gedachte Infantin heran gewachsen, so ward selbige 1725 den 5ten April wieder nach Spanien zurück geschicket, und den 27 May 1725 die Printzeßin Maria Leszinsky, eine Tochter des gewesenen Königes von Polen als Königl. Braut declariret, und die Vermählung am 12 Aug. in eben diesem Jahre vollenzogen. Sonsten ist der König 1722 den 25 October zu Rheims gekrönet, und 1723, am 16 Febr. nachdem er 13 Jahr und einen Tag alt gewesen, für majorenn erkläret worden.

Die Gemahlin des Hertzogen Caroli von Berry, welcher 1714 gestorben, Maria Louise Elisabeth, hat den 20 Julii 1719 der Welt auch gute Nacht gegeben, und war die älteste Tochter des Hertzogs Philippi II. von Orleans.

Der Duc de Maine Louis Auguste, fiel 1718 in Ungnade, ward aller seiner bisherigen Bedienungen, so gar der Survivance über den König beraubet, und muste 1719 auf dem Castel Dourlens arest halten, ward aber 1721 und 1723 völlig wieder restituiret, ausser daß er und seine Erben von der Succession ausgeschlossen seyn solten.

Der Graf von Toulouse Louis Alexander, vermählte sich 1724 den 22 Nov. mit Maria Victoria Sophia, einer Printzeßin von Noailles und Wittwe des Marquis de Goudrin.

Die Madame de Maintenon ging 1715 bey dem Absterben des Königes Ludovici XIV. in das Closter Chelles worin sie 1719 als Aebtißin gestorben.

Die alte verwittwete Hertzogin von Orleans, Charlotta Elisabeth, Tochter des Churfürstens Ca-

roli Ludovici in der Pfaltz, starb 1722 den 8 Dec. und folgete ihr ihr Sohn der bisherige Regente der Kron Franckreich und sieder 1723 Premier-Minister Philippus Hertzog von Orleans den 2 Decemb. 1723 gantz unvermuhtend nach.

Von seinen Kindern ist zu mercken, daß die Printzeßin (b) Maria Louise Elisabeth, Wittwe des Duc de Berry den 20 Julii 1719 gestorben.

Die Printzeßin (c) Maria Adelheid, wurde 1719 Aebtißin in dem Closter Chelles.

Die Printzeßin (d) Charlotte Aglae ward 1720 den 21 Junii an den Erbprintzen von Modena vermählet.

Der Printz Louis Duc de Chartres nahm bey dem Absterben seines Herrn Vatern 1723 den Titul Hertzog von Orleans an, und vermählte sich 1724 mit Augusta Maria Joanna, Marggraf Louis von Baden-Baden Printzeßin Tochter, welche ihm 1725 den 11 May einen Printzen gebohren, den der König den Titul, Hertzog von Chartres beygeleget.

Die Printzeßin (f) Louise ward 1722 per procurationem vermählet mit dem Printzen Ludewig von Asturien, welche Mariage 1723 vollenzogen wurde, und ward 1724 Königin von Spanien, in eben dem Jahre aber Wittwe, da sie sich denn 1725 wieder nach Franckreich retirirete.

Die Printzeßin (g) heist Philippine Elisabeth, von Beaujolois. Sie ward 1722 als Braut des Spanischen Printzen Don Carlos erkläret, und nach Spanien zur Auferziehung gesandt, weil aber 1725 der der König Ludovicus XV. seine Braut die Spanische Infantin zurück schickte, ward auch zu gleicher Zeit diese Printzeßin wieder nach Franckreich zurück gebracht.

Von dem Königl. Hause von Condé oder Bourbon, wie es anitzo genant wird, ist zu suppliren.

Daß (b) der Hertzog Ludovicus Henricus von Bourbon 1724 Premier-Minister geworden, und 1720 seine Gemahlin die Printzeßin Mariam Annam von Conty verlohren.

Die Printzeßin (d) Louise Anna vermählet 1720 den 4ten Julii mit dem Hertzoge von Richelieu.

Die Printzeßin (e) Maria Anna 1723 Aebtißin geworden zu St. Antonii.

Der Printz (f) den Namen Carl erhalten.

Der Graf (i) den Namen Ludewig, Abt von Bourbon.

Bey dem Hause Conty ist hinzuzusetzen, daß die Printzeßin (a) Maria Anna 1720 gestorben.

Den jetzigen Printzen von Conty (d) Ludewig Armand verließ 1722 seine Gemahlin, retirirte sich in ein Closter, und wolte von ihm geschieden seyn; weil aber das Parlament nicht nach ihren Willen sprechen wolte, so brachte endlich ihr Bruder, der Hertzog von Bourbon die Versöhnung 1725 wieder zuwege. Die gezeugete Kinder sind (a) der Graf de la Marche gebohr. 1715. † 1717.

(b) Der Graf de la Marche gebohren 1717.

(c) Der Graf von Mercœur geb. 19 Aug. 1720. † 1722 den 12 May.

(d) Der Graf von Alais geb. 1722 den 10 Febr.

Endlich so hat der Groß-Prior von Franckreich Philippus von Vendome, 1719 sein Groß-Priorat dem Ritter von Orleans resigniret, und haben die Zeitungen spargiret, daß er sich vermählet habe.

Ad §. 3.

N. 1. Franckreich. (8) Der jetzige König ist 1722 den

den 25 October zu Rheims gekrönet, und 1723 den 16 Febr. da er 13 Jahr und einen Tag alt gewesen, majorenn erklaret worden. Die bey der Majorenn-Erklärung observirte Ceremonien kan man aus der herausgekommenen Relation abnehmen. „Des „Morgens früh um 7 Uhr ging der Hertzog von Or„leans, als bisheriger Regente des Reichs, dem Kö„nige vors Bette, und übergab ihm die Regierung, „mit diesem Complimente: Sire, ich habe eine lan„ge Zeit mit grossem Verlangen nach diesen Tag ge„wartet, um Ew. Maj. in einem guten Stand und „in guter Gesundheit, die Regierung Dero König„reiche zu übergeben. Ob nun schon ehemahls ge„bräuchlich gewesen, daß der König an eben dem Ta„ge, woran er majorenn geworden, auch seinen gros„sen Gerichts-Hof oder lit de Justice gehalten, so ist „doch solches für diesesmahl unterblieben, indem die „Medici wegen des kurtz vorher gehabten kränckli„chen Zufalls, dem Könige die Reise von Versailles „nach Paris, nicht haben zustehen wollen, sondern erst „am 22sten Febr. vollenzogen, da nemlich des Mor„gens um 4 Uhr an, alle Glocken sind geläutet, und „des Abends die Canonen gelöset, und illuminations „gemacht worden. Gegen 10 Uhr des Morgens ist „der König mit einer grossen Cavalcade nach dem „Parlament gefahren, so daß die gesamten Musque„tairs, die leichten Pferde, die Guardes der Stadt, „die sogenanten 100 Schweitzer, die Pagen von bey„den Stallen, samt einigen Carossen, worin die ho„hen Bedienten gesessen, voran gegangen, die Guarde „du corps und die gens d' Armes von der Guarde „gefolget, und den Schluß gemacht.

„So bald der König in dem Pallais angelanget,

haben ihn die Canonici empfangen, und zu Anhö-"
rung der Messe in die heil. Capelle geführet, nach wel-"
cher Endigung 4 Præsidenten und 8 Parlaments-"
Herren aus der grossen Kammer S. Majest. nach"
den Thron begleitet, aus welchen dieselbe folgender-"
gestalt geredet: Meine Herren, ich bin in mein Parle-"
ment gekommen, um euch zu sagen, daß zu folge den"
Gesetzen meines Staats, ich davon inskünftige die"
Regierung wil selber annehmen. Mein Oheim"
(sich zu dem Hertzog von Orleans wendend) ich"
werde mir keine andere gloire vorstellen, als das"
Glück meiner Unterthanen, als welches das einzige"
Absehen eurer Regentschaft gewesen, und um mit"
succeß daran zu arbeiten, so verlange ich, daß ihr"
nach mir in allen meinen Rahten solt præsidiren,"
und daß ich die Erwehlung des Cardinals du Bois,"
zum ersten Minister meines Königreichs befestige."
Mein Verlangen solt ihr weitläuftiger vernehmen"
aus demjenigen, was der Groß-Siegel-Bewahrer"
sagen wird.

Nach dieser Rede des Königes hat der Hertzog von"
Orleans selbst perorirt, versichernd, wie er während"
seiner Regentschaft Sorge getragen, den Frieden"
und Königes Autorität, so ihm anvertrauet gewe-"
sen, zu erhalten, und nach welcher Rede sich derselbe"
zu des Königes Füssen auf die Knie niedergesetzet,"
von dem Könige aber aufgerichtet, umhalset und be-"
dancket worden. Hierauf hat der Groß-Siegel-"
Bewahrer seine Rede angefangen, und der Griffier"
darauf die darin enthaltene Patente gelesen, welche"
von dem Parlament registriret worden. Als fer-"
ner die Hertzogen von Biron, de Levi und de la Va-"
liere den Eyd abgeleget, und als Pairs ihren Sitz"

„genommen, auch das schärffere Edict wider das „duelliren registriret worden, so hat auch der erste „Præsident, und der erste General-Advocat eine Re„de gehalten, nach welcher sich der König in eben der „Ordnung, als er gekommen, wieder nach dem Pal„lais de Thuilleries ohngefehr um 2 Uhr zurück ver„füget.

Die bey der Krönung zu wissen nöhtige particularia sind kürtzlich folgende: „Am 23 October 1722 „sind Jhro Maj. zu Rheims angelanget, da dann „der Gouverneur von Champagne samt der Bür„gerschaft, Compagnien-weise marchirend auf eine „Viertel-Meile entgegen gerücket, und die Stadt„Schlüssel præsentiret, wornach der Einzug gesche„hen. So bald der König bey der grossen Kirche „angelanget, ist er daselbst von dem Ertz-Bischofe „mit seinem gantzen Capitul umgeben, und von etli„chen Bischöfen empfangen, und in die Kirche bis „ins Chor geführet worden, woselbst er sich auf eine „Banck niedergelassen, und dem Te Deum zugehö„ret, unter welchem so wol aus den Canonen, als „Musqueten Salve geschossen worden. Nach Endi„gung des Lob-Gesanges hat der König der Kirchen „das ordinaire Geschencke verehret, so diesesmahl „eine silberne verguldete Sonne, sehr künstlich ge„macht, gewesen, und ist darauf nach dem Pallast „des Ertz-Bischoffs, den man mit den Kron Meublen „ausgezieret, geführet, woselbst ihm das Capitul „durch den Dechant complimentiren lassen, welches „nachhero auch der Magistrat, das Præsidiat, und „die Academie verrichtet.

„Am 24 October ist Ruhe-Tag gewesen, da der „König einige Stunden in devotion zugebracht.

Am 25 aber, als am Sontage ist die Krönung in"
der Haupt-Kirchen zu unser lieben Frauen genant,"
erfolget, und zwar des Morgens um 7 Uhr ange-"
fangen, und des Mittags um 12 Uhr schon geendi-"
get, in Betracht, wie man hat versichern wollen,"
unterschiedl. Ceremonien sollen ausgelassen seyn, um"
den jungen Monarchen nicht zu sehr zu fatigiren."
Um genante Zeit ist also der König mit grossem Ge-"
pränge auf einem herrlichen Thron, den man rech-"
ter Seite des Altars aufgerichtet gehabt, gesetzet,"
worauf verschiedene Gebeter und Lob-Gesänge sind"
recitiret worden, nach welcher Endigung sich der-"
selbe wieder vom Thron müssen herunter begeben,"
und sich vor dem hohen Altar auf einem kostbahren"
Teppich auf die Knie setzen; da dann der Ertzbischoff"
von Rheims mit einer güldenen Nadel etliche"
Tropffen Oel aus der heiligen Ampulla gelanget,"
und selbige mit dem Salb-Oel in einem güldenen"
Becken des Kelchs des heiligen Remigii vermischet,"
so dann dasselbe auf des Königes Haupt, ein Creutz"
damit machend, gegossen, und zu zweymahlen diese"
Worte gesagt: Ungo te in Regem de oleo san-"
ctificato, in Nomine Patris, & Filii, & Spiritus"
Sancti. Worauf das Volck mit einem lauten"
Amen geantwortet. Nachdem ferner 2 Bischöfe"
das Hemde des Königes aufgehalten, hat der Ertz-"
Bischoff einige Tropffen von dem geheiligten Oel"
erstlich auf die Brust, zweytens zwischen die beyden"
Schultern, drittens auf die rechte Schulter, vier-"
tens auf die lincke Schulter, fünftens auf die Hüf-"
ten der rechten Seite, und sechstens an der lincken"
Seite lauffen lassen. Wie diese Formalitäten vor-"
über, hat der Ertzbischoff die Handschuh und den"
Ring gesegnet."

„Ubrigens hat der Bischoff von Laon die heilige „Ampulla herzugetragen, der Bischoff von Langres „den Scepter, der Bischoff von Beauvais den Königl. „Mantel, der Bischoff von Noyon das Degen-Ge„hänge, der Bischoff von Soissons bey der Messe „das Amt als Diaconus, und der Bischoff von „Amiens als Sub-Diaconus verrichtet. Der Her„tzog von Orleans hat die Krone getragen, der Her„tzog von Bourbon die vornehmste Fahne der Kir„chen, der Printz von Conty die zweyte Fahne, der „Graf von Thoulouse die Sporn, der Hertzog von „Chartres den Degen, der Hertzog von Villeroy die „Krieges-Fahne, und der Hertzog von Sommery den „Schweiff des Königl. Mantels.

„Nach der Krönung ward der König wieder nach „den Ertz-Bischöfl. Pallast begleitet, woselbst des „Abends ein Festin gehalten wurde. Seine Maj. „die Krone auf dem Haupt habend, sassen an einer „Tafel, so erhöhet war, gantz allein. An der 2ten „Tafel, so der Königl. zur rechten stand, sassen die „geistlichen Pairs mit ihren Infuln auf dem Haupt „nebst denen Bischöffen, so bey der Salbung gedie„net. An den dritten Tafel zur lincken sassen die 6 „weltlich. Pairs mit ihren Kronen auf dem Haupte. „An den übrigen wurden die Gesandten bedienet, so „alle bedecket sassen. Am 26 October verrichteten „S. Majest. die prächtige Cavalcade aus dem Ertz„bischöfl. Pallast nach St. Remigii-Closter, und den „29 October rührten sie 2300 Krancke oder Kröpf„sigte in der Abtey St. Nicasii an, welche Wunder„Cur nachhero verschiedene mahl ist wiederholet „worden.

Ubrigens hat man bey der Krönung des Königes

eine

eine Sache erfahren, so wenig bekant gewesen, nemlich daß der König Ludovicus XV den 6ten Nov. 1722 das Leichen-Tuch des verstorbenen Königes Ludovici XIV nach Aken, als zum Geschencke, in die Königl. Kirche daselbst, auf das Grab Caroli M. gesandt, welche Manier, daß nemlich der neue König oder Successor im Reich des Antecessoris Leichen-Tuch dahin gesandt, schon sieder Carolo M. sol in Gewohnheit gewesen seyn. Nach der Empfangung gedachten Leichen-Tuches, hat das Capitul zu Aken am 9 Nov. die Vigilien, und Tages darauf den Leichen-Dienst vor den verstorbenen König Ludovico XIV unter Läutung aller Glocken gehalten, und darauf das Tuch des Königes Ludovici XIII, von dem grossen Altar abgenommen, und vorgedachtes darauf geleget, welches nunmehro so lange liegen muß, als der König Ludovicus XV leben wird.

(17) Weil anno 1720 das Parlament zu Paris einige Königl. Ordres nicht registriren wolte, so ward dasselbe am 21 Julii beordert, innerhalb 48 Stunden sich nach den kleinen Orten Pontoise zu retiriren, von wannen es wieder zurück zu kommen, den 4 Dec. anno 1720 Erlaubniß erhielt, nachdem es zuvor die registrirung versprochen hatte.

(18) Der Constitutions-Lerm dauret noch, und ob zwar der Cardinal de Noailles 1724 ein Mandament heraus gab, daß die bisherigen Appellanten die Constitution solten annehmen, weil der Papst einige explications darüber geben würde, so sind doch die Erklärungen nicht erfolget, und man sihet also noch nicht ab, wie die appellanten werden besänftiget werden, ohngeachtet man von ihnen zum öftern einige aus ihren Stiftern und Klöstern verbannet.

Die

Die verschiedene Jahre her gewesene Klage zwischen dem Päpstl. und Französischen Hofe, wegen der conferirung derer geistlichen Beneficien in denen conquetirten Französischen Ländern, wurde 1722 folgendergestalt auf Lebzeiten des Königes verglichen. Es solte nemlich der König ad dies vitæ in allen sieder 1516 eroberten Französischen Provintzen die geistlichen beneficia eben so wol vergeben, als in denen alten Französischen Provintzen, worin man solche Vergebung von dem päpstl. Stuhl wegen des 1516 errichteten Concordats an Franckreich gegeben, die Sache aber bis zum Absterben der Königes in statu quo unausgemacht verbleiben.

Die Reformirten, welche bey des Königes majorennität verhofften mehrere Erlaubniß für ihre Religion zu erhalten, wurden heftig in ihrer Meynung betrogen, sintemahl 1724 im Monat Junio ein Edict heraus kam, kraft welches zu Ausrottung der Ketzerey, keine andere als die Catholische Religion im gantzen Reiche solte getrieben werden, (wovon jedoch in einer nachfolgenden Erklärung die Provintz Elsaß ausgenommen wurde) sintemahl selbige so fort wenn sie Zusammenkünfte hielten, fürnemlich die Lehrer, mit der Todes-Strafe solten beleget werden. Anno 1720 aber wurde denen Ausländern von dieser Religion, wann einer etwan von ihnen solte versterben, ein Ort vor Paris angewiesen, wohin sie solten begraben werden, und den man mit einer Maure könte umgeben.

(19) Wegen des Ludewigs-Ordens ist zu mercken, daß selbiger 1719 den 1 Julii in etwas geändert worden, und zwar da die Uberschrift sonsten gewesen, Bellicæ virtutis præmium, hat man das Wort bellicæ

licæ weggelassen, und nur Virtutis præmium beybehalten, um selbigen Orden nicht nur den Krieges-Officiern, so 10 Jahr rühmlich gedienet (wie ehemahls) geben zu können, sondern auch andern renomirten Personen, welches auch so fort erfolget. Nebst denen vorigen membris, wovon 8 Grand Prieurs, 40 Commandeurs, und 800 Ritter waren, sind auch 1 Cantzler, ein Grand Prevost, 1 Greffier, 2 Tresoriers, 1 Intendante, 1 Receveur, 2 Controlleurs, ein Verwahrer der Archiven, und 2 Herolde ernennet worden, und 53 neue Pensions gemacht. Das Parlament hat zwar diese aus 31 Articul bestehende mutation einige Zeit nicht registriren wollen, es ist aber dessen ungeachtet alles unterm 1 Julii durch einen Arest vom Königl. Etats-Rahte confirmiret worden.

In dem Ordens-Habit von S. Lazaro ist 1721 von dem damahligen Groß-Meister Hertzogen von Chartres auch eine Aenderung gemacht worden. An statt daß die Ordens-Kleidung bishero grün und weiß gewesen, so müssen die Ritter nunmehro einen kurtzen Mantel und Rock von schwartzen Dammast tragen, Cammisol und Hosen von schwartzen Satin, mit einem grossen bordirten Creutze auf dem Mantel, und einem kleinen auf dem Rocke. Das Creutz, welches die Ritter bey ihrer Aufnehmung empfangen und beständig tragen, sol inskünftige an einem grünen Bande, und nicht mehr an einem Purpur-couleurten getragen werden. Anno 1722 schenckte der König diesem St. Lazari-Ritter-Orden die Insul Bourbon, weshalben derselbe so fort einige Ingenieurs und Arbeiter dahin sandte, um eine Vestung darin anzulegen.

Man

Man kan übrigens aus diesem schliessen, daß der König von Franckreich nicht von allen Orden beständig Groß-Meister sey, sondern solche Würde auch zuweilen an die hohen Printzen vom Königl. Geblüte verschencke.

Wegen der Ritter des heil. Geist-Ordens ward 1724 publiciret, daß alle und jede Ritter beweisen solten, wie sie 20 Jahr in Königl. Diensten gestanden, sintemahl sie sonsten wann selbiges nicht geschehen, das Ordens-Zeichen zurück schicken solten.

(20) Wegen der Universität zu Orleans ward 1721 folgendes überschrieben: Demnach die teutsche Nation auf der Universität Orleans viele besondere Privilegia hat, sieder 1689 aber keiner mehr wegen des Krieges dahin gekommen, so ist endlich am 1sten Martii das verfallene teutsche Collegium durch einige vom Adel aus dem Westphälischen wieder aufgerichtet, und durch dem Rector der Universität, dieser teutschen Nation (worin die Niederländer, Lothringer und Polen als associirte Nations mit gehören) die privilegia und eigene Bibliothec, worin ausser Quartanten, Octaven und Duodez-Bändern, mehr als 4000 Folianten, alle mit dem Kayserl. Wapen gezeichnet, vorhanden, übergeben. Zum General-Procureur dieser Nation ist erwehlet Jean Charle Baron von Droste und Senden, zum Tresorier der Baron George Adolph von Nagel, zum Bibliothecario und Greffier der acten, Monsieur Theodore Henry Vogedes, welche 3 Officier nach abgelegtem Eyde anitzo daran sind, daß die Bibliotheck wieder in ein gutes Zimmer deponiret, und denen übrigen Teutschen Lust gemacht werde, diese Universität wieder zu frequentiren.

(21) In Bretagne hat man die Insul Bell-Isle zu den Kron-Gütern gerechnet, allein es hat dieser Ort, oder eigentlich Marquisat, welches 4 Meile vom festen Lande lieget, und 2 Meilen breit, 6 aber lang ist, auch einen ziemlichen Haven hat, und die Küste von Bretagne decket, dem Grafen von Bell-Isle gehöret, welcher selbiges 1719, ohngeachtet die vorigen Könige lange darnach gestanden, gegen die Grafschaften von Vernon und Gizort vertauschet. Allein 1724 den 18 Julii ward dieser Tausch wieder aufgehoben, in Betracht die Königl. Güter zweymahl so viel solten einbringen als das Marquisat, weshalben Bell-Isle wieder seinem vorigen Herrn, dem Grafen gehöret.

In dem Gouvernement Provence wütete 1720 und zwar in 62 Orten die Peste gewaltig, welche ein aus der Türckey inficirtes Schiff dahin brachte, und die Stadt Marseille zum ersten ansteckte, worin in Zeit von 4 Monaten, 80000 Menschen wegsturben. Nachdem die Peste sich geleget, so bekam die Obrigkeit 360 Kinder, welche ihre Eltern verlohren hatten, und nicht wusten, wie sie hiessen. Um nun solche wol zu erziehen, so wurden alle Güter derjenigen, so ohne Erben verstorben, unter diese Kinder zertheilet.

Num. XI. In Africa von dem Fort Argvin. Uber selbiges gibt es gewaltige Disputen anitzo, welche man am besten aus der 1722 hergekommenen Nachricht, so wie sich der Französische Minister gegen den Holländischen vernehmen lassen, abnehmen kan. Das Fort hätten zwar die Holländer erbauet, um sich des Commercii auf Senegal zu bemeistern (welches doch die Franzosen schon 1564 gehabt) allein

lein 1672 hätten die Franzosen in dem damahligen Kriege die Holländer jure belli depossidiret, und das Fort im Nimwegischen Frieden behalten, nach einigen Jahren aber, weil es ihnen nur zur Last gewesen, nicht mehr besetzet. Hierauf hätten die Holländer nicht geruhet, sondern die damahligen Brandenburgischen Schiffe instigiret, daß selbige das Fort mögten einnehmen, welches auch 1685 vollenzogen worden. Anno 1721 aber da die Französischen Schiffe davor gekommen, sey abermahls keine Guarnison darin vorhanden gewesen, und die darin sich befindende Mohren hätten sogleich die Flucht ergriffen, und denen Franzosen eingeräumet, was ihnen von Rechts-wegen zugestanden, sintemahl die Kron Franckreich wider vorgedachte 1685 geschehene Eroberung ohnedem solennissime protestiren lassen. Ob nun schon der König in Preussen 1718 dieses Fort der Holländischen West-Indischen Compagnie für 6000 Ducaten verkaufft, so gehöre selbiges doch eigentlich der Kron Franckreich zu, und könte also von keinem andern verkauffet werden.

(4) Die Insul Bourbon ward 1722. dem St. Lazari-Orden in Franckreich, von dem Könige geschencket, welcher Orden dann so fort einige Ingenieurs und Arbeiter dahin sandte, um ein Fort darauf anzulegen.

N. 12. Von den Americanischen Französischen Provintzen. Es ist zwar eine Erwehnung geschehen von den Colonien, so sich zu Missisippi auf der Insul St. Domingo gesetzet; es ist aber solches ein Fehler, welcher aus der erstern unrichtigen Nachricht von dem Lande Missisippi entstanden, sintemahl man nach Erlangung besserer Nachrichten erfahren, daß

Missisippi nicht anders, als die Provintz Louisiania sey, und solchen Namen von einem grossen Strome erhalten.

Ad §. 4. von den *Prætensionen*.

Anno 1718 ward geschrieben, als wenn die absterbende Königin von Groß-Britannien, Gemahlin des Königes Jacobi II. ihre prætensions wegen der Englischen Wittwen-Gelder, imgleichen ihrer eigenen Ländereyen, in der Grafschaft Cambridge, so man dem Admiral Herbert und nachhero dem Lord Torrington gegeben, krafft eines Testaments der Kron Franckreich vermacht. Ob solches seine Richtigkeit habe, kan man nicht gewiß bejahen.

Ad Cap. V. von Engelland.

§. 2.

Von dem jetzigen Könige und dessen Familie.

Die Erben, Ihro Hoheiten des Printzen Georg Augusts von Wallis, sind eigentlich nunmehro folgende (a) Friderich Ludewig geb. 31 Januar. 1707. Hertzog von Cornuwallien.

(b) Anna geb. 2 Nov. 1709.

(c) Amalia Sophia Eleonora geb. 10 Julii 1711.

(d) Elisabetha Carolina geb. 16 Junii 1713.

(e) Ein todter Printz 1716 den 19 Nov.

(f) Georg Wilhelm geb. 1717 und † 1718.

(g) Wilhelm August geb. 26 April. 1721. Hertzog von Lancaster.

(h) Maria geb. 5 Mart. 1723.

(i) Louise geb. 18 Dec. 1724.

Sonsten ist hier noch anzumercken, daß die verwittwete Hertzogin zu Zell Eleonora, Gemahlin des Hertzogen Georg Wilhelms † den 6 Febr. 1722.

§. 3.

N. 1. (4) Der vermeynte Printz des Königes Jacobi II, Jacobus, hält sich anitzo beständig in Rom auf, und wird daselbst König von Groß-Britannien tituliret, in Engelland aber der Ritter St. George oder der Prætendente. Anno 1718 wurden heimliche Vermählungs-Tractaten zwischen ihm und der Printzeßin Clementia, des Königl. Polnischen Printzen Jacobi Sobiesky Tochter gemacht, indem aber gedachte Printzeßin sich nach Italien begeben wolte, so ward sie in eben dem Jahre zu Inspruck auf Kayserl. Ordre arestiret, aus welchem Arest sie aber incognito sich selbst retirirte, und so fort per procurationem in Abwesenheit des Prætendentens vermählet wurde.

Anno 1720 den 31 Dec. gebahr sie ihrem Gemahl einen Sohn, welcher genant wurde Carl Eduard Ludewig Casimir Philipp, und Anno 1725 den 7 May gebahr sie ihm wieder einen Sohn, dessen Nam nicht bekant worden.

Weil anno 1719 die Kron Engelland kraft der Quadruple-Allianz den Krieg wider Spanien declariren muste, so ließ der König von Spanien den Prætendenten von Rom holen, rüstete eine Flotte aus, und schickte selbige nach Schottland. Allein die Spanische Flotte ward durch Sturm unter Wegens ruiniret, und die gelandeten Rebellen wurden mit ihrem Anhange geschlagen, so daß also dessen Landung abermahls fehl schlug, gleich wie die 1722 erfolgte Conspiration, worin der Advocat Layer 1723 seinen Kopf lassen, und der Bischoff von Rochester, D. Atterbury seiner Würde entsetzet, aus dem Reich verwiesen wurde.

(15) Anno 1724 den 7 October verrichtete der König eine Opfferung wegen des Garters-Ordens in der Königl. Capelle von St. Joris zu Windsor, welche festivität sieder der reformation fast nicht geschehen, aus derer Beschreibung man erfahren, daß gewisse Ritter auch in diesem Orden sich befinden, welche arme oder vielmehr eine pension ziehende Ritter heissen.

Anno 1725 lebte der 2te Englische Orden von Baht gleichsam wieder auf, sintemahl Ihro Maj. verschiedene Ritter darzu ernant hatten, welche den 28 Junii installiret wurden, und in ihren Röcken und Mänteln, aus des Printzen Gemach, woselbst ihr Capitul war, nebst ihren Beamten und Stallmeistern in procession nach der Abtey von Westmünster in die Capelle des Königes Henrici VIII. gingen, und daselbst den ihnen von dem Ober-Allmosen-Pfleger, dem Bischoff von Rochester, vorgelesenen Eyd beschworen. Unter andern sind diese Ritter verbunden, zu Beschützung des heil. Evangelii das Schwerdt zu führen, ihren Oberherrn dem König Liebe und Huld zu beweisen, und sein Recht nach ihrem besten Vermögen zu handhaben, Wittwen und Waysen in ihrem Rechte behülflich zu seyn, keine Schinderey noch Unterdrückungen, so viel an ihnen ist, zu dulden, und nicht an solcher Stelle zu sitzen, da mit ihrem Wissen ein ungerechtes Urtheil sol gesprochen werden.

(16) Ihro Maj. der König Georg haben zu mehrer Aufnahm der erudition, 1725 noch 2 Professorate, eins zu Oxford und eins zu Cambridge gestiftet, und jedem eine grosse Pension beygeleget, jedoch mit diesem Umstand, daß diese neuen Professores jeder 20 Studenten in der heutigen Historie und denen übli-

üblichen occidentalischen Sprachen informiren sollen.

N. 3. Irrland. (8) Anno 1724. machte das Irrländische Parlament wider die Vermehrung derer Catholiquen verschiedene Reguln, wovon die vornehmsten, daß die Catholischen Priester, so ihren Namen nicht hätten registriren lassen, (ausgenommen diejenigen welche den von 1723 den 25 Nov. bekandten Eyd gethan oder sonsten vor den 5 April 1724 aus dem Reiche gehen würden) nach solcher Zeit als des Hoch-Verrahts schuldige solten gehalten werden, diejenigen aber so ihnen assistiren oder selbige logiren würden, solten an der felonie schuldig seyn, und 100 Pfund demjenigen bezahlen, der es entdecken würde. Alle Catholiquen welche Schule würden halten, oder bey einer Familie informiren, auch die Personen, welche einen solchen hielten, solten schuldig an felonie seyn. Kein Catholique solte junge Mädgen unterrichten bey Strafe 100 Pfund. Die Kinder der Catholiquen, welche bey dem Kriege in Irrland und hernach unter Franckreich gedienet, und ausserhalb Engelland gebohren, solten für keine Unterthanen gehalten werden, und auch die beneficia nicht geniessen, so den Protestantischen Fremdlingen zugestanden. Wann ein Catholique die protestantische Religion annehme, könte er doch nicht eher ein Amt betreten, bis seine Frau solche Religion auch erwählet.

N. 7. (1) Vincent. Anno 1722 schenckte der König dem Hertzoge von Montague nicht nur die Insul Vincent, sondern auch St. Lucia, wie auch die disposition über das Gouvernement, welcher dann so fort einige Colonien dahin sandt, auch Geschütze, um das Land in einen guten Stand zu setzen. Allein

der

der Französische Resident in Londen des Touches protestirete in einem Memorial öffentlich wider die donation der Insul Lucia und reservirte dem Grafen d'Etrees seine darauf habende prætensions. Wie aber dessen ungeachtet der Hertzog von Montague seine Colonisten dahin abgesandt, und solche glücklich sich niedergelassen, so ließ der Französische Gouverneur von Martinique denen Engelländern wissen, innerhalb 14 Tagen die Insul zu räumen, und da solches nicht erfolgete, so überfiel er 1723 selbige mit einer grossen Mannschaft, und zwang selbige, die Insul wieder zu räumen.

N. 10. Nachdem das Chur-Haus Braunschweig 1720 einen Frieden mit der Kron Schweden einging, so ward darin beliebet, daß die 1715 erhaltene Hertzogthümer Bremen und Vehrden, gedachtem Churhause auf ewig, wiewol gegen eine Bezahlung von einigen Millionen, solten cediret seyn, so daß also die Cap. 7. N. 3. beschriebene beyden Hertzogthümer nunmehro hierher zu referiren sind. Die würckliche cedirung geschahe den 17 May 1720, da allen Ständen in diesen Landen von der Schwedischen Regierung der geschlossene Friede vorgelesen, und ihnen bedeutet wurde, wie sie nunmehro dem Churhause die Erb-Huldigung leisten müsten. Am 16 Julii geschahe darauf die Huldigung, da dann der General-Gouverneur der Graf von Welling am 23 Julii nicht allein den Dom zu Bremen, sondern auch alle von Stade, als selbige Stadt wegen der Dänischen Belagerung verlassen worden, abgeführte documenta und Briefschaften wieder zurück überlieferte, wobey der Cantzler von Engelbrecht die Anrede hielt, und den Eyd, womit man der Kron Schweden verbunden

bunden war, wieder zurück; der Groß-Britannische oder Chur-Braunschweigische Geheimte Raht von Staffhorst aber alles wieder in Pflicht nahm; so daß man die würckliche Belehnung darüber vom Kayserl. Hofe in kurtzen hoffet.

Ad §. 4.

Anno 1724 nahmen die Hannoverschen Beamten das im Göttingischen gelegene und durch das Absterben des von Hahnstein erledigte Gut Besenhausen oder Wahrhausen in possession, weil aber Hessen-Cassel solches als ein in seinen Grentzen gelegenes Gut ansihet, so ist diese Sache an das Kayserl. Reichs-Hof-Rahts Gerichte gebracht worden, dessen Entscheidung zu erwarten.

Ad Cap. VI. von Dennemarck.

§. 2.

Von dem jetzigen Könige und dessen Familie.

Die Königin Louise, als erste Gemahlin des Königes † 1721 den 15 Martii, und vermählte sich der König den 4 April 1721 zum andernmahl mit des Dänischen Premier-Ministers Conradi Grafen von Reventlau, und Sophiæ Amaliæ Hahnen Tochter, Anna Sophia, geb. den 16 April 1693. Eben diese hohe Person und Gräfin declarirten Ihro Maj. von Dennemarck 1712 zur Hertzogin von Schleßwig, und 1722 den 31 May declarirten sie selbige, durch Auffsetzung einer Krone, als Königin, welche ihm 1723 gebohren eine Printzeßin, Christiana Amalia genant, welche aber † am 7 Januar. 1724.

Der Kron-Printz Christianus vermählte sich 1721 den 7 August mit Sophia Magdalena, des Marggrafen Christiani Henrici von Brandenburg-Culmbach

bach Printzeßin, welche ihm gebohren (a) Fridericum den 31 Martii 1723.

(b) Louisen den 9 Junii 1724. † am 21 Dec. 1724.

Ad §. 3.

N. 1. (10) Von der Religion. Anno 1720 ward in diesem Reiche ein Patent publiciret, krafft welches alle Kinder aus ungleicher Ehe, es mögte der Mann Catholisch und die Frau Lutherisch, oder der Mann Lutherisch und die Frau Catholisch seyn, Lutherisch solten getauffet und erzogen werden.

(13) B. Jüdland oder Schleßwig. Krafft des 1720 mit der Kron Schweden gemachten Friedens trat Dennemarck alle seine conqueten wieder an Schweden und Holstein ab, erhielt aber dafür unter der Guarantie der Könige von Engelland und Franckreich, den Holstein-Gottorffischen Antheil von dem Hertzogthum Schleßwig, wie denn die Stände am 4 Sept. 1721 würcklich die Huldigung abgeleget, so daß also solches Land aus dem L. IV. Cap. 8. §. 3. N. 1. hierher zu referiren ist.

Weil aber auch dieser Krone durch gedachten Frieden ein grosser Vortheil wegen des Zolls im Sunde zugewachsen, so ist nöhtig den gantzen Friedens-Schluß hier zu inseriren. „Kund und zu wissen sey hiemit allen und jeden, vor jetzo und ins künftige, denen daran gelegen, daß der leidige zehnjährige Krieg zwischen Sr. Majest. Friderich den IV. König zu Dennemarck auf der einem Seite, und Ihro Maj. weyland dem Könige von Schweden Carl XII. glorwürd. Gedächtniß, der Königin Ulrica Eleonora und dem jetzt-regierenden Friderich, der Schweden, Gothen, Wenden rc. König, und deren

„deren Königreichen andern Theils, wovon die betrübten Folgen vieles Blutvergiessen verursachet, „die Handelschaft der Ost-See gestöhret, und das „gute Verständniß unterbrochen gehabt. Endlich hat es der göttlichen Vorsehung beliebet, glückseligere Verfügung zu verhängen, wodurch die Ruhe in Norden, vermittelst eines guten, sichern und dauerhaften Friedens könte wieder hergestellet werden, und zwar zu Folge des Ihren Majestäten beständig beywohnenden Verlangens, die Vergiessung des Christen-Bluts gehemmet, und ihren Unterthanen die Früchte eines so nohtwendigen Friedens genissen zu sehen. Diese höchst-löbliche Grund-Ursachen haben Ihro Majest. bewogen, zu Beförderung eines so heilsamen Wercks das Ihrige aus allen Kräften beyzutragen, vornemlich auf wiederhohltes etlich-monatliches Zureden S. Majest. Georg, Königs von Groß-Britannien ꝛc. welcher sich über die Aussöhnung der kriegenden Parteyen alle ersinnliche Mühe gegeben. Gedachte Maj. hat sie zu einem Waffen-Stillstand beredet, um desto leichter zu einen Friedens-Schluß gelangen zu können, und ihnen zu gleicher Zeit ihre Vermittelung angeboten: welche dann auch, nebst der Mediation S. Allerchristl. Maj. Ludwigs des XV. Königs von Franckreich und Navarra, als der da aus Begierde seines Ortes gleichfals das Seinige zum Nordischen Frieden beyzutragen, seine Mühe und gute Unterhandelungen denen Groß-Britannischen alsofort nach angeschienener Hoffnung eines gesuchten Erfolgs beygefüget, von beyden Theilen angenommen worden. Dessentwegen dann Ihre Majestäten zu Dennemarck und Schweden ihren bevollmächtigten Gesandten, nemlich abseiten

Den-

Dennemarcks, dem Hrn. von Löwenohrn, ꝛc. abseiten Schwedens, den Hrn. Grafens Gustav Cronhielm ꝛc. Gustaw Adam Taube ꝛc. Magno de la Gardie &c. Johann Lilienstedt ꝛc. Andreas Leyonstedt ꝛc. und dem Baron Daniel Niclas von Höpken als Staats-Secretario, Befehl ertheilet, sich über die Mittel wegen zu schliessender Friedens-Puncte in eine Unterhandelung einzulassen, welche dann auch, nach ausgewechselten ihren allerseitigen Credentz-Schreiben verschiedene Conferentzen gepflogen, und durch die gute Bemühung Mylord Carteret Groß-Britannischen- und de Campredon Frantzösischen Plenipotentiairen, nach Anrufung göttlichen Beystandes, folgende Articul beschlossen, verabredet und unterzeichnet haben.

Art. I. Es sol zwischen beyderseits Ländern ein ewiger Friede und alle Feindseligkeit aufgehoben seyn.

II. Aller Schade, Beleidigung mit Worten, Schriften und Thaten, werden in Vergessenheit gestellet, und keiner sich zu rächen befugt seyn.

III. Die freye Handelung und Zufuhr der Lebens-Mittel sol niemand mehr hindern.

IV. Beyde Majest. um aller Gelegenheit zu einer Zwietracht vorzubeugen, renunciiren allen Tractaten, so fern sie diesem Friedens-Tractat zuwidern, und wird demzufolge kein Theil von nun an sich in ein Verbündniß einlassen, welches dem andern nachtheilig.

V. S. Maj. von Dennemarck geloben aufs kräftigste, dem Czaar in Moscau, so lange der jetzige Krieg dauren wird, unter keinerley Vorwand, weder directe noch indirecte beyzustehen. Und da es auch der Dänischen Nation samt übrigen Nutzen erfodert,

daß

daß solcher Krieg ein Ende gewinne, so verspricht man ferner, in keinem Dänischen oder Norwegischen Haven Moscowitische Caper zu dulden, oder mit aufgebrachten Prysen einzulaufen, oder wann sich ja letzteres zutrüge, solche dem Eigener wieder abfolgen zu lassen.

VI. Eben also, weil S. Hochfürstl. Durchl. der Hertzog zu Schleßwig-Holstein in den Nordischen Krieg mit einverwickelt worden, und die nächste Bluts-Verwandschaft zwischen gedachter Durchl. und der Kron Schweden für eine Hinderniß des Ausschlags wegen des Hertzogthums Schleßwig anzusehen seyn mögte, erkläret sich S. Schwedische Maj. für sich und die Kron Schweden dahin, und verspricht demjenigen was von den zwo Vermittelungs Puissancen, so diesen Tractat befördern geholffen, dem König zu Dennemarck zu Liebe wegen besagten Hertzogthums-Schleßwig zugesaget worden, sich weder mittel- noch unmittelbar zu widersetzen, noch gedachtem Hertzog wider den König zu Dennemarck würcklich hülfliche Hand zu bieten, um ihn etwan, obgemeldeten Versprechungen zuwider, zu beunruhigen.

VII. Gleichwie S. Majest. von Dennemarck einen ziemlichen Theil des Hertzogthums Pommern bis an den Pehne-Fluß, wie auch die Stadt Stralsund samt dem Fürstenthum Rügen, der Vestung Marstrand, nebst etlichen andern Insuln eingenommen, und noch würcklich in Besitz hat, S. Maj. von Schweden aber auf deren Abtretung dringet, also tritt Dennemarck alles Genommene, ohne eintzige Ausnahme wieder ab, nemlich die Länder wie sie während Stillstandes, die Artillerie und Zeughäuser aber, wie sie bey Eroberung gewesen, alles gegen das nahstehende Æquivalent.

VIII.

VIII. Wismar tritt Dennemarck gleichfals ab, und ziehet nach Unterzeichnung des Tractats seine Völcker heraus.

IX. S. Maj. von Schweden bewilligen dahingegen, daß künftighin im Sunde und beyden Belten kein Unterscheid derer Nationen mehr seyn sol, mithin verzeihet sich das Königreich Schweden der Freyheit des Zolls im Sunde und denen zwey Belten, deren die Schweden sonst kraft ehmahliger Friedens-Schlüsse genossen. Werden also dem zu folge die Unterthanen des Königreichs Schweden, und darzu gehörigen Provintzen, künftig an S. Maj. zu Dennemarck und Se. Nachfolger, im Sund und beyden Belten den Zoll für die Schiffe, Güter und Waaren, eben so bezahlen, als die Engelländer, Holländer, oder eine andere Nation, doch daß die Schwedischen Unterthanen wegen ihrer langsamen oder geschwinden Durchlaß- und Beföderung nicht strenger als die übrigen sollen angesehen werden.

X. Uberdis verspricht Schweden an Dennemarck 600000 Rthl. in Zweydrittel-Stücken, nach den Leipziger Fuß von 1690, 6 Wochen nach der Unterzeichnung dieses Tractats in Hamburg an die Mediateurs zu bezahlen, welche solche nach geschehener völliger Evacuation an Dennemarck wieder geben sollen.

XI. So bald das Geld an die Mediateurs eingeliefert, sol Dennemarck alles Eroberte samt den Archiven, Artillerie 2c. an Schweden übergeben, die Dänischen Trouppen aber auf eigene Unkosten nach ihren Lande abmarschiren, und nichts nicht als Dach und Fach weiter geniessen, auch so gar keine rückständige Contributions vom Lande mehr eintreiben, noch

weiter

weiter Holtz fällen, sondern mit Abführung des gefälleten samt vorgedachter Summa eins für alles zufrieden seyn; dahingegen die von Dänischer Regierung ausgeschprochene Urtheile in völliger Kraft verbleiben, ob schon das Land von dem an Dennemarck gethanen Eyd entschlagen.

XII. Beyderseits Unterthanen werden in ihre abgenommene Güter wieder eingesetzet, jedoch daß die Melioration dem letztern Besitzer sol gut gethan, oder die Verschlimmerung durch ihn ersetzet werden, worzu von beyden Theilen 3 Commissarien sollen ernant werden, welche diese Sachen in 3 Monaten entscheiden und jedem zu seinem Recht verhelffen sollen.

XIII. Alle Gefangene sollen ohne Rantzion loß kommen, die Beleidigungen in Vergessenheit gestellet, die gemachte Schulden der Gefangenen zur Bezahlung liquidirt werden.

XIV. Die alten Zwistigkeiten wegen der Grentzen in Finnmarck oder Norwegischen Lappland sollen durch Commissarien entschieden werden.

XV. Die Post gehet wöchentlich einmahl aus Schweden durch Dennemarck, und aus Dennemarck nach Norwegen durch Schweden, worzu ein Dänischer Commissarius in Helsingbor, und ein Schwedischer in Helsingnör gesetzet wird, die aber denen eingesessenen Posten kein Abbruch thun sollen.

XVI. Alle vorige geschlossene Tractaten, wann sie diesem nicht zuwidern, werden durch diesem gleichsam erneuert, und XVII. alle diese Articul von Ihren Maj. ratificiret. Uhrkund dessen sind 2 gleichlautende Exemplarien errichtet, deren eins von dem Dänischen das andere von den Schwedischen Gevollmächtigten unterschrieben und mit ihren Wapen besiegelt.

siegelt. Friedrichsburg den 3 Julii 1720. (L. S.) Paul von Löwenöhrn.

Zu diesem Tractat hat man ferner folgende nähere Erklärung hinzu gethan, unerachtet im VII und XI Art. ein anders versprochen, daß man zu Vermeydung aller Disputen, die Vestungen, Länder, Artillerie und Zeughäuser in dem jetzigen Zustande ausliefern wolle. Betreffend ferner die Stadt Wismar im VIII Artic. wird verabscheidet, daß diese Stadt niemahls von keinem wieder bevestiget, sondern in Ansehung ihrer Fortification in jetzigem Zustand verbleiben sol. Weiter die Bezahlung der im X Art. versprochenen Summa ist bedungen, daß die Mediateurs zur würcklichen Bezahlung des Geldes gute Wechsel-Briefe von suffisanten Kauffleuten in Hamburg denen Dänischen Commissarien ausliefern sollen, so bald die Dänische Trouppen aus gedachten Städten und Vestungen abziehen.

Anlangend das in Pommern gefällte und Art. XI. berührte Holtz behält sich Dennemarck das Recht alles bereits abgehauene Holtz sicher abzuführen; wobey alle so von Dennemarck in civile Bedienungen an deren verstorbenen Stelle, während sie im Besitz von Pommern und Rügen gewesen, gesetzet worden, gleich denen Geistlichen in besagten Pommern und Rügen, in ihren Aemtern bleiben sollen.

Die im XII Art. bedungene Commissarien sollen zu Helsingör oder Helsingburg sich versamlen. Wegen der Posten im XV Art. ist endlich noch verglichen, daß man das Fell-Eisen der Schwedischen Posten allemahl zu Helsingör, gleichwie das Dänische nach Norwegen zu Helsingburg versiegeln sol; auch denen Postillions scharf verbieten, kein Neben-Fell

Eisen

Eisen zu haben, oder irgend einige Briefe von jemanden anzunehmen, noch beyderseits das Post-Horn zu blasen. Welches alles eben so gültig seyn sol, als wann es dem Friedens-Tractat einverleibet wäre. Friedrichsburg den 3 Julii 1720.

Ad Cap. VII. von Schweden.

§. 1.

Von dem Ursprung des jetzigen Königlichen Hauses.

Sieder der Edirung des ersten Theils von der Staats-Beschreibung des Durchlauchtigsten Welt-Kreises, haben sich in diesem Reiche recht grosse Veränderungen zugetragen, unter welchen auch diese mit ist, daß der jetzige König seinen Ursprung oder hohe Abstammung aus dem Hause Hessen-Cassel hat, wie solches zu ersehen Lib. 4. Cap. 7. A. (1)

§. 2.

Von dem jetzigen Könige.

Solcher heist Fridericus I. geb. 1676. den 28 April. Anno 1720 den 2 April wurde er von denen Ständen zum König erwehlet, und den 14 May in eben dem Jahre gekrönet. Seiner Majestät Vater ist der regierende Landgraf von Hessen-Cassel, Carolus, die Mutter Maria Amalia, eine Tochter des Hertzogen Jacobi von Churland, verm. 1671 und † 1711 den 16 Julii.

Als Erb-Printz von Hessen-Cassel vermählten sich dieselbe (1) am 31 May mit Louise Dorothea Sophia einer Tochter und Printzeßin des Königes Friderici I. in Preussen, welche Gemahlin † 1705. den 23 Decembr. (2) Mit Ulrica Eleonora, einer

Tochter und Printzeßin des Königes in Schweden Caroli XI. und zwar den 4 April 1715. Als dieser Printzeßin Bruder, der König Carolus XII von Schweden den 11 Decembr. 1718 vor Friedrichshall in Norwegen erschossen wurde, so ward hochgedachte Ulrica Eleonora den 18 Decembr. 1718 als Königin proclamiret, und den 28 Martii 1719 gekrönet. Sie legte aber 1720 die Regierung von selbsten nieder, und übergab solche ihrem Gemahl, welcher dann von den Schwedischen Ständen, jedoch in einer gantz andern Regierungs-Form, wie bisher, als König declariret und gekrönet wurde, wobey sich derselbe zuvor zu der Evangelischen Lutherischen Religion bekennen muste.

Anno 1724 gab sich zwar ein gewisser schlechter Kerl Namens Benjamin Düster oder Dustertierna für den erschossenen König Carolum XII aus, allein sein vermeyntes Reich hatte gar bald ein Ende, indem selbiger 1725, nachdem ihn die Medici für einen Wahnwitzigen erkanten, 3 Tage nach einander, an 3 unterschiedlichen Orten zu Stockholm, öffentlich zum Schau ausgestellet, und hernach ins Zuchthaus gebracht, die complices aber mit gnädiger Strafe beleget wurden.

§. 3.

N. 1. (4) Schweden. An statt daß dieses Reich sonsten ein Erb-Königreich gewesen, so ist es nunmehro wieder ein Wahl-Reich geworden, und zwar nach dem 1718 erfolgten Absterben des Königes Caroli XII. wie nachfolgendes Patent mit mehren zeigen wird.

„Wir Ulrica Eleonora, von GOttes Gnaden,
„der Schweden, Gothen und Wenden Königin,

„Groß-Fürstin in Finnland, Hertzogin zu Schonen, „Estland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stet-„tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin „zu Rügen, Fraue über Jngermannland und Wis-„mar, wie auch Pfaltzgräfin beym Rhein, in Bayern, „zu Gülich, Cleve und Bergen Hertzogin, Land-Grä-„fin und Erb-Printzeßin zu Hessen, Fürstin zu Hirsch-„feld, Gräfin zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, „Nidda und Schauenburg, 2c. An Unsern getreuen „Männern und Untersassen, Reichs-Ständen, Gra-„fen, Freyherren, Bischöfen, Ritterschaft und Adel, „Geistlichkeit, Kriegs-Befehlhabern, Bürgerschaft „und gantzen Gemeine der Städte, welche innerhalb „denen Grentzen des Königreichs Schweden, und des „Groß-Fürstenthums Finnland ihren Wohnplatz „und Verbleiben haben, Unsere besondere Gunst, gnä-„digen Gruß und günstigen Willen, durch GOtt den „Allmächtigen zuvor. Wir können Ew. Liebd. al-„len und einem jeden in Gnaden nicht unbekant seyn „lassen, daß, nachdemmahlen GOtt der Allerhöchste „in vorigem Jahren, dieses Reich (Unser allerwehrtes „Vaterland,) mit mannigfaltigen Strafen und „Plagen um unserer Sünde willen, heimgesuchet hat, „uns auch ohnlängst die Hand seines schweren Zorns, „noch mehr hat fühlen lassen, also und dergestalt, „daß er nach seinen unveränderlichen Raht und „Schluß, zu grössester Betrübniß und Verlust von „uns, und dem Königl. Hause, und zugleich von euch „allen, hat beliebet, durch einen unvermuhteten schleu-„nigen Tod, hinweg zu nehmen, unsern HochgeEhr-„ten und geliebten Herrn Bruder, den Großmäch-„tigsten König Carl den XII. König der Schweden 2c. „in seinem Leben, unsern und Ew. Liebd. allen aller-

gnä-

gnädigsten König, und ob wir wol nicht zweifeln," daß dieses klägliche Absterben Ew. Liebd. so wol als" uns zu Hertzen gehe, weil Ew. Liebd. wol wissend," daß es vorgefallen in einer Zeit, da das Reich von" aussen an allen Seiten, durch mächtige Feinde an=" gefallen und umringet ist, und von innen in allen" dessen Theilen durch den langwierigen Krieg, und da=" durch verursachten verschiedenen Unglücken und Un=" gelegenheiten dergestalt abgemattet und verfallen ist," daß uns bloß zu Vorkommung der äusersten Noht" und Gefahr desselbigen, die grosse Barmhertzigkeit" und Allmacht GOttes übrig geblieben, so müssen" wir jedoch den Muht und die Hände nicht auf ein=" mahl fallen lassen, sondern erstlich aus getreuen und einmühtigen Hertzen mit einander GOtt bitten, daß" er gnädiglich wolle eingeben und gesegnen alle solche" Rahtschläge, welche bey diesem Zustande für unser" allerliebstes Vaterland, am besten und heylsamsten" seyn mögen, und hernach mit der Hoffnung von" GOttes Gnade und Güte, das Werck freymühtig" angreiffen, daß unsere widrige Partey sehen möge," daß wir uns selbsten noch nicht zu einem mahle über=" geben und verlassen haben. Bey sogestalten Sa=" chen nun werdet ihr von selbsten behertzigen, daß" wir aus sonderbarer Gnade für euch, und aus Liebe" des allgemeinen Bestens den Königlichen Schwedi=" schen Thron bestiegen, ohne daß wir uns die jetzige" betrübte Conjuncturen hievon hatten abschrecken" lassen; wiewol dieses Successions-Recht billig auf" uns gefallen, so bald der unvermuhtete Todes=" Fall Ihro Majestät unsers vielgeliebten Bruders" glorwürdigster Gedächtniß erfolget gewesen. Wir" haben derowegen nach Anrufung göttl. Hülfe und"

„Beystands die Obsorge der Reichs-Affairen allbe-
„reits übernommen, und mit solchen einen Anfang
„gemacht, mithin aus sonderbaren Eyfer für das ge-
„meine Wolseyn uns allergnädigst vestiglich entschlos-
„sen, daß wir zur Beförderung der Wolfahrt des
„gantzen Königreichs und zu Herstellung der nöh-
„tigen Ruhe (wie wir uns auch schon in unsern ge-
„heimen Raht hierzu erkläret haben, und hierdurch
„ins besondere nochmahls erklären,) alles dasjenige
„verbessern, und alle Neurungen, welche zeithero letz-
„terer Regierung eingerissen sind, verändern, mithin
„die sogenante Souverainität gäntzlich abschaf-
„fen wollen, wie wir dann auf solche für
„uns und unsere Nachkommen hiemit auf
„ewig renunciiren, im Gegentheil aber nach dem
„löbl. Exempel unserer glorwürdigsten Vorfahren,
„welche den Königl. Schwedischen Thron ebenfals
„mit Glorie beherrschet und das Königreich in bes-
„sern Flor und Ruhe gebracht haben, die Königliche
„Regierung hiemit wiederum in ihren vorigen
„Stand und Wesen setzen, nicht zweiflende, es werde
„hierdurch das Königreich die Glückseligkeit der vo-
„rigen Zeiten wieder geniessen. Wir aber werden
„hierbey die vorige Souverainität unsers Erachtens
„eben so wol in Unserer Disposition haben, wenn wir
„uns mit Recht, Billigkeit und Gnade in Unserer
„getreuen Unterthanen Hertzen und Gemühte einprä-
„gen und vest setzen, haben aber anbey das allergnä-
„digste Vetrauen gegen euch alle und jede insgemein
„und insbesondere, daß ihr all unser löbliches Vor-
„nehmen, wie es jedem Patriotisch-gesinneten Va-
„sallen zukomt, mit allen Vermögen secundiren wer-
„det, und zwar dergestalt, wie die Schweden allezeit
gewohnt

gewohnt gewesen, sich durch ihren Gehorsam, Treue, "
Liebe und Einigkeit gegen ihre Regenten zu signali- "
siren, damit uns hierdurch die Regierungs-Last, de- "
ren wir uns jetzo durch GOttes Gnade unterzogen "
haben, mögte erleichtert werden, und wir also Gele- "
genheit finden, eure Meynung und guten Rahtschlä- "
gen über die wichtigste Reichs-Geschäften auch mit "
anzuhören, und zusammen alles dasjenige zu be- "
schliessen, was zu Bevestigung des Königreichs, Her- "
stellung der innerlichen Ruhe und Erhaltung eines "
raisonablen und erwünschten Friedens dienen und "
vorträglich seyn mag. Diesemnach haben wir auch "
nöhtig erachtet, unsere getreue Unterthanen und "
Reichs-Stände auf einen allgemeinen Reichs-Tag "
zu berufen, welchen wir auf den 20 Januarii (nach "
dem alten Stylo, welcher in Schweden ge- "
bräuchlich) lauffenden Jahrs hiemit ansetzen. "
Ob gleich nun der Termin kurtz ist, die Mühe und "
Unkosten aber, die jeder hiebey anzuwenden hat, sehr "
groß sind, wenn man zumahl jetzige schlechte Zeiten "
betrachtet, so ist es dennoch verschiedener Ursachen "
halber eine unumgängliche Sache, und wird sich al- "
so, weiln es die allgemeine Wolfahrt und Ruhe des "
Königreichs betrifft, dieser Versamlung niemand "
entziehen. Wir gebieten und befehlen derohalben "
hiermit gnädigst an alle Grafen, Freyherren, Rit- "
tern, Vasallen und Frey Leuten, welche zu ihren "
Jahren gekommen sind, und in diesem Reiche woh- "
nen; darnach auch an alle Bischöfe und Superin- "
tendenten mit zwey bescheidenen Personen von jegli- "
chem Consistorio, und von einem Priester von jeden "
District; ferner von allen zu Hause befindlichen "
Obristen und ihren Obrist-Lieutenants, mit einem "

„Capitain von jedem Regimente, die keine würckli„che Verhinderung haben; imgleichen auch von ei„ner jeden Stadt einen Burgemeister nebst einem „Rahtsherren oder einen ansehnlichen Bürger, und „letztlich einen Mann von denen Gemeinden eines „jeden Districts, daß ihr euch alle hier zu Stockholm „gegen den 20 Jan. mit genugsamer Vollmacht von „euren zu Hause bleibenden Mitbrüdern, ein jeder von „seiner Stadt oder District, und ein jeder nach sei„nem Stande und Vermögen, mit gebührenden „Trauer-Kleidern versehen, in diesen gegenwärtigen „betrübten Zustande, ohne Entschuldigung und Aus„flucht sich finden solt lassen, damit wir sodann ei„nen Anfang des Reichs-Tages mögen machen, und „und unsere gnädige Proposition allen und jeden „beyzeiten vorstellen, imgleichen auch nachhero nach „einem glücklichen Ende Ew. Liebd. ein jeder sich „wieder nach Hause verfügen und abfertigen könne; „wornach sich alle insgemein und ein jeder in seinen „Stande gehorsamlich zu richten haben, und wir sind „Ew. Liebd. insgesamt und besonders, mit allen Kö„nigl. Raht und Gunst zugethan, Ew. Liebd. ferner „in GOttes allmächtiger Beschirmung empfehlend. „Gegeben zu Stockholm den 15 Decembr. 1718.

Ulrica Eleonora.

So fort nach affigirung dieses Patents ward die Printzeßin Ulrica als Königin von den Ministern erkant, und von den Cantzeln proclamiret, die 5 höchsten Reichs-Chargen wieder vergeben, und zwar die Reichs-Truchseß-Würde dem Grafen Carl von Güllenstern, die Reichs-Marschall-Würde dem Grafen Nilles von Güllenstern, die Reichs Admiral-Charge dem Grafen von Reinschild, die Reichs-Cantzler-Charge

dem

dem Grafen von Horn, und das Reichs-Schatz-Meister-Amt dem Grafen von Cronhielm. Die bisherigen 12 Senatores bekamen den Titul, Reichs-Rähte, und wurden ihnen noch 6 andere hinzugefüget; welche also die Regierung des Reichs observiren müssen, da unterdessen die Königin Ulrica ein Reichs-Conclusum unterschrieben, kraft welches sie bekennete, daß ihre Gelangung zur Krone nicht wäre durch eine Succession, sondern durch eine ordentliche Wahl der sämtlichen Reichs-Stände geschehen.

Diese ordentliche Wahl geschahe endlich den 2ten und 3 April 1720 an dem jetzigen Könige in der That selber, wobey nicht undienlich seyn kan, die Wahl-Acte nebst denen beschwornen Articuln, woraus die eigentliche Regierungs-Art kan erkant werden, hierher zu setzen. Wir Unterschriebene des Reichs Schweden, Rähte und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Ritterschaft, Adel, Geistlichkeit, Reichs-Befehlhaber, Bürgerschaft und gemeiner Bauren-Stand, welche so wol für uns selbst als wegen unser zu Hause gebliebenen Mitbrüder bevollmächtiget, und anitzo hier in Stockholm versamlet sind, thun kund: Ob wir zwar zufolge demjenigen, was wir auf der vorm Jahre gehaltenen Versamlung der Stände insgesamt bewilliget, beschlossen und vest gestellet, gerne gewünschet hätten, uns noch länger der beständigen Regierung der Königin Ulrica Eleonnora zu erfreuen, um so viel mehr, als wir (nebst der hertzlichen Liebe und Unterthänigkeit, welche wir für Ihro Königl. Majest. eigene Person, und Deroselben Durchl. fürtrefliche milde und höchst-ruhmwürdige Zuneigung fürs Vaterland und alle desselben getreue Unterthanen, annebst für derselben Wohlseyn, Schutz und

Fürsorge, samt allen andern Königl. Tugenden und Eigenschaften, mit der grössesten Ehrerbietung jederzeit geheget haben und noch hegen) uns auch in Unterthänigkeit versichert gehalten haben, daß auf sothane Weise unter sothaner Ihrer Majest. beglückten Regierung unser unterdrucktes Reich durch GOttes Beystand wieder aufgerichtet, und in gewünschten Zustand hergestellet, die mannigfaltige und mächtige Feinde vom Reich abgehalten und gehemmet, dann auch der allgemeine Wohlstand unter allen Reichs-Ständen dadurch befodert, vermehret und bevestiget werden würde, wozu Ihro Königl. Maj. auch vom ersten Anfang, da sie zur Regirung und Krone gekommen, bis diese Stunde allen höchst-rühmlichen Königl. Fleiß, Eyfer und Sorgfalt, zu unser aller unterthänigsten Freude und Vergnügen blicken lassen. Nachdemmahlen es aber Ihr. Königl. Maj. gefällig gewesen, bey gegenwärtiger Versamlung der Stände durch Dero gnädigstes Schreiben vom 22sten, und insonderheit vom 29 Febr. a. c. uns sämtlichen Reichs-Ständen bekant zu machen, daß nachdem Ihr. Königl. Majest. hertzlich und inniglichstes Verlangen jederzeit gewesen wäre, dieses Reich und dessen Einwohner, in einen friedlichen und gewünschten Zustand restituiret zu sehen, Ihr. Majest. zu Erreichung solches Endzweckes kein nützlicher und heilsamer Mittel bey gegenwärtigen Zeitläuften ausfinden können, als durch Erhebung Sr. Königl. Hoheit Ihro Maj. höchst-geliebtesten Gemahls zu der Königl. Macht und Regierung: weshalben Ihr. Maj. mit Bewilligung der Stände unter gewissen bebungenen Conditionen zu Ihr. Majest. Sicherheit ins künftige, die Königl. Macht Deroselben höchst-geliebte-

liebsten Gemahl zu transportiren verlangeten, damit das verfallene Reich durch Jhro Kön. Hoheit Welt-bekante Tapfferkeit und nachdrücklichen Eyfer in diesen weit-aussehenden und gefährlichen Zeiten desto besser möge wieder hergestellet werden; so gleichwol, daß Jhr. Kön. Maj. dennoch von wegen der Reichs-Stände die kräftige Versicherung möge gegeben werden, daß, im Fall es dem Allerhöchsten gefiele, Se. Kön. Hoheit ehender als Jhr. Maj. durch den Tod wegzunehmen, Jhr. Maj. in solchem Fall die Regierung also fort wieder annehmen würden, auf gleiche Weise als Jhr. Kön. Maj. zu Folge der göttlichen Schickung und freywilliger Wahl der Reichs-Stände dieselbe nun führet, und anitzo während Se. Kön. Hoheit leben, für Jhr. Majest. cessiret.

Also wie ungerne auch, und nicht ohne Gemühts-Bewegung die sämtlichen Reichs-Stände sich eine Zeitlang von einer so gnädigen, gottesfürchtigen und höchstgeliebten Obrigkeit scheiden, so haben wir gleichwol billig überleget, an der einen Seite die beständige Sorgfalt und Wolgewogenheit, die Jhr Maj. noch ferner durch vorbemeldete gnädigste Proposition für das Wohlseyn des Reichs und dessen gesamte Unterthanen Heyl zu erweisen beliebet, welcher wir auch billig mit unterthänigster Ehrerbietung und Danckbarkeit annehmen und erkennen, insonderheit weil daraus gnugsam erhellet, daß zu der nachdrücklichen Befoderung dieses alles es Jhr. Majest. gefallen, diese Proposition als das kräftigste Mittel fürzuschlagen; An der andern Seite sind wir einhellig versichert, und haben Ursache, alle mit einem Munde zu bekennen, daß Jhr. Königl. Hoheit nicht weniger durch grosse Qualitäten und tapffere Actiones

zu dessen unsterblichen Ruhm der gantzen Welt hat bekant gemacht, nicht weniger auch durch viele höchst-rühmliche Zeichen und Probestücken einer milden und zarten Sorgfalt zu Beschirmung dieses Reichs gegen die mächtige andringende Feinde, nebst allezeit erwiesener Gunst, Liebe und Wohlwollens gegen sämtliche Eingesessene des Reichs, in derselben Hertzen solche Hochachtung und Liebe sich erworben, daß sie bey diesen weit-aussehenden Läuften gerne zu frieden sind, wann sie Sr. Königl. Hoheit höchst-fürsichtigen Regierung, gnädiger Vorsorge und tapffern Schutzes geniessen mögen.

In Erwegung dieses alles, ob wol Se. Kön. Hoheit für Dero hohe Person kein Recht zur Schwedischen Krone und Kön. Macht haben, und derohalben keine Pflicht noch Schuldigkeit uns sämtliche Reichs-Stände verbindet, Se. Kön. Hoheit zum Kön. Thron zu erheben, jedennoch, und weil wir nicht anders vermercken können, als daß dieses von Ihr. Kön. Maj. in besonderer Wohlmeynung vorgeschlagene Mittel zu dieser Zeit für das beste und dienlichste gehalten werden müsse, zu Wiederaufrichtung des kräftigen Schutzes und höchst-nöhtigen Reparation des Reichs, wie auch weil S. Kön. Hoheit mit nicht minder Großmuht, als Verstand und Tapfferkeit, samt allen Königlichen Eigenschaften begabet ist, indem sie bey allen Gelegenheiten ihre Liebe, Huld und Zuneigung für das Reich zu Tage geleget, dessen wir uns auch ins-künftige destomehr getrösten können, weil Ihr. Kön. Hoheit durch die unzertrennliche Verbindung mit Deroselben Gemahlin unserer Königin, und dadurch geschehene Einpflantzung in die Glorwürdige hohe Gustaphische Königl. Familie, so unser Schwedische

Reich in den vorigen Zeiten zu dessen edlen Flor und Aufnehmen gebracht und erhoben, insonderheit ehe und bevor die höchst-schädliche Souverainität die Uberhand genommen; dann auch fürnemlich durch das beständige Successions-Recht, welches die sämtlichen Stände auf Ihr Kön. Maj. männliche Leibes-Erben mit Ihr. Majest. der Königin Ulrica Eleonora von Erben zu Erben zu transferiren und vest zu stellen beliebet, Se. Kön. Hoh. eigenes Wohlseyn gegenwärtig mit dem Glück und Besten des Reichs aufs genaueste verknüpffet und verbunden ist, und Se. Kön. Hoheit dadurch zwiefach verpflichtet worden, für allen andern so wol des Reichs als Dero selbst eigene Vergnügung, wie auch was den Eingesessenen heilsam, nütz- und ersprießlich seyn kan, zu befodern. In dieser Absicht haben auch Se. Kön. Hoh. durch Dero Großmächtige Versicherung promittiret, so wie Ihr. Kön. Majest. vorhin gethan, Dero Regierung auf Mildigkeit in der Hertzen aller Dero Unterthanen zu gründen, und Ihre Macht, Gewalt und autorität nicht weiter auszubreiten, als zu des Reichs Wiederaufrichtung, Verstärck- und Bevestigung, Schutz und Wohlseyn, dann auch zum Besten Dero Unterthanen, samt dergleichen mehr, was zum Heyl des Reichs und zur Sicherheit Dero Unterthanen erfodert wird.

Wannenhero wir uns durch alles vorbemeldete aufs kräftigste angetrieben finden, J. K. M. Proposition anzunehmen; wie dann dem zu Folge wir sämtliche Reichs-Rähte und Stände hiemit und in Kraft dieses für uns selbst so wol, als für unsere zu Hause gebliebene Mitbrüder aus freywilligem Gemühte und eigener ehrerbietiger Zuneigung annehmen und erklären S. K. H. Hn. Friderich Erb-Printzen von Hessen-

Cassel

Cassel ꝛc. zum König der Schweden, Gothen und Wenden. Erkennen denselben nebst dessen männlichen Leibes-Erben mit dieser Gemahlin der Königin Ulrica Eleonora, welche GOtt verleyhen wolle, zu Erbnehmern des Reichs Schweden, von Erben zu Erben, auf gleiche Weise, wie der Reichs-Tags-Schluß des Jahrs 1650 solches directe in sich fasset, also und dergestalt, daß Er und Sie berechtiget sind, das Reich zu regieren, dessen Nutzen und Bestes zu suchen, und hingegen desselben Schaden und Nachtheil mit aller Macht nach Vermögen abzuwenden. Wir wollen dagegen unser Seits, so wie rechtschaffenen getreuen Unterthanen gebühret, uns befleißigen, daß S. K. M. Recht und Hoheit in Kraft und Stande gehalten, und Deroselben alle treue Dienste, Ehrerbietung und Gehorsam nebst Pflicht und Unterthänigkeit nach eusersten Vermögen bewiesen werde.

Dafern aber nach GOttes gnädiger Schickung es sich zutragen mögte, daß der König vor Ihr. Maj. der Königin, Todes verfahren möchte (welcher beyder Lebens-Zeit jedoch der Höchste verlängern wolle) so sol alsdann die Königin zwar am ersten wieder zu der Regierung des Reichs treten, vermöge der vorigen freywilligen Wahl der Stände, jedoch unter denen Conditionen, welche die Reichs-Stände anjetzo desfals errichten werden. Wann aber die Königin nach des Königs Majest. ohne männliche Erben verstirbt, so ist in solchem Fall die Königl. Würde wieder in die freye Wahl der sämtlichen Stände verfallen: Und wann auf vorberührte Weise die Successions-Ordnung bey Absterben der letzten dieser Königl. Personen aufhält, (welches GOtt noch lange Zeit gnädiglich verhüten wolle) so sollen die Reichs-Stände verbunden seyn,

ohne

ohne daß sie von jemand beruffen werden, den 30 Tag nach des Königs Tode zu Verrichtung einer neuen Wahl sich von selbst hier in Stockholm einzufinden. Solte nun jemand so unbesonnen seyn, und seiner Pflicht vergessen, daß er vorher währender der allgemeinen Versamlung der Stände angetrieben werden möchte durch partheyliche Verbindungen oder heimlichen Complot etwas zu schmieden und zu unternehmen zu Erlangung der Kön. Gewalt für sich selbst, oder für jemand anders, wodurch der Stände freyer Wahl einiger Abbruch geschehen könte, so wollen die Stände einen solchen ansehen als einen Zerstörer ihrer besondern Gerechtigkeiten, und des gemeinen Wesens. Wir statten hiernächst Ihr. Maj. gehorsamen Danck ab, daß sie einen billigen Abscheu für die despotische Königl. Souverainität zu hegen bezeuget, deren Würckung wir auf mancherley Art empfunden, und verspüret haben, daß das Reich dadurch in Verderben und Untergang zu unser aller unersetzlichen Schaden gerahten ist.

Dieweil dann wir sämtliche Reichs-Rähte und versamlete Stände durch solche höchst-betrübte Erfahrung gewärnet und abgeschrecket worden, und dannenhero mit Einmühtigkeit und ernstlichen Fürhaben hierdurch von jetzt und zukünftig sothanen schädlichen Despotismum gäntzlich abgeschafft und vernichtiget haben: So erklären wir dem Zufolge hiermit denjenigen des Kön. Throns verlustig und für einen Feind des Reichs, der durch heimliche und verborgene Intriguen oder offenbare Gewalt sich dazu wolte erheben wollen, und sol derjenige unter uns, er sey hohen oder geringen Standes, Einheimischer oder Fremder, so auf einige Weise zu Wiedereinführung solches despo-

tischen

tischen Regiments sich würde gebrauchen lassen, ohne einige Gnade als ein Landes-Verrähter angesehen und bestraft werden. Auch sol niemand, er sey geistl. oder weltl. Standes zu keinen hohen oder geringen Amte und Bedienung im Reiche Schweden gezogen werden, er habe dann mit einem cörperlichen Eyde nach beygefügter Form sothaner verderblichen wider des Landes Besten streitender despotischen Regierung entsaget und abgeschworen, als nemlich: „Ich N.N. „gelobe und schwere bey GOtt und seinem heiligen „Evangelio, daß ich weder heimlich noch öffentlich, „weder selbst noch durch andere, mit Raht oder That „die despotische Königl. Gewalt oder Souverainität „einzuführen, wieder aufzubringen und zu befördern „suchen, sondern dieselbe aus allen Kräften und Ver„mögen mit Leib und Leben abzuwenden, und zu ver„hindern trachten wil. Wann ich auch vernehme, „daß zu Einführung derselben im Reich von andern „etwas geschmiedet oder unternommen wird, wil ich „solches forderſamst entdecken und bekant machen. „So wahr mir GOtt helffe.

Hingegen gereichet uns zu grosser Freude, daß Ihr. Kön. Maj. samt Dero männl. Leibes-Erben von der Königin Ulrica Eleonora (die der Höchste verleihen wolle) denen allgemeinen Reichs-Satzungen und der bereits errichteten, und von denen Reichs-Ständen noch fernerhin zu errichtenden und zu verbessernden Regierungs-Form gemäß, mit Königl. Macht und Gewalt das Reich beherrschen, und bey unserer Christl. Evangelischen Religion mainteniren, Recht und Gerechtigkeit handhaben, alle Ungerechtigkeit unterdrücken werden, damit das Reich einer steten Ruhe ungekräncket geniessen möge. GOtt der Stifter, Beschirmer

schirmer und Erhalter aller Königreiche und Herrschaften, lasse dieses alles gereichen zu seines heil. Namens Ehre, seiner Kirchen Schutz, Nutz und unsterblichen Ruhm unsers allergnädigsten Königs und des Vaterlandes, und zum Heyl, Wohlfahrt, wie auch Erhaltung eines allgemeinen Friedens.

Nachdem wir nun dieses alles samt und sonders für uns selbst und unsere Mitbrüder einhellig haben gut befunden, beschlossen, und uns darüber vereiniget, dasselbe auch als getreue und aufrichtig-gesinnete Unterthanen beständig halten wollen und sollen: So haben wir obgedachte Reichs-Rähte und Stände solches eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Pettschaft hesiegelt. So geschehen in Stockholm den 24 Mart. im Jahr nach Christi Gebuhrt ein tausend sieben hundert und zwanzig.

Die erwehnte Vergleichs-Puncte, welche der König beschweren müssen, und kraft welcher er auf dem Thron kommen, sind kürtzlich (1) Daß der König hat müssen die Lutherische Religion annehmen. (2) Versprechen, niemand in Schwedische Dienste zu nehmen, welcher nicht Lutherisch ist. (3) Keine fremde Religions-Versamlung, ausser in der fremden Gesandten Häusern, zu verstatten, Fremde und Handelsleute aber sollen bey ihrer Religions-Freyheit gelassen werden. (4) Der Königin allemahl gleiche Liebe und Hochachtung zu bezeigen. (5) Die männlichen Erben der Krone sollen nur Appanages am Gelde, aber keine Güter haben, und die Printzeßinnen den gewöhnlichen Braut-Schatz an Gelde geniessen. (6) Nach der vorigen und anjetzo noch zu ändernden Regierungs-Form zu regieren. (7) Keine Affairen von Wichtigkeit sollen im Cabinet, sondern im Senat oder denen

gehö-

gehörigen Collegiis abgehandelt werden. (8) Denen Reichs-Ständen sol frey stehen, um eine Anordnung eines Reichs-Tages anzuhalten, und sol sodann der König solchen auszuschreiben verbunden seyn. Wobey die Wahl des Reichs-Marschalls bey denen Ständen verbleibet, und der König die Protocolle von den Deputationen der Stände zu sehen nicht verlangen muß, sondern selbige an gewöhnlichen Ort ruhen lassen sol. (9) Die Chargen bey der Militz vergiebet der König bis zum Obristen, für sich allein, den Obristen aber und was darüber, mit Zuziehung des gantzen Senats, dahingegen die Civil-Bedienungen auf der Collegien Vorschlag nach der Regierungs-Form vergeben werden. (10) Niemand sol seiner Chargen ohne ordentlichen Proceß entsetzet werden können. (11) In denen Privilegien der 4 Stände sol der König nichts ändern können, sondern dergleichen Contractationes die Stände unter sich allein ausmachen. (12) Die Dispositiones der publiquen Gelder sollen durch den Senat und in gehörigen Collegiis geschehen. (13) Keine Fremde sollen in der Kron Schweden Dienste angenommen werden, und sol der König über dem zu seinen Teutschen Provintzen nicht mehr Bediente als nöhtig, halten. (14) Die Teutschen Provintzen sollen so lange der König lebet, nicht weggegeben werden, noch der König in faveur seiner Familie, darauf renunciiren können. (15) In Abwesenheit des Königs sol der Senat autorisiret seyn, alle Affairen, wie es die Nohtdurft erfodert, abzuthun. (16) Der König sol die Succession nur für seine Leibes-Erben, und für die Königin verlangen, nachgehends behalten die Reichs-Stände ihre freye Wahl wieder. (17) Der König sol in denen bereits ergangenen Placaten, ohne des Senats

Vor-

Vorwissen, keine Aenderung machen. (18) Alle Gold- und Silber-Müntze sol so bald möglich, wieder auf den Fuß, wie bey König Carl den XI. gesetzet, und nachgehends nicht wieder geändert werden. (19) Mit den Universitäten und dem Jure Patronatus sol es wie vorhin bleiben. (20) Wie nicht weniger mit den Stipendiis, daß der König solche Gelder nicht heben kan. (21) Denjenigen, so wider diese Convention und Versicherungs-Schrift etwas anbringet, sol der König so fort als einen Verrähter bestrafen lassen.

Die Krönnng geschahe zu Stockholm am 14 May, und zwar mit folgenden Ceremonien: Tages zuvor nemlich den 13ten wurde das Königs-Fest durch den Königl. Cantzley-Registratorem, Gustav Heland, vergesellschaftet von einem Paucker und 12 Trompeter, alle zu Pferde und in der Königl. Livrey ausgeblasen und verkündiget, daß diejenigen, so es anginge, sich da einfinden solten, wo sie gewöhnlich seyn müsten. Am selbigen Tage wurde auch denen Herren Reichs-Rähten durch 2 Cammer-Herren angesagt, sich zu bestimmter Zeit in dem Königl. Pallast einzufinden, welches auch durch 2 Cammer-Herren denen Herren Reichs-Ständen bekant gemacht wurde, um sich Morgens um 8 Uhr auf ihre gewöhnliche Plätze zu verfügen. Die Reichs-Ritterschaft und der Adel begaben sich zu selbiger Stunde nach dem Königl. Pallast, die andern Stände aber gingen vorab nach der grossen Kirche, allwo ein jeder auf seinem Platze, so ihm von einer darzu ernenneten Person angewiesen wurde, sich setzte: Die Königl. Leib-Esquadron, Leib-Guarde und die hier anwesende Compagnien vom Leib-Regiment, die 3 Bürger-Compagnien zu Pferde, das Uplandische Regiment, das Südermannländische

Regiment, die 4 Bürger-Compagnien zu Fuß, die 8 Nordermalms Compagnien, und die 5 Südermalms Compagnien versamleten sich des Morgens um 6 Uhr, und marchireten jede nach ihren angewiesenen Posten, und besetzten die Gassen vom Schlosse an bis nach der grossen Kirchen. Des Morgens um 8 Uhr wurden der Gewohnheit nach, die Regalien von denen ordinairen Cammer-Rähten hinauf gebracht, zugleich auch das Salbe-Horn, welches nachdem alles zurecht gemacht war, durch einen Cammer-Herrn dem Ertz-Bischofe hinunter gesandt, die Regalien aber mit ihrem Silber-Tuch-Küssen auf gewisse Tische vor Ihro Majest. Cammern geleget wurden, allwo sich die Herren Reichs-Rähte versamleten, bis die Proceßion anging, als welche in folgender Ordnung geschahe. Der Hof-Marschall, Baron von Duben, machte den Anfang und führete die Proceßion, seinen silbern Stab in der Hand, und einen Paucker nebst 6 Trompeter, und nebst denen 2 Herolden zu Pferde, die beyden Cantzley-Secretarien von Groth und von Schantz, in ihren Herolds-Habit vor sich habend. Nach dem Hof-Marschall folgete der Königl. Hof-Staat, Kriegs-Befehlhabere, fremde Cavaliers und andere Standes-Personen, wie auch die Land-Haupt-Männer, Staat-Secretarien und Generals-Personen, die keine Function bey denen Ceremonien hatten, drey und drey in der Riege, jeder nach seinem Rang, die Geringern zuerst, und die Fürnehmen hernach, doch nach der vorher gemachten Vertheilung, dergestalt, daß die Helfte in S. Majest. des Königs, und die andere Helfte in der Königin Majest. Svite bliebe. Hierauf kam der Reichs-Raht und Präsident des Cantzley-Collegii, Graf von Horn, als Land-Marschall mit dem silbern

bern Stabe, führend die sämtlichen Capita familiarum von der Ritterschaft und Adel, nach der Ordnung wie sie auf dem Ritter-Hause immatriculiret, die Jüngsten zuerst, und die Aeltesten hernach. Darauf folgten 6 Trompeter mit einem Paar Paucken, und denenselben 2 andere Herolde, nemlich die Cantzeley-Secretarien König und von Carlsson gleichmäßig mit Herolds-Kleidern und zu Pferde. Nach diesem kam der Reichs-Raht und Ober-Marschall, Graf Tessin mit seinem silbern Stabe, so in einem Wagen mit 6 Pferden fuhr. Nach diesem folgten die Reichs-Rähte, zwey und zwey in einem Wagen mit 6 Pferden, die Jüngsten zuerst, ausser die drey Herren, welche verordnet waren, die Königl. Regalien zu tragen, und der 4te, welcher das Ober-Marschall-Amt verwaltete. Im ersten Wagen nach dem Ober-Marschall, fuhren der Reichs-Raht, Graf Eckeblad und der Reichs-Raht und Präsident des Aboischen Hof-Gerichts, Graf Creutz. In dem 2ten Wagen der Reichs-Raht und Ober-Admiral, Graf Claes Sparre, und der Reichs Raht, Graf von Lieren. Im 3ten Wagen die beyden Reichs-Rähte Leyonstedt und Graf Lilienstadt. Im 4ten Wagen der Reichs-Raht, Graf Salomon Cronhielm, und der Reichs-Raht und General-Gouverneur, Graf Meyerfeld mit dem Schlüssel. Im 5ten Wagen der Reichs-Raht und Präsident, Graf Gustav Cronhielm mit dem Apffel, und der Reichs-Raht und Präsident des Bergs-Collegii, Graf Spens, mit dem Scepter. Im 6ten Wagen der Reichs-Raht und Präsident des Cammer-Collegii, Graf Stormberg, mit dem Schwerdt, und der Reichs-Raht und Feld-Marschall, Graf Reinschild mit der Krone. Hierauf ritte der General-Lieutenant

und Gouverneur Baron Burenschild, welcher des Ober-Stall-Meisters Function verrichtete, und worauf Se. Majest. der König kamen, fahrend in einem mit 8 Pferden bespanneten Wagen, dessen Führer der Stallmeister, Graf Waltrang war, und zum Vorreuter den Bereiter Creutz hatte, und wurden alle 8 Pferde von so vielen Capitains begleitet. Auf der rechten Hand des Wagens ging der General-Lieutenant Baron Hierta, welcher die Leib-Esquadron commandiret; zur lincken aber der General-Major und Obrist der Leib-Guarde, Baron Tornflycht, nechst ihnen die beyde Obristen und Cammer-Herren Sebach und Hierta, auf beyden Seiten, nach diesen die vier ältesten Cammer-Herren, auf jeder Seite 2, welche den Krönungs-Mantel vor Se. Majest. trugen, wie dieselbe aus der Kirche gekommen. Zwölf junge Edelleute gingen auch auf jeder Seiten des Wagens, und wurden von 2 Obristen als Stralbron und Bild geführet. Ausser diesen gingen 24 Trabanten mit ihren Helleparten, und ausserhalb denselben 16 Laquayen. Die Pagen gingen hinter den jungen Edelleuten, doch nicht in der Reyhe.

Nach dem Königlichen Wagen ritte der Reichs-Raht, Feld-Marschall und General-Gouverneur, Graf Dücker, das Reichs-Bannier haltend, und wurde von zwey Obristen Geublenhielm und Breyde von Reichel unterstützet. Der Reichs-Raht, Feld-Marschall und obriste Stadthalter, Graf Gustav Adam Taube ritte hiernächst mit dem Krönungs-Mantel. Endlich wurde das Krönungs-Pferd von dem Hof-Stallmeister Wirbel und Obrist-Lieutenant Adelström geführet, bey sich habende einen Capitain, so die Pferds-Decke trug. Wornach 30 Mann von der Leib-Esquadron des Königs Suite schlossen. Dar-

Darauf folgete der Königin ihre Svite, geführet von dem Hof-Marschallen, Baron Lehusen, den silbern Stab tragend, und vor ihm her reitend habende 6 Trompeter und ein Paar Paucken, wie auch 2 Herolde in ihrem Habit, nemlich die 2 Cantzeley-Secretarien, Ehrenkropff und Buhrenschild. So dann kam die andere Helfte des Hof-Staats, wie auch diejenige von allen denen, die des Königs Hof-Marschall gefolget, und schon specificirt seyn. Auf diese kam ein Wage mit 6 Pferden, in welchem der Reichs-Raht und Präsident des Commercien-Collegii, Graf Magnus de la Guardie saß, welcher bey der Königin das Ober-Marschalls-Amt verwaltete. Diesem folgeten 2 Wagen, jeder mit 6 Pferden, in dem ersten sasse der Reichs-Raht, Graf Henning Rudolph Horn mit dem Schlüssel, in dem 2ten der Reichs-Raht Graf Bonde mit dem Apffel, und der Reichs-Raht Graf Apel Bannier mit dem Schwerdt, welchem folgete der General-Lieutenant Baron Stalkelberg, verwaltend die Obrist-Stallmeisters-Stelle. Hierauf fuhr die Königin in einem mie 8 Pferden bespanneten Wagen, die Krone auf dem Haupte, den Scepter in der Hand, und den Krönungs-Mantel umhabend. Auf der rechten Seite des Wagens ging der General-Major und Obrister des Leib-Regiments, Baron Koskull, und auf der lincken der Obriste von der Leib-Guarde, Graf Posse, nebst diesen 4 Cammer-Herren. Auf beyden Seiten des Wagens gingen 24 Trabanten, 16 Laquayen, und die andere Helfte der Pagen. Zuletzt kamen wieder 30 Mann von der Leib-Esquadron und schlossen der Königin Suite.

Der Burg-Platz des Königlichen Pallasts, wie auch die grosse Treppe, imgleichen der Kirch-Hof von

der Ost-Pforte an bis an das Chor, waren mit rohten Tuch beleget. Auf den Burg-Platz kamen keine andere Wagens, als die beyden Königl. und das Krönungs-Pferd. Als nun diese Proceßion in solcher Ordnung auf dem Ritter-Haus Marckte kam, verfolgete dieselbe ihren Weg durch die neue Gasse längst der Schiff-Brücken hinauf nach des Kirchhofs Ost-Pforte, von wannen alle Wagen geraden Wegs nach dem grossen Marckte fuhren, allwo sie sich so rangirten, daß sie in selbiger Ordnung und ohne Hinderniß durch den grossen Kirch-Brinck nach dem Königlichen Pallast zurück kehren kunten. Bey vorgemeldeter Kirchhofs-Pforte wurden zwey Himmel von Lieutenants und Fähndrichs parat gehalten, und der gröste davon über dem König getragen, und zwar durch 8 folgende Herren, als de la Barre, Bannier, Abedeyl, Stromfeld, 4 General-Lieutenants, Zöge und von Schwerin, 2 General-Majors, Cedercreutz, Landes-Hauptmann, und Philander, Landes-Hauptmann und Admiral. Uber Ihro Maj. der Königin trugen den kleinen Himmel 4 folgende, als Marschalck und Bennet, zwey General-Majors, Bonde und Tornflycht, 2 Landes-Hauptmänner. Wie die Proceßion vor die Kirche gekommen, blieben die Paucker und Trompeter an der Kirch-Thür, der Hof-Marschall Baron von Duben aber gingen mit der Svite fort, und die vier Herolden stelleten sich beym Eingang des Chors auf jeder Seite zwey, in welcher Mitten der Marschall stehen bliebe, seine gantze Svite aber defilirte hinter der Königlichen Banck nach der rechten Hand in die Kirche, und gingen auf den grossen Norder-Lentner, um allda ihren Platz zu nehmen: So bald die Proceßion in die Kirche kam, ging die Music

an.

an. Der Graf Horn als Land-Marschall, nachdem er den Adel und die Ritterschaft hinein geführet hatte, welche sich in die für sie zubereitete Bäncke begaben, begab sich nach dem Chor und nahm seinen Platz unter den Reichs-Rähten, als unter welchen er der dritte ist. Der Ertz-Bischoff Doctor Matthias Steuchius, und die anwesende Bischöffe und Superintendenten, welche sich in der Kirche versamlet in ihren kostbaren Chor-Kleidern, stunden auf beyden Seiten der Kirch-Thüre den König zu empfangen: Der Ertz-Bischoff mit dem güldenen Salb-Horn zur Rechten, der Bischoff von Lindkiöping zur Lincken, und so weiter die übrigen. Der Reichs-Raht und Ober-Marschall, Graf Tessin stellete sich in die Mitten des Ganges, und die übrigen Reichs-Rähte auf beyden Seiten des Königes, da dann der Lindkiöpische Bischoff, Doctor Torsten Rudern hervor trat, und sagte: Gesegnet sey, der da komt im Namen des HErrn. Worauf der Bischoff in Stregnäs, Doctor Daniel Nordlind dieses Gebet lase: „O HErr GOtt himmlischer Vater, der du weist, daß kein Mensch vermag, aus eigenen Kräften zu bestehen, gib Gnade, daß dieser dein Diener, welchen du über dein Volck zum Regenten gesetzet hast, durch deine göttliche Hülffe möge gestärcket werden, allen die seinem Regiment untergeben zum Trost und Freude, durch seinen Sohn unsern HErrn JEsum Christum.“

Hierauf begaben sich die Bischöffe nach dem Chor, und stellete sich der Ertz-Bischoff in die Mitte vor den Altar, die Bischöffe aber an die Seiten. Der Reichs-Raht und Ober-Marschall verfügte sich nach ihnen mit denen übrigen Reichs-Rähten vor Se. Majest. her auch nach dem Chor. Die Herren mit

dem grossen Himmel blieben mitten auf dem Thron stille stehen, S. Majest. aber gingen weiter fort, und setzten sich auf den silbern Stuhl, welcher bey dem ersten Pfeiler zur rechten des Altars stund, und über-her einen kleinen Himmel von Silberstück hatte. Die Reichs-Rähte, welche die Regalien trugen, stelleten sich bey gemeldeten Stuhl, drey auf der einen, und zwey auf der andern Seiten, das Reichs-Pannier aber war in der Mitten, und der Reichs-Raht mit dem Krönungs-Mantel nächst dem Ertz-Bischoff.

Hierauf kam der Hof-Marschall, Baron von Lehusen, und nahm seinen Platz gerade gegen den Hof-Marschall Duben über, seine Svite aber defilirte zur lincken Hand nach dem andern grossen Lentner. Die Königin begab sich auf dem für sie verordneten Stul gerade gegen ihren Gemahl über. Die Reichs Rähte welche die Regalien trugen stunden auf beyden Seiten Jhro Maj. Stuhl, wie auch die 4 so den Himmel getragen, und die 2 welche bey dem Wagen gegangen, nebst den 4 Cammer-Herren, so den Schleiff der Krönungs-Mantel trugen. Nachdem beyde Majestäten sich niedergesetzet hatten, knieten sie kurtz hernach auf die von den Cammer-Herren hingelegte Küssen und verrichteten Dero Gebet, die Angesichter nach dem Stuhl haltend. Darauf begabe sich der König nach dem Krönungs-Stuhl unter dem grossen Himmel, da dann der Krönungs-Mantel samt den übrigen Regalien auf den Altar geleget wurden. Die 3 Reichs-Rähte welche der Königin Regalien getragen, überreichten solche denen bey ihnen stehenden 3 Cammer-Herren, und begaben sich samt den vorigen nach ihren verordneten Stühlen, ausser dem welcher das Reichs-Pannier hielt. Wie

nun der König von dem Stuhl nach dem Thron gingen, nahmen zwey Cammer-Herren den Stuhl und setzten ihn vor den Altar in der Mitten. So bald dieses in Ordnung gebracht, fing der Gottesdienst an, mit dem Gesange: Komm heiliger Geist 2c. Nach dessen Endigung der Bischoff von Lindkiöping D. Rudern auf die Cantzel stieg, und einen Sermon that, welcher sich auf diese festivität schickte. Der Text war aus dem 5 Buch Mos. 17. v. 18, 19, 20. Nach welchem Sermon dieser Bischoff ein kurtzes Gebet und Glückwünschung that, auch die Glaubens-Articul verlas, da denn nach deren Endigung, der Bischoff von Mexico D. Lund die Litaney vor dem Altar sung, welche gewöhnlicher massen von der Priesterschaft beantwortet wurde. Hierauf wurde wieder musiciret, unter welcher Music sich der König begleitet von dem Graf Reinschild auf der Rechten, und dem Graf Stromberg auf der Lincken nach dem Stuhl beym Altar begaben, so daß das Reichs-Pannier ihm folgete, und hinter ihm stehen blieb, der Ober-Marschall aber und übrigen Reichs-Rähte stelleten sich bey die Bischöfe auf beyden Seiten des Altars, und machten hinter dem Reichs-Pannier herum einen halben Circul. Darauf nahm der Ertz-Bischoff, assistiret von den Grafen Reinschild und Stromberg den Krönungs-Mantel vom Altar, legeten ihn den König um, und nachdem solches geschehen, fielen Se. Majest. auf die Knie vor dem Altar, da dann der Ertz-Bischoff das erste Cap. des Buchs Josuä aufschlug, unterdessen die Music einhielt, der Graf Horn hervor trat, um dem Könige den Eyd, nach dem verfasseten Formular abzunehmen, und legten S. Majest. drey Finger auf die Bibel. Inzwischen daß der König noch

kniete, nahm der Ertz-Bischoff das Salb-Horn und salbete S. Majest. an der Stirn und an beyden Händen, sagend: „Der allmächtige ewige GOtt, gebe den „heiligen Geist, welcher ist das rechte Freuden-Oel, in „eure Seele, Haupt, Sinn, Thun und Vornehmen, „daß ihr durch solche Gabe das Land und Reich so „möget regieret, daß es gereiche zu GOttes Ehren, zu „Handhabung Recht und Gerechtigkeit, zu Nutzen „des Landes und der Leute. Wornach S. Maj. aufstunden und sich niedersetzten. Weil ferner der Graf Gyllenstirn als ältester Reichs-Raht wegen Kranckheit seine Function nicht verrichten können, so hat der Graf Reinschild an seiner Statt mit dem Ertz-Bischoff die Krone vom Altar abgeholet, und Sr. Maj. aufs Haupt gesetzet, wobey gebetet wurde: „Der allmächtige barmhertzige GOtt, welcher die Reichs-„Krone und Würde euch gegeben hat, stärcke euch in „allen Königl. und Christlichen Tugenden, daß durch „eure gute und glückliche Regierung Land und Reich „vermehret und verbessert, ihr auch nach diesem zeitli-„chen Reiche theilhaftig werden möget des ewigen „Reichs, und daselbst bekommen die Krone, welche „GOtt allen Gerechten verwahret hat. Darnach ging der Ertz-Bischoff allein nach dem Altar, nahm den Scepter und gab solchen Ihr. Maj. in die Hand, mit diesen Worten: „Der allmächtige GOtt der „euch Vollmacht und Königliche Gewalt gegeben hat, „wie mit dem Scepter bedeutet wird, und befohlen „hat, daß ihr euer Volck mit Recht regieren und stra-„fen sollet, verleyhe euch Gnade dazu, damit ihr in „eurem Regiment euch allezeit möget richten nach „dem ewigen himmlischen König JEsu Christo, von „welchem geschrieben stehet, deines Reiches Scepter

ist ein Scepter der Gerechtigkeit, durch unsern HErrn"
JEsum Christum."

Auf gleiche Weise kam dem Ertz-Bischoff mit dem güldenen Reichs-Apffel, welchen S. Majest. mit der rechten Hand umfasseten, und den Scepter in der lincken nahmen, wobey dieses Gebet geschahe: GOtt" der euch zum gevollmächtigen und regierenden Kö-" nig über das löbliche Königreich der Schweden und" Gothen, und darunter liegenden Ländern gemacht" hat, verleyhe euch seine Gnade, daß ihr dasselbe in sei-" ner Macht erhalten, auch auf alle Weise vermehren" und verbessern möget, ihm zum Preis und Ehre, euch" zum Ruhm, und denen Einwohnern dieses Landes" zu vielen Nutzen, Vergnügen, Fried und Einigkeit."

Nach diesem wurde dem Könige auch der güldene Reichs-Schlüssel von dem Ertz-Bischoff überreichet, (da dann Se. Majest. den Reichs-Apffel dem Grafen Reinschild, welcher mit einem Küssen schon parat stand, gaben) und dabey dieses Gebet gelesen wurde: "GOtt der Allmächtige, welcher euch nach seiner göttlichen" Providentz zu dieser Königlichen Würde erhoben" hat, gebe euch Gnade, daß, wie man mit dem Schlüs-" sel auf und zuschleusst, aufhebend was gut, und was" schädlich ist wegwerffend, also auch ihr auf gleiche" Weise kraft euer Königlichen Gewalt, Schwedens" Pforte für alle Ketzer, Feinden und Untreu verschlies-" sen, für alle Arme und Nohtleidende aber Eure Gna-" den-Pforte mit vieler Barmhertzigkeit und Mildig-" keit offen halten möget." Letzthin empfing S. Maj. von dem Ertz-Bischoff das Reichs-Schwerdt, und" übergaben dem Reichs-Raht, Grafen Stromberg den Schlüssel, wobey gebetet wurde: "GOtt der euch das Schwerdt befohlen hat, die Frommen zu

beschü-

„beschützen, diejenigen aber die sich Gesetzen und Rech„ten widersetzen, oder boshafter Weise eure Person „oder euer Land antasten wollen, zu strafen, gebe euch „seine heilige Gnade, daß ihr allezeit möget getrost „seyn, und einen frölichen Muht haben, männlich zu „streiten und auszurichten, was euch befohlen, GOtt „und seinem Namen zu Preis, und eure Unterthanen „zum Frieden und Troste. Darauf gaben S. Majestät das Reichs-Schwerdt dem Grafen Spens, und nahmen den Scepter in die rechte Hand.

Wie nun dieses alles geschehen, wurde von dem Ober-Marschall denen beyden ältesten Herolden ein Zeichen gegeben, welche dann darauf vorn auf den Thron stiegen, und der eine, nemlich Secretarius König, mit erhabener Stimme ruften: *Nun ist König Friderich der Erste, gekrönter König über der Schweden und Gothen Land, auch darunter liegenden Provintzen, Er und kein anderer.* In selbigen Augenblick gab der Ober-Marschall ein Zeichen dem General-Feld-Zeugmeister und dieser dem Artillerie-Obristen, Baron Cronstedt, so bey einem Fenster stund, daß geschossen werden solte, da dann die Lösung der Stücke geschahe, und aus 192 Stücken 224 Schüsse gethan wurden. Wie das erste mahl umgeschossen war, gaben die postirten Regimenter auch eine Salve, während welcher ersten Losfeurung gesungen ward, GOtt gibt unsern ꝛc. und hernach, HErr unser GOtt ꝛc. Der Superintendens D. Brems ertheilte letzt vor dem Altar den Segen, und der König ging von seinem Stuhl wieder nach dem Throne, so daß sich diejenigen Reichs-Rähte, welche die Regalien trugen, sich um den Thron herstelleten, als worauf der Ober-Marschall Graf Teßin

rief:

rief: Gute Herren und Reichs-Rähte, tretet herzu und leget S. Königl. Majest. euren Eyd ab, welches sie alle thaten, indem sie zwey Finger aufreckten, und die Eydes-Formul, so der Graf Horn vorsagte, beschworen, darnach aber dem Könige die Hand küsseten. Nach allen diesen wurde das Te Deum gesungen, und beym Weggehen, welches in eben der Ordnung geschahe, als die Ankunft verrichtet ward, wieder musiciret. So bald der König aus der Kirche heraus waren, wurden Schaupfennige von vielerley Sorte unters Volck geworffen, auf welcher einer Seite des Königs Brust Bild stand mit diesem Worte: Fridericus Sveciæ Rex, auf der andern: Eine Königl. Krone: Sacrum virtutis præmium, nebst dem Jahr und Tage dieser Krönung.

(13) Um in das Land mehrere Künstler herein zu bringen, ward auf dem 1723 gehaltenem Reichs-Tage beschlossen, daß denen Reformirten solte die Haltung ihres Gottesdienstes erlaubet seyn, und ihnen ein eigen Haus darzu angewiesen werden, weil sie solches freye exercitium schon unter dem Könige Carolo XI gehabt hätten.

(15) Anno 1722. den 26 Nov. ward die Universität Abo in Finnland wieder restauriret, so sieder 1713 wüste gelegen hatte, und durch den D. Hermann Witte, an statt des abwesenden Grafen von Gyllenstirns als Cantzlers der Academie, der Professor Roß zum ersten Rector Magnificus wieder constituiret. Wegen der Universität Upsal kam 1724 eine Verordnung heraus, daß keine Person, welche ihre studia nicht zu Upsal tractiret, in dem gantzen Königreiche zu einem geistlichen Amte gelangen solte, und ob sich zwar der General-Gouverneur in

Pommern heftig dagegen setzte, und die Pommersche Nation wolte eximiret wissen, so erhielt er doch nichts, und die Stände verblieben dabey, daß auf solche Art die Universität zu Upsal wieder solte empor gebracht werden.

(16) N. IV. Finnland. Die von dieser Provintz an, unter Schweden gesetzte Länder, als Carelien, Ingermannland und Liefland, sind in dem letztern Kriege verlohren, was aber Schweden von Finnland noch behalten, solches ist aus dem mit Rußland gemachten Frieden am besten zu ersehen.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König &c. &c. &c. Thun kund, nachdem zwischen uns, und der Kron Schweden eines, und dem von GOttes Gnaden Durchlauchtigsten Großmächtigsten Czaarn und Herrn, Herrn Peter dem Ersten, aller Reussen Selbsthaltern, &c. &c. &c. und dem Reußischen Reich andern Theils, nach einem geführten langwierigen und verderblichen Kriege beliebet und verabredet worden, daß von beyden Seiten gevollmächtigte Ministri nach Nystadt in Finnland sich begeben, und daselbst zusammen treten solten, um zwischen Uns und beyderseits Reichen, Ländern und Unterthanen einen immerwährenden ewigen Frieden abzuhandeln und zu schliessen. Solchemnach sind Unserer Seits Unser Reichs-Raht, und Cantzley-Raht, der Wohlgebohrne Graf, Herr Johann Lilienstedt, und Lands-Höfding in denen Kupffer-Bergen und Dahlern-Lehn, der Wohlgebohrne Freyherr, Otto Reinhold Strömfeld; von Ihro Czaarischen Majest. und des Reussischen Reichs wegen aber, der Wohlgebohrne Graf, Herr Jacob Daniel Bruce, Sr. Czaarischen Majestät General-

Feld-

Feld-Zeugmeister, Præsident vom Berg- und Manufactur-Collegio, Ritter derer Orden des heil. Andreä und weissen Adlers, und der Wohlgebohrne Herr, Heinrich Johann Friderich Ostermann, Sr. Czaarischen Majest. geheimter Raht von der Cantzeley, an obbenanten zur Friedens-Handlung beyderseitig beliebten Orte, Nystadt in Groß-Fürstenthum Finnland, zusammen gekommen, und durch GOttes gnädigen Beystand, kraft der ihnen ertheilten Vollmacht auf den 30 August-Monats des itzt-lauffenden 1721 Jahrs ein ewiger Friede, und ein darzu gehöriger Separat-Articul verabredet, geschlossen, unterschrieben und versiegelt worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Im Namen der heiligen und unzertrennten Dreyeinigkeit! Kund und zu wissen sey hiemit, daß nachdem Ihro Hochsel. Königl. Maj. dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herren, Carl dem Zwölften, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ihro Königl. Maj. Nachfolgere am Schwedischen Thron, der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Königin und Frauen, Frau Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, ꝛc. ꝛc. ꝛc. und dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn Friderich dem Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, ꝛc. ꝛc. ꝛc. und dem Königreich Schweden, an einer, und Ihro Czaarische Majestät dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Czaarn und Herrn, Herrn Peter dem Ersten, aller Reussen Selbsthalter, ꝛc. ꝛc. ꝛc. und dem Reussischen Reiche an der andern Seiten, ein schwerer und verderblicher Krieg, schon von vielen Jahren her, entstanden und gefüh-

geführet worden, beyde hohe Theile nach dem Triebe einer GOtt-wohlgefälligen Versöhnlichkeit darauf bedacht gewesen, wie dem Zeit-herigen Blutvergiessen ein Ende gemacht, und dem Land-verderblichen Unheyl je eher je lieber abgeholffen werden mögte; so ist es durch göttliche Fügung dahin gediehen, daß von beyderseits hohen Theilen bevollmächtigte Ministri zusammen geschicket worden, um einen aufrichtigen, sichern und beständigen Frieden, und ein ewig-währendes Freundschafts-Band unter beyderseits Reiche, Länder, Unterthanen und Einwohnern mit einander abzuhandeln und zu schliessen, nemlich an Seiten Sr. Königl. Maj. und des Reichs Schweden der Hochwohlgebohrne Graf, Herr Johann Lilienstedt, Jhro Kön. Maj. von Schweden und Dero Reichs-Raht, nebst Cantzeley-Raht, wie auch der Hochwohlgebohrne Baron, Herr Otto Reinhold Strömfeld, Jhro Königl. Majest. verordneter Lands-Hauptmann in denen Kupffer-Bergen und Dahlern-Lehn, und an Seiten Sr. Czaarischen Majest. der Hochwohlgebohrne Graf, Herr Jacob Daniel Bruce, Sr. Czaarischen Majest. General-Feld-Zeugmeister, Præsident vom Berg- und Manufactur-Collegio, Ritter derer Orden des heil. Andreä und des weissen Adlers, wie auch der Hochwohlgebohrne Herr Heinrich Johann Friderich Ostermann, Sr. Czaarischen Maj. geheimter Raht von der Cantzeley, welche an dem durch beyderseitige Ubereinstimmung zum Congress und Handlung ernanten und beliebten Orte Nystadt in Finnland zusammen gekommen, und nebst erbetenen göttlichem Beystande, und nach beygebrachten, auch gegen einander gewöhnlicher massen ausgewechselten Vollmachten das heilsame Werck mit einander fürgenommen,

men, und nach gepflogener Unterhandlung durch des Allerhöchsten Gnade und Benedeyen sich des nachfolgenden immerwährenden ewigen Friedens-Schlusses in beyder Hoher Theile Namen und von Ihrentwegen vereinpahret und verglichen haben.

1. Es sol von nun an ein immerwährender, ewiger, aufrichtiger und ohnverbrüchlicher Friede zu Lande und Wasser, auch eine wahre Einigkeit und ein unauflößliches ewiges Freundschafts-Band seyn und bleiben zwischen Ihro Königl. Majestät von Schweden, dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn Friderich dem Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden Könige ꝛc. ꝛc. ꝛc. Sr. Königl. Majestät Successoren und Nachkommen an der Schwedischen Krone und dem Königreich Schweden, und dererselben so wol inn- als ausserhalb Römischen Reichs belegenen Herrschaften, Provintzien, Ländern, Städten, Vasallen, Unterthanen und Einwohnern eines, und Ihro Czaarisch. Majest. dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Czaarn und Herrn, Herrn Peter dem Ersten, aller Reussen Selbsthalter, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Sr. Czaarisch. Majestät Successoren und Nachkommen am Reussischen Reiche, auch allen Dero Ländern, Städten, Herrschaften und Gebieten, Vasallen, Unterthanen und Einwohnern andern Theils, so daß hinfüro Beyde hohe paciscirende Theile nicht nur einer dem andern nichts feindliches oder widerwärtiges, es sey heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, durch die Seinige oder andere zufügen lassen, vielweniger einer des andern Feinden, unter was Namen es auch geschehen mögte, Hülfe leisten, oder sich mit ihnen in Bündnisse, so diesem Frieden zuwider seyn könten, einlassen, sondern vielmehr ei-

ne treue Freund- und Nachbarschaft und aufrichtigen Frieden unter einander pflegen und unterhalten; einer des andern Ehre, Nutzen und Sicherheit treulich meynen und befördern, Schaden und Unheil aber, so viel an ihnen, nach äusersten Vermögen kehren und abwenden wollen und sollen, damit der wiederhergestellte Friede und eine beständige Ruhe zu beyder Reiche und Unterthanen Flor und Aufnahme unzerrüttet conserviret und beybehalten werden möge.

2. Es sol ferner beyderseits eine allgemeine Amnestie und ewige Vergessenheit alles dessen seyn, was währendem Kriege über von der einen oder andern Seite feindliches oder widerwärtiges, es sey durch die Waffen oder sonst gegen einander fürgenommen, ausgeführet und geschehen ist, so daß dessen nimmer weiter sol gedacht werden, vielweniger jemand dessen zu irgend einer Zeit in Unguten entgelten. Und sollen absonderlich alle und jede, hohen und niedrigen Standes, Unterthanen oder Fremde, von welcher Nation sie auch seyn mögen, die währenden diesem Kriege bey der einen Partey Dienste genommen, und sich dadurch bey der andern feindlich aufgeführet haben, (ausgenommen diejenige Reussische Cosacken, so den Schwedischen Waffen gefolget, welchen Ihro Czaarisch. Maj. um in dieser General-Amnestie mit begriffen zu seyn, aller Schwedischen Seits geschehenen Vorstellungen ohngeachtet nicht zugeben noch verstatten wollen) in dieser allgemeiner Amnestie allerdings begriffen und eingeschlossen seyn, also und dergestalt, daß allen insgesamt und einem jeden ins besondere solches ihr Verhalten keines weges künftig sol zugerechnet, vielweniger ihnen deswegen das geringste Leid verursachet, sondern ihnen ihre Rechte und Gerechtigkeiten gelassen und eingeräumet werden.

3. Alle

3. Alle Feindseligkeiten zu Wasser und Lande sollen alhier und im gantzen Groß Fürstenthum Finnland vierzehn Tage, und wo möglich eher, nach geschehener Unterzeichnung dieses Friedens-Vertrages, in allen übrigen Orten und Enden aber drey Wochen, und wo möglich, noch eher, nach Auswechslung der Ratificationen von beyden Seiten aufhören und gäntzlich eingestellet seyn, auch zu dem Ende, daß der Friede geschlossen sey, ohnverweilet kund gemacht werden, und solten nach obgesetzter Zeit von dem einen oder andern Theile aus Unkunde des geschlossenen Friedens, irgendwo zu Wasser oder zu Lande einige Hostilitäten, wie sie auch Namen haben mögen, verübet werden; so sol solches gegenwärtigen Friedens-Schluß im geringsten nicht præjudiciren können, sondern dasjenige, was etwa an Menschen und Gütern genommen und entführet seyn mögte, ohnweigerlich restituiret und zurück gegeben werden.

4. Ihro Königl. Majestät von Schweden cediren hiemit für Sich und Dero Nachkommen und Successoren an dem Schwedischen Thron und das Königreich Schweden, Sr. Czaarisch. Majest. und Dero Nachkommen und Successorn am Reussischen Reiche, zu einem völligen, unwiderrufflichen ewigen Besitz und Eigenthum, die in diesem Kriege durch Sr. Czaarisch. Majest. von der Kron Schweden eroberte Provintzen, Liefland, Estland, Ingermannland und den Theil von Carelen, mit dem District von Wiburgs-Lehn, welcher hierunter in dem Articul von der Grentz-Scheidung specificiret und beschrieben ist, mit denen Städten und Vestungen, Riga, Dunamunde, Pernau, Reval, Dörpt, Narva, Wyburg, Kexholm und allen übrigen zu ermeldten Provintzien gehörigen

Städten, Vestungen, Hafen, Plätzen, Districten, Ufern, nebst denen Insuln Oesel, Dagöe und Möen, auch allen andern von der Churländischen Grentze ab an denen Lief- Est- und Ingermannländischen Ufern, und auf der Ost-Seite von Reval im Fahr-Wasser nach Wyburg auf der Süd- und Ost-Seiten liegenden Insuln, mit allen so wol in diesen Insuln, als in oberwehnten Provintzien, Städten und Oertern befindlichen Einwohnern und habitationen, und überhaupt mit allen Appertinentien und Dependentien, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Nützungen, nichts überall davon ausgenommen, und wie solche von der KronSchweden besessen, genutzet und gebrauchet worden, und begeben Ihro Königl. Majestät sich hiemit, und renunciiren auf die bündigste Weise, als solches immer geschehen kan, auf ewig, für Sich, Dero Successoren und Nachkommen und das gantze Reich Schweden, auf alle Rechte, An- und Zusprüche, so Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden auf alle oberwehnte Provintzien, Insuln, Länder und Oerter bis hieher gehabt und haben können; wie dann auch alle Einwohner derselben ihres Eydes und Pflicht, womit sie dem Reiche Schweden verbunden gewesen, kraft dieses gäntzlich erlassen und entbunden seyn sollen, also und dergestalt, daß von nun an zu ewigen Zeiten Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden, unter was für einen Vorwand es auch seyn mögte, sich derselben nicht anmassen, noch selbige zurück fodern können noch mögen: Sondern es sollen dieselbe in perpetuum dem Reussischen Reich incorporiret seyn und bleiben, und verbinden Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden sich hiermit, und versprechen Ihro Czaarisch. Majest. und Dero

Nachfolger am Reussischen Reiche bey dem ruhigen Besitz aller derselben, zu allen Zeiten kräftigst zu erhalten und zu lassen. Es sollen auch alle Archiven, Urkunden und Briefschaften, so diese Länder ins besondere concerniren, und daraus währendem diesem Kriege nach Schweden gebracht worden, aufgesucht, und an Sr. Majest. hiezu Bevollmächtigte getreulich abgeliefert werden.

5. Ihro Czaarisch. Majestät versprechen dagegen, innerhalb vier Wochen nach ausgewechselter Ratification über diesen Friedens-Tractat, oder noch ehe, wann es möglich ist, Sr. Königl. Maj. und der Kron Schweden zu restituiren und wieder einzuräumen das Groß-Fürstenthum Finnland, ausser denjenigen Theil, welcher hierunter in der beschriebenen Grentz-Scheidung ausbeschieden worden, und Sr. Czaaris. Majest. verbleiben sol, so und dergestalt, daß Ihro Czaarisch. Majestät Dero Erben und Nachfolger auf dieses nunmehr restituirte Groß-Fürstenthum kein Recht noch Ansprache, unter was Schein und Namen es auch seyn mag, in Ewigkeit haben, noch sich machen können. Uberdem wollen Ihro Czaarische Majest. gehalten seyn und versprechen Ihro Königl. Maj. und dem Reiche Schweden die Summa von zwo Millionen Rthlr. richtig ohnabgekürtzt und ohnfehlbar an die von Ihro Königl. Majest. mit behörigen Vollmachten und Quitungen versehene Gevollmächtigte bezahlen und liefern zu lassen, in denen Terminen und solcher Müntz-Sorte, als darüber in einem separaten Articul, der von eben der Kraft und Würckung ist, als wann er von Wort zu Wort hier eingeführet wäre, stipuliret und verabredet worden ist.

6. Ihro Königl. Maj. von Schweden haben auch,

ratione Commercii, hierbey sich ausbedungen, daß es Deroselben zu ewigen Zeiten frey stehen sol, in Riga, Reval und in Arensburg jährlich vor funfzig tausend Rubel an Getreyde aufkauffen zu lassen, welche auf geschehene Bescheinigung, daß sie entweder vor Sr. Königl. Majestät Rechnung, oder doch durch Schwedische von Jhro Königl. Majest. hiezu specialiter authorisirte Unterthanen erkaufft sind, ohne Bezahlung einigen Zolls, oder anderer Auflagen nach Schweden frey ausgeführet werden sollen, welches gleichwol nicht von denen Jahren verstanden werden muß, in welchen wegen Mißwachses oder anderer erheblichen Ursachen halber Jhro Czaarische Maj. sich gemüßiget finden mögten, die Ausfuhr des Getreydes en general allen Nationen zu verbieten.

7. Jhro Czaarisch. Majest. versprechen auch kräfftigst, daß sie in denen Domestiquen-Sachen des Königreichs Schweden, als in die von denen Ständen des Reichs einhellig beliebten und beschwornen Regierungs-Form und Succeßions-Art sich nicht mischen, keinem, wer es auch seyn mag, darin weder directe noch indirecte auf einigerley Weise beystehen, sondern vielmehr zu Darthuung aufrichtiger nachbarlichen Freundschaft alles was dem zuwider intendiret, und Jhr. Czaar. Maj. kundbar werden mögte, auf alle Art zu hindern, und vorzubeugen suchen wollen.

8. Und nachdem man beyderseits die wahre und ernstliche Intention hat, einen aufrichtigen und beständigen Frieden zu machen, und solchergestalt allerdings nöhtig ist, daß die Grentzen zwischen beyden Reichen und Ländern auf solche Weise eingetheilet und eingerichtet werden, daß kein Theil dem andern

einige Ombrage geben, sondern vielmehr ein jeder dasjenige, so ihm durch diesen Frieden verbleibet, in erwünschter Ruhe und Sicherheit besitzen und nützen könne; Als ist zwischen beyden hohen paciscirenden Theilen hiemit beliebet und verabredet worden, daß von nun an und zu ewigen Zeiten zwischen beyden Reichen die Grentze folgende seyn und bleiben sol; nemlich, es fänget dieselbe an, an dem Norder-Wall des Sinus Finnici bey Wyrelax; von dannen gehet sie eine halbe Meile vom Meer-Strande ab ins Land hinein, und bleibet in der Distance von einer halben Meile von dem Wasser ab, bis gegen über Willajoki, von hier aber breitet sich dieselbe etwas weiter aus ins Land, also und dergestalt, daß, wann sie gegen über der Insul Röhäll kömt, sie alsdann in einer Distance von drey viertel Meile von dem Meer-Busen ab sey, und gehet sodann in einer geraden Linie ins Land bis an den Weg, der von Wyburg nach Lapstrand gehet, in der Distance von drey Meilen von Wyburg, so weiter in eben solcher Distance von drey Meilen Nordlich über Wyburg weg in einer geraden Linie, bis an die uhralte zwischen Reußland und Schweden, ehe Kexholm-Lehn an Schweden gekommen, gewesene Grentze, und folget diese uhralte Grentze nach Norden hinauf, acht Meilen, und von da gehet sie in einer geraden Linie durch Kexholms-Lehn bis an den Ort wo die See Poroyerwy, die bey dem Dorf Kudumaguba ihren Anfang nimt, an die letztere zwischen Reußland und Schweden gewesene Grentze stösset, also und dergestalt, daß alles dasjenige, was über diese specificirte Grentze nach West und Norden lieget, Sr. Königl. Majest. und dem Reiche Schweden, dasjenige aber, was unterhalb nach Ost- und Süden lieget, Sr.

Czaarisch. Maj. und dem Rußischen Reiche zu ewigen Zeiten verbleiben sol. Und weil Ihro Czaarisch. Majestät solchergestalt einen Theil vom Kexholms-Lehn, so in denen ältern Zeiten dem Reußischen Reich zugehörig gewesen, an Ihro Königl. Maj. und das Reich Schweden in perpetuum cediren und abtreten; Als versprechen auch dieselbe hiemit kräftigster massen für sich und Dero Successoren und Nachfolger an dem Reußischen Thron, daß sie diesen Theil vom Kexholms-Lehn zu keiner Zeit, unter was Namen und Schein es auch seyn mögte, zurück fordern wollen noch können; sondern es sol derselbe von nun an zu ewigen Zeiten denen Schwedischen Landen incorporiret seyn und bleiben. In denen Lapmarcken aber bleibet die Grentze, wie selbige vor Anfang dieses Krieges zwischen beyden Reichen gewesen; Und ist weiters verabredet, daß so gleich nach erfolgter Ratification des Haupt-Tractats an beyden Seiten Commissarii ernant werden sollen, um diese Grentz-Scheidung auf Art und Weise, als hier oben beschrieben, zu verrichten und einzutheilen.

9. Se. Czaarische Majest. versprechen darneben, daß die sämtliche Einwohner der Provintzien Lieff- und Estland, wie auch Oesel, Adeliche und Unadeliche, und die in selbigen Provintzien befindliche Städte, Magistrate, Gilden und Zunfte bey ihren unter der Schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und ohnverrückt conserviret, gehandhabet und geschützet werden sollen.

10. Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissens-Zwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion, auch Kirchen und Schul-wesen,

sen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letztern Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden; jedoch daß in selbigen die Griechische Religion hinführo ebenfalls frey und ohngehindert exerciret werden könne und möge.

11. Als auch die unter voriger Königl. Schwedischen Regierung in Lieff- und Est-Land und auf Oesel ins Werck gestellete Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen oder Eingesessenen Anleitung gegeben, wodurch dann Se. in GOtt ruhende Königl. Majest. zu Schweden glorwürdigsten Andenckens, so wol als in Ansehung der Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700. den 13 Apr. durch öffentlichen Druck bekant gemachten Patents die Versicherung von sich zu geben, daß im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweißthümern darthun könten, daß Güter, welche ihnen zugehörig, möchten seyn eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn solte, zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in dem Besitz ihrer vorigen durch erwehnte Reduction, oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen oder sequestrirten Güter wieder zurück getreten sind; als versprechen auch Ihro Czaar. Majestät hiemit, daß ein jeder, er mag intra oder extra Territorium sich aufhalten, der in diesem Fall eine billige Ansprache oder Forderung auf Land-Güter in Lieff- und Est-Land und der Provintz Oesel hat, und selbige gehöriger massen beweisen und darthun kan, sein Recht ohnweigerlich geniessen, und durch ungesäumte Untersuchung und Erörterung solcher ihrer Ansprache und Forderungen zum Besitz des ihnen rechtmässig gehörenden Gutes wieder gelangen sol-

12. Imgleichen sollen, kraft der in dem vorhergehenden 2ten Articul verabredeten und vestgestelleten Amnestie, die in Lieff- und Estland, auch der Insul Oesel wegen des bishero gewesenen Krieges, und daß die Proprietarii an der Königl. Schwedischen Seite geblieben, etwa eingezogene, andern verliehene, oder auch confiscirte Güter, Ländereyen, noch nicht expirirte Arrhenden und Häuser in denen zu diesen Provintzien gehörenden Städten, wie auch in Narva und Wyburg, sie mögen vor dem Kriege jemand zugehöret haben, oder unter dem Kriege einem entweder durch Erbschaft, oder sonst zugefallen seyn, ohne einige Ausnahme und Restriction ihren rechtmässigen Eigenthümern, dieselben mögen nun itzo in Schweden oder in der Gefangenschaft, oder auch sonsten irgendwo sich befinden und aufhalten, nachdem ein jeder bey dem General-Gouvernement mittelst Vorzeigung seiner Beweißthümer, Briefschaften und Uhrkunden, sich vorgängig gebührend darzu legitimiret haben wird, ohnweigerlich und ohne Aufschub gleich wieder gegeben und eingeräumet werden: Es können aber solche Eigenthümer wegen der aus denen Gütern währendem Kriege und nach geschehener Confiscation gehobenen Einkünften, und des durch den Krieg und sonsten etwa verursachten Schadens, nicht das geringste fodern noch prætendiren; Und sind diejenige, welche solcher gestalt wieder zu dem Besitz der ihnen gehörigen Güter gelangen, verbunden, bey Antretung des Besitzes Ihro Czaar. Majest. als dero nunmehrigen Landes-Herrn zu huldigen, und sich im übrigen gegen Dieselbe, als es treuen Vasallen und Unterthanen oblieget und gebühret, zu betragen und aufzuführen. Dahingegen es ihnen, wenn sie den gewöhnlichen

Hul-

Huldigungs-Eyd abgeleget, ohnweigerlich erlaubet und zugelassen seyn sol, aus dem Lande zu reisen, sich in fremden mit dem Rußischen Reich in Verbündniß und Freundschaft stehenden Ländern aufzuhalten, auch bey neutrale Puissances sich in Diensten zu engagiren, oder da sie schon darin stehen, nach eigenem Gutfinden ferner darin zu verharren. Denenjenigen aber, welche Se. Czaar. Majest. gar nicht huldigen wollen, wird hiemit eine Zeit von drey Jahren, von Publicirung des Friedens anzurechnen, vergönnet und zugestanden, um innerhalb solcher Frist ihre Güter und Eigenthum bester Gelegenheit und eignes Gefallens nach zu veräussern und zu verkauffen, ohne ein mehrers darvon abzutragen, als sie nach denen Landes-Statutis schuldig und verbunden seyn können. Solte auch ins künftige nach denen Landes-Rechten jemanden, der nicht gehuldiget hat, eine Erbschaft zufallen, so sol derselbe ebenfalls gehalten seyn, bey Anttetung der ihm ausgestorbenen Erbschaft, Se. Czaar. Majest. zu huldigen, und den Eyd der Treue abzustatten, oder auch alsdann Freyheit haben, innerhalb Jahr und Tag solche Güter zu verkauffen. Gleicher gestalt sollen auch diejenige von beyden hohen paciscirenden Theilen Unterthanen, welche auf einige publique in Lief- und Est-Land auch auf Oesel liegende Land-Güter Gelder vorgeschossen, und darauf ihre richtige Pfand-Contracte erhalten haben, nach Inhalt dieser Contracte ihre Hypothequen so lange ruhig und sicher geniessen, bis sie vollkommen ihren in Händen habenden Verschreibungen gemäß ausgelöset und vor Capital und Zinsen völlig vergnüget worden; jedoch sollen solche Pfandhaltere vor die währenden Kriege geflossene und etwa nicht gehobene Zinsen nichts anrechnen noch prætendi-

diren können. Es sollen aber diejenige, welche so wol in diesem als vorhergehenden Fällen die Administration solcher Güter verrichten, Se. Czaar. Majest. zu huldigen, und deroselben würckliche Unterthanen zu seyn, schuldig und gehalten seyn. Alles dieses verstehet sich auch von denenjenigen, welche unter Sr. Czaar. Msjest. Bothmässigkeit verbleiben, als welche mit ihren etwa in Schweden und denen durch diesen Frieden dem Reiche Schweden verbleibenden Ländern habenden Gütern und Eigenthum auf eben solche Art zu verfahren, völlige Macht und Freyheit haben sollen. Es sollen auch sonsten beyder hoher paciscirender Theile Unterthanen, welche in des einen oder andern Theils Landen einige rechtmässige Forderungen und Prætensiones, es sey an das Publicum oder particuliere Personen haben, bey selbigen allerdings gehandhabet und geschützet werden; und wollen beyde hohe paciscirende Theile daran seyn, daß ihnen in gedachten ihren Forderungen und Ansuchen prompte und gleiche Justice wiederfahren, und also ein jeder ungesäumet wieder zu dem Seinigen gelangen möge.

13. In dem Groß-Fürstenthum Finnland, so S. Czaar. Majest. vermöge des vorhergehenden 5ten Articuls Sr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden restituiren, sollen a dato der Unterzeichnung dieses Friedens-Vertrages alle Contributiones an Gelde gäntzlich cessiren und aufhören; jedennoch sol das benöhtigte Proviant und Fourage Sr. Czaar. Majest. Trouppen bis zur völligen Evacuation nach wie vor auf dem Fuß, als solches bishero geschehen, ohne Entgelt geliefert werden, auch denen Trouppen bey harter Straffe verbothen seyn, bey ihrem Abzuge einige Bediente von der Finnischen Nation gegen ihren Wil-

len, aber gar keine Finnische Bauers-Leute von dort mit wegzuführen, oder auch ihnen die geringste Gewalt oder Unrecht zuzufügen. Uber dem sollen auch alle Vestungen und Schlösser im Groß-Fürstenthum Finnland in dem Stande, worin selbige sich jetzt befinden, gelassen werden, jedennoch aber Sr. Czaar. Majest. frey stehen, bey Evacuation jetzt-gedachten Landes und Oerter, alle grobe und kleine Geschütze, dessen Zubehörung, Ammunition, Magazins, und andere Krieges-Behufen, wie sie Namen haben mögen, und Se. Czaar. Maj. haben dahin bringen lassen, wieder mitzunehmen und abführen zu lassen; auch sollen zu Abführung dessen allen, wie auch der Bagage von der Armee die benöhtigte Vorspann und Fuhren bis an die Grentze von denen Einwohnern ohnweigerlich und ohne Entgelt gegeben und verrichtet werden; Wann auch in der obbestimmten Zeit alles dieses nicht könte abgeführet werden, sondern davon ein Theil vorerst zurück gelassen würde, so soll solches alles in guter Verwahrung bleiben, und nachhero allemal, zu welcher Zeit es auch verlanget würde, an diejenige, so von Seiten Sr. Czaar. Majest. darum abgeschicket werden, ohnweigerlich abgefolget, und wie das vorige bis an die Gräntze abgeführet werden. Wann auch von Ihro Czaar. Majest. Trouppen einige Archiven, Uhrkunden und Briefschaften, so dieses Groß-Fürstenthum Finnland concerniren, gefunden, und etwa aus dem Lande geführet werden, so wollen Ih. Czaar. Maj. selbige so viel möglich aufsuchen, und was davon gefunden wird, an J. Kön. Maj. von Schweden dazu Bevollmächtigte getreulich zurück geben lassen.

14. Die beyderseitige Krieges-Gefangene, von was Nation, Condition und Stande sie sind, sollen

so-

sofort nach erfolgter Ratification dieses Friedens-Tractats, ohne Zahlung einiger Ranzion, gleichwol nachdem ein jeder vorhero der etwa contrahirten Schulden halber entweder Richtigkeit getroffen, oder doch vor die Bezahlung derselben gnugsame und billigmässige Caution gestellet, der Gefangenschaft erlassen, in völlige Freyheit gestellet, und von beyden Seiten ohne Aufenthalt und in einer gewissen nach Entlegenheit der Oerter, wo diese Gefangene sich anitzo aufhalten, proportionirten Zeit, bis an die Grentzen mit nöhtiger Vorspann ohne Entgelt nach Möglichkeit fortgeholffen werden; diejenigen aber, so bey dem einen oder andern Theil Dienste genommen, oder sonsten in des einen oder andern Theils Landen zu bleiben gesonnen sind, sollen ohne Unterscheid dessen völlige freye Macht und Gewalt haben. Eben dieses verstehet sich auch von allen währenden diesem Kriege von der einen oder andern Seite sonst entführten Leuten, welche ebenfals ihres Gefallens bleiben, oder auch nach ihrer Heimath frey und ohngehindert zurück kehren können und mögen, ausgenommen diejenige, so auf ihr Verlangen den Griechischen Glauben angenommen, welche auf Sr. Czaar. Majest. Seite zurück bleiben; zu welchem Ende dann beyde hohe paciscirende Theile in ihren Ländern durch öffentliche Edicta solches publiciren und bekandt machen lassen wollen.

15. Ihro Königl. Majest. und die Republic Polen, als Sr. Czaar. Majest. Bundes-Genossen, werden ausdrücklich in diesem Frieden mit eingeschlossen, und ihnen die Accession dergestalt vollkömmlich vorbehalten, als wann der zwischen Ihro und der Cron-Schweden zu erneurende Friedens-Tractat von Wort zu Wort diesem inseriret wäre. Und sollen zu solchem

En-

Ende an allen Orten und Enden, und in allen beyden hohen Theilen zugehörigen Reichen, Ländern und Gebieten, dieselbe mögen inn- oder ausserhalb Römischen Reichs belegen seyn, alle Hostilitäten und Feindseligkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gäntzlich cessiren und aufhören, und ein beständiger ewiger Friede zwischen ihnen unterhalten werden. Und weil von Ih. Königl. Majest. und der Republic Pohlen keine gevollmächtigte Ministres bey hiesigem Friedens-Congres gegenwärtig sind, und also der Friede zwischen Selbiger und der Cron Schweden durch einen formellen Tractat zugleich mit diesem anitzo nicht erneuret werden kan, als versprechen Ihro Kön. Maj. von Schweden, daß sie ohnverzüglich an dem Orte, worüber sie mit Ihro Kön. Majest. und der Republic Pohlen sich vereinigen werden, ihre Plenipotentiaires abschicken, und unter Sr. Czaar. Maj. Mediation mit selbigen einen ewigen Frieden auf convenable Conditiones renoviren und schliessen wollen; gleichwol daß in selbigem nichts enthalten sey, was gegenwärtigem mit Ih. Czaar. Majest. errichteten ewigen Frieden in einigen Stücken oder auf einigerley Art und Weise zuwider seyn und præjudiciren könte.

16. Die Commercien sollen frey und ohngehindert zwischen beyden Reichen und denenselben zugehörigen und untergebenen Ländern, Unterthanen und Einwohnern, so wol zu Lande als zu Wasser eingerichtet, und so bald möglich durch einen besondern Tractat zum Vortheil beyder Reiche bevestiget werden. Inzwischen aber können beydes die Reußische und Schwedische Unterthanen so gleich nach der Ratificirung dieses Friedens in beyderseitigen Reichen und Ländern gegen Bezahlung des in einem jeden Reiche

ge-

gewöhnlichen Zolles und anderer etablirten Rechte in allen Waaren ihren Handel frey und ohngehindert treiben. Und sollen die Reußische Unterthanen in Sr. Königl. Maj. von Schweden Reiche und Ländern, und hingegen wider die Schwedische Unterthanen in Sr. Czaarischen Maj. Reichen und Ländern eben der Privilegien und Vortheile im Commercio zu geniessen haben, welche amicissimæ Genti darinnen zugestanden und gegönnet werden.

17. Die Handels-Häuser, welche die Schwedische Unterthanen vor Anfang des Krieges in gewissen J. Czaar. Majest. zugehörigen Handels-Städten gehabt, sollen alsobald nach erfolgten Frieden nicht nur wieder restituiret und eingeräumet, sondern ihnen auch frey gelassen werden, in denen cedirten Städten und Hafen ebenfalls dergleichen Handels-Häuser sich anzuschaffen und einzurichten: Wie dann auch an Jhro Czaar. Majest. Unterthanen nicht allein die Handels-Häuser, so sie vorhin im Königreich Schweden und anderen Schwedischen Ländern gehabt, ohnverzüglich wieder eingeräumet, sondern ihnen auch ebenmässig erlaubet seyn sol, in mehrern des Reichs Schweden Städten und Hafen, da sie es verlangen, dergleichen Handels-Häuser sich anzuschaffen und einzurichten.

18. Im Fall Schwedische Krieges- oder Kauffmanns-Schiffe durch Sturm, Ungewitter oder andere Zufälle an denen Ufern und See-Küsten des Reussischen Reichs und denselben unterliegenden Ländern, stranden oder vergehen würden, so sol von J. Czaar. Majest. Unterthanen denen Nohtleidenden alle Treue und aufrichtige Assistence geleistet, Menschen und Güter nach aller Möglichkeit gerettet und geborgen,

und

und was von den Gütern zu Lande getrieben wird, denen innerhalb Jahr und Tag reclamirenden Eigenern gegen eine billige Belohnung sicher wieder zu Händen gestellet werden; Auf eben solche Art soll es auch Schwedischer Seits mit denen Reussischen verunglückten Schiffen und Gütern gehalten und verfahren werden; und wollen beyde hohe paciscirende Theile daran seyn, damit durch ernsthaften Verboth und nachdrücklicher Bestraffung alle Eigenwilligkeiten, Rauben und Plündern bey dergleichen Zufällen nachbleiben und gehemmet werden mögen.

19. Damit auch zur See alle Gelegenheiten, welche zu einigen Mißverstand zwischen beyden hohen paciscirenden Theilen Anleitung geben könten, so viel immer möglich, abgehalten und verhütet werden mögen; als ist hiemit beschlossen und verabscheidet worden, daß, wann Schwedische Krieges-Schiffe, eines oder mehrere zur Anzahl, sie mögen kleine oder grosse seyn, eine Ihro Czaar. Maj. zugehörige Vestung hinführo vorbey gehen, sie alsdann sollen gehalten seyn, die Schwedische Losung zu schiessen, worauf sie sogleich mit der Russischen Losung von der Vestung begrüsset werden sollen. Gleicher massen sollen auch die Reussische Krieges-Schiffe, eines oder mehrere zur Anzahl, wann selbige einige Ihro Kön. Maj. von Schweden zugehörige Vestung vorbey seegeln, die Russische Losung von sich geben, und ebenfals mit der Schwedis. Losung von der Vestung wiederum salutiret werden. Solte es sich auch zutragen, daß Schwedis. und Russische Schiffe einander entweder in der See in einem Hafen oder sonsten irgendwo sich begegneten, oder einander an einigem Orte vor sich fünden, so sollen dieselbe mit der gewöhnlichen Losung sich unter einander

freundlich salutiren, und sonsten es überall in diesem Stück also gehalten werden, als es zwischen denen Kronen Schweden und Dänemarck in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, und zwischen ihnen dieserhalben verabredet und beliebet worden.

20. Weiter ist auch beyderseits hiermit beliebet und verabredet worden, daß die zwischen beyderseits Reichen bishero gebräuchlich gewesene Defrayrung der Gesandten gäntzlich cessiren und aufhören, und dahingegen beyderseits Gevollmächtigten Gesandten, und andern mit oder ohne Character ausgeschickten künftig auferleget seyn sol, sich selber mit ihrer gantzen Suite, so wol auf ihrer Reise als an dem Hofe, Ort und Stelle, wo ihnen befohlen ist hinzugehen und zu verweilen, zu unterhalten, und vor ihre Subsistence zu sorgen. Doch wollen beyde hohe Theile so wohl insgemein als jedesmahl insonderheit, wann ihnen von der Ankunft eines Gesandten vorher eine zeitige Nachricht ertheilet wird, die zulängliche Anstalt verfügen, daß ihnen auf ihrer Reise alle Sicherheit, guter Wille und nöhtige Handreichung geleistet werde.

21. Von Seiten Sr. Kön. Maj. von Schweden werden Ihro Kön. Maj. von Großbritannien in diesen Friedens-Tractat mit eingeschlossen, jedoch mit Vorbehalt desjenigen, worin J. Czaar. Maj. von J. Kön. Maj. von Großbritannien sich etwa beschweret finden möchten, worüber directe zwischen J. Czaar. Maj. und J. Kön. Maj. von Großbritannien in der Güte abgehandelt und conveniret werden sol. Auch können mehrere Puissances, welche beyderseits hohe paciscirende noch innerhalb 3 Monate nach erfolgter Ratification ernennen werden, diesem Friedens-Tractat mit beyder hohen paciscirenden Theile gemeinsa-

mer

mer Bewilligung beytreten, und in selbigen auf- und angenommen werden.

22. Wann auch ins künftige zwischen beyderseits Reichen und Unterthanen einige Differentzien und Zwistigkeiten sich hervor thun möchten, so sol dieser ewige Friedensschluß dennoch bey seiner völligen Kraft und Würckung bleiben; Die Differentzien und Zwistigkeiten aber durch beyderseits darzu benannte Commissarios ohnverzüglich untersuchet und nach der Billigkeit abgethan und beygeleget werden.

23. Es sollen auch von nun an alle diejenige, welche nach erfolgter Ratification dieses Friedens begangener Verrähterey, Mord, Dieberey und anderer Ursachen halber, oder wol gar ohne Erheblichkeit, von der Schwedischen zu der Russischen, oder von der Russischen zu der Schwedischen Seite allein oder mit Weib und Kindern übergehen, wann sie von dem Theil, dem sie entlauffen sind, zurück gefordert werden, ohnweigerlich, von welcher Nation sie auch seyn mögen, und in dem Stande, wie sie gekommen, mit Weib und Kindern, auch allen dem/ so sie an gestohlenen oder geraubten Gute mitgebracht, ausgeliefert und zurück gegeben werden.

24. Die Ratificationes über dieses Friedens-Instrument sollen innerhalb 3 Wochen von der Unterzeichnung an zu rechnen, und ehe, wo möglich ist, beygebracht, und allhier zu Nystadt gegen einander ausgewechselt werden. Uhrkundlich dessen allen sind von diesem Friedens-Tractat zwey gleich-lautende Exemplaria verfertiget, und von beyderseits Ministres Plenipotentiaires, Kraft habender Vollmacht, eigenhändig unterschrieben, mit ihren Insiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt werden. So ge-

geschehen Nystadt, den 30 Aug. im Jahr tausend, sieben hundert und ein und zwantzig.

(L.S.) Johann Lilienstedt.

(L.S.) Otto Reinhardt Strömfeld.

(L.S.) Jacob Daniel Bruce.

(L.S.) Henr. Joh. Friedrich Ostermann.

Als haben wir diesen ewigen Frieden in allen seinen Articuln, Puncten und Clausulen, mit dem dazu gehörigen Separat-Articul, so, als sie von Wort zu Wort hier inseriret und eingeführet sind, acceptiret, approbiret, confirmiret und ratificiret, wie wir dann selbige auf das allerbündigste, als solches immer geschehen kan, hiemit acceptiren, approbiren, confirmiren und ratificiren, und versprechen bey Unserm Königl. Worte vor Uns, Unsere Nachfolgere der Schweden Könige, und des Königreich Schweden, daß Wir alles und jedes, was im vorhergehenden ewigen Friedens-Vertrag, und in allen desselben Articulis, Puncten und Clausuln, und in dem Separat-Articul enthalten ist, vest ohnverbrüchlich, heilig und unverrückt zu ewigen Zeiten halten, erfüllen, auch keines weges gestatten wollen, daß dem von Uns und Unser Seits zuwider gehandelt werden möge. Uhrkundlich dessen haben Wir diesen Friedens-Vertrag eigenhändig unterschrieben, und mit unserm grossen Kön. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Stockholm, den 9 Septemb. nach Christi Gebuhrt 1721.

(L. S.) FRIDERICVS. v. Höpken.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, &c. &c. Thun kund, daß die von Unseren zur Friedens-Handlung in Nystadt bevollmächtigten Ministres, nebst Sr. Czaaris.

Maj

Maj. zur selbigen Handlung bevollmächtigten Ministres zugleich ausgefertigte und mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel bekräftigte, und Seiner Czaar. Majest. Ministres Plenipotentiaires zugestellete Versicherungs-Schrift von Wort zu Wort hier eingeführet ist:

Wir unterschriebene Kön. Schwedische Ministres Plenipotentiaires, versichern hiedurch, Kraft habender Vollmacht, daß J. Kön. Maj. Unser allergnädigster König und Herr, hinführo keinen andern Titul, als den, von Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. führen werden; woneben sie auch an J. Czaar. Maj. dero Successoren und Nachfolgern am Russischen Throne sich des Tituls von denen durch diesen Friedens-Schluß cedirten Ländern, auf Art und Weise, als solches von dem Könige von Schweden bishero geschehen, alleine zu gebrauchen, überlassen, und versprechen vor sich, dero Successoren und Nachfolgern an der Schwedischen Krone, daß sie S. Czaar. Maj. und dero Successoren und Nachfolgern an dem Russischen Reiche, wann Ihro Czaar. Maj. sich des gantzen Tituls hinführo bedienen wollen, den Titul von denen nun cedirten Provinzien ohne alle Restriction ohnweigerlich geben werden; worüber dann J. Kön. Maj. hohe Genehmhaltung durch dero eigene Unterschrift zugleich mit der über den geschlossenen Friedens-Tractat auszuwechselnden Ratification anzuschaffen, Wir Uns hiedurch kräftig verbinden. So geschehen Nystadt, den 30 Aug. 1721.

(L.S.) Johann Graf von Lilienstedt.
(L.S.) Otto Reinhard Strömfeld.

Weilen nun solche Vesicherungs-Schrift nicht allein in Ansehung Unseres eigenen Tituls in facto, als son-

sonsten richtig ist; als wollen und sollen Wir alles, was obenerwehnte Unsere Ministres Plenipotentiaires, anlangend den Titul, wie Se. Czaar. Maj. von Uns verlanget, Unserntwegen versprochen un̄ versichert haben, vollkömmlich halten und nachleben. Zu mehrer Uhrkunde dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kön. Insiegel bekräftigen lassen. Stockholm, den 9 Sept. 1721.

(L.S.) FRIDERICVS. von Höpken.

N. 3. Bremen und Vehrden. Wie diese 2 Hertzogthümer dem Chur-Hause Braunschweig überlassen worden, solches ist Lib. I. Cap. 5. erwehnet worden; dannenhero selbige anitzo hier wegzunehmen, und an erwehntem Orte zu setzen sind, zumahl der Schwedische Gesandte 1721. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg eine schriftliche Abtretung dieser secularisirten Stifter übergeben, und sich nur das Votum wegen Pommern vorbehalten.

N. 4. Pommern. Gleichwie die vorgedachten Länder in dem letztern unglücklichen Kriege in Feindes Hand geriethen, also auch das Hertzogthum Vor-Pommern. Kraft des Cap. 6. Lib. I. erwehnten Friedens mit Dännemarck, evacuirte selbige Krone 1721. das innehabende Theil von Vor-Pommern an die Kron Schweden, welches Land auch 1722. die Huldigung an Schweden wieder ablegete. Kraft des 1720. geschlossenen Friedens mit Preussen aber, ließ Schweden das Fürstenthum Stettin fahren, und ward folgender gestalt übergeben, und auf ewig abgetreten, wie folgender Friedens-Schluß zeiget: Kund und zu wissen sey hiemit, daß gleichwie der Durchl. Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marg-Graf zu Brandenburg,

burg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien ꝛc. an einer, und die Durchl. Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen und Wenden Königin ꝛc. anderer Seits, ohnerachtet des, unter denenselben entstandenen Krieges, jedesmahl eine aufrichtige Intention und Begierde behalten, fordersamst mit einander in das vorhin unter sich gepflogene gute Vernehmen und Verständniß wieder zu treten; Also Sie auch mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß der Durchl. Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Georg, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst; zu Beforderung dieses heylsamen Zwecks dero Fleiß und Bemühung anwenden wollen, welches dann auch den erwünschten und von GOtt gesegneten Effect gehabt, daß, nachdem höchsterwehnte S. Kön. Maj. von Groß-Britannien, vermittelst des mit Ihrer Kön. Maj. von Schweden den 18 l. 29 Aug. 1719. aufgerichteten Tractats, sich gewisser Præliminar-Puncte, so zum Grunde und Fundament des Friedens, zwischen Ihro Königl. Maj. in Preussen, und Ihrer Kön. Maj. von Schweden dienen solten, durch rühmliche und beständig von allerseits paciscirenden Kronen angewandte Officia und Mediation des Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigs des XV. Allerchristlichsten Königs von Franckreich und Navarra, allhier subsistirenden Residenten und Plenipotentiarii, des Wohlgebohrnen Herrn Jacobs von Campredon, verglichen, hierüber unter denen an beyden höchsten Theilen dazu be-

vollmächtigten Ministris, und zwar an Seiten Sr. Kön. Maj. in Preussen, dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Friedrich Ernst, Freyherrn von und in Enyphausen, Sr. Kön. Maj. in Preussen würcklichen Etats- und Krieges-Ministre, des Johanniter-Ordens Rit ter, und Commendator zu Lietzen, und an Seiten Ihrer Kön. Majest. von Schweden, dem Hochwohlgebohren Grafen, Herrn Joh. August Meyerfeld, Ihrer Kön. Majest. von Schweden und Dero Reichs Raht, General von der Infanterie, General-Gouverneurn des Hertzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, auch verordneten Cantzeley-Raht, wie auch dem Hochwohlgebohrnen Grafen, Herrn Carl Gustav Dücker, Ihrer Kön. Maj. von Schweden, und dero Reichs Raht, Feldmarschalln und verordnetem Kriegs-Raht, desgleichen dem Hochwohlgebohrnen Grafen, Herrn Gustav Adam Taube, Ihrer Kön. Maj. von Schweden und dero Reichs Raht, und Ober-Statthalter in Stockholm, gleichermassen dem Hochwohlgebohrnen Grafen, Herrn Magnus de la Gardie, Ihrer Kön. Majest. von Schweden und dero Reichs Raht, und Præsidenten in dem Königlichen Commercien-Collegio, so auch dem Hochwohlgebohrnen Grafen, Herrn Johann Liliensiedt, Ihrer Königl. Maj. von Schweden und dero Reichs Raht, und verordnetem Cantzley-Raht, wie nicht weniger dem Wohlgebohrnen Baron, Herrn Daniel Niclas von Höpken, Ihrer Kön. Maj. von Schweden verordneten Etats-Secretaire, deshalben weitere Handlung gepflogen, und endlich folgender Tractat, vermittelst Sr. Königlichen Majest. von Groß-Britannien Mediation, durch Dero allhier subsistirenden Ambassadeur Extraordinaire und Pleni-

nipotentiaire, den Lord Carteret, geschlossen worden.

1. Zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen, Dero Königreich, Churfürstenthum, auch übrigen angehörigen Provintzien, Ländern, Städten, Einwohnern und Unterthanen, in und ausser dem Röm. Reiche, an einer, und Ihrer Königl. Majest. von Schweden, und dem Königreich Schweden, denen dazu gehörigen Provintzien, Landen, Städten, Einwohnern und Unterthanen, in und ausser dem Röm. Reiche, anderer Seits, sol von nun an der Krieg gäntzlich cessiren, und keine Feindseligkeiten, weder directe noch indirecte, unter keinerley Prætext und Vorwand, es sey derselbe beschaffen wie er wolle, von dem einen Theile wider den andern weiter verübet noch ins Werck gestellet werden, vielmehr aber an statt dessen, zwischen beyderseits Königl. Majestäten, Dero Unterthanen und Angehörigen, eine vollkommene gute Freundschaft und Correspondence gepflogen, und das Commercium zu Wasser und Lande, zwischen beyderseits Königreichen und Provintzien wieder frey gegeben und in allem befordert werden.

2. Es sol auch beyderseits eine immerwährende Vergessenheit und Amnestie alles dessen seyn, was an der einen oder der andern Seite, es sey auf was Weise es wolle, feindliches oder widerwärtiges gegen einander vorgenommen seyn mögte, und sol deren keines dem einen oder dem andern Theile, oder jemand der Seinigen im Unguten jemahlen zugerechnet oder vergolten werden, sondern das alles sol hiemit todt und ab seyn, auch dessen nimmer gedacht werden; vielmehr sol und wil ein jeder Theil des andern Gloire, Nutzen und Besten von nun an, in allen Vorfallen-

heiten eyferigsten Fleisses befodern, Schaden und Unheyl aber, nach allem Vermögen, treulich abkehren und wenden helffen;

Dabenebenst sollen auch alle, unter währendem Kriege genommene Gefangene, wes Standes sie auch seyn mögen, keinen ausgenommen, gleich nach ausgewechselten Ratificationen über gegenwärtiges Friedens-Instrument, von beyden Theilen ohne Rançon ausgegeben, und auf freyen Fuß gestellet werden.

3. Gleichwie Ihre Königl. Majest. von Schweden, um destomehr an Tag zu legen, wie sehr sie geneigt sind, Ihres Ortes alles dasjenige beyzutragen, was zu Wiederherstellung, und künfftiger desto mehrerer Bevestigung des vorigen, zwischen beyden Kronen Preussen und Schweden gepflogenen, eine Zeithero aber unterbrochen gewesenen guten Vernehmens, auf einige Weise hat dienlich seyn können, derowegen auch, aus Liebe zum Frieden, vermöge deß, mit Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien, unterm 18 sive 29 Aug. 1719 errichteten, Eingangs berührten, und beyderseits ratificirten Præliminair-Tractats, und dessen Separat-Articuls, bereits versprochen haben, für Sich, Dero Erben und Nachkommen, die Stadt Stettin, samt dem District zwischen der Oder und der Pehne, mit denen Insuln Wollin und Usedom, an Se. Königl. Majest. in Preussen, Dero Königl. Haus, auch Dero Erben und Successoren, ohne Ausnahme, auf ewig, und mit eben dem Rechte zu cediren, wie solches alles der Kron Schweden, durch den Westphälischen Frieden Art. X. im Jahr 1648. von dem damahligen regierendem Römischen Kayser und dem Reiche übertragen und conferiret worden, Se. Königl. Majest. von Preussen auch diese, von Seiner Königl. Majest.

von Groß-Britannien für Sie und zu Ihrem besten, durch oberwehnten Tractat vom 18 sive 29 Aug. 1719 geschehene Stipulation, in allen Puncten acceptiret und angenommen haben, also hat es auch dabey sein Bewenden, und cediren und übertragen Sie, kräft dieses nochmahlen, für Sich, das Reich Schweden, und Ihre Successoren und Nachkommen, Sr. Königl. Majest. in Preussen, Dero Königl. Hause, auch Erben, Nachkommen und Successoren, keine davon ausbeschieden, in perpetuum, die Stadt Stettin, mit dem dazu gelegten gantzen District Landes, zwischen der Oder und Pehne-Strom, nebst denen Insuln Wollin und Usedom, samt denen Ausflüssen der Suine und Dievenau, dem frischen Haff und Oder, bis sie in die Pehne fliesset, und ihren Namen verlieret, welcher Pehne-Strom die Grentze seyn, und beyden angrentzenden hohen Theilen gemeinschaftlich verbleiben sol, pleno Jure, mit allen denen Rechten und Zubehörungen, so wie selbige Stadt, mit dem, anjetzo besagten, und kraft dieses Sr. Königl. Majestät in Preussen abgetretenen District, nebst denen Insuln Wollin und Usedom, auch oberwehnter massen angeführten Ausflüssen und Wässern, durch das Oßnabrückische Friedens-Instrument vom 14 s. 24 Octobr. 1648 der Kron Schweden mit mehrerm zugeeignet worden, und wie die Könige von Schweden und das Reich Schweden selbige zeithero besessen, genutzet und gebrauchet, oder besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, nichts überall davon ausgenommen, solches alles und jedes mit eben dem Rechte, wie es Ihre Königl. Maj. von Schweden und Dero Vorfahren an der Regierung, wie auch das Reich Schweden bishero besessen, ohne einige Schmälerung oder Vorbehalt, auch ohne

alle,

alle, in oder ausserhalb Gerichts, von Ihrer Königl. Majest. von Schweden, oder Dero Mitbeschriebenen, jemahls zu machende Widerrede, Hinderung oder Sperrung, völlig und eigenthümlich zu haben und zu behalten. Ihre Königl. Maj. und die Kron Schweden renunciiren auch völlig auf alle bisher in denen locis cessis gehabte Rechte, Gerechtigkeiten und dem Juri territoriali & Superioritatis hiemit aufs bündigste und auf ewig. Entbinden gleichfalls hiemit die Unterthanen, Eingesessene und Angehörige mehr besagter Sr. Königl. Majest. in Preussen anjetzo cedirten Oerter, aller derer Pflichte und Verbindungen, womit sie Ihrer Königl. Maj. und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, und verweisen sie damit an Se. Königl. Majest. in Preussen und Dero obmitbeschriebene, als Ihre nunmehrige rechtmässige ohnstreitige Landes- und Ober-Herrn.

4. Was aber den Ihrer Königl. Majestät von Schweden und dem Reiche Schweden, ratione dieses Hertzogthums, gehörigen und ferner ohngehindert zu führenden Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreiß-Tägen im Römischen Reiche, nebst andern, der Kron Schweden, in Ansehen dieses Voti & Cessionis zuständigen Juribus anbelanget, so bleibet es desfalls bey der, in Ansehung der Pommerischen Lande, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, und andern zwischen der Kron Schweden, und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg desfals errichteten Conventionen, beliebten und vestgestelleten Disposition.

5. Se. Königl. Majest. in Preussen und Dero obmitbeschriebene, versprechen und geloben, Ihrer Seits die Stände, Unterthanen und sämtlichen Einwohner, daß, Deroselben durch diesen Tractat cedirten Di-

stricts, nebst den Insuln Wollin und Usedom, der Stadt und Vestung Stettin, auch allen andern daselbst belegenen Orten, Städten, Flecken, Schlössern, Dörffern, und was denenselben anhängig, und zugehörig seyn kan, niemanden ausgenommen, und also einen jeden derselben absonderlich, so wol als alle insgemein, bey Ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Gütern, Rechten und Privilegien, so wol in Ecclesiasticis als Politicis, so wie besagte Stände, Unterthanen und Einwohner solche von Zeit zu Zeit von Ihrer Herrschaft erworben, und Ihnen in dem Instrumento Pacis Westphal. selbige bestätiget und vorbehalten, auch ihnen nachdem, von denen Königen und der Kron Schweden verliehen worden, wie auch bey dem freyen Religions-Exercitio, zu Folge der unveränderten Augspurgischen Confession, nach Maßgebung Tit. I. der Pommerschen Kirchen-Ordnung, als des Landes Fundamental-Satzung, jederzeit unbekümmert und ungekränckt zu lassen, zu handhaben, und zu schützen.

6. Se. Königl. Majest. in Preussen, und Dero obmitbeschriebene, versprechen auch, die in denen locis cessis wohnhafte und angesessene Ritterschaft, ausser denen allgemeinen Landes-Juribus, bey ihren wohlerworbenen absonderlichen Privilegien, Befügnissen und Gerechtsamen, wie nicht weniger habenden besondern Juribus in Lehns-Sachen, so wie selbige alle, besagter Ritterschaft in dem Westphälischen Friedens-Instrument vorbehalten, und sie solche unter denen Königen und der Kron Schweden besessen und erworben, besitzen sollen, oder mögen, ungekräncket zu lassen, zu schützen und beyzubehalten, auch die Possessores der Lehn-Güter, so selbige bey Anfang dieses letzten Krieges

inne

inne gehabt, ohne einige Distinction, ob sie selbige von denen vorigen Hertzogen in Pommern, oder von Ihrer jetzt-regierenden Königl. Majest. von Schweden, und Dero Vorfahren, von Königen zu Königen bekommen haben, bey ihren solchergestalt wohlhergebrachten Rechten, stets zu mainteniren und zu beschützen, wie dann auch zu Folge dessen, alles dasjenige, was währendem diesem Kriege, dem zuwider geschehen und verfüget seyn mögte, hiemit aufgehoben, und in vorigen Stand, wie es beym Anfang desselben gewesen, wieder sol gesetzet werden.

7. Als auch die, unter voriger Königl. Schwedischen Regierung überall ins Werck gestellete Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen und Eingesessenen Anleitung gegeben, wodurch dann Seine in GOtt ruhende Königl. Majest. zu Schweden glorwürdigsten Andenckens, so wol als in Ansehung der Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13 Aprilis, durch öffentlichen Druck bekant gemachten Patents die Versicherung von sich zu geben, daß im Fall einige von Ihren Unterthanen mit gewissen Beweißthümern darthun könten, daß ihnen einige Güter, welche ihnen mit Rechte zugehören, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn solte, zu Folge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen, in den Besitz ihrer vorigen, durch erwehnte Reduction, oder unter andern Vorwand, ihnen abgesprochenen, eingezogenen, oder sequestirten Güter wieder zurück getreten, dieses Recht nachgehends von denen sämtlichen Reichs-Ständen, bey ihrer letzten Zusammenkunft, durch ihren, den 30 letzt-verwichenen May abgefasseten Reichs-Tags Beschluß aufs neue vest gestellet wor-

worden; Als ist hiemit von beyden Allerhöchsten Theilen verabredet und beliebet worden, daß die in vorhergehendem 3ten Articul gegenwärtigen Tractats geschehene Cession keinesweges schmälern, vielweniger aber aufheben solle, derer in solchem abgetretenen District, Städten und Orten befindlichen Eingesessenen und Unterthanen, oder derer Erben, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, in diesem Fall habende rechtmäßige Ansprach und Forderungen, sondern sollen selbige gegen Se. Königl. Majestät von Preussen, in eben derselben Kraft und Würckung verbleiben, wie sie anitzo gegen Ihre Königl. Majest. von Schweden sind, und sich befinden, und nun, oder inskünftige können erweißlich gemachet werden.

8. Jmgleichen sollen kraft der in dem vorhergehenden anderen Articul beliebten und vest-gestelleten Amnestie, die wegen des bishero gewesenen Krieges etwa vorenthaltene Güter, Lehn, Häuser und Eigenthum, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, denenjenigen Proprietariis, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, wieder zugestellet und eingeräumet werden, welche selbige bey Königl. Schwedischen Zeiten gehabt und besessen haben.

9. Nicht weniger sollen alle in mehr erwehnter Sr. Königl. Majest. in Preussen anjetzo cedirten Stadt Stettin, und dem District zwischen der Oder und Pehne, Usedom und Wollin inclusive, nebst denen dazu gehörigen Aemtern, Städten, Flecken und Orten, von der dortigen damahligen Königl. Schwedischen Regierung, bis man Kön. Preußischer Seits, sich des gantzen Landes mit gewaffneter Hand völlig bemächtiget, publico nomine, und mit dortigen Landes-

des Stände Consens, wegen Schulden und Posten, so auf Kön. Befehl aufgenommen, und in des Königes oder der Kron Schweden Nutzen verwandt worden, gemachte würckliche Verpfändungen, und von besagter Regierung verliehene Immissiones, ob gleich dieselbe, des nachgehends eingefallenen Krieges halber, könten interrumpiret worden seyn, in ihrer vollkommenen Kraft verbleiben, dergestalt, daß die Creditores, und rechtmäßige Inhabere, so wol die, so in Pommern geblieben, als diejenige, so wegen ihrer Militair- und Civil-Dienste, dieses Krieges halber, nach Schweden oder anderswo hin gehen müssen, solches ihnen, in Ansehung ihres gethanen Vorschusses erweißlich verliehenen oder eingeräumten Unterpfandes, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, nichts davon ausgenommen, Ihre in Händen habende Contracte, und darin enthaltende Verschreibungen, so lange zu gute geniessen, bis dieselbe, nach Inhalt bemeldter Contracten völlig expiriret, und sie, Ihres Vorschusses halber, gäntzlich vergnüget worden, alsdann erst-besagten Creditoren verpfändete, und in mehrbesagter Stadt Stettin und dazu gelegtem District, Wollin und Usedom inclusive, belegene Güter, Aemter und Häuser, Sr. Kön. Majest. in Preussen und Dero obmitbeschriebenen zufallen, und Dero Cammer einverleibet werden:

Es wäre dann, daß Ihro Königl. Maj. in Preussen solche Verpfändungen vor der Zeit wieder einlösen, und die Interessenten, laut Inhalts der in Händen habenden Verschreibungen, mit baarem Gelde abfinden wolten, sonst aber, und für sothaner erfolgten würcklichen Reluition verbleiben, wie vorbesagt, die Pfandhabere in dem vollenkommenen ruhigen Besitz

ihrer

ihrer Hypothequen, so lange bis die ihnen verschriebene Jahre völlig exspiriret, und selbe wegen ihrer Contracten gäntzlich vergnüget worden.

10. Desgleichen nehmen auch Se. Königl. Maj. in Preussen, als nunmehrige Landes-Obrigkeit über mehr besagte loca cessa, auf Sich, die von dem damahligen Königl. Schwedischen General-Gouverneur und Regierung, auch anderen alldorten commandirenden Königl. Schwedischen Generalen ausgegebene speciale Verschreibungen und Versicherungen, wegen eingetriebenen Viehes und Getreyde, auch andern Nohtdürfften, so zu des Landes damahliger Defension in diesem letzten Kriege würcklich angewandt worden, denen Inhabern solcher Verschreibungen bis auf funfzehn tausend Reichsthaler Pommersche Courant Währung zu vergüten.

11. Beyde hohe Compaciscenten versprechen, die annoch in Händen habende Archive, Schriften und Documenten, nichts davon ausgenommen, welche so wol die loca cessa, als den Sr. Königl. Majest. und dem Reiche Schweden verbleibenden Antheil von Pommern und die Insul Rügen angehen, einander bona fide, so bald es möglich, abliefern, und denenjenigen zustellen zu lassen, welche dazu mit behöriger Vollmacht werden versehen werden.

Da aber der grösseste Theil der letzteren von Sr. Königl. Maj. in Preussen, des Königes von Dennemarck Majest. sol eingehändiget worden seyn, so wollen hochbesagte Se. Königl. Majest. in Preussen Dero Officia bey des Königs in Dennemarck Majest. anwenden, damit selbige Archiven, Documenten und Schriften, nebst denen dazu gehörigen Wißmarischen Tribunals-Acten nichts davon ausbeschieden, Sr.

Königl. Majest. und dem Reiche Schweden bey erfolgter Restitution des in Königl. Dänischen Händen anjetzo seyenden Antheils von Pommern mit der Insul Rügen wieder sollen abgeliefert werden.

12. Damit auch das Commercium und die Schiffarth sämtlicher Engesessenen und Einwohner in dem Hertzogthum Pommern, so wohl Königl. Schwedischen Antheils, als an Se. Königl. Majest. in Preussen anjetzo cedirten Districts und darinnen befindlicher Städte und Dörffer, bestmögligst befordert, und allen desfalls entstehenden Difficultäten und Incommoditäten in Zeiten nachdrücklichst möge vorgebauet werden; So haben beyderseits hohe Compaciscenten sich dahin verglichen und hiemit verabredet, daß der Pehne-Strohm auf vorberührte Art die Gräntze mache, gemeinschafftlich verbleibe, und daß weder auf diß- noch jenseit der Pehne auf besagtem Strohm und anderen darin fliessenden Wässern einige neue Zölle oder andere Imposten aufgerichtet, noch die alte vermehret, sondern in allem, wie es vor alten Zeiten, und vor diesem letzten Kriege gewesen, unverbrüchlich soll gelassen und gehalten werden, so, daß die Schiffarth und das Commercium auf keine Weise gehemmet werden möge: Es behalten auch die Königl. Preußische Unterthanen für ihre kommende und gehende Schiffe, gleich allen anderen fremden, den freyen und ungehinderten Gebrauch des Hafens Grunschwart, um sich dorthin zu retiriren, und mögen Sie sich daselbst ungehindert aufhalten, so lange die Nohtdurfft es erfodert, und ohne daß Sie deshalb einige Onera weder daselbst noch beym Ruden abzuführen gehalten seyn sollen, nachdem sie einmahl die vor diesem Kriege gewöhnliche Auflagen in Woll-

gast

gast erleget. Desgleichen sollen auch die Königl. Schwedische Pommersche Unterthanen eine ebenmässige Freyheit in denen locis cessis und dort gelegenen Hafen, Küsten und Wässern zugeniessen haben.

Se. Königl. Majest. in Preussen wollen auch den Holtz- und Eichen-Handel, den die Cron Schweden und Dero Unterthanen vorhin in Pommern und andern Königl. Preußischen Orthen getrieben, keineswegs hemmen, sondern solchem bestens favorisiren, die Königl. Schwedische Unterthanen auch so wohl in dieser, als anderen Handlungen, es sey auf der Oder oder Warthe-Strohm, als gentem amicissimam handhaben, auch diesen Strohm, so breit und offen lassen, daß die Flösse und Schiffahrt dadurch keine Hinderung leiden können.

Es wollen auch beyde Compaciscenten beyderseits Unterthanen in ihren Angelegenheiten und rechtmäßigen Forderungen promte und rechtmäßige Justice wiederfahren lassen.

13. Demnach man wegen des, bey Königl. Schwedischen Zeiten in Stettin bezahlten Licents vor dieses mal nicht überein kommen können, die jetzigen Conjuncturen aber die Unterzeichnung dieses Friedens-Tractats länger aufzuziehen nicht verstatten wollen:

Als ist von beyden hohen Theilen gut befunden worden, die gäntzliche Entscheidung dieser Sachen bis zu einer absonderlich dazu zu verordnenden Commission auszusetzen, um sich desfals durch die fernere Officia anfangs höchsterwehnter beyden Cronen, welche als Mediateurs bey diesen Friedens-Negotio gewesen, gütlich zu vergleichen, und darin einen baldigen endlichen Schluß zu treffen, ohne daß solches mitlerweile einem oder dem andern derer hohen Paciscen-

ten an seinen Rechten derogiren, noch den zwischen Jhro Königl. Majestät von Schweden und Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien entrichteten vorhin angezogenen Præliminar-Tractat dadurch einige Weise aufhalten könne. Wobenebenst die hier anwesende Ministres derer hohen Mediateurs über sich genommen, dieser Sache halber bey Jhren respective Höfen solche Vorstellung zu thun, daß dieser Zwist, der Billigkeit nach, und zum längsten innerhalb 3. oder 4. Monahten von heutigem dato angerechnet, gütlich abgethan werden möge.

14. Die durch diese Friedens-Tractaten an Se. Königl. Majestät in Preussen, cedirte Vor-Pommersche Städte und Orthe, auch deren sämmtl. Eingesessene, sollen aller derer Rechte, Prærogativen und Immunitäten, Exemptionen und Freyheiten, deren Sr. Königl. Majestät in Preussen übrige Unterthanen in dem Königreich Schweden und denen dazu gehörigen Ländern und Provintzien geniessen, oder auch sonsten amicissimæ genti können accordiret werden, sich ins künfftige zu erfreuen haben. Und weil Jhro Königl. Majest. von Dennemarck, Zeit des bisherigen Krieges, die für denen Königl. Schwedischen Unterthanen vorhin durch solenne Tractaten, festgestellete Freyheit von dem Zoll im Sunde, bisher nicht gestatten wollen, Sie auch selbige Jhnen künfftig zu entziehen und zu verweigern, Ursach und Gelegenheit suchen dürfften; Jhre Königl. Majestät von Schweden aber, und Se. Königl. Majestät in Preussen beyderseits billig und recht finden, daß diese, denen Königl. Schwedischen Unterthanen, und zwar nicht weniger denen, welche durch diesen Tractat an Se. Königl. Majestät in Preussen kommen, als denen,

nen / die unter Königl. Schwedischer Botmäßigkeit sind und bleiben / einmahl zugestandene Zoll-Freyheit im Sunde / Ihnen auch ferner ungekräncket verbleibe und gelassen werde;

So wollen beyderseits Königl. Majest. auf oberwehntem Fall daran seyn, auch, da es nöhtig / alle zulängliche uud kräfftige Mittel vorkehren und zur Hand nehmen / damit diese von der Cron Dennemarck vorgenommene Neuerung wieder abgestellet / und nicht weniger alle Königl. Schwedische als jetzo cedirte Königl. Preußische Unterthanen / bey der Exemption und Freyheit von dem Zoll im Sunde / denen deshalb aufgerichteten Tractaten gemäß conserviret und erhalten werden / zu welchem Ende beyderseits hohe Compaciscenten sich hiemit verbinden / bedürffenden Falls sich näher hierüber zusammen zu setzen / und die desfalls nöhtige mesures zu nehmen.

15. Was die Deserteurs, so wohl Soldaten / als Landes-Einwohner betrifft / so verbleibet es damit bey denen vorigen / zwischen denen Cronen Schweden und Preussen in diesem Fall errichteten Conventionen / welche dann so wohl als ein neues Cartel bey erster Gelegenheit renoviret und aufgerichtet werden sollen.

16. Was die Posten in Pommern betrifft / so halten sich beyde hohe Compaciscenten in Dero Territoriis so wohl diß- als jenseits der Pehne das Jus Postarum vor; Doch wollen Ihro Majestät, der König in Preußen / die vorhin mit der Cron Schweden desfalls aufgerichtete Conventionen / in so weit die anjetzo geschehene Cession die Sache nicht verändert / renoviren / und darinnen keine Neuerung machen / auch das Post-Geld so wohl vor die Passagierer / als Briefe /

auf eine billige und in dem Römischen Reiche gewöhnliche Weise reguliren, wie nicht weniger dem Königl. Schwedischen Post-Wesen, so viel möglich, und zu beyderseits hohen Interessenten Nutzen bestens favorisiren und befordern helffen. Wie dann in specie verabredet ist, daß denen Königl. Schwedischen Posten eine freye Station in Anclam gelassen werden soll, so daß selbige Ihre von Schwedischen Orten kommende Briefe, Paquete und Passagierer allda abliefern, und durch Königl. Preußische Posten weiter befodern, auch die mit Königl. Preußischen Posten von andern Orthen in Anclam ankommende und nach dem Königl. Schwedischen Pommern und weiter gehende Briefe, Paquete und Passagierer daselbst annehmen, und folglich sicher und ohngehindert weiter fortbringen können.

Solte sonst in Ansehung der Posten noch einige weitere Abrede zu nehmen seyn, so soll solches durch die von beyden hohen Theilen künfftig dazu zu verordnende Commissarien geschehen, und das nöhtige darunter verfüget werden.

17. Seine Königl. Majestät in Preussen verbinden sich auf das allerkräfftigste und nach Innhalt des oberwehnten, mit Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien geschlossenen Præliminar-Tractats und dessen zweyten Separat-Articuls des Czaaren von Rußland Majest. so lange der gegenwärtige Krieg zwischen Ihrer Königl. Majestät von Schweden und demselben währet, auf keinerley Arth, unter was Schein und Vorwand es auch immer seyn mag, weder directe noch indirecte zu assistiren, zu helffen, noch dessen gegen Ihre Königl. Majestät und und das Reich Schweden, wie auch dessen hohe Alliirte und Bundes-Verwandte führende schädliche

Ab-

Absichten und Vorhaben zu befördern / noch befördern zu helffen.

18. Vielmehr geloben und versprechen Se. Königl. Majestät in Preussen hiemit, die mit Ihrer Königl. Majestät von Schweden Vorfahren und dem Reiche Schweden vorhin gepflogene vertrauliche Freundschafft und Bündnisse, nebst denen Garantien, so dem Fürstlichen Hollsteinischen Hause auf dem Fuß des, mit dem Nordischen Alliirten geschlossenen, oder noch ferner mit Concert von Ihro Königl. Majestät von Preussen zu schliessenden Friedens, können zu gute kommen, anjetzo mit Ihrer Königl. Majestät und dem Reiche Schweden zu erneuern, und selbige nach denen jetzigen Conjuncturen einzurichten.

Uber dem wollen Ihro Königl. Majestät in Preussen gehalten seyn, an Ihre Königliche Majestät in Schweden, auf Dero Assignation und Quitung die Summa von zwey Millionen oder Zwantzig mahl Hundert Tausend Reichsthaler, an neuen vollgütigen / einfachen und gedoppelten Marck oder Drittel-Stücken / nach dem Leipziger Müntz-Fuß de Anno 1690. da die Marck feinen Silbers zu zwölff Courant-Thalern ausgemüntzet ist, in Hamburg zahlen zu lassen, und zwar in drey Terminen, wovon der Erste, Sechs Wochen nach Ihrer Königl. Majest. in Schweden ausgestellten Ratification über gegenwärtiges Friedens-Instrument mit $\frac{600}{M}$ Reichs-Thaler / der andere am Ende des bevorstehenden Monaths May mit $\frac{700}{M}$ Reichs-Thaler / und der letzte den 1sten des darauf folgenden Monaths Decembr. des jetztlauffenden 1720. Jahres abermahl mit $\frac{700}{M}$ Reichs-Thaler

Thaler alle drey mal, und bey jedem hier oben ausgesetztem Termine richtig, ohn abgekürtzt und ohnfehlbahr zu Hamburg an Ihrer Königl. Majestät von Schweden, mit behörigen Vollmachten und Quitungen versehene Gevollmächtigte sollen bezahlet und geliefert werden.

19. Wann auch Ihre Königliche Majestät und das Reich Schweden, ausser denen, in diesem Tractat Sr. Königl. Majestät in Preussen cedirten und abgetretenen Orthen und Ländern höchst-gedachter Sr. Königl. Majestät, Dero Erben und Nachkommen hiemit und Krafft dieses annoch auf gleiche Weise, und mit eben der Verbindlichkeit, wie Art. 3. die Cession von Stettin nebst dem District zwischen der Oder und Pehne, nebst denen Insuln Wollin und Usedom geschehen, cediren und abtreten in perpetuum die auf jener Seite der Oder belegene Städte, Damm und Gollnau mit allen deren Appertinentien und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie Ihre Königl. Majestät und die Cron Schweden besagte Oerter mit ihren Appertinentien vermöge des Westphäl. Friedens-Schlusses Art. X. besessen, genutzet und gebrauchet haben, nichts davon ausbeschieden: Als versprechen und geloben Se. Königl. Majest. in Preussen dahingegen, alle zulängliche Auswege, und nachdrückliche Officia anzuwenden, ümb die gegenwärtige, gegen Ihre Königliche Majestät von Schweden und der Cron Schweden declarirte Feinde dahin zu vermögen, einen billigen und sicheren Frieden mit Ihrer Königl. Majest. und dem Reiche Schweden fordersamst einzugehen.

20. Der Westphälische Friedens-Schluß, in so weit derselbe weder durch gegenwärtigen Tractat, noch

noch durch den, mit seiner Königl. Majest. von Groß-Britannien, als Churfürsten und Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Friedens-Instrument vom 9. s. 20. Nov. 1719. nicht geändert, noch durch den Nordischen Frieden de concert mit Preussen ferner geändert werden mögte, bleibet in seiner vollenkommenen Krafft und Würckung, und verbinden sich beyde compaciscirende hohe Theile Ihres Orths alles dasjenige beyzutragen, was zu Wiederherstellung des übrigen und Befestigung besagten Westphälischen Friedens-Schlusses nöhtig und dienlich seyn wird; Zu folge dessen wollen auch Ihro Königl. Majestät in Preussen zugleich mit denen übrigen hiebey interessirten Puissancen, und in specie mit Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, in Ansehung, daß die Cron Dennemarck sich gegen obbemeldte Königl. Majest. von Groß-Britannien schon anheischig gemacht, den in Besitz habenden Antheil von Pommern, nebst der Insul Rügen an die Cron Schweden zu restituiren, alle nachdrückliche Mittel vorkehren, und zum besten Ihrer Königl. Majestät und des Reichs Schweden, sothane völlige Restitution obbenandten, von der Cron Dennemarck occupirten Antheils von Pommern mit der Insul Rügen bewürcken helffen, deshalb auch nebst Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg bey Ihro Kayserl. Majest. als Ober-Haupt des Röm. Reichs, alle ersinnliche Officia anwenden:

Wonebst Se. Königl. Majest. von Preussen gleichfals angeloben, so bald der Friede zwischen denen Cro-

nen Schweden und Dennemarck geschlossen, Dero in Wißmar habende Besatzung daraus zu ziehen.

21. Beyde compaciscirende hohe Theile reserviren sich hiemit, Ihro Käyserl. Majest. auch anderer Puissancen Garantie über dieses Friedens-Instrument zu suchen und zu nehmen.

22. Die Ratificationes über dieses Friedens-Instrument sollen innerhalb fünff bis sechs Wochen a dato dieses beygebracht, auch allhie zu Stockholm gegeneinander ausgewechselt werden. Uhrkundlich sind von diesem Friedens-Tractt zwey gleich lautende Exemplaria verfertiget, deren eins von dem Königl. Preußischen Plenipotentiario, und das andere von denen Königl. Schwedischen Plenipotentiariis unterschrieben und unterzeichnet, beyde auch gegen einander ausgewechselt worden. So gegeben und geschehen, Stockholm den 21ten Januar. 1720.

Die besondern Articul sind:

Alldieweilen man auch nöhtig gefunden, bey Unterzeichnung des zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen, eines und Ihrer Königl. Majest. von Schweden und dem Reiche Schweden andern Theils, unter heutigem dato geschlossenen Friedens-Instruments demselben einige Separat-Articul beyzufügen, so sind folgende einzugehen und fest zu setzen beyderseits beliebet worden:

1. Demnach bekannter massen denen Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlüssen zuwider, die Protestantische Religion an unterschiedenen Oertern, in- und ausserhalb des Röm. Reichs sehr hart gedrucket und verfolget wird, dergestald, daß selbige grosse Gefahr läufft, an gewissen Orthen gäntzlich ausgerottet zu werden; Derowegen verbinden sich

hiemit aufs kräfftigste beyderseits Königl. Majestäten, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die Evangelische, sowol der Reformirten Religion, als der unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandte bey ihrem, vermög des Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlusses, anderen Pacten, Verträgen und Pacificationen, redlich erworbenen Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit nicht allein in dem Röm. Reich, sondern auch in allen andern Orthen, wo dieselbe eingeführet und gebräuchlich gewesen oder seyn sollen, beständig erhalten, und die unterdrückte Reformirte und Evangelische Religions-Verwandte in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien Gewissens- und Religions-Freyheit vollkommen gesetzet werden.

2. Seine Königl. Majest. in Preussen versprechen auch, die in denen locis cessis, bey dem dortigen Preußischen Consistorio, der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen allda vorkommende Sachen, nur von denjenigen Membris, so von der Augspurgischen Confession sind, erörtern und entscheiden zu lassen; Anbey wollen höchstgedachte Seine Königl. Majest. alle und jede der Cron Schweden zugehörige rechtmäßige Restantien, von was Nahmen und bey welchem die auch in locis cessis seyn mögen, nach der desfalls zu überreichenden Specification, innerhalb einer gewissen- mit dem ehesten zu determinirenden Zeit ohnweigerlich abfolgen und bezahlen, auch die Hand darüber halten lassen, daß die Stände in locis cessis, ihrer Obliegenheit nach, denen Membris von dem Wißmarischen Tribunal, den ihnen aus dem jetzo cedirten District zustehenden rück-

rückständigen Lohn so wol / als was einer oder anderer unter denen dortigen Ständen noch wegen unbezahlten Lehn-Sportulen an die dortige vormahls gewesene Lehns-Cantzeley schuldig seyn kan, so bald es möglich, unabgekürtzet reichen und abtragen mögen; Imgleichen sollen auch derer Königl. Schwedischen Civil-Bedienten in der Stadt und Vestung Stettin liegende und ihnen zugehörige Häuser bey der Gerechtigkeit / Immunität und Freyheit, welche dieselbe bey Königl. Schwedischen Zeiten gehabt, hinführo ferner ungekränckt conserviret und ihnen jederzeit freye Disposition gelassen werden, damit eigenes Gefallens zu schalten und zu walten.

3. Was diejenige Forderungen anbetrifft, welche eines Theils Königl. Schwedischer Seiten an Ihro Königl. Majest. von Preussen gemachet werden, wegen Erstattung der Revenüen an die Proprietarios von solchen Gütern, Häusern, Capitalien und anderem Eigenthum, welche denen von der Ritterschaft und Adel, Bedienten und anderen Eingesessenen, sie mögen intra oder extra territorium sich befinden, währenden diesen Troublen, von der Königl. Preussischen Cammer eingezogen und gehoben worden: Andern Theils aber diejenige Prætensionen, so von Königl. Preußischer Seite, oder von Dero Unterthanen an Ihro Königl. Majest. von Schweden, wegen der von Königl. Schwedischen Schiffen und Armateurs denen Königl. Preußischen Unterthanen genommenen Fahrzeugen, Gütern und Ladungen formiret werden; So sollen diese ermeldte Forderungen, nemlich die, so Königl. Schwedischer Seiten, wegen der, von der Königl. Preußischen Cammer eingezogenen und gehobenen Revenüen aus der erwehnten Privatorum

Eigen-

Eigenthum, und von wegen Königl. Preußischer Seiten, wegen der aufgebrachten, und denen Königl. Preußischen Unterthanen zugehörigen Schiffe, Güter und Ladungen gegen einander gemachet werden: hiedurch gäntzlich aufgehoben seyn, so daß desfals von dem einem Theil an dem andern hinfüro nimmer einiger Anspruch, weder nun oder inskünftige mehr kan formiret werden.

4. Solte auch die Königl. Schwedische Pommersche Regierung, wann selbige bey Restitution des von der Kron Dennemarck occupirten Antheils, in ihre Activität kömmt, wegen ein und anderer Sachen, so die bisherige Oeconomie und Verwaltung der Finanzien, oder auch einige particulaire Angelegenheiten betreffen, mit gutem Fundament und Raison etwas vorschlagen und beybringen können, so wollen Ihro Königl. Majest. in Preussen solches vernehmen, und billigmäßige Reflexion darauf machen. Daferne sich auch fände, daß die auf der einen Seite der Pehne belegene Städte und Particuliers auf der anderen gewisse Jura zu exerciren hätten, und in deren Possessione vel quasi sich befänden; So verstehet sich von selbst, daß ohngeachtet der Pehne-Strom zwischen beyden Territoriis die Grentze machet, und gemeinschaftlich verbleibet, es dennoch dabey sein Bewenden habe, und beyderseits Regierung, solche dabey schützen wollen.

5. Diese Separat-Articulen sollen von eben der Kraft und Würckung seyn, als ob sie dem heutigen vollenzogenem und geschlossenem Friedens-Instrument von Wort zu Wort einverleibet wären, und sind hievon gleichfals zwey gleich-lautende Exemplaria verfertiget, deren eines von dem Königl. Preußischen

schen Plenipotentiario, und das andere von denen Königl. Schwedischen Plenipotentiariis unterschrieben und unterzeichnet, beyde auch gegen einander ausgewechselt worden. So gegeben und geschehen zu Stockholm, den Ein- und Zwanzigsten Tag des Monats Januarii, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert und Zwanzig.

Anno 1724. ließ die Kron Schweden durch ihrem Gesandten zu Regensburg vorstellen, wie von denen 5000 Hufen, wovor das gantze vormahlige Schwedische Vor-Pommern, nebst dem Fürstenthum Rügen gesteuert, nunmehro durch dem jüngsten Friedens-Tractat an des Königs in Preussen Maj. 2268 Hufen, 22 Morgen abgetreten worden, weshalben Sie das Reich ersuchen wolte, den Anschlag der Vor-Pommerschen Lande zu moderiren, und den Uberrest Ihro Maj. in Preussen, als welche beynahe die Helfte davon in Besitz hätten, zuzuschreiben, und ein Reichs-Gutachten darüber zu erstatten. Ob man nun gleich vermeynet, daß dieses Suchen würde statt finden, und daß der Vor-Pommersche Anschlag wol mögte auf den 3ten Theil vermindert werden, so hat doch der Preussische oder eigentlich der Chur-Brandenburgische Gesandte dagegen vorgestellet, daß sein König die Moderation wegen der Vor-Pommerschen Landen, der Kron Schweden gerne gönneten, allein wann das moderirte Quantum Ihro Majest. von Preussen solte aufgeleget werden, so würde hiermit solennissime protestiret, indem bekant, daß niemand zu Bezahlung der Kammer-Rechte, oder Römer-Monate gehalten wäre, als der ein Stand des Reichs sey: Und obgleich Ihro K. Majest. von Preussen ein Stück von den Vor-Pommerschen Landen, an der

Pee-

Peene gelegen, erhalten, so hätten sie doch keine Stimme noch Session weder auf Reichs- noch Kreyß-Tagen deshalben, sondern selbige hätte sich die Kron Schweden reserviret, und müste also auch die Last tragen. Uber dis so wolte der Reichs-Abschied von Jahr 1654. §. 16. daß bey der Zertheilung derer Länder, die Unterhaltung des Cammer-Gerichts bey dem Stamm-Hause oder dessen Besitzer zu fodern und zu executiren wäre, wofern nicht etwas anders specialiter wäre conveniret, so aber in dem Stockholmischen Tractat von 1720. nicht geschehen, und da Wolgast das Fürstl. Stamm-Haus von Vor-Pommern, Stettin aber von Hinter-Pommern, so würde die Last auch bey Vor-Pommern und der Kron Schweden verbleiben müssen. Und obgleich in dem Stockholmischen Tractat stünde, daß die Abtretung mehrgedachten Landes an Se. Maj. von Preussen also geschehe, als die Kron Schweden es im Jahr 1648. im Oßnabrückschen Frieden erhalten; so würde doch Art. 4. besonders excipiret und reserviret, daß, was anginge, Stimm und Session auf Reichs- und Kreyß-Tagen, solche dem Könige von Schweden und der Kron, ungehindert solte gelassen werden, nebst denen andern Rechten, welche Schweden kraft des Voti und Sessionis hätte, so daß man die Disposition, welche wegen der Vor-Pommerschen Landen in dem Westphälischen Frieden, und andern Conventionen zwischen Schweden und Brandenburg gemacht, in allen wolte beybehalten; woraus zur Gnüge erhellete, daß Chur-Brandenburg solche Moderation nicht könte anfgedrungen werden, es wäre dann, daß Ihro Maj. der Kayser und das Reich, dem Könige von Preussen, wegen dieses acquirirten Landes, Stimme

und

und Seßion auf Reichs- und Kreyß-Tagen wolten zustehen, da man solch Onus vermuhtlich wol übernehmen möchte. Wie nun diese Sache wird ausfallen, solches muß man erst erwarten.

N. 5. Wismar. Diese Stadt ist kraft des mit Dännemarck gemachten Friedens zwar wiederum an Schweden nebst denen übrigen Ländern restituiret, jedoch laut des gedachten Friedens dergestalt, daß selbige niemals sol wieder bevestiget werden, sondern in Ansehung ihrer Fortification in dem demolirten jetzigen Zustande verbleiben.

N. 6. Zweybrück. Weil die vorige mit Carolo XII. ausgestorbene Königl. Linie dieses Hertzogthum als ein Mann-Lehn vom Teutschen Reiche besessen, so kan man leicht erachten, daß bey ihren Abgang auch solches an die noch vorhandene Neben-Linie von Pfaltz-Kleeburg hat fallen müssen, welche dann auch 1719. davon Possession genommen, wie solches Libr. IV. Cap. I. mit mehrern zu sehen.

§. 4. Von Prætensionen.

Die erwehnten Prætensions auf die Stadt Bremen und das Hadeler-Land, sind durch den Tod des Königes Caroli XII. weg- und an Chur-Braunschw. gefallen; und von der auf die Pfaltz-Veldentzische Erbschaft wird diese Kron nunmehro auch nicht viel zu hoffen haben. Was sie aber wegen Jülich, Cleve und Bergen erhalten wird, welche von einer weiblichen Erbschaft herrühret, solches muß die späte Zeit und eine etwan sich noch zu eräugende Gelegenheit ausmachen, in Betracht solche Prætension von der Kron-Schweden eben nicht sonderlich ist urgiret worden, auch der Landsbergische Ast seinen Antheil an Chur-Pfaltz verkauffet.

Cap.

Cap. VIII. Vom Rußischen Reiche.

Ad §. 2.

Von der jetzigen Regentinn.

Solche ist Catharina Alexiewna, eine Wittwe und Gemahlin des Czaarn Petri I. welche 1725. die Regierung angetreten, nachdem sie 1724. auf Befehl des Czaarn gekrönet worden.

Weil übrigens die Nachricht von dieser hohen Familie sehr variiret, so hat man selbige zu Supplirung des §. 2. hieher setzen wollen, so gut als man vermeynet, dieselbe gefunden zu haben.

Der Czaar Peter I. starb 1725. den 8 Febr. und ließ sich 1721. den 21 Nov. den Titul Petrus Magnus, Pater Patriæ, & totius Russiæ Imperator beylegen, so 1722. in der Stadt Moskau solenniter geschahe.

Seine erste Gemahlin, Ottokesa Fœderowna, ist von ihm 1692. geschieden, und sol 1698. ins Kloster Sustalsky gestecket seyn. Von dero 1718. gestorbenen Sohn und Printzen oder Czaarowitzen lebet (a) die Groß-Fürstin Nathalia, geb. 1714. und (b) der Groß-Fürst Peter, geb. 1715. Die 2te Gemahlin, als jetzige Regentin, ist vermählet 1707. den 20 Febr. 1711. aber den 7ten May als Czaarin erst declariret worden. Dero Erben sind (1) die Kron-Printzessin Anna, geb. den 5 Febr. 1708, welche 1720. majoren erkläret, und 1725. den 21 May mit dem Hertzoge Carolo Friderico von Holstein-Gottorff vermählet worden.

(2) Elisabeth, geb. den 29 Dec. 1710.

(3) Maria, geb. den 20 Mart. 1713. Man hat selbige 1714. vor todt gesagt.

(4) Margaretha, geb. den 19 Sept. 1714.

(5) Petrus, gebohren den 8 Nov. † 29 Oct. 1715. Er ward 1718. zum Kron-Printzen declariret, auch die Succession von allen Reichs-Ständen beschworen, er starb aber 1719. den 6 May.

(6) Paulus, geb. und † 1717 zu Wesel.

(7) Nathalia, geb. den 20 Aug. 1718. † 1725. den 4 Mart. st. v.

Die Gemahlinn und Wittwe des Czaarn Ivans ist 1723. gestorben, und ihre 3te Printzessin Tochter Catharina, vermählte Hertzoginn von Mecklenburg, 1692 gebohren; die 4te Anna, verwittwete Hertzogin von Churland, geb. 1693, und die 5te unvermählete Proscovia gebohren 1695. Von des Czaarn Petri I. Halb-Geschwistern soll die jüngste Sophia 1704. in Julio schon gestorben seyn, die Maria aber, so mit der vorgenanten Sophia in dem Kloster Dewitz bey Moskau sich aufhalten müssen, ward 1718. ins Castel Schlüsselburg gebracht, und † 1723. den 19 Mart.

Ad §. 3.

(4) Anno 1722. ließ der Czaar Petrus I. allen hohen Personen des Staats ankündigen, daß sie sich in der Schloß-Kirche zu Moskau solten anfinden, und da solches geschehen, ward ihnen proponiret, wie der Czaar (so sich unterdessen nach Olonitz begeben hatte) verlangete, daß ein jeder eine gewisse Acte solte unterzeichnen, die auch gedruckt ihm zugestellet wurde, demjenigen vor seinen Herrn und Successoren im Reiche nach des Czaarn Absterben zu halten, welchen selbiger darzu würde vorschlagen; wobey dann auch zugleich allen und jeden Haus-Vätern die Freyheit gegeben, obschon das Jus Primogenituræ von Sr. Czaaris. Maj. selbst introduciret worden, denjenigen zu ihren

Suc-

Successorem und Erben von ihren Kindern zu erwählen, welchen sie für den Geschicktesten darzu urtheilen würden. Ob nun gleich dazumals verschiedene Discourse rouillirten, auf wem solches abgesehen, so brachte doch der Todes-Fall des Czaarn die Gewißheit an den Tag, sintemahl folgendes Manifest, welches von dem Senat, Synodo und der Generalität unterschrieben war, zum Vorschein kam: Kund und zu wissen sey jedermänniglich durch gegenwärtiges Manifest, daß nach dem Willen des allwaltenden GOttes, der Allerdurchl. Großmächtigste Peter, der Grosse, Kayser und Selbsthalter von allen Reussen, Vater des Vaterlandes, unser allergnädigster Herr, nach vorhergegangener 12tägigen schweren Kranckheit, aus dieser Zeitlichkeit in die ewige Glorie versetzet. Gleichwie nun wegen der Nachfolge und Succession im Rußischen Reiche nicht allein allbereits durch Ihro Kayserl. Majest. Höchstsel. glorwürdigsten Andenckens, untern 5 Febr. verwichenen 1722 Jahrs publicirtes Manifest der gantzen Nation kund gethan, sondern auch von sämtlichen Reichs-Ständen eydlich confirmiret worden, daß der oder diejenige, so Ihro Kayserl. Maj. darzu zu erwählen belieben würden, succediren solte, und dann zufolge in letztvergangenen 1724 Jahre Dero geliebteste Gemahlin unsere allergnädigste Kayserin und Frau, Frau Catharina Alexiewna, würcklich gekrönet und gesalbet worden, für ihre zum Besten des Rußischen Reichs unzählig viele und recht mannhafte gehabte Bemühungen, wie solches der gantzen Nation durch das den 15 Nov. verwichenen 1723 Jahrs publicirte Manifest genugsam und ausführlich bekandt gemacht worden: Als hat der hohe regierende Senat und Heilige

Synodus, zusamt der Generalität, einmühtig befohlen, zu jedermänniglichen Nachricht durch gegenwärtiges gedruckte Manifest zu notificiren, daß alle und jede, so wol Geistliche als Weltliche, Militair- und Civil-Standes und Conditions hievon unterrichtet seyn, und der Allerdurchl. Großmächtigsten Kayserin und Frauen, Frauen Catharina Alexiewna, Selbsthalterin von allen Reussen, getreu seyn sollen.

Das 1722. wegen der Succession bekant gewordene Manifest ist folgendes: Wir Petrus, der erste Kayser, und Selbsthalter von allen Reussen, 2c. fügen hiemit zu wissen: Es ist jederman bekandt, von was für Absolonischer Bosheit Unser Sohn Alexey eingenommen gewesen, und daß sein böses Vornehmen nicht durch eine darüber empfundene Reue, sondern durch göttliche Unserm gantzen Vaterland erzeigte Gnade, unterbrochen worden, welches aus dem desfals herausgegebenen Manifest gnugsam zu ersehen ist. Dieses hatte aber bey ihm keinen andern Ursprung, als die alte Gewohnheit, vermöge welcher dem ältesten Sohn die Succession gegeben wurde, worzu noch kam, daß er dazumal der einige von männlichen Stamm Unserer Familie war, und dieser Ursache wegen alle väterliche Züchtigung hinten ansetzte. Nun wissen wir nicht, aus was Ursachen diese schlimme Gewohnheit so gar veste eingewurtzelt: Denn es haben nicht allein im gemeinen Wesen verständige Eltern nach ihrem Gutdüncken darunter Veränderungen gemacht, sondern wir haben auch ein solches Exempel in der Heil. Schrift, als Isaacs Weib ihrem jüngsten Sohn bey ihrem veralteten Mann die Erb-Folge zuwege brachte, und derselbigen, welches noch mehr zu verwundern, auch der göttliche Segen

sol-

folgete. Ein gleiches Beyspiel finden wir auch unter Unsern Vorfahren an dem Groß-Fürsten Iwan Wasilewiz seel. und ewiger glorwürdigster Gedächtniß, einem wahrhaftig nicht dem Nahmen, sondern denen Thaten nach, grossen Printzen, indem er unser Vaterland, welches durch die von Wladimirs Kindern vorgenommene Theilung gantz zerrissen war, wiederum zusammen brachte, und bevestigte. Dieser sahe sich nun nach einen tüchtigen Successorem um, welcher das von ihm zusammen gebrachte und bevestigte Vaterland nicht wiederum zu Trümmern gehen lassen mögte, und verordnete deßfalls die Succession, nicht nach dem Rechte des Alters, sondern nach seinem Gutbefinden, machte auch hierin zweymahl Veränderung. Denn erstlich überging er seine Söhne, und übertrug seinem Enckel die Succession, hiernächst aber entsetzte er diesen letztern, ob er wol gekrönet war, und ließ seinen Sohn zum Reichs-Folger nach sich. Solches ist klärlich aus folgenden Worten des Stamm-Buchs zu ersehen. Anno 7006. (1498.) den 4 Febr. ernennte der Groß-Fürst Ivan Wasilewiz, sinem Enckel, Fürsten Demetrium Iwanowiez, zum Successore, welcher denn in Moskau durch dem Metropoliten Simon mit der Groß-Fürstl. Krone gekrönet wurde. Anno 7010. (1502) den 11 Apr. erzürnete sich der Groß-Fürst Iwan Wasilewicz gegen seinen Enckel, Fürsten Demetrium, und verboht, seiner, als Groß-Fürsten, in den Kirchen ferner Erwehnung zu thun, setzte ihn auch in Arest, und ernannte den 14ten Apr. zum Successore seinen Sohn Wasily Iwanowicz, welcher von eben demselben Metropoliten Simon gekrönet worden. Dergleichen finden sich auch noch viel mehr Exempel, wel-

che wir wegen Kürtze der Zeit anitzo übergehen, künftig aber besonders in dem Druck gegeben werden sollen.

Aus eben diesen Considerationen haben Wir im 1714ten Jahre, als wir aus Erbarmen gegen Unsere Unterthanen getrieben, daß auch ihre Privat-Häuser von unwürdigen Erben nicht ruiniret werden möchten, zwar verordnet, daß alle unbewegliche Güter an einen Sohn fallen solten, aber auch darbey denen Eltern frey gestellet, welchem Sohne sie wolten, so gar auch dem jüngsten, mit Vorbeygehung der ältern, wenn sie jenen für würdig darzu ansähen, und glaubten, daß er sein Erbtheil nicht verschleudern würde, dasselbige zu überlassen. Dieweil Uns um so vielmehr oblieget, Sorge zu tragen, daß Unser Reich in einem unzerbrüchlichen Zustande erhalten werde, als selbiges nunmehro durch GOttes Hülffe noch mehr erweitert worden, wie männiglich vor Augen lieget: So haben Wir vor gut angesehen, die Verordnung zu machen, daß es dem regierenden Herrn allezeit frey stehen sol, wen er wil, zur Succession zu denominiren, und wenn er an dem Denominato einige Untüchtigkeit mercket, solches wieder umzustossen, damit unsere Kinder und Nachkommen nicht in dergleichen Boßheit, wovon oben gemeldet, verfallen, sondern durch diesem Zaum davon zurück gehalten werden mögen. Wir befehlen demnach allen Unsern getreuen Unterthanen geist- und weltlichen Standes, ohne Ausnahme diese Unsere Verordnung vor Gott und seinem heiligen Evangelio zu confirmiren, dergestalt, daß alle und jede, welche derselben zuwider seyn, oder selbige anders ausdeuten wolten, für Verräther gehalten werden, und der Todes-Straffe unterworffen seyn sollen. In Brebbrazensky, den 25 Febr. 1722.

Peter.

Die

Die Acte so ein jeder wegen der zukünftigen Succession unterschreiben muß, ist eigentlich eine Eydes-Formul und lautet: Ich Endes genanter gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen und seinem heil. Evangelio, daß ich die von dem Aller-Durchl. Großmächtigsten Petro, dem Grossen, Kayser und Selbsthalter von gantz Reußland, unserm allergnädigsten Herrn, den 5 Febr. dieses jetztlauffenden 1722 Jahrs wegen der Succession publicirte Verordnung, vermöge welcher es Ihro Majestät frey stehen solte, wann sie oder Ihre Nachfolger auf dem Russischen Throne nach Dero hohen Belieben jemand zum Successore ernennen, oder auch fals sie an dem denominirten Successore einige Untüchtigkeit wahrnehmen, ihre resolution wieder verändern, und einen andern Successorem denominiren wolten, für wahr und gerecht erkenne, und derselben Zufolge den zur Succession denominirten in allen gehorsam seyn, ihn nach Ihro Majestät Absterben für den wahren Successorem und meinen Herrn erkennen, bey allen Gelegenheiten, mit Hindansetzung meines Lebens vor ihm stehen, und denenjenigen, welche diesem zuwider handeln, feind seyn wolle. Solte ich aber selbst dagegen zu handeln befunden werden, oder sonst etwas also auslegen, daß es dieser Verordnung zuwidern lieffe, so sol ich für einen Verrähter gehalten werden, und nicht allein der Todes-Strafe, sondern auch dem Kirchen-Bann unterworffen seyn: Zu Bekräftigung dieses meines Eydes, küsse ich die Worte und das Creutz meines Heylandes, und unterschreibe mich.

Anno 1722 ward auch ein Corpus Juris in Russischer Sprache gedrucket, die noch hin und wieder manquirende Post-Wege völlig angeordnet, auch der

Canal über den Ladoga-See bis nach Moskau zum Stande gebracht, welcher ob er schon nachhero durch Sturm sehr heftig gelitten, dennoch mit aller Macht wieder repariret worden.

Anno 1723 hielte der Czaar Petrus I. ein eigen Festin wegen eines kleinen Schiffgens oder Bohtgens so ihn zuerst zu der Schifffahrt animiret, und welches gebauet worden, als S. Maj. noch gantz jung gewesen, welches dann am 30 Sept. gedachten Jahrs aus dem Wasser gezogen und in eine Casematte gestellet worden, um selbiges zum ewigen Angedencken aufzuheben. Ubrigens so ist die Regierung des Landes auch nunmehro auf einen gantz andern Fuß gesetzet, und in gewisse Collegia eingetheilet, wovon eines die Staats-Affairen, das andere das Krieges- drittes die See- viertes die Cammer-Sachen und dergleichen mehr observiren muß. Uber die Gerichte ist ein hohes oder gleichsam Appellations-Gerichte angeordnet, bey dessen Session jedesmahl sol publiciret werden, daß alle, so etwas zu suchen, in Person sollen erscheinen, und ihre Klagen übergeben, damit man ihnen die Justitz könne wiederfahren lassen, und alle Weitläuftigkeit vermeiden.

(8) Man hat zwar erwehnet von dem Goldreichen Daria-Strom, auf den Persischen Grentzen, welchen der Czaar Petrus I. 1716 mit grosser Mühe suchen lassen: Allein nachhero hat sich befunden, daß diese Untersuchung gantz eine andere intention gehabt, nemlich um das angrentzende Persien, worin die rebellen damahls dominirten, und die Reußische Caravanen aus China spoliiret hatten, zu conquetirren;

ten; wie nachhero erfolget ist. Uber dis, wann ja dergleichen Strom auf den Persischen Grentzen solte zu finden seyn, so kan es doch an dem Orte nicht seyn, wo man ihn hin referiret. Anno 1722 kam deshalben eine Nachricht heraus, welche folgendergestalt lautet. Die gemeineste Nachricht ist bisher gewesen, als wann der Daria-Strom sich in das Caspische Meer stürtze, allein selbiger ergiesset sich eigentlich in den Lacum Cæsium, welcher noch 6 teutsche Meilen vom Caspischen Meer ablieget, und 15 Meile lang und 6 breit. Der Ursprung des Flusses ist auch in Persien nicht, sondern geschicht gegen China in denen Scythischen, wegen der Gold- und Silber-reichen Gruben bey denen alten Scriptoribus berühmten Gebirgen. Der Fluß nimt seinen Cours abermahls nicht durchs Persianische, sondern ist noch 100 Meilen von solchen Grentzen gegen Morgen entfernet, und fliesset durch die Tartarey, besonders durchs Gebiete der Kalpakischen, Bulsbeckischen und Kulmackischen Tartarn, die unter einem Tartarischen Cham stehen, welcher zu Irken residiret. Wann nun der Czaar solte intentioniret seyn, obgedachten Daria-Strom zu conquetiren, so müsten sie den Lacum Cæsium mit dem Minckisch-Lackischen Meer-Busen in der Caspischen See conjungiren, als zwischen welchen sich ein 6 Meilen breiter Isthmus befindet, nach dessen Durchgraburg erst das commercium aus China mit höchster Bequemlichkeit und grossen Nutzen könte geführet werden.

(9) Es hat der letzt-verstorbene Czaar Petrus I. nicht nur eine ordentliche Kirchen-Ordnung herausgeben lassen, sondern 1721 muste der Ertz-Bischoff von Pleskow, Theophanus Procopowiz einen neuen

Catechismum verfertigen, und darin sonderlich zeigen, wie der gemeine Mann, denen Bildern der Heiligen mehr Ehre erzeigete, als die Griechische Kirche verlangte, so daß solche Verehrung fast auf eine Abgötterey hinaus lieffe, weshalben ein jeder dahin vermahnet wurde, den Aberglaube und die Mißbräuche fahren zu lassen, wie dann 1722 die Bibel in Russischer Sprache ediret wurde.

(10) Anno 1725 stiftete die regierende Czaarin Catharina noch einen neuen Orden, den Alexander-Orden genant. Am 8 April e. a. ward selbiger dem Printzen Menzikoff zuerst conferiret, und man sagte, daß ihn niemand anders haben solte, wofern er nicht zum geringsten den Character als General-Major hätte. Ja wer nicht zuvor mit diesem Alexander-Orden beehret wäre, solte den Andreas-Orden nicht erlangen können. Der Orden wird an einem rohten Bande getragen, und bestehet aus einem rohten Creutze, welchrs den Alexander Newsky zu Pferde vorstellet. Die Uberschrift ist: Pro labore & Patria.

(11) Um das studiren der Russen besser fortzuhelfen, ward 1722 ein Academie zu Moskau etabiliret, worin der geringen Leute Kinder umsonst, der vornehmen ihre aber um Bezahlung informiret wurden. Zu der in Petersburg vollkommenen fundirten Universität aber wurden verschiedene Professores aus Teutschland verschrieben, welche 1725 dahin abreiseten, und man glaubt, daß selbige noch in eben diesem Jahre ihr völliges lustre erlangen werde. Der vornehmste Autor, so von Rußland geschrieben, ist anitzo der B. Iwan Nestesuranoi in seinen Memoirs du Regne de Pierre le Grand.

N. III. (8) Weil die Rußischen Kaufleute oder Caravanen aus China von den Persischen Rebellen,

unter

unter ihrem Commandeur dem Tartarischen Printzen Miriweys, einige Jahre her sehr waren ruiniret, auch die deshalben abgesandte Russen übel tractiret worden, so ging der Czaar Petrus I. 1722 mit einer Armee in Persien, nahm sich des verjagten Persianischen jungen Schachs an, und foderte satisfaction von den Rebellen. Weil man aber aus der deshalben von Czaar. Maj. herausgekommener notification am besten diese weit-entlegene und zimlich unbekante Länder erkennen, und sehen kan, was für Progressen gemacht worden, so ist gedachte notification, so wie sie an den Senat zu Moskau übersandt worden, folgende:

Wir notificiren euch hiemit, daß wir von Astrakan bis nach Terky, und von da bis Agrahan zur See gegangen sind, von dannen wir, nachdem wir an das Land gestiegen, unsere Manifeste an unterschiedenen Orten haben anschlagen lassen, und haben sodann lange Zeit daselbst auf die Cavallerie warten müssen, weil dieselbe auf deren Marsch, wegen Mangel des Wassers, und wegen der schlechten Fourage, eine unaussprechliche Beschwerlichkeit gehabt, insonderheit aber dasjenige Corps, welches von Astrakan ab, mit dem General-Major Kretopow anhero marschiret ist. An den Brigadier Witterani haben wir inzwischen Ordre gegeben, an den Ort Andráow zu marschiren, und solchen wofern er nicht bevestiget sey, gleich wie man vernommen, zu attaquiren. Da nun derselbe in geradem Marsch begriffen, und sich noch nicht gegen solchen Ort gewendet hatte, wurde er schon von denselben Einwohnern überfallen und attaquiret. Er hat sie aber durch GOttes Hülffe geschlagen, und darauf solchen Ort, worin man bey 3000 Häuser gezählet,

zählet, gäntzlich ruiniret, hernach seinen Marsch zu uns fortgesetzet, welchem der Kretopow von Astrakan auch gefolget ist.

So bald dieselbe bey uns angelanget, sind wir gerades Weges hieher zu marschiret, und haben unterweges alles ruhig gefunden, sind auch von den Possessoribus derselben Lande, dem Ansehen nach, freundlich empfangen worden. Als wir nachdem in der Herrschaft des Sultans Mahomets von Udimisch angelanget, hat sich derselbe zu nichts erklären wollen, wesfalls wir dann den 19 dieses, des Morgens früh, mit 3 Donischen Cosacken ein Schreiben an ihn abgeschicket. Aber eben desselben Tages, Nachmittags, beliebte es diesem Herrn, uns zu attaquiren, in der Hoffnung, uns unbereit zu finden. Wir empfingen aber diesen Gast mit freudigen Gebärden, absonderlich diejenigen junge Bursche, welche das Pfeiffen der Pfeile noch niemahls gehöret hatten. Dann sie begleiteten denselben mit der Cavallerie und dem 3ten Theil der Infanterie, bis zu seiner Wohnung, alwo sie ihm zur Lust, in Abstattung der contre-visite, aus seinem gantzen Lande ein Feuerwerck machten, und sind in dem Orte, wo er gewohnet, 500 Höfe, ohne dem, was man in den übrigen Orten seines Landes in die Asche geleget, verbrennet worden. Es wird so wol von andern Regenten oder Printzen, als auch denen Gefangenen ausgesagt, daß der Feind 10000 Mann starck, worunter fast die Helfte Infanterie gewesen sey, wovon über 600 niedergemacht und 30 gefangen worden. Unser Seits sind dabey 7 Dragouner und 9 Cosacken geblieben, die Infanterie aber hat weder Verlust, noch Gewinn gehabt, weil der Feind derselben nicht erwartet. Als wir nun hierauf bey hiesiger Stadt

anua-

annaheten, empfing uns der Naip, als Stadthalter, und überlieferte uns die Schlüssel von der Stadt-Pforte, und müssen wir gestehen, daß die hiesigen Leute uns mit einer aufrichtigen affection empfangen, und mit solcher Freude aufgenommen haben, als wann wir unsere eigene Leute von einer Belagerung befreyet hätten. Aus Bacca haben wir eben solches Schreiben, als wir vor unserer Ankunft bey dieser Stadt gehabt, weswegen wir auch dahin unsere Guarnison abschicken werden, und haben wir also mit GOttes Hülffe in diesen Landen einen vesten Fuß gesetzet, worzu wir euch gratuliren. Der bisherige Marsch, ob er gleich nicht weit, ist dennoch, wegen der schlechten Fourage und grossen Hitze, sehr difficil gewesen. Um bessere und weitläuftigere Nachricht davon zu haben, wird hiebey ein Journal geleget, und werden wir von dem, so ferner passiren wird, euch Nachricht geben.

Den 18 Jul. ist unter göttlichem Geleite unsere gantze Flotte von Astrakan in 274 Schiffen bestehend, nach dem Caspischen Meer abgesegelt, worunter 34 Last-Schiffe und 240 andere Fahrzeuge gewesen. Den 19 ist dieselbe bis an den Mund oder Einfluß des Stroms Wolga ins Meer gekommen, alwo sie auch über Nacht geblieben. Den 20 ist obbemeldete Flotte an die Gegend Tschetyrebugra genant, gelandet, alwo man anckerte. Nachmittags um 5 Uhr lief ein Schiff ein, aus der Stadt Tercky, mit Brifen, so von den Aldigirey Schafkat an den Terskischen Commendanten geschrieben waren. Den 21 musten wir, wegen des contrairen Windes, bis 6 Uhr Nachmittags vor Ancker liegen, und segelten erst um 7 Uhr ab. Den 22 um 6 Uhr Nachmittags haben

wir Ancker werffen lassen, bey dem Ort Guilajapatina. Den 23 um 8 Uhr waren wir im Marsch begriffen, weil aber des Morgens um 9 Uhr der Wind stärcker wurde, musten wir schriftliche Ordre an den Major von der Guarde von Dmitreefmamanof abfertigen lassen, er solte, damit er mit dem kleinen Fahrzeuge nicht in Gefahr geriehte, besser beym Strande weiter abwerts vom rechten Sinu alwo die Last-Schiffe segeln, seinen Weg nehmen. Am Abend sind wir an einem Orte, Suetkino genant, angelandet, und daselbst über Nacht geblieben, um obbesagte kleine Fahrzeuge abzuwarten, von welchen wir anbrechenden Tages durch den Abgeschickten die Nachricht erhielten, daß sie bey dem Strande gingen. Den 24 nachdem wir um 9 Uhr Vormittags aufgebrochen, kamen wir um halb 5 Uhr Nachmittags an die Stadt Terky und liessen die Schiffe vor dem Einfluß des Stroms Terky vor Ancker liegen, da uns dann die Last-Schiffe zur lincken Hand gegen der Insul Tschetschen gewahr wurden, so unter Commando des Capitains, Carl von Werden gestanden. Eben desselbigen Nachmittags haben wir einen Lieutenant, Adrian Lapuchin, an dem Schefkal mit denen in Türckischer Sprache gedruckten Manifesten geschickt, und ihm anbefohlen, daß er selbe in der Stadt Tarku dem Schefkal, einem sogenanten Haupte des Landes übergeben, die übrige aber mit denen ihm zugegebenen Tartarn und Circassen, so in 30 Personen bestunden, so wol nach Derbent, als auch nach Schamacha und Baku überschicken solte. Den 26 Morgens früh haben wir Nachricht erhalten von unsern Brigadier Witterani, von dem, was er auf unsern special-Befehl verrichtet hat, weswegen wir den Extract aus seiner relation hier haben anfügen lassen. Nach-

Nachdem obbemeldter Brigadier Witterani mit 2 unter sich habenden Regimentern Cavallerie, und mit etlichen Donskischen Cosacken, den 23 dieses an den Flecken St. Andrea abgeschicket worden, um zu recognosciren, wie mächtig der Feind wäre, so præsentirten sich bald bey dem Anmarsche unserer Trouppen bis 5000 Mann, so wol Cavallerie als Infanterie, sogleich auf die Unserigen Feuer gaben, weswegen der Brigadier Witterani gezwungen worden, einige Compagnien absteigen zu lassen, welche den Feind nach einer gegebenen Salve bis an den Flecken trieben. Die übrigen Dragouner und Cosacken aber stiegen über den Wall des Fleckens, fielen dem Feinde in den Rücken, und hauseten so lange, bis sie aus dem Flecken alles delogiret, und mehr als 300 auf dem Platz vor dem Schlosse in die Pfanne gehauen, die übrigen retirirten sich in die Wälder, worin sie wegen der vielen Dorn-Hecken sicher seyn konten; worauf der Brigadier Witterani die andern dem Feinde zugehörigen Dörffer verwüstet, und bis 3000 Häuser dadurch in die Asche geleget.

Den 26sten des Nachmittags liessen sich die Transport-Schiffe sehen, und um 3 Uhr gab der Admiral ein Signal, die Ancker zu heben, worauf die gantze Flotte nach der Bay in den Hafen abseegelte. Nachdem dieselbe um 10 Uhr solchen erreichet, wurden die Ancker abermal geworffen, und der Lieutenant Soymonoff muste voraus, um sich zu erkundigen, wo man am besten anlanden könne. Den 27. wurde das Signal zum abseegeln gegeben, der gedachte Lieutenant kam der Flotte entgegen, und rapportirte, wo am füglichsten anzulanden wäre; jedoch hatte man eben den besten Ort darzu nicht erwählet, indem solches

nicht

nicht weit von dem Munde Agrachani, allwo man nunmehro glücklich angekommen, füglich hätte geschehen können. Den 28 Morgens um 6 Uhr ließ der Admiral das Zeichen zum Debarquement auf den Ufer geben, und denselbigen Vormittag rückete die gantze Infanterie ans Ufer, ins Lager. Diese Anlandung war sehr schwer, weil die Transport-Schiffe 70 Schritte von Ufer nicht fort kommen konten, zu Verfertigung der Brücken aber, wegen Mangel des Holtzes, kein Mittel war, weswegen die Soldaten Proviant, Ammunition und die Bagage auf sich laden musten. Den 31 hat man an einer Fortresse am Ufer, zu Bedeckung der Schiffe angefangen zu bauen. Den 5 Aug. des Morgens nahm die Infanterie aus dem Retrenchement ihren Marsch gegen Tarcku. In dem neuen Retrenchement aber wurde eine Garnison, bestehend von 200 regulirten Trouppen und 1000 Cosacken, wobey man die Krancken, wie auch die gantze Flotte unter dem Commando des Obrist-Lieutenants von Masloff liegen gelassen. Den 6ten kam die Infanterie zur Uberfahrt beym Fluß Sulaku, ohngefehr um 5 Uhr des Nachmittags, allwo sie 2 grosse expres darzu præparirte Prahmen angetroffen. Der eine war auf 4, und der andere auf 3 kleinen Kahnen gemacht. Desselbigen Tages, gegen Abend, kamen bey Se. Czaar. Maj. die Gorskischen Regenten, der eine Nahmens Aldigirey Scheffkal, und der andere Sultan Mamuth, ein Regent von Axay. Der erstere præsentirte an Se. Maj. für dero Armee 600 Last-Wagen, mit Ochsen bespannet, zu Fortschaffung des Proviants, und 150 grosse Ochsen, zur Nahrung der Trouppen. Desgleichen offerirte der Regent von Axay 100 Ochsen für die Soldaten, und

schick-

schickte an Se. Czaar. Maj. im Nahmen des Schaf-kals 3 Persianische Pferde, worunter eines mit einen von Silber reichlich beschlagenen Sattel, und mit Massiv-Gold ausgelegtem Zaum ausgelegtem Zaum ausgezieret, und über dem in seinen eigenen Nahmen noch 6 andere Persianische Pferde. Den 7ten dieses Morgens um 7 Uhr, hat sich die Avant-Guarde auf den 2 Prahmen angefangen überzusetzen. Desselbigen Tages um Mittags-Zeit, entstund ein gewaltiger Sturm, so, daß wegen Anlauffung des See-Was-Wassers man an vielen Orten das Lager changiren muste. Der Sturm währete ohne Aufhören bis 11 Uhr in die Nacht, und Nachmitternacht continuirte es noch viel heftiger. Desselbigen Tages wurden die Dragouner den Strand hinunter detachiret, um zu sehen, ob allda nicht noch etliche Kahne anzutreffen, deren sie 8, wiewol sehr klein funden, aus welchen sie eiuen Prahn, und vermittelst alter Räder, Tonnen und Binsen, noch 2 kleinere darzu præparirten. Den 8 um Mittag kam die Avant-Guarde gäntzsich über, und nunmehr fing das Corps de Battaille an, sich gleichfals überzusetzen. Den 10 kam das Corps de Battaille gäntzlich über, und fing die Antier-Guarde gleichfals an. Die Ubersetzung war sehr beschwerlich. Weil nur die Trouppen samt der Artillerie, Ammunition, Proviant und Bagage den Fluß auf den Prahmen passirzen/ so musten die Pferde, Ochsen, Cameeme und hierzu benöhtigte Leute schwimmen, oder wo es seigte und Grund hatte, durchwaden.

Den 11 Aug. trate das Corps de Battaille und Avant-Guarde ihren vorgesetzten Marsch an. Die Avant-Guarde hatte der Brigadier Witterani, mit der Helfte von der Cavallerie, und den unter seinen

Commando stehenden Cosacken voran commandiret, die Arrier-Guarde hatte Ordre, den General-Major Kropetoff mit der Cavallerie, und den Cosackischen Obristen Apostel, der aus dem Retrenchement nach dem Proviant commandiret war, zu erwarten. Nachdem gedachter Brigadier 8 Wersten avanciret, kam er bey einem Bach, worüber man auf 2 Brücken passiren muste, und von da noch 5 Wersten weit an den Ort, allwo auf Ordre des Schefkals 10 Brunnen durch seine eigene Leute gegraben waren. Man fand daselbst sehr wenig und noch darzu trübe Wasser. Hieselbst hielt er ohngefehr 2 Stunden an, darnach continuirte er seinen Marsch, und legte noch 13 Werste zurück, allwo sie gleichfals an den sandigsten Oertern, ohngefehr an den Tarckschen Gebirgen, Brunnen antraffen, und endlich 8 Wersten von Tarcku ihr Nacht-Lager nahmen: Also litte die Armee fast den gantzen Tag Mangel an Wasser, weil sie dessen nur gar sparsam genossen hatten. Den 12ten Morgens um 8 Uhr brachen sie auf, und da sie sich 8 Wersten bey Tarcku genähert hatten, kam ihnen der gedachte Schefkal selbst entgegen, so bald sie aber bey Tarcku angekommen, rückten sie ins Lager. Dieser Ort lieget unter den 43 Grad 20 Minuten, die Declination der Breite des Compasses ist 8 Grad 30 Minuten. Drey Werste von Tarcku hat man ein Fundament einer grossen Stadt, welches sich bis an das Caspische Meer erstrecket, gefunden. Den 15ten des Morgens langete auch der General-Major Kropotoff mit seinen Commando an. Unterdessen hat man Briefe von den Derbentischen Naip, den Statthalter und andern regierenden Personen, des Innhalts: Daß sie die an sie abgelassenen Manifesta mit grossen

Contentement aufgenommen, und über die Ankunft Sr. Czaar. Maj. sich höchstens erfreuet hätten, mit Bitte, ihnen zu berichten, wann dieselbe bey ihnen eintreffen würden, damit sie mit allen benöhtigten ihre Dienste leisten könten, und fals von denen Derbentischen Einwohnern Sr. Czaar. Maj. sich einige widersetzen solten, wolte man sie als Verrähter ansehen. Diesen Nachmittag stieß auch der General-Major Matuschin, samt seiner Arrier-Guarde ins gedachte Lager. Den 16ten Morgens um 6 Uhr wurde der Marsch von Tarcku angetreten, und da sie an den Fluß Manas kamen, welcher von Tarcku 25 Wersten entlegen, blieben sie daselbst die Nacht. Den 17 passirten sie den Fluß Buinackatschshir, allwo sie eine alt-väterische steinerne Brücke fanden. Der Abgrund dieses Flusses ist von einer unermeßlichen Tieffe, und die Passage der Brücken nicht breiter, als für einen Wagen. In der Gegend hat man auch auf den Gebirgen Fundamenta einer Stadt funden, insonderheit aber nach der Seite, allwo es das Meer abgespület, konte man noch 23 Schritte dessen Breite zählen. Desselbigen Tages kamen sie noch in die Gegend Staroybuynab, allwo sie die Nacht über stehen blieben. Den 18 des Morgens nahmen sie ihren Marsch fort, und kamen an des Uthemschen Sultans Mamuths Gebirge, bey den Fluß Jutschi, um ihr Nacht-Lager daselbst zu nehmen, auch wurden selbiges Tages Cosacken auscommandiret, so die Nachrichten mitbrachten, daß die Einwohner sich erkläret, wie sie Sr. Czaar. Majest. gar nicht zuwider wären, und daß sie morgen deswegen selbst ihrer Seits Expresse an Se. Czaar. Maj. abschicken würden. Jedoch hätten sie den Cosacken, unter den Vorwand der Nacht, nicht

verstattet, sich ihnen zu nähern, ja selbst auf etliche Feuer gegeben. Den 19 hat man resolviret, den gantzen Tag stille zu liegen, um die Pferde ausruhen zu lassen. Unterdessen wurde desselben Tages frühe ein Cosacken-Jesaul oder Lieutenant, Mansky genant, als welcher mit denselben des Abends vorher Unterredung gehalten, und nebst ihm noch andere drey von dem General-Admiral mit einen Schreiben an die Einwohner des Fleckens geschicket, um sie zu ermahnen, daß sie jemanden, wegen Unterredung und Annehmung derer Ordres ihrer Seits abschicken mögten. Der mit diesen Jesaul gewesene Wegweiser kam aus Tarckul zurück, und berichtete, daß diese Abgeschickte feindlich empfangen worden wären, er aber sich mit der Flucht salviren müssen, dem man jedoch nicht völligen Glauben beymessen wolte. Um drey Uhr Nachmittages, da gedachter Sultan sich feindlich præsentirte, und unsere Cosacken attaquirte, auch gegen unsere Dragouner zu avanciren anfing, schickte man unsere Dragouner und Cosacken, wie auch die Avant-Guarde von der Infanterie denselben entgegen, die sich auch so gleich sehen liessen. So bald der Feind die Unsrigen erblickte, nahm er die Flucht, worin die Cosacken sie verfolget, und ihrer viele darnieder gemachet. Die regulirte Trouppen aber setzten immer nach, und fielen mit denen, so zu Pferde waren, unterschiedene Scharmützel vor, so daß sie den Feind bis zu seiner Wohnung 20 oder mehr Wersten verfolget haben, worauf, weil nichts mehr daselbst zu thun war, die Infanterie einhielt, nachdem sie den Feind nur 9 Wersten gefolget war; Die Cavallerie aber avancirte den Feind auf den Rücken, an den Ort selbst, welcher aus 500 Häusern bestehet, allwo der

Sul-

Sultan residiret, und nachdem das beste daraus auf die Seite bracht, und denselben eingeäschert, blieb sie auf den Wahl-Platz stehen, allwo die Cosacken auch mit den Feind getroffen, 600 Mann nieder gemacht, und 30 gefangen genommen hatten. Den Tag darauf, als den 20 des Morgens, wurden noch andere 6 Dörffer ruiniret, und in Brandt gestecket, allwo man auch die 3 von uns ausgeschickte Cosacken gefunden, die auf die jämmerlichste und barbarischste Weise todt gemartert waren; weswegen die von den Feinde bekommene Gefangene, weil sie alle vornehmen Standes waren, befraget wurden, aus was Ursachen man an unsern Cosacken solche Tyranney verübet hätte? welche antworteten, daß sie nichts davon wüsten, sondern der Sultan solches verübet hätte. Des Abends ist die Cavallerie und die Cosacken wieder zu uns gestossen, und hat man von denen Gefangenen vernommen, daß der Feind 5 à 6000 Mann starck wäre, wiewol man endlich in die Erfahrung gebracht, daß er 10000 Mann starck gewesen. Es ist zu verwundern, wie diese Barbaren gefochten haben. En Ordre wolte einer vor den andern nicht stehen, sondern sie nahmen die Flucht. En particulier aber fochten sie desperat, so, daß sie ihre Waffen abwarffen, und unter den Prætext, als wenn sie sich ergeben wolten, sich selbst das Leben nahmen. Ein einiger Mann fiel mit den Sebel in der Hand die gantze Fronte an, der aber durch die Bajonette unser Dragouner bald zerspiesset wurde. Den 21 Morgens marchirten wir weiter, und wurden selbigen Tages 21 Mann von denen gefangen, um die, an unsern Cosacken mit so einer barbarischen und der gantzen Welt unerhörten Weise ausgeübte Tyranney und Tod zu rächen, hingerichtet, einer

der den andern die Nachricht davon überbringen solte, ist ohne Nasen und Ohren expediret worden, um diesen Leuten einen Schrecken einzujagen, und wir kamen an den Fluß Buschhagen, um daselbst das Nacht-Lager zu halten. An diesen Fluß, der über 6 Ellen tief, waren 2 Brücken gebauet, nemlich eine aus Fachinen, die andere auf 2 Transport-Kähnen; die Bagage und Cavallerie marchirte an den Meer-Strande, weil der Mund an der See gäntzlich mit Sand beworffen worden, und das Wasser unter dem Sande, an statt oberwärts floß. Den 22 Morgens gingen wir über diesen Fluß, und kamen an die Gegend bey dem Fluß Darbach. Desselben Tages erhielten wir auch ein Schreiben von den Backunischen Einwohnern, worin sie meldeten, wie sie es als eine göttliche Gnade ansähen, daß Ihro Czaar. Majest. nach Dero gegen ihren Schach hegender Freundschaft sich die Mühe zu geben, geruhen wolten, ihren Weg nach ihrer Provintz Schirwan zu nehmen, wie sie solches aus denen von Ihro Czaar. Majest. überschickten Manifesten mit Freuden ersehen hätten, und würden nicht unterlassen, Ihro Maj. getreue Dienste zu leisten, und in allen zu gehorsamen. Ferner berichten sie, daß sie allbereits vor 2 Jahren sich wider die gegen ihren Schach übelgesinnete Völcker defendiren müssen, und wünscheten daher, daß die Ubelthäter aufs schleunigste zu gebührender Straffe gezogen, sie aber Ihrer Czaar. Maj. hoher Protection gewürdiget werden mögten. Den 23 langten wir an die Derbentische Gärten, und ruheten daselbst aus. Um 4 Uhr Nachmittages gingen wir gegen die Stadt Derbent, da uns denn der Commendant dieser Stadt entgegen kommen, und an den Thor Ihrer Czaar. Maj. einen silbernen Schlüssel

von der Stadt, in Gegenwart ihrer Infanterie und Geistlichkeit, ihre Fahnen und einen Palm-Zweig, einem Schwerdt gleich, in der Hand führend, und einer grossen Menge Volcks præsentiret, und diese Stadt freywillig von den Einwohnern geöffnet wurde. Bey dem Einzuge lösete man dreymahl die Canonen von denen Wällen: Das erste mahl bey Näherung der Stadt, das 2te mal, wie wir in die Stadt hinein kamen, und das 3té mohl bey unsern Auszuge nach dem Lager, welches jenseit der Stadt nahe an den Gärten aufgeschlagen war. Wir haben darin 238 alte Canonen, als 60 metallene und 178 eiserne, wie auch eine ansehnliche Quantität Pulver und Munition gefunden.

Die richtige Confirmation der Russischen Progressen kan man aus folgenden Briefe ersehen, welchen der Czaar an den Senat in Moskau schreiben lassen. Nach der Eroberung der Stadt Derbent sind wir mit der Armee nach der Rivier von Milidckenti 15 Werste von Derbent marchiret, und weil wir daselbst keinen Feind mehr angetroffen, und über dis nicht mehr als für einen Monat Proviant bey uns hatten, welcher bey dieser späten Zeit und Saison nicht mehr müglich, über die Caspische See zu transportiren war, haben wir wieder zurück zu kehren für gut befunden, nachdem wir in Derbent eine suffisante Guarnison zurück gelassen. Auf unsern Zurückmarsch funden wir bey der Rivier Soulaka einen viel bequemern Platz, als bey Acragan, allwo das erste Retrenchement war, und wir haben daselbst eine Fortresse angeleget, und ihr den Nahmen, das heilige Creutz gegeben. Am 25 Septembr. wurde von da aus unter dem Donschen Ahrmon Iwan Krasnost Zotzenko eine Partey un-

regulirter Trouppen aus 1000 Donschen Cosacken, und 4000 Calmucken bestehende, auscommandiret, um das Gebieth der Rebellen Usmey und Sultan Mahmuts von Utenischof zu ruiniren, welche unsere Armee attaquiret hatten. Gemeldte Cosacken und Calmucken kamen den 26 des Morgens um 7 Uhr bey die Bougnaken, von da sie in des Feindes Land fielen, und nachdem sie solche totaliter haben ruiniret, eine grosse Menge vom Feinde geschlagen, getödtet, und 350 Mann gefangen genommen, so kamen sie den 30 Sept. bey dem Akragaischen Sinus glücklich wieder zurück, und wir selbst, nachdem wir die Cavallerie zu Lande haben lassen marchiren, sind mit der Infanterie glücklich und in völliger Gesnndheit über die See in Astrakan arriviret. Astrakan, den 27 Oct. 1722.

Ohngeachtet nun die Türcken 1723. ein Manifest publiciren liessen, daß der Czaar Derbent oder Demi-Carpi wieder extradiren solte, (obschon der 1711. auf 24 Jahr gemachte Friede, 1721 zwischen beyden Puissancen auf ewig geschlossen wurde) indem selbiges dem Printzen von Daghestan, Hagi Dannit, ehemals gehöret, welches ein getreuer Vasall von der Pforte, und dem man mit Gewalt zu den Seinigen verhelffen müste; so hat doch die Russische Armee noch immer mehr erobert, worunter sonderlich die Stadt Baku. Ja Rußland hat es 1724 dahin gebracht, daß die Türcken auch wegen dieser Progressen einen Frieden gemacht, worin sie für die Russischen Conqueten und das Commercium guarantiret, und die Wiedereinsetzung des jungen Sophi beliebet haben, dergestalt, daß Rußland alles behalten solte, was zwischen dem Gebürge Caucasus und den Küsten der Caspischen See gelegen, nemlich Derbent, Baku, Chilan, Mascan, Ran

und Ferabat, bis an die Rivier Ossa oder Oxus; als welche Abtretung der junge Schach ohne dem schon in dem mit Rußland gemachten Frieden bewilliget hatte.

N. V. Was nebst der Provintz Ingermannland von den Schwedischen Provintzen noch weiter unter und zu Rußland nunmehro zu rechnen, solches kan man lib. I. cap. 7. aus den daselbst erwehnten Friedens-Schlusse zur Gnüge ersehen.

Cap. IX. von dem Königreiche Polen.

Ad §. 2.

Von dem Stanislao Leszincky ist anzumercken, daß selbiger sich 1709. nach Zweybrück retiriret hat, und nach Absterben des Königes von Schweden 1718 in den Elsaß nach Kron-Weissenburg, alwo die Sache dergestalt tractiret worden, daß seine eintzige Tochter und Printzeßin Maria von dem Könige von Franckreich 1725 zur Gemahlin ist erwehlet worden.

§. 3.

Wegen der Familie des Königl. Printzens Jacobi Sobiesky ist zu mercken, daß selbiger 1722 seine Gemahlin verlohren, die Chur-Pfaltzische Printzeßin Hedwig Elisabeth. Wegen seiner Kinder und Printzeßinnen ist eine falsche Nachricht ertheilet worden, sintemahl die erstere (a) Maria Leopoldina zwar 1695 verstorben, die andere aber (b) Maria Casimira 1723 mit dem Printzen von Auvergne oder Hertzogen von Bouillon verlobet worden, vor dem Beylager aber in eben diesem Jahre gestorben. Die 2 letztern (c & d) sind nicht gleich gestorben, sondern leben noch, und heist die dritte (c) Maria Charlotta, welche gebohren den 25 Nov. 1697. und vermählt den 1 April

1724 mit dem Bräutigam ihrer verstorbenen Schwester, dem Hertzoge von Bouillon. Die 4te heist Maria Clementia, gebohren den 18 Julii 1702, und ist 1718 als Braut des Englischen Prætendentens erkläret, und 1719 per procurationem mit ihm vermählet worden.

(5) Anno 1724 liessen Ihro Maj. der König Augustus ein Patent affigiren, kraft dessen sie eine Banco zu einem gewissen Dessein aufrichten wolten, in welche ein jeder Edelmann 6000 Timpffen legen solte, welcher aber solche ohne ruin seines jetzigen Standes nicht einlegen könte, der solte sich keines Adels mehr rühmen, und bey dem Reichs-Tage zu erscheinen, bey Strafe sich nicht unterfangen. Allein weil der arme Adel sich heftig dagegen setzte, und so gar den Reichen, welcher solche Banco mit concediret hatte, feindlich anzufallen dreuete, so unterblieb solches heilsame Unternehmen, und ist nachhero nichts weiter davon gehöret worden.

(11) Obschon einige Jahre her die Dissidenten in Polen heftig wider die Catholiquen geklaget, daß ihnen von selbigen ihre Religions-Freyheit genommen würde, auch verschiedene Protestantische Puissancen, deshalben für selbige geschrieben, so gerieht solcher innerliche Haß dennoch 1724 in Thorn zu einer öffentlichen Unruhe, sintemahl einige Lutherische Einwohner, nachdem einige von ihren Schülern von denen Jesuitischen bey einer procession übel waren tractiret worden, also erbittert wurden, daß sie der Jesuiten Collegium stürmeten, und mit verschiedenen Bildern der Heiligen übel umgingen, weshalben aber so eine harte Sententz über sie gefället wurde, daß die angegebene Personen ohne ihre Gegen-Klage zu führen,

samt dem Præsidenten des Magistrats 1724 hingerichtet, und denen Lutheranern die Marien-Kirche samt andern Privilegiis abgenommen wurde. Weil nun die Protestantischen Potentaten solche Sache für eine lædirung des Olivischen Friedens haben angesehen, und abermahls die kräftigsten Vorstellungen gethan, so muß man erwarten, wie solche Affaire wird beygeleget werden.

Ad Cap. X. von den Preußischen Landen.

§. 2.

Von dem jetzigen Könige und dessen Familie.

Von der hohen Königl. Familie ist anzumercken, daß Ihro Majestät erzeugete Königliche Kinder sind

(1) Friderich Wilhelm geb. 1707 † 1708.
(2) Friderica Augusta geb. 3 Jul. 1709.
(3) Friderich Wilhelm geb. 1710. † 1711.
(4) Friderich geb. den 24 Januar. 1712. Kron Printz von Preussen und Ritter des schwartzen Adler-Ordens.
(5) Charlotte Albertine geb. 1713. † 1714.
(6) Friderica Louise geb. 29 Sept. 1714.
(7) Philippina Charlotta geb. 14 Mart. 1716.
(8) Wilhelm Ludewig geb. 1717 † 1719. 31 Aug.
(9) Sophia Dorothea Maria geb. 25 Jan. 1719.
(10) Louise Ulrica geb. 24 Jul. 1720.
(11) August Wilhelm geb. 9 Aug. 1722.
(12) Anna Amalia geb. 9 Nov. 1723.

Die noch lebende Marggräfl. Kinder, von dem Marggrafen Philipp Wilhelm, sind (1) Maria Henrietta, geb. den 2 Mart. 1702. vermählt 1716 mit Friderich Ludewig, Erb-Printzen von Würtenberg-Stutgard.

(2) Friderich Wilhelm, geb. den 27 Dec. 1704. Ritter des schwartzen Adler-Ordens, und Stadthalter im Hertzogthum Magdeburg.

(3) Friderich Henrich, gebohr. den 21 Aug. 1709. Ritter des schwartzen Adler-Ordens.

Die noch lebende Kinder des Marggrafen Alberti Friderici Stadthalters in Hinter-Pommern sind

(1) Carolus geb. den 3 Jun. 1705. Ritter des schwartzen Adler-Ordens.

(2) Anna Sophia Charlotta, geb. 22 Dec. 1706. welche 1723 an den Erbprintz Wilhelm Heinrich zu Sachsen-Eisenach vermählet worden.

(3) Louise Wilhelmine, geb. den 11 May 1709.

(4) Fridericus geb. 13 Aug. 1710. Ritter des schwartzen Adler-Ordens.

(5) Sophia Friderica Albertina, gebohren den 22 April 1712.

(6) Friderich Wilhelm, geb. den 28 Mart. 1714.

Die aus dem Königl. Hause gebohrne und nach Zeitz vermählte Hertzogin (b) Maria Æmilia ward 1718 den 14 Nov. Wittwe, wie auch die nach Meinungen vermählte Hertzogin Elisabeth Sophia 1725.

§. 3.

N. I. Preussen. Gleich wie dieses Land bishero noch lange nicht so ist angebauet gewesen, als es dessen Fruchtbarkeit erfodert; auch die Peste 1710. darin gewaltig aufgeräumet; also haben Jhro Maj. der König Friderich Wilhelm unter grossen privilegiis bishero so viele Einwohner aus fremden Ländern hinein gebracht, daß schon sehr vieles Land von diesen neuen Anbauern ausgemessen und besetzet worden.

N. II. Brandenburg. (a) Zu Berlin ward 1718 die Ritter-Academie wieder eröffnet, auch

1724 ein besonders freyes Collegium Medico-Chirurgicum daselbst, auf Königl. Unkosten angeleget, um das Studium Medicum und Chirurgicum desto besser zu excoliren.

N. III. Pommern. Zu den Brandenburgischen Hinter-Pommern ist nunmehro auch zu rechnen das Fürstenthum Stettin mit seinem District, so 1721 abgetreten, und 1722 an Preussen gehuldiget hat, wie der lib. 1. cap. 7. angeführte Friedens-Schluß zwischen Schweden und Preussen mit mehren zeiget.

N. XII. Das in Africa liegende Friedrichsburg, oder Fort Arguin ist 1718 an die Holländische West-Indische Compagnie verkauffet worden, welcher Kauff von denen Holländischen Staaten zwar ist nachhero bewilliget worden, es haben aber die Franzosen solches 1721 weggenommen, wie lib. 1. cap. 4. mit mehren erwehnet worden.

N. XV. Tecklenburg. Anno 1722. hat man wegen dieser Grafschaft aus Regensburg folgende Nachricht erhalten. Es ist bekant, daß die Grafen von Solms-Braunfels mit denen Grafen von Bentheim Tecklenburg, wegen eines guten Stücks von der Grafschaft Tecklenburg, so Solms wegen einer daraus geheyrahteten Gräfin an sich gebracht, lange Jahre bey der Reichs-Cammer zu Wetzlar procesiret. Ao. 1696 boht der damahlige Graf von Solms solchen seinen Antheil dem Könige von Preussen gegen eine gewisse Summa an, allein 1707 kam die Sache erst zur Richtigkeit, da Preussen selbige als ein unmittelbare Reichs allodial-Grafschaft zur Lehn gegen gedachtes æquivalent nahm, welche Krone dann obgenanten Process hat prosequiren müssen. Weil nun aber in dem Jahre 1722, diese Klage von

Seiten des Grafens von Tecklenburg an den Reichs-Hof-Raht zu Wien gebracht worden, der dann die Execution gegen Preussen gewissen Puissancen aufgetragen; so hat Preussen gegen das Decret des Reichs-Hof-Rahts protestiret, und sich an die Reichs-Versamlung zu Regensburg gewendet, daselbst vorgestellet, wie kraft der Reichs-Gesetze oder Abschiede, sich der Reichs-Hof-Raht derjenigen Sachen nicht annehmen könte, welche einmahl bey der Reichs-Cammer zu Wetzlar wären anhängig gemacht worden, so daß die sämtlichen Reichs-Stände nicht mögten zugeben, daß die Jura des hohen Cammer-Gerichts gekräncket würden, fürnemlich da der Kayser Leopold 1698 sein Gutachten gantz deutlich in dieser Sache eröffnet. Anfangs wolte zwar der Chur-Mayntzische Gesandte solche Sache nicht zur publiquen Dictatur bringen, allein weil Preussen mit einer Protestation wolte zum Vorschein kommen, so kam selbige zwar vor, allein es ist die Sache dennoch noch nicht beygeleget werden.

§. 4.

Anno 1718 kam eine prætension von Seiten Preussens heraus, auf die Hertzogthümer Jülich und Bergen, wann die jetzige Chur-Linie, aus dem Hause Pfaltz-Neuburg ohne Erben solte absterben, und ob nachhero schon hat wollen gesaget werden, daß man zwischen Preussen und Chur-Pfaltz gewisse Tractaten errichtet, kraft welcher gedachte Hertzogthümer dem Erbprintzen von Pfaltz-Sultzbach solten heimfallen, so sind doch in verwichenem Jahre wegen dieser Sache verschiedene Conferenzien noch gehalten worden, und zwar, daß sich der Churfürst von Trier, als Bruder des Churfürstens von der Pfaltz, ver-

mählen

mählen solte, woraus also zu schliessen, daß diese prætension ihre Endschaft noch nicht muß erreichet haben.

SUPPLEMENTUM
Des andern Theils,
Liber Secundus.
Von den Churfürsten des Römisch. Reichs.
Ad Cap. II. Von Chur-Trier.
§. 4.

Anno 1721 erfuhr man, daß diese Chur prætendirete, das allen Chur-Fürsten in ihren Chur-Lande zustehende, und in der güldenen Bulle ihnen gegebene jus de non appellando, als welches sie zwar auch gehabt, aber nicht gebrauchet, sondern sich mit unterschiedlichen Parteyen vor die hohen Reichs-Gerichte, als so wol vor den Reichs-Hof-Raht, als Reichs-Cammer-Gerichte, eingelassen, und also dadurch solches Recht verlohren. Es solte diese Chur vor die Taxa der Wieder-conferirung dieses privilegii 30000 fl. bezahlen, weil man sich aber darzu nicht gantz verstehen wolte, so ist auch die Sache ins Stecken gerahten.

Ad Cap. III. Von Chur Cöln.
§. 2.

Der Bischoff Josephus Clemens † 1723 den 12 Nov. nachdem ihm seines Brudern des Churfürstens Maximiliani Mariæ Emanuels Sohn, Clemens August, Bischoff zu Paderborn und Münster, schon 1722 den 9 May zum Coadjutor war erwählet worden, welcher neue Churfürst nicht allein

1723

1723 die Regierung des Cölnischen Ertz-Stifts antrat, sondern auch zu Hildesheim zum Bischoff erwählet wurde, und dabey die Bißthümer Paderborn und Münster gleichfals behielt. Seine Genealogie ist lib. II. cap. 4. mit mehren zu sehen.

Ad Cap. IV. von Chur Bayern.

§. 2.

Von der Churfürstlichen hohen Familie ist zu mercken, daß die Printzeßin (a) Maria Anna 1720 den 29 Octobr. zu München im Closter der Franciscanerinnen am Anger, professt gethan.

(b) Der Chur-Printz Carolus Albertus ward 1722 den 5 Octobr. vermählet, mit der Ertz-Hertzogin von Oesterreich Maria Amalia, des Kaysers Josephi 2ter Printzeßin, welche ihm gebohren (1) Eine Printzeßin den 22 Jul. 1723.

(2) Mariam Antoniam Waldburgis 17 Jul. 1724.

(d) Ferdinand Maria vermählte sich 1719 den 5 Febr. mit Leopoldina Eleonora, Pfaltzgraf Philip Wilhelms von Neuburg Printzeßin, welche ihm gebohren (1) Maximilianum Mariam den 11 April 1720.

(2) Clemens Franciscum den 19 April 1722.

(3) Eine Printzeßin den 22 Julii 1723.

(e) Der Printz Clemens Augustus ist Churfürst zu Cöln und Bischoff zu Paderborn, Münster und Hildesheim.

(f) Der Printz Johannes Theodorus ward den 29 Julii 1719 Bischoff zu Regensburg und 1723 den 19 Nov. Coadjutor zu Freysingen.

Der Bruder des Churfürstens Josephus Clemens † 1723, ist also nur noch eine eintzige Schwester am Leben, die verwittwete Erbprintzeßin von Florentz Violanta Beatrix, welche 1718 zur Gouvernantin von Siena erkläret worden.

Ad

Ad Cap. V. Von Chur Sachsen.

§. 2.

Die Durchlauchtigsten Erben des Königl. Chur-Printzens sind (1) *Carolus Fridericus Augustus* geb. den 18 Nov. 1720 † 20 Januar. 1721.

(2) Josephus Augustus, geb. den 24 Octobr. 1721 Ritter des Polnischen weissen Adler-Ordens.

(3) Fridericus Christianus, geb. 5 Sept. 1722.

(4) Maria Amalia Christina Francisca Xaveria Flora Walpurgis, geb. den 24 Nov. 1724.

§. 4.

Es ist ein Gerüchte gangen, als wann Chur Sachsen 1721 die Streitigkeiten wegen der Reichs-Immedietät gegen Schwartzburg aufgehoben, und zwar so, daß es die Besitzer für rechtmäßige Fürsten und ihr Land für ein Fürstenthum erkant, jedoch mit dem Beding, daß das Haus Schwartzburg, wegen der Aemter Kelbra und Herringen die Investitur von Chur Sachsen nehmen, die onera bezahlen, und die Land-Tage als ein Vasall beschicken solte.

Ad Cap. VII. Von Chur Pfaltz.

§. 2.

Von der hohen Chur-Pfaltzischen Familie ist anzumercken, daß von des Churfürsten Geschwister die älteste (1) Eleonora Magdalena, verwittwete Kayserin 1720 gestorben, wie auch die jüngste (12) Hedwig Elisabeth, Gemahlin des Königl. Polnischen Printzen Jacobi Sobiesky 1722.

§. 3.

N. I. (4) Anno 1719 ging der Kirchen-Lerm in der Pfaltz recht an. Zu geschweigen, daß der Heydelbergische Catechismus denen reformirten Einwoh-

nern genommen wurde, so muste selbige auch die Haupt-Kirche in Heydelberg gantz missen. Weil aber das gantze Corpus Evangelicum des Teutschen Reichs, sich der Protestantischen Unterthanen annahm, und die Sache bey Kayserl. Maj. anbrachte, so ward der Catechismus und die heil. Geistes Kirche 1721 restituiret, der Churfürst aber dadurch bewogen, daß er nebst den Regierungs-Collegiis die Stadt Heydelberg verließ, und sich nach Manheim wendete, woselbst nicht nur ein Churfürstl. Schloß zur Residentz angeleget wurde, worzu auf Päpstl. dispensation auch die Clerisey contribuiren muste, sondern auch die verwüsteten Fortifications wieder in Stand sind gebracht worden. Unterdessen, da die Kayserl. Edicta wider Chur-Pfaltz ergangen, alle Religions-Gravamina abzustellen, so dauren die Religions-Klagen noch beständig, und wünschet ein jeder, daß selbige bald mögen ihre Endschaft erreichen.

Ad Lib. III.

Von den geistlichen Reichs-Fürsten.

Cap. IV. Von dem Bißthum Würtzburg.

Ad §. 2.

Der Bischoff Johann Philipp, Freyherr von Greifenklau-Vollraht † 1719 den 3 Aug. und an seine statt ward den 18 Sept. ej. anni von dem Capitul wieder erwehlet, der Graf Johann Philipp Franciscus von Schönborn-Buchheim und Wolfsthal, ein Sohn des Grafen Melchior Friderici von Schönborn, und Sophiä von Boineburg: Allein selbiger besaß solche Würde nur bis 1724 den 18 August, da er von einem unvermuhteten Todes-Fall weggerissen, und der Würtzburgische Dom-Dechant,

Christoph Frantz, Freyherr von Hutten zu Stoltzenberg, den 2ten October zum Bischoff erwehlet wurde.

Ad Cap. VI. Von dem Bißthum Aichstädt.

§. 2.

Der alte Bischoff von Aichstädt † 1725 den 26ten April, und an seine Stelle ward am 3 Julii ej. a. zum Bischoff erwählet, der Freyherr Frantz Ludewig Schenck von Castel.

Ad Cap. VII. Von dem Bißthum Speyer.

§. 2.

Der erwehnte Bischoff Henricus Hazardus von Rollingen † 1719 den 30 Nov. und sein Successor ist *Damianus Hugo Philippus* Graf von Schönborn Buchheim. Es ist derselbe gebohren 1676 den 1 Nov. Anno 1715 ward er zu der Cardinals-Würde erhoben, und 1716 den 15 Octobr. erhielt er die Coadjutorschaft in diesem Bißthum, und 1719 die Bischöffl. Regierung. Anno 1722 den 18 May hat man ihn gleichfals zum Coadjutor des Stifts zu Costnitz erwählet. Der Vater dieses Bischoffs ist, der 1716 verstorbene Graf Melchior Friderich von Schönborn.

Ad Cap. X. von dem Bißthum Hildesheim.

§. 2.

Nach Absterben des Churfürstens von Cöln Josephi Clementis 1723, ward dessen Successor in der Chur, *Clemens Augustus*, ein Printz von Bayern, auch von dem hiesigen Capitul 1724 den 8 Febr. wider zum Bischoff erwehlet.

Ad Cap. XII. von dem Stift Freysingen.

§. 2.

Der jetzige Bischoff und Freyherr Ecker von Küpfing, hat 1723 den 19 Nov. den Bayerschen Printzen oder Bischofen zu Regensburg *Johannem Theodorum* zum Coadjutor gekriegt.

Ad Cap. XIV. von dem Bißthum Passau.

Als der Bischoff Raimundus Ferdinand, Graf von Rabbatta 1722 den 25 October starb, so ward der Passauische Dom-Probst und Bischoff zu Seckau, *Joseph Dominicus Franciscus Kilian*, Graf von Lamberg den 2 Jan. 1723 wieder zum Bischoff erwählet, dessen Eltern sind der 1712 verstorbene Fürst von Lamberg und die Gräfin Anna Maria von Trautmannsdorff.

Ad Cap. XV. von dem Bißthum Trident.

§. 2.

Anno 1725 im Monat May starb der Bischoff Johannes Michael Graf von Spauer, in seinem 87 Jahre, und ward an seine Stelle so fort erwählet, der dasige Canonicus *Johann Benedictus Gentilotti*, Kayserl. Auditor von der Rota zu Rom.

Ad Cap. XVIII. von dem Stift Lüttig.

§. 2.

Durch den 1723 erfolgten Todes-Fall des Churfürstens von Cöln, Josephi Clementis, als hiesigen Bischoffs, ward diese reiche præbende vacant, und obschon verschiedene Competenten darnach trachteten, so erwehlte doch das hohe Dom-Capitul einen ex gremio, oder einen von denen Dom-Herren, nemlich den Grafen *Georgium Ludovicum* von *Berghes* zum Bischoff und Printzen von Lüttig. Die Wahl

gescha-

geschahe den 7 Febr. 1724. Die Eltern desselben werden genant Eugenius Graf von Grünbergen, und Florentina Margaretha Gräfin von Renesse, von welchen der Bischoff 1659 gebohren worden.

§. 3.

Bey der geschehenen Veränderung in diesem Stifte, hat man sagen wollen, daß es für die confirmation nach Rom 250000 Rthlr. und für die weltliche Belehnung 10000 Rthlr. nach Wien habe zahlen müssen, woraus die Macht und grossen Einkünfte des Stifts zu ersehen sind.

Ad Cap. XXIII.

Von der gefürsteten Abtey Fulda.

§. 4.

Unter die prætensions dieser gefürsteten Abtey ist auch mit zu setzen, daß der Abt 1724 zu Wien bey dem Reichs-Hof-Rahte eingekommen, und die Einlösung zweyer Aemter, als Saltzungen und Lichtenberg, so Sachsen-Meinungen und Gotha in Besitz haben, prætendiret, in Betracht solche 1366 von dem Stift Fulda, auf Wiederkauf, um 6000 Marck Silber, an die Landgrafen in Thüringen, Balthasar und Wilhelm wären überlassen worden.

Ad Cap. XXIV.

Von der gefürsteten Abtey Kempten.

§. 2.

Anno 1723 im Sept. ward dem jetzigen Abt Ruperto ein Coadjutor gesetzet, welcher heist Anselmus Reichel, Freyherr von Weldenburg.

Ad Cap. XXVII.

Von dem Großmeister des Johanniter-Ordens in Teutschland.

§. 2.

Der jetzige Großmeister wird genant Goswin Herman Otto, Freyherr von Meerveldt, zuvor Commenthür zu Tobel, Dronheim und Nimwegen, auch Groß-Bailif von Teutschland welcher 1722 erwählet worden. Sein antecessor wird genant Bernhard Wilhelm von der Rhede.

Ad Cap. XXVIII.
Von der gefürsteten Abtey Berchtolsgaden.

§. 2.

Der jetzige Abt heist Julius Heinrich von Reling Freyherr von Radaun, welcher zuvor Dechant daselbst gewesen, und 1724 im Januario erwählet worden. Sein antecessor ist der 1723 verstorbene Churfürst von Cöln Joseph Clemens, so daß also die Nachricht unwahr ist, als wenn derselbe diese Abtey seinem Vettern dem jetzigen Chur-Fürsten von Cöln, Clemens August abgetreten.

Ad Cap. XXIX. Von der gefürsteten Abtey Stablo und Malmedy.

§. 2.

Der jetzige Abt heist Johannes Ernestus, Graf von Löwenstein-Wertheim, Bischoff zu Tournay, gebohren 1667, Dom-Scholasticus zu Cöln, Abt zu Vincentz, zu Leon und zu S. Jean des Préz in Franckreich, so 1715 den 15 October erwehlet worden, und ein Sohn ist des Grafen Ferdinandi Caroli von Löwenstein. Der antecessor heist Franciscus Josephus, Printz von Lothringen.

Ad Cap. XXX.
Von der gefürsteten Abtey von Corvey.

§. 2.

§. 2.

Der jetzige Abt von Corvey heist Carolus von Plittersdorff, ein Lüttichscher von Adel, welcher den 18 Jan. 1722 erwehlet worden. Sein antecessor hieß Maximilianus von Harrich, gebohren 1662. erwehlet den 14 Aug. 1714. † den 4 Dec. 1721.

Ad Cap. XXXI.

(2) Der jetzige Bischoff von Straßburg heist Armandus Gaston Maximilianus von Rohan, Printz von Soubize, Cardinal und Abt von Montier, geb. den 24 Junii 1674. Er ward den 31 Jan. 1701 zum Coadjutor erwehlet, und kam 1704 den 10 April zur Regierung. Sein antecessor war der in Historie wol bekante Wilhelmus Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Anno 1723 den 10 Junii nahm dieser gedachte Bischoff zu Wien die Lehn über sein Bißthum, oder vielmehr die Länder, welche disseits des Rheins gelegen und dem gedachten Stifte zustehen; und ohngeachtet man ihm zu Regenspurg nicht so fort sessionem & votum einräumen wolte, so erhielt er doch den 14 Febr. 1724 alles, in Betracht man bewieß, daß sein antecessor 1679. den 5 Julii sich gleichfals beym Chur-Mayntzischen Directorio legitimiret, ob schon dessen Gesandte im Sept. ej. anni so fort wieder abgereiset, und nachhero das Straßburgische votum nicht geführet worden; auch Kayserl. Maj. durch ein Decret eröffneten, daß kraft des 12 Articuls des Badischen Friedens, solches concediret worden.

Ad Lib. IV.

Von den Weltlichen Reichs-Fürsten, und zwar alten Häusern.

CAP. I. A.

Von dem Pfalz-Grafen von Sulzbach.

§. 2.

Die Gemahlinn des regierenden Pfaltz-Grafens Theodori Maria Eleonora von Hessen-Rheinfels ist 1720. den 27 Jan. gestorben.

Des Erb-Printzen (2) mit der Chur-Printzessinn von der Pfaltz erzeugete Kinder sind (1) Carolus Franciscus Philippus Theodorus Josephus Antonnius, geb. 1718. † 1724. den 31 Mart.

(b) Ein Printz geb. und † 1719.

(c) Maria Elisabeth Augusta Ludovica Innocentia Carolina Eulalia, geb. den 17 Jan. 1721.

(d) Amalia, geb. den 21 Jun. 1722.

(e) Eine Printzessin geb. den 15 Jun. 1724.

Der zweyte Printz (5) Johann Christian, vermählte sich 1722. den 15 Febr. mit Maria Anna, des Printzen Frantz Egons, dela Tour d' Auvergne, Marquis von Bergen-Obzoom, und Maria Anna, Printzessin von Aremberg Tochter, mit welcher er das Marquisat von Bergen erheyrathet, und mit ihr gezeuget einen Printz, geb. den 11 Dec. 1724.

Die Printzessin (4) Ernestina Elisabeth Johanna, ward den 19 Sept. 1719. mit dem Land-Grafen Wilhelm zu Hessen-Wanfried vermählet, die jüngste Printzessin (6) Anna Christina Louise, geb. den 5 Febr. 1704, ward den 15 Mart. 1722. vermählet an den Printz von Piemont, Carl Emanuel Victor, und † den 12 Mart. 1723.

Die Schwester des regierenden Landgrafens, Amalia Sophia, ist 1722. im Closter zu Cöln gestorben.

CAP.

CAP. I. B.

Von dem jetzigen Pfaltz-Grafen zu Zweybrück.

Es schied sich der Pfaltzgraf, Gustavus Samuel, 1723 den 2 Apr. von seiner ersten, als einer Evangel. Gemahlin, Dorothea, aus dem Hause Pfaltz-Veldentz (welche denn den 16 Aug. 1723. zu Straßburg durch dem Tod von der Welt nochmahls geschieden wurde) und vermählete sich den 13 May 1723. mit Louise Dorothea, von Hoffmann, des Zweybrückschen Ober-Jägermeisters Tochter, welche von Ihro Kayserl. Maj. in den Grafen-Stand erhöhet wurde. Seine ältere Schwester (1) Catharina, ist 1720. gestorben, die (2) Maria Elisabeth, ist vermählet gewesen mit Christian Gottlob von Gersdorff, auf Oppach, von welchen sie sich entfernet, und ins Kloster gangen.

Obschon gute Vertröstungen denen Protestantischen Einwohnern wegen ihrer Religion gegeben worden, so sollen sich doch nachhero verschiedene Klagen darin hervor gethan haben, derer baldigste Remedirung gewünschet wird.

Cap. I. C.

Von dem Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld.

Der regierende Pfaltz-Graf Christianus III. ist Königl. Frantzösischer General-Lieutenat, und hat sich 1719. den 21 Sept. vermählet mit Christiana Carolina, Graf Ludovici Cratonis von Nassau-Saarbrück 3ter Tochter, aus welcher 2 Kinder vorhanden, (1) Christina Carolina Philippina Henrietta,, geb. den 9 Mart. 1721.

(2) Christianus den 6 Sept. 1722.

Von der Birckenfeldischen Linie zu Gelnhausen ist zu mercken, daß der jetzige Pfaltzgraf Friedrich Bernhard noch eine rechte Schwester habe, Nahmens

)d) Sophia Maria, geb. den 5 Febr. 1702, welche vermählet worden den 24 Aug. 1722. mit dem Grafen Heinrich dem XXV. jüngerer Linie der Reussen zu Gera.

Die Halb-Schwester Magdalena Julia, so an Holstein-Plöen vermählet gewesen, ist † 1720. den 5 Nov.

Cap. I. *D.*

Aus dem Hause Pfaltz-Veldentz ist nun niemand mehr übrig, indem die an Zweybrück vermählete Hertzogin 1723 gestorben. An. 1722. fand sich zwar jemand zu Wien ein, welcher vorgab, wie er der Pfaltz-Graf Carl Georg wäre, ein Sohn des letztern Pfaltz-Grafens Georgi Ludovici, und daß er 1686. vor Ofen nicht wäre erschossen worden, sondern in die Sclaverey geführet, worin er 36 Jahr gedienet, bis er auf eine glückliche Manier sich befreyet: allein weil sein Vorgeben keinen Grund haben muste, so hat er sich gar bald verlohren, und die Landes-Portion ist noch nicht ordentlich getheilet worden.

Cap. II. *A.*

Von der Sächsischen Albertinischen Linie zu Weissenfels. (a)

Des regierenden Hertzogen eintziger noch lebender Bruder (6) Johann Adolph, Chur-Sächsischer General der Infanterie, hat sich den 8 May 1721. vermählet mit Johannetta Antonia Juliana, Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach Printzeßin, welche ihm zwar gebohren Friedrich Johann Adolph

den

den 26 May 1722, so aber den 30 Aug. 1724. wieder verstorben, Es residiret dieser Hertzog zu Dahme.

Von des Hertzogen Vatern Johann Adolphs Brüdern ist zu mercken, daß die Gemahlin des Hertzogen Henrici zu Barby gewesen, Elisabeth Albertina, Fürst Joh. Georg II. zu Anhalt-Dessau Printzessin, welche † 1706, Er, der Hertzog aber noch lebe. Sein eintziger noch lebender Printz, (b) Georg Albrecht, Königl. Preussischer Obrister, hat sich den 18 Febr. 1721. vermählet mit Augusta Louise, Hertzog Christian Ulrichs zu Würtenberg-Oels Printzeßinn Tochter.

Die Printzessin des Hertzogs (5) Alberti, Christiana, ist gleichfalls Catholischer Religion.

Zu Merseburg. (b)

Die Frau Mutter des Hertzogen Mauritii Wilhelmi, Erdmuth Dorothea, ist † den 28 Apr. 1720. Die Printzessin Henrici, Hertzogen von Spremberg, Christina Friderica, † 1722. den 21 Aug.

Zu Zeitz. (c)

Von diesem gantzen Hause lebet niemand mehr, als des Cardinal Christiani Augusti Brudern (2) Friderici Henrici Sohn, (a) Mauritius Adolph, welcher nicht nur in der Cathol. Religion erzogen worden, sondern auch 1722. zum Dom-Probst zu Alt-Oettingen und 1725 zu Cöln erwählet worden.

Der Cardinal Christ. Augustus † 1725. 23 Aug.

Cap. II. B.

Von der Sächsischen Ernestinischen Linie.

Zu Weimar. (a) 1.

Des Hertzogen Ernesti Augusti Kinder werden nahmhaft gemacht (aa) Wilhelmina Augusta, gebohren den 4 Jul. 1717. Der Bruder und Zwilling mit ihr, Wilhelm Ernst, ist †.

(bb) Johann Wilhelm, geb. den 10 Jan. 1719.
(cc) Eine Printzessin, geb. den 5 Dec. 1720.

Zu Eisenach. (a) 2.

Der Erb-Printz von Eisenach, Wilhelm Heinrich, hat 1722. den 10 Oct. seine erste Gemahlinn verlohren, die Printzessinn Albertinam Julianam von Nassau-Idstein, und sich zum 2ten mahl 1723. den 3ten Jun. in Berlin vermählet mit Anna Sophia Charlotta, Marggraf Alberti Friderici von Brandenburg Printzessin.

Die Printzessin (1) Johanna Antonia Juliana ist 1721. den 8 May vermählet an Johann Adolph, Hertzogen zu Sachsen-Weissenfels, zu Dahme.

Zu Gotha. (b) 1.

Unter die Fürstl. 7 Kinder des Hertzogen von Sachsen-Gotha, Friderici, sind noch mit zu setzen (8) Augusta, gebohren den 30 Nov. 1719.

Johann Adolph geb. 8 May 1721.

Zu Meinungen. (b) 2.

Der regierende Hertzog Ernst Ludwig † 1724. den 24 Nov.

Der Erb-Printz Joseph Bernhard † zu Rom den 22 Mart. 1724, so, daß also der Printz Ernst Ludewig anitzo Erb-Printz ist, und unter Vormundschaft erzogen wird.

Die Gemahlin des Printzen Anthon Ulrichs, Ritter des St. Huberti Ordens, ist Philippina Cæsarin von Cassel, welche ihm gebohren eine Tochter und 2 Söhne.

Zu Hilpershausen. (b) 3.

Der Hertzog von Sachsen-Hilpershausen, Ernst Friedrich, † 1724. den 9 Mart. und der Erb-Printz und regierende Hertzog heist Ernst Friedrich II. Seine le-

lebende Geschwister sind (1) Ludewig Friedrich, geb. den 11 Sept. 1710. und (2) Albertina Elisabeth, gebohren den 3 Aug. 1713.

Seines Vatern Bruder, Josephus Maria Fridericus Wilhelmus Hollandinus stehet in Kayserlichen Diensten.

Zu Saalfeld. (b) 4.

Von denen Kindern des Hertzogen von Sachsen-Saalfelds, Johannis Ernesti, aus der 2ten Ehe, ist zu mercken, daß nur noch 3 davon leben, als (7) der Printz Franciscus Josias, welcher sich den 2 Jan. 1723. vermählet mit Anna Sophia, Fürst Ludwig Friedrichs von Schwartzburg-Rudelstadt Printzessinn Tochter, und die ihm gebohren den 18 Mart. 1724. den Printz Ernst Friedrich.

(3) Die Printzessin Sophia Wilhelmina, welche 1720. den 8 Febr. vermählet worden an den Fürsten Friedrich Anthon zu Schwartzburg-Rudelstadt, und (8) die Printzessin Henriette Albertine, so noch unvermählt ist.

Ad Cap. III.

Von den Marggrafen von Brandenburg in Francken.

§. 2.

Von dem Marggrafen von Culmbach.

Unter denen Marggräfl. Kindern ist num. (6) Johannes, auszulöschen, sintemal selbiger von dieser Familie gar nicht agnosciret wird.

Die beyden Schwestern des Marggrafens Georg Friedrichs sind nunmehro vermählet, und zwar (3) Sophia Magdalena den 7 Aug. 1721. an den Cron-Printz Christianum von Dännemarck.

(5) Sophia Carolina, den 8 Dec. 1723. an den Fürsten Georg Albrecht von Ost-Frießland.

Anno 1722. ward der von dem Marggrafen Christian Heinrich 1706. mit Preussen geschlossene Tractat, kraft welches dieser Herr sein Recht, so er auf die Succession des Ober-Fürstenthums Bareuth gehabt, gegen einige 100000 fl. an Preussen überlassen, annulliret, unter Condition, daß die gehobene Gelder in gewissen Terminen solten wieder erleget werden.

§. 2.

Von dem Marggrafen zu Anspach.

Der jetzige Marggraf heist Carl Wilhelm Friederich, gebohren den 12 May 1712, und stehet annoch unter Vormundschaft.

Der Vater Wilhelm Friedrich † 1723. den 7 Jan.

Ad Cap. IV.

Von dem Hertzogthum Braunschweig.

§. 2.

Es ist bey diesem Hause anzumercken, daß die verwittwete Hertzogin von Holstein-Plöen, Dorothea Sophia, eine Printzessin des Hertzogen Rudolph August † 1722. den 21 Mart.

Die Durchl. Kinder des Hertzogen Ferdinand Albrechts von Braunschweig-Bevern, so sieder 1723. die Kayserliche General-Feld-Marschalls-Würde getragen, sind anitzo

(a) Carl, gebohren den 1 Aug. 1713.
(b) Anthon Ulrich, geb. 28 Aug. 1714.
(c) Elisabeth Christine, geb. 8 Nov. 1715.
(d) Ludewig Ernst, geb. den 25 Sept. 1718.
(e) August, gebohren den 23 Nov. 1719. † den 26 Mart. 1720.
(f) August Ferdinand geb. den 12 Januar. 1721.

(g)

(g) Louise Amalia geb. den 29 Jan. 1722.
(h) Sophia Antonetta geb. 23 Jan. 1724.
(i) Albrecht geb. den 4 May 1725.

Die des Hertzogen Ernst Ferdinands von Braunschweig-Bevern sind.

(a) August Wilhelm geb. den 10 Octobr. 1715.
(b) Christine Sophie geb. den 11 Jan. 1717.
(c) Friderica Albertina geb. den 21 Aug. 1719.
(d) Georg Ludewig Friderich geb. den 2 Jan. 1721.
(e) Friderich Georg geb. den 24 Mart. 1723.
(f) Amalia Christiana geb. den 2 Junii 1724.
(g) Carl Wilhelm geb. den 27 Junii 1725. † 1725.

Ad Caput V.
Von dem Hertzogthum Mecklenburg.
§. 2.
Von dem Hertzoge zu Schwerin.

Die Frau Mutter des Hertzogen Carl Leopoldi, Christina Wilhelmina, gebohrne Printzeßin von Hessen-Bingenheim ist † 1722. den 16 May.

Sonsten ist noch hierher zu referiren, daß von des Hertzogen Gustavi Adolphi, Gustrowischer Linie, Printzeßinnen, (6) Louise, vermählte Königin von Dennemarck gestorben 1721. den 15 Martii, und ihre Schwester (4) Christina, vermählte Gräfin zu Stollberg 1710 Wittwe geworden. Imgleichen daß die Kayserl. Execution noch nicht ihr Ende erreichet.

Ad Cap. VI.
Von dem Hertzogthum Würtenberg.
§. 2.
Von der Linie zu Stutgard. A. (1)

Der Erbprintz von diesem Durchlauchtigen Hause

se hat mit seiner Brandenburgischen Gemahlin nur eine Printzeßin, Louise Friderica genant, gebohren den 3 Febr. 1722.

Des Hertzogen Friderich Carls Wittwe Eleonora Juliana, ist 1724. den 4 Mart. gestorben, und ihre lebende Printzen sind (a) Carl Alexander, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserl. Feld-Marschall und Ober-Commendant in Servien.

(b) Henrich Friedrich, Kayserl. General-Feld-Zeugmeister.

(d) Fridrich Ludewig, Kayserl. General-Feld-Zeug-Meister, und Polnischer General-Major.

Die Printzessin (e) Christina Charlotte, vermählte Marggräfin zu Anspach, ist 1723. Wittwe geworden.

Zu Neustadt. (2)

Der Hertzog von Würtenberg-Neustadt ist anitzo Carl Rudolph, Dänischer General-Feld-Marschall, so annoch unvermählet ist.

B. Zu Mümpelgard.

Diese Linie hat keine rechtmäßige Fürstl. Erben, und bey dem 1723. den 25 Mart. erfolgten Absterben des regierenden Hertzogen Leopoldi Eberhards, nahm der Hertzog Eberhard Ludewig von Stuttgard nicht allein vom Lande Possession, sondern ist auch nachhero darin gehuldiget, denen Erben aber des Hertzogen etwas gewisses gegeben, und ihre Klagen, um zur Fürstl. Dignität und Succession zu gelangen, am Kayserl. Hofe gäntzlich abgeschlagen worden.

Die erste Gemahlin des Hertzogen Leopold Eberhards wird genannt Anna Sabina, Johannis Georgii von Hedewiger, auf Kaysers-waldow u. Braunsdorff, eines Rahts-Herrn zu Olau in Schlesien Toch-

ter,

ter, gebohren den 20 Apr. 1676, vermählet den ersten Jun. 1694, und 1710 zur Gräfin von Sponeck declariret, 1714. aber den 6 Oct. von ihm geschieden.

Die andere Gemahlin hieß Elisabeth Charlotta, Freyinn von l'Esperance, vermählet 1715, und 1723 den 25 Mart. Wittwe.

Von der ersten Gemahlin leben noch 2 Kinder,
(1) Leopoldina Eberhardina, Gräfinn von Sponeck, geb. 15 Febr. 1697.
(2) Georg Leopold, Graf von Sponeck, geb. 12 Dec. 1697. Er ist vermählet, mit welcher Person aber, solches ist unbekant.

Von der andern leben noch 5 Kinder, als
(1) Henrietta Hedewig.
(2) Leopold Eberhard.
(3) Carl Leopold.
(4) Elisabeth Charlotta, geb. den 31 Sept. 1717.
(5) Georg Friderich, geb. den 16 Aug. 1722. Sonsten wird auch gesagt, daß gedachter Hertzog mit Henrietta Hedewig, Freyin von l' Esperance, welche der 2ten Gemahlin Schwester seyn sol, auch 2 Töchter gezeuget, Eberhardinam und Leopoldinam Eberhardinam, so von dem Reichs-Hofrahte für natürl. Kinder sind erkläret worden.

C. Zu Oels. (a)

Des Hertzogen von Würtenberg-Oels Halb-Schwester, Augusta Louise, ist 1721. den 8ten Feb. vermählet mit Georg Albrecht, Printzen von Sachsen-Weissenfels-Barby.

Sein rechter Bruder, der Hertzog Christian Ulrich, hat 1723. den 26 Jan. die Catholische Religion angenommen.

Sonsten ist noch anzumercken, daß die jüngste

Printzessin von der ausgestorbenen Weiltingischen Linie (b) Hedwig Friderica, geb. 1691. den 18 Oct. vermählet worden, und zwar am 8ten Oct. 1715. mit dem Fürsten Johann August zu Anhalt-Zerbst; imgleichen, daß der Hertzog Eberhard Ludewig 1724. denen Reformirten in seinen Landen nicht nur überall Kirchen zu bauen erlaubet, sondern auch die Veranstaltung gemacht, daß die Reformirten und Lutheraner einander dulden, und so gar ohne Ansehen der Religion bey einander beichten und communiciren sollen.

Ad Cap. VII.

Von der Land-Grafschaft Hessen.

§. 2.

Von der Linie zu Cassel. A. (1)

Der Erb-Printz von Hessen-Cassel ward 1720 wegen seiner jetzigen Gemahlin König in Schweden.

Dessen Bruder, der Printz (4) Wilhelm, ist Gouverneur zu Mastrich, und hat ihm seine Gemahlinn gebohren

(a) Carl, den 21 Aug. 1718. † 1718. den 15 Oct.

(b) Friedrich, den 14 Aug. 1720.

(c) Mariam Amaliam, den 7 Jun. 1721.

Der dritte Bruder, Printz (8) Maximilianus, Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, ist a. 1720. den 29 Nov. verm. mit Friderica Charlotta, Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Printzessin Tochter, welche ihm gebohren (a) 1721. den 30 Sept. einen Printz, † 1721. (b) Ulricam Fridericam Wilhelminam, den 31 Oct. 1722. (c) einen Printz im Jan. 1725.

Der 4te Bruder Printz (9) Georg ist Preussischer General-Lieutenant der Infanterie.

Die

Die Printzessinn Schwester (10) Wilhelmina Charlotta, ward 1722. todt gesaget.

Der Bruder des regierenden Landgrafens Caroli, Philippus zu Creutzberg oder Philippsthal † 1721. den 18 Jun. Von seinen Kindern ist zu mercken, daß der Printz (b) Carolus nicht sol todt, sondern Frantzösischer General-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß seyn.

Der Printz (e) Philipp aber, welcher 1717. gestorben, ist sieder 1714. vermählet gewesen mit Maria, Graf Georg Albrechts von Limburg-Styrum Tochter.

Der Printz (g) Wilhelmus, vermählete sich 1724 den 31 Oct. zu Hoym mit Wilhelminen Charlotten, Fürst Lebrechts von Anhalt-Bernburg ältester Printzessin.

---

§. 2.

Zu Hessen-Rheinfels. *A.* (2)

(a) Zu Rotenburg.

Des Landgrafen Wilhelmi älteste Printzessinn (1) Maria Eleonora Amalia, vermählte Hertzogin in Sultzbach, ist † 1720.

Des Erb-Printzen (5) Ernesti Leopoldi Kinder sind

(a) Josephus, geb. 23 Sept. 1705.

(b) Polyxena Christina Johanna, geb. 21 Sept. 1706, ward den 23 Jul. 1723. zu Rotenburg an der Fulde per Procurationem vermählet mit Carolo Emanuel Victor, Kron-Printzen von Sardinien, und Printzen von Piemont.

(c) Franciscus Alexander, geb. 8 Dec. 1710.

(d) Eleonora Philippina Christina Sophia, geb. 10 Oct, 1712.

(e) Carolina, geb. 18 Aug. 1714.
(f) Constantinus, geb. 21 May 1716.
(g) Christina Henriette, geb. 24 Nov. 1717.

(b) Zu Wanfried.

Des Landgrafen Wilhelmi 2 älteste Halbschwestern sind todt, als (1) Charlotte Amalia, vermählte Printzessin von Ragoczy, † 1722 den 18 Febr. (2) Sophia Leopoldina, vermählte Gräfin von Hohenloh-Bartenstein †.

§. 2.

Von der Linie zu Darmstadt. B. (1)

Von dieser Linie ist zu notiren, daß des Landgrafens Ernesti Ludovici älteste Printzessinn (1) Dorothea Sophia, welche an den Grafen von Hohenloh in Oeringen verm. gewesen, †.

Dem Erb-Printzen (2) Ludovico sind von seiner Hanauischen Gemahlin gebohren
(a) Ludovicus, den 15 Dec. 1719.
(b) Eine Printzessin den 8 Oct. 1720.
(c) Georg Wilhelm den 11 Jul. 1722.
(d) Eine Printzessin den 11 Jul. 1723.
(e) Louise Augusta Magdalena, den 16 Mart. 1725.

Die Printzessin (5) Friderica Charlotta ward 1720 den 29 Nov. vermählet an den Printzen Maximilianum von Hessen-Cassel.

Von den Geschwistern des Landgrafens ist die nach Homburg vermählte Printzessin (5) Elisabeth Dorothea † 1721 den 9 Sept. Von dem Hertzoge (3) Philippo ward 1721 geschrieben, als wann seine Ehe mit der Printzessin Eleonora von Guastalla mit beyderseits Einwilligung wieder geschieden. Von des Vatern Geschwister ist die Printzessin (b) Magdalena Sybilla an einen Grafen von Vehlen vermählet gewesen, u. † den 22 Apr. 1720.

Zu

Zu Homburg. *B.* (2)

Des Landgrafen Friderici Jacobi Gemahlinn Elisabeth Dorothea, aus dem Hause Darmstadt, † 1721. den 9 Sept.

Von seinen Kindern sollen noch 3 leben, als (a) Ludewig Johann, geb. 1705, Russischer General-Lieut. (b) Johann Carl, geb. 1706, welcher auch in Russischen Diensten, und

(c) noch ein Printz, welcher gebohren den 2 Sept. 1721.

Der rechte Bruder des Landgrafens (5) Casimirus Wilhelmus, hat sich 1722. den 3 Oct. vermählet mit Magdalena Sybilla, Graf Wilhelmi Mauritii von Solms-Braunfels Tochter.

Die 2te Gemahlin und Wittwe des Land-Grafen Friderici, Sophia Sybilla, Gräfin von Leiningen-Westerburg ist † 1724. im April.

Ad Cap. VIII.

Von dem Hertzogthum Holstein.

§. 2.

Von der Königl. Linie.

Zu Sunderburg. *A.*

(3) In Augustusburg.

Die Printzessin Schwester des Hertzogen Ernst August, (4) Dorothea Louise, † 1721. den 2 Apr.

Seines jüngsten Bruders Friderici Wilhelmi Kinder sind (a) Christian August, Ritter des Elephanten-Ordens, welcher sich 1720 den 21 Jul. vermählet hat mit Friderica Louisen, Graf Christians von Güldenlöw Tochter, welche ihm 2 Printzen gebohren, Friderich Christian, 1721 den 6 Apr. den (2ten) 1722 den 3 Aug.

(b) Charlotte Maria, ward 1721 Canonissin zu Herforden.

(c) Louise Sophia.

(4) Zu Beck.

Das Haupt dieser Linie ist anitzo Ludewig Friedrich, Preussischer General-Feldmarschall und Statthalter in Preussen.

Die Wittwe des Hertzogen Friedrich Wilhelms heist Maria Antonia Josepha, Gräfin von Sanfré, Anthon Emanuels, Grafen von Sanfré, Chur-Bayerschen Generals Tochter. Ihre Kinder sind insgesamt gestorben, ausser Maria Anna Leopoldina, geb. den 2 Aug. 1717.

(5) Zu Wiesenburg.

Der Hertzog Friedrich zu Wiesenburg † 1724 den 7 Oct. Sein eintziger Printz Leopold, Ritter des güldenen Vliesses und Kayserl. geheimte Raht, hat sich 1713 den 5ten Mart. vermählet mit Maria Elisabeth, Fürst Johann Adams von Lichtenstein Tochter. Zu ihren 5 Printzessinnen ist noch die 6te hinzu zu fügen,

Maria Anthonia Hedewig, geb. den 17 Jan. 1721.

Seine Halbschwester Dorothea Elisabeth, vermählte Gräfin von Rabutin ist † 1725.

Das Guth Wiesenburg, so diese Linie besitzet, lieget zwischen Zwickau und Schneeberg in Meissen.

B. Zu Norburg.

Von dieser Linie führte der Hertzog Ernst Leopold den Namen, er starb aber 1722 den 6 Aug. Nach Absterben des Hertzogen von Plöen Joachim Friedrichs 1722, welcher das Norburgische Land besaß, erklärete der König von Dännemarck 1723. den Grafen von Carlstein aus dem Plönischen Hause, Friedrich Carl, zum Hertzoge von Norburg und Aroe, dessen Schwester ist Wilhelmina Augusta. Vid. Plœen.

C. Zu Glücksburg.

Der Hertzog Philipp Ernst verlohr 1722. den 24 May seine Gemahlin Christianam von Sachsen-Eisenberg, und vermählte sich den 2 Sept. 1722. mit der verwittweten Gräfin von Jonston, gebohrner Gräfin von Ahlefeld, welche den 30 Jun. 1722 zu Coppenhagen für eine Hertzogin erkläret wurde, und ihm gebohren 1724 den 18 Aug. Christian Ernst. Seine lebende Kinder aus der ersten Ehe sind (a) Christina Ernestina, geb. 1699 den 7 Nov.

(b) Fridericus oder Henricus, geb. den 1 Apr. 1701.

(c) Carl Ernst, geb. 1706. den 14 Jul.

(d) Louise Sophia Friderica, geb. 18 Febr. 1709.

(e) Charlotte Amalia, geb. 11 Sept. 1710.

(f) Sophia Dorothea, geb. 21 Oct. 1714.

Die Insul Arroe gehöret nicht unter dieses Hertzogen Jurisdiction, sondern unter Plöen oder nunmehro Norburg.

D. Zu Plöen.

Der Hertzog Joachim Friedrich † 1722 den 25sten Jan. nachdem er 1720 den 5 Nov. seine Gemahlinn Magdalenam Julianam verlohren, und sich den 16ten Febr. 1721 wieder vermählet mit Christiana Charlotta, Fürst Christian Eberhards von Ost-Frießland Printzessin. Von der ersten Gemahlin sind 3 Printzessinnen vorhanden. Die letztere gebahr zwar auch am 28 May e. a. nach seinen Tode eine Printzessinn welche aber gleich wieder verstarb.

Die Schwester des Hertzogen (2) Charlotte Sophia, ist gestorben 1720 den 20 April. Der jüngere Bruder (3) Christian Carl ist † 1706, und wie sein Sohn, der Graf von Carlstein, zum Hertzoge v. Norburg sey declariret worden, solches ist schon unter Norburg erwehnet.

Die verwittwete Hertzogin des Hertzog Johann Adolphs, Dorothea Sophia, ist † 1722 den 21 Mart.

Des verstorbenen Hertzogen Vatern Brudern Sohn, Johann Ernst Ferdinand, ist 1703 vermählet worden mit Maria Cœlestina von Merode, Claudii Francisci, Marquis von Trelong ältester Tochter. Ihre Kinder sind gleich wieder gestorben, und die Gemahlin hat sich von ihm weg nach Paris begeben, und in ein Kloster retiriret. Dieser Hertzog prætendiret unterdessen das Plönische Land, und gibt die Vermählung Christian Carls mit Dorothea Christina von Aichelberg für ein matrimonium ad morganaticam aus, daß also seine Kinder keine Reichs-Lehn erben könten, von welches Entscheidung, da unterdessen die Dänischen Trouppen das Land eingenommen, die Zeit das gewisseste entdecken muß.

§. 2.

Von der Holstein-Gottorffischen Linie.

Der Hertzog von Holstein-Gottorf, Carl Friedrich, vermählte sich 1725. den 21 May st. v. mit der Russischen Printzessin Anna Petrowna, oder einer Tochter des Czaarn Petri I.

Von denen Hochfürstl. Erben des Hertzogen und Bischofen, Christian August, ist anzumercken, daß der älteste Printz Carl an. 1707 Coadjutor des Bischofthums Lübecks geworden, und daß 5 Printzessinnen vorhanden, und also Friderica Sophia, geb. den 2 Jun. 1713, noch hinzu zu fügen sey.

§. 3.

Von den zugehörenden Ländern.

Es gehörete dieser Linie sonsten der halbe Theil von dem Hertzogthum Schleßwig, daß aber solches in dem zwischen Dennemarck und Schweden geschlosse-

nen

nen Frieden, an Dennemarck überlassen worden, und Franckreich und Groß-Britannien sich zu Garanteurs deshalben erkläret, solches ist lib. 1. cap. 6. schon mit mehren berühret worden. Unterdessen so scheinet dieses dem Durchl. Besitzer in etwas wieder zu consoliren, daß nach Abgang des jetzigen Königes von Schweden ohne Erben, ihm die Schwedische Krone sol wieder zu Theil werden.

Ad Cap. IX. von der Marggrafschaft Baden.

§. 2. A.

Von Baden-Baden.

Der Marggraf Wilhelm Georg hat sich 1721 den 17 Mart. vermählet mit Maria Anna, des Fürst Adam Fridrich Carls von Schwartzenberg Prinzeßin.

Von seinen Geschwistern ist (1) Augusta Maria Johanna den 15 Julii 1724 mit Ludovico Hertzogen von Orleans vermählet worden.

(2) August Wilhelm Georg Simpertus ward im Nov. 1721. Dom-Probst zu Augspurg.

§. 3.

Anno 1723 brachte dieses Haus einen Kayserl. Befehl heraus, daß die Helfte von der Hintern-Grafschaft Spanheim, welche es mit Pfaltz-Birckenfeld in communion besitzet, solte getheilet werden; es ist aber bis dato solche Theilung noch nicht erfolget.

§. 2. B.

Von Baden-Durlach.

Die älteste Schwester des Marggrafen Carl Wilhelms, (1) Catharina ist 1722 Wittwe geworden.

Der Bruder (4) Christophorus † 1723 im May.

Ad Cap. X. von dem Fürstenthum Anhalt.

§. 2.

Von der Linie zu Dessau. *A.*

Unter die Fürstl. Kinder des Fürstens Leopoldi sind noch mit zu referiren (i) Leopoldina Maria, geb. 8 Dec. 1716.

(k) Henrietta Amalia geb. 7 Dec. 1720.

Die Printzeßin (i) Louise ist vermählt 1724 den 15 Nov. an den regierenden Fürsten zu Bernburg Victor Friderich.

§. 2.

Zu Bernburg. *B.* (1)

Der jetzige Fürst heist Victor Friderich gebohren 1700 den 20 Sept. Er vermählte sich 1724 den 15 Nov. mit Louisen, Printzeßin des Fürsten Leopoldi zu Dessau.

Seine Hochfürstl. Eltern waren Carl Friderich, † 1721 den 22 April, und Sophia Albertina, Gräfin von Solms † 1708.

Von seinen rechten Geschwistern hat sich (c) Charlotte Sophia vermählet 1721 den 19 Julii an Augustum, Printzen von Schwartzburg-Sondershausen. Die Printzeßin (f) Friderica Henrietta ward vermählet 1721 den 10 Dec. an Leopoldum Fürsten zu Cöthen, † aber 1723 den 4 April.

Die Kinder von des Vatern 2ter Ehe sollen sich Herren von Ballenstedt nennen.

Seines Vatern Bruder, der Fürst Lebrecht residiret zu Hoym. Sein Erb-Printz Victor Amadeus sol von seiner Isenburgischen Gemahlin nur noch die Printzeßin Victoriam Charlottam geb. 1715 den 25 Sept. und den Printz Christian geb. 30 Junii 1720, im Leben haben, die Printzeßin Louise Amalia und der Printz Lebrecht todt seyn.

Fer-

Ferner ist des Fürst Leberechts Printz (d) Christianus † 1720. Die Printzeßin (b) Wilhelmina Charlotta, aus der 2ten Ehe 1724 den 31 Octobr. vermählet mit dem Landgrafen zu Hessen-Philippsthal.

§. 2.

Zu Cothen. C.

Der Fürst Leopold vermählte sich 1721 den 10 Dec. mit Friderica Henrietta, Fürst Carl Friderichs zu Bernburg Printzeßin, welche aber † den 4 April 1723, und eine Printzeßin Giselam Agnes hinterlassen, die sie gebohren den 21 Sept. 1722. Anno 1725 hat sich derselbe wieder vermählet mit Charlotta Friderica aus dem Hause Nassau-Siegen. Sein eintziger Bruder Printz August Ludewig vermählte sich am 13 Januar. 1722. mit der Fräulein von Wutenau, eines Obristen Tochter, so von Ihro Kayserl. Maj. in den Grafen-Stand erhoben, sie ist aber † 1725 den 5 Jan.

§. 2.

Zu Zerbst. D.

Der jetzige Fürst zu Zerbst heist Johann August, und ist ohne Erben. Seine Frau Mutter Sophia ein gebohrne Hertzogin von Sachsen-Halle † 1724 den 31 Martii.

Ad Lib. V.

Von den weltlichen Reichs-Fürsten, und zwar neuen Häusern.

Cap. I. Von dem Hertzogthum Aremberg.

§. 2.

Die Gemahlin des Hertzogen Leopoldi von Aremberg heist Louise, Caroli Mariæ von S. Sanverino Fürstens von Bisignano Tochter. Ihre

Ihre noch lebende Kinder sind (1) eine Printzeßin geb. 26 Oct. 1714.

(2) Eine Printzeßin geb. 30 Sept. 1719.

(3) Ein Printz geb. 4 Aug. 1721.

(4) Eine Printzeßin geb. im Jun. 1722.

Seiner Schwester Mariæ Annæ Gemahl, ist sieder 1712 der Marquis Mezi. Ihre Printzeßin von dem ersten Gemahl aber Maria Anna ist 1722 vermählet an den Pfaltzgrafen Joh. Christian von Sultzbach.

Sonsten sol auch noch leben des Hertzogen Vatern-Brudern Philipp Carl Joseph, Kayserl. General-Feld-Wachtmeister.

Ad Cap. II.

Von dem Fürstenthum Hohenzollern.

§. 2.

Zu Hechingen. A.

Des Fürstens vermählte Printzeßin an den Fürsten von Lamberg (b) Louise ist † 1720. den 21 Octob.

Seines Brudern Hermann Friderichs 2te Gemahlin heist Maria Josepha Theresia, des Grafen Frantz Albrechts zu Oettingen-Spielberg Tochter vermählet 1714 den 28 May, von welcher er gleichfals, als aus der ersten Ehe, nur eine Tochter hat, nemlich Mariam Christianam, geb. den 25 Mart. 1715.

§. 2.

Zu Sigmaringen. B.

Der Fürst zu Hollenzollern-Sigmaringen heist Joseph Friderich, und hat sich 20 April 1722 vermählet mit einer Gräfin von Oettingen.

Sein Bruder Frantz Wilhelm nahm 1712 den den Titul Graf von Bergen an.

Von seines Vatern Mainhardi Brüdern sol (5) Sidonius nicht todt, sondern in Kayserl. Diensten

seyn,

seyn, die Gräfin (8) Friderica Ernestina an einen Grafen von Montfort vermählet.

Ad Cap. IV. von dem Fürsten von Lobkowitz.

§. 2.

Der jetzige Hertzog von Sagan und Fürst von Lobkowitz heist Philippus. Seine Gemahlin Eleonora Charlotta † 1720. den 3ten Martii, die andere heist Wilhelmina Graf Michael Ferdinands von Althan Tochter, vermählt den 25. Aug. 1721. / welche ihm gebohren (1) Wenceslaum Franciscum Carolum den 17. Januar. 1723. Er wird von einigen genannt Ludovicus Johannes Nepomucænus Frobenius Josephus.

(2) Ferdinand Philipp Joseph den 20. April. 1724.

(3) Eine Princeßin den 20. Aug. 1725.

Der Sohn / welcher seinem Bruder dem Grafen Georg Christian, 1719. gebohren / heist Carl Adam Felix.

Ad Cap. VI. von dem Fürsten von Dietrichstein.

§. 2.

Die Kinder des Fürsten Walther Xaverii von Dietrichstein / sind (1) Maria Josepha Antonia geb. 29. Junii 1694. Sie ist vermählet 1717. den 25. Febr. an den Grafen Stephan Wilhelm von Kinsky.

(2) Maria Rosalia Theresia geb. 29. Julii 1695.

(3) Anna Maria Eleonora geb. 15. Julii 1696.

(4) Carolus Erb-Printz geb. 30. Sept. 1697.

(5) Maria Eleonora Francisca geb. 11. Junii 1698.

(6) Fridrich Anthon geb. 1699.

Des Fürstens jüngster Bruder Johann Jacob Anthon ist † 1721. den 15. May, und hat aus seiner

2ten Ehe mit Maria Francisca gebohrner Gräfin von Dietrichstein 3. Kinder hinterlassen (a) Guidobald Joseph gebohren den 9. Dec. 1717. und (b) Edmundam Thereſiam Mariam Joſepham gebohren den 18. Dec. 1718. (c) Frantz Anthon Valentin Roman den 29. Febr. 1720.

Seines Vatern Halb-Bruder Philipp Sigiſmund hat eine Princeßin (2) Mariam Erneſtinam hinterlassen/ welche 1719. Wittwe geworden/ und sich 1721. den 7. Junii wieder vermählet mit Aloyſio Raymundo Grafen von Harrach.

Die 2te Gemahlin dieses 1716. verstorbenen Grafens Philipp Sigiſmund heist Dorothea Sophia Gräfin von Fläsching.

Des Vatern rechten Bruders (g) Maximiliani Kinder sind (1) Æmilianus, welcher sich 1719. vermählet mit Johanna Barbara Ehrenreich Wilhelms Freyherrns von Regal Tochter / so gebohren 1668.
(2) Ambroſius Dom-Herr zu Olmüz.
(3) Innocentius ein Maltheser - Rittter.
(4) Andreas Jacob Dom-Herr zu Saltzburg.

Ad Cap. VII.

§. 2.

Von der Catholischen Linie zu Nassau-Siegen A.

Von dem Fürsten Wilhelm Hyacintho ist zu mercken/ daß Er noch nicht wieder in sein Land restituiret sey/ wie man affirmiret hat/ sondern/ daß der Proceſs noch daure/ Seine Kinder aber insgesamt † und zwar die Princeßin (c) Maria Eleonora 1723 den 26. Aug. zu Brüssel. Von seinen Geschwistern ist (1) Alexius Anthon Chriſtianus Probst zu Löwen und Cantzler der Univerſität.

(2) Fran-

(2) Franciscus Hugo in Spanischen Diensten.

(3) Immanuel Ignatius 1711. den 13. May vermählet mit Charlotta von Nesle Mailly, einer verwandtin der Madame de Maintenon, von welcher Er aber wieder geschieden seyn soll.

(4) Anna Louise Francisca soll vermählt gewesen seyn mit einem Grafen von Omberg, und anitzo Wittwe seyn.

(5) Clara Bernhardina Francisca Stiffts-Fräulein zu Bergen.

(6) Johanna Baptista soll 1706. vermählt seyn mit dem Portugiesischen Gesandten im Haag Don Franciseo de Sousa Pachieco und 1709. Wittwe geworden. Von der Princeßin, welche an diesen Pachieco vermählt gewesen, ward 1724. gewiß gemeldet, daß Sie † am 27. Dec. derselben aber der Nahme Anna Louise Francisca beygeleget.

§. 2.

Von der Reformirten Linie zu Siegen.

Der jetzige Fürst heist Friedrich Wilhelm geb. 1706. den 11. Nov.

Sein Vater Friedrich Wilhelm Adolph † 1722. den 13. Febr.

Seine eintzige rechte Schwester (1) Charlotta Friderica Amalia ward 1725. vermählet mit dem regierenden Fürsten Leopoldo zu Anhalt Cöthen.

Seine noch lebende Halb-Geschwistern sind (1) Charlotte Wilhelmine Louise geb. 25. April. 1711.
(2) Augusta Amalia Albertina Adolphina geb. 9. Sept. 1712.
(3) Carolina Amalia Adolphina geb. 26. Nov. 1715.
(4) Wilhelm Mauritius geb. 1. Mart. 1717.

§. 2.

§. 2.

Von der Linie zu Dillenburg. *B.*

Der regierende Fürst ist Christianus, geb. 11. Aug. 1688. welcher sich 1725. den 15. April vermählet hat mit der Princeßin Isabella Charlotta von Nassau Dietz.

Sein Bruder der regierende Fürst Wilhelmus † 1724. den 21. Sept. ohne Kinder, indem seine Princeßin (b) Elisabeth Charlotte schon 1720. voran gangen.

Von seinen Schwestern leben nur noch (1) Sophia Augusta verwittwete Hertzogin von Anhalt (6) Wilhelmine Henriette, noch unvermählt, und (7) Charlotta Amalia verwittwete Hertzogin von Nassau Usingen. Die Princeßin (5) Friderica Amalia † 1724. den 28. Julii.

§. 3.

Von der Linie zu Dietz. *C.*

Der Printz und Fürst von Nassau Dietz Wilhelm Carl Heinrich Friso, ward 1718. nicht nur zum Erb-Stadthalter der Provinz West-Frießland declariret, sondern auch 1722. als Stadhalter von Geldern, Zütphen, Gröningen, Omeland und Drenth, General-Capitain und General-Admiral von Geldern, mit welcher declaration die übrigen Provintzen der vereinigten Niederlanden, bis zu des Printzen Majorennität noch warten wollen.

Von seines Vatern Schwestern, ist die 4te Isabella Charlotte 1725. vermählet worden, an den Fürsten Christian von Nassau-Dillenburg.

§. 2.

Zu Hadamar. *D.*

Die eintzige Princeßin aus dieser ausgestorbenen Linie, Elisabeth Francisca Augusta ist 1721. den 29.

Junii vermählet worden mit dem Marquis de Westerloo.

§. 2.

Zu Usingen. *E.*

Der Fürst Wilhelm Heinrich ist 1718. den 14. Febr. gestorben, und heist der jetzt regierende Herr Carolus geb. den 1 Januar. 1712.

Seine Geschwister sind (1) Francisca Dorothea geb. den 7. April 1707.

(2) Hedwig Henriette geb. 27. April 1714.

(3) Wilhelm Heinrich geb. 6. Mart. 1718. nach seines Vatern Tode.

Seines Vatern älteste Schwester die Princeßin (a) Wilhelmina Henriette ist †.

§. 2.

Von der ausgestorbenen Linie zu Idstein. *F.*

Der Fürst Georg August Samuel † 1721. den 27. Octobr.

Seine nach Ost-Frießland vermählte Princeßin (2) Christiana Louise † 1723. den 13. April. Die an den Erb-Printz von Sachsen Eisenach vermählte Princeßin (6) Albertina Juliana † 1722.

Die Princeßin (7) Augusta Friderica ist 1723. den 18. Aug. vermählet, nicht an den Grafen von der Lippe, sondern an den Grafen Carl August von Nassau-Weilburg.

Die Princeßin (8) Johannetta Wilhelmina ist verm. 1719. im October mit dem Grafen Simon Heinrich Adolph von der Lippe zu Detmoldt.

Die Printzeßinnen (11) Elisabeth Francisca Maria und (12) Louise Charlotta † 1721 an den Pocken, so daß also nur noch 3 vermählte Printzeßinnen im Leben.

Die Anverwandten dieser Linie haben sich 1722. den 19 Martii huldigen lassen.

Ad Cap. VIII.

Von dem Fürsten von Auersberg.

Der jetzige Fürst heist Henricus Josephus Johannes Hertzog zu Münsterberg und Franckenstein in Schlesien. Seine Gemahlin Maria Dominica Magdalena Printzeßin von Lichtenstein † 1724 den 2 Junii. Ihre hinterlassene Kinder sind (1) Carl Joseph Anton geb. 17 Febr. 1720.
(2) Johann Adam Joseph geb. 27 Aug. 1721.
(3) Maria Theresia Josepha geb. 16 Aug. 1722.

Seine Schwester (a) Maria Francisca Josepha ward 1721 den 17 Aug. vermählet, mit Johann Joseph Grafen von Breuner.

Seines Vatern Francisci Caroli Schwestern (3 und 4) Theresia und Aloysia sollen † seyn.

Ad Cap. IX. von Ost-Frießland.

§. 2.

Dem regierenden Fürsten Georg Albrecht † 1723 den 13 April seine Gemahlin Christiana Louise, und hat er sich wieder vermählet 1723 den 8 Dec. mit Sophia Carolina, Marggraf Christiani Henrici von Brandenburg Culmbach Printzeßin.

Seine Kinder von der ersten Gemahlin (1) Carl Edzard geb. den 18 Jan. 1716. und
(2) Henrietta Augusta Wilhelmina geb. 21 April 1718.

Der Bruder des Fürstens (7) August Enno † 1725 den 3ten August.

Die Schwester und Printzeßin (9) Christiana Charlotta, als welche sich einige Zeit bey der verstorbenen Czaarowitzin in Rußland aufgehalten, wurden

den 1721 vermählet an Joachim Friderich Hertzogen zu Holstein-Plöen, wurden aber 1722 so gleich Wittwe.

§. 3.

Anno 1725. sind die Teiche und Wälle an der See-Seite erst völlig wieder repariret und zu Stande gebracht, welche 1717 durch die grosse Uberschwemmung ruiniret worden.

Ad Cap. X.

Von dem Fürstenthum Fürstenberg.

§. 2.

Von der Linie zu Möskirchen (A.) ist nichts zu mercken, bey der zu Stülingen (B) aber, daß der jetzige Fürst heist (c) Joseph Wilhelm Ernst, gebohren den 11 April 1699. Seine Gemahlin heist Maria Anna, Gräfin von Waldstein, vermählt 1723. den 11 April.

Seines Vatern Bruder Anton Maria Friderich sol noch nicht todt seyn.

Ad Cap. XI.

Von dem Fürsten von Schwartzenberg.

§. 2.

Der Fürst von Schwartzenberg Adam Frantz Carl ist Hertzog zu Krumau in Böhmen, und 1722 Kayserl. Obrister-Stallmeister geworden. Er hat eine Printzeßin, Mariam Annam, welche 1721 den 17 Martii vermählet worden, an den Marggrafen Wilhelm Georg zu Baden-Baden.

Sein Printz Joseph Adam Johannes Nepomucenus ward gebohren den 15 Dec. 1722.

Ad Cap. XII.
Von dem Fürstenthum Oettingen.

§. 2.

Es ist des regierenden Fürstens Alberti Ernesti II. Schwester (4) Henriette Dorothea, vermählte Fürstin zu Nassau-Idstein 1721 Wittwe geworden.

Die Halb-Schwester seines Vatern Printzeßin (b) Eberhardina Sophia, verwittwete Gräfin von Oetting, hat sich 1701 wieder vermählet an Frantz, Freyherrn von Taufkirchen.

Ad Cap. XIII.
Von dem Fürstenthum Lichtenstein.

§. 2.

Der jetzige Fürst heist Joseph Johann Adam. Sein Vater der Fürst Anton Florian † 1721 den 11 Oct. und die Mutter Eleonora Barbara † 1723 den 8 Febr.

Seine des Fürstens 3te Gemahlin Maria Anna ist eine Tochter des Grafen Frantz Albrechts von Oettingen Tochter, von welcher noch lebet Johannes Nepomucenus Carolus Borromeus Josephus Franciscus de Paula Kilian geb. den 6 Julii 1724.

Seine eintzige noch lebende Schwester (d) Maria Carolina Josepha ward zum ersten vermählt mit dem Grafen Johann Ernst von Thun, und zum zweyten den 19 April 1718 mit Josepho Wenceslao Laurentio Fürsten von Lichtenstein.

Von seines Vatern Brudern Maximilian Jacobs Mauritii Kindern aus der ersten Ehe, ist (b) Maria Maximiliana Beatrix, vermählte Gräfin von Rothal, Wittwe geworden 1717.

Aus der dritten Ehe ist die Printzeßin (a) Maria Carolina Felicitas Margaretha genant, gebohren den 12 Julii 1704 vermählet den 14 May 1719 an

Frantz Wilhelm Grafen von Salm-Reiferscheid, der Kayserin Amaliä Obristen-Stallmeister.

Die Printzeßin Maria Eleonora gebohren 1705, vermält den 4 Febr. 1719. an Friderich Gervasium Protasium, Grafen von Harrach.

Die Printzeßin (b) Maria Josepha Theresia, geb. 1706 † 1723 den 13 Febr.

Von seines Vatern-Brudern Philippi Erasmi Kindern ist der Fürst (a) Joseph Wenceslaus Laurentius, geb. 1696. wie schon erwehnet, 1718 den 19 April vermählet mit der Printzeßin Maria Carolina Josepha, Fürst Anton Florians Printzeßin, und Graf Johann Ernst von Thun Wittwe.

Der dritte Printz (c) Johann Anton sol † seyn.

Die Schwester seines Vatern (3) Sidonia Agnes, verwittw. Gräfin von Palfy, † 1721 den 20 Mart.

Von der ausgestorbenen Carolinischen Linie ist zu mercken, daß die Printzeßin (g) Dominica, vermählte Fürstin von Auersberg † 1724.

Anno 1723 hielt der Fürst Joseph bey dem Fürstl. Reichs-Collegio zu Regenspurg um seine introduction ad votum & sessionem an, welche ihm dann zwar bewilliget wurde, doch mit der reservation, welche 1712 den 18 Nov. zu Protocoll gegeben worden, daß denjenigen, welche schon durch einen Schluß oder sonsten einiges Recht zu dergleichen Introduction erhalten, kein Nachtheil deshalben zuwachsen, noch solches ad consequentiam gezogen werden solte.

Ad Cap. XVI.

Von dem Fürsten von Tour und Taxis.

§. 2.

Die lebende Kinder des Fürstens Anshelmi Francisci

cisci sind (a) Alexander Ferdinand, geb. 22 Martii 1704. ist Erbprintz.

(b) Christianus Adamus, geb. 1708.

(c) Maria Augusta, geb. den 11 Aug. 1706.

Seine noch lebende Geschwister sind (1) Anna Francisca, geb. 25 Febr. 1683. Diese sol den 20 Jan. 1706 vermählet worden seyn an Frantz Ernst, Grafen von Salm in Reifferscheid-Dyck.

(2) Eleonora Ferdinandina, geb. 18 Sept. 1687. Canonißin.

(3) Anna Theresia geb. 1689. den 24 Junii. Diese sol im Closter zu Rheims seyn.

(4) Maria Isabella, geb. den 1 Nov. 1692. ist vermählt an den Baron von Nivelle.

Der Halb-Bruder des Fürstens aus des Vatern 2ter Ehe mit Anna Augusta, Gräfin von Hohenloh, heist Lotharius Franciscus, gebohren den 10 Martii 1705.

Von des Fürstens Vatern Geschwister lebet noch (2) Franciscus Sigismund Graf von Valsassina, welcher sich 1684 vermählet hat, mit Anna Gräfin von Ursel, welche † 1700. hernach mit Maria Anna Eleonora, Graf Philipps von Oettingen Tochter, vermählt den 27 Jun. 1714. und 3) eine Schwester Genoveva, Martini de los Rios Gemahlin, vermählt 1681 den 27 Dec.

§. 3.

Anno 1725 den 29 May bekam der Fürst Anshelmus von dem Kayser den character und würckliche usurpation, als General-Postmeister in den Oesterreichischen Niederlanden, als welche eine Zeitlang wegen des Krieges acquiesciret hat.

Anno 1723 kauffte der Fürst die Herrschaft Echelingen

lingen für 20000 fl. von dem Grafen von Graffeneck, welche Sitz und Stimme im Schwäbischen Collegio hat.

Ad Cap. XVII.

Von dem Fürstenthum Schwartzburg.

§. 2.

Von der Linie (*A*) zu Sondershausen.

Der jetzige Fürst zu Schwartzburg Sondershausen und Arnstadt ist Günther, geb. 1678 den 24 Aug. Der Vater Christian Wilhelm † 1721 den 10 May.

Von seinen rechten Geschwistern ist (5) Antonia Sibylla †.

Von den Halb-Geschwistern ist (4) August 1721 den 19 Julii vermählet mit Charlotta Sophia, einer Tochter des Fürstens Carl Friderichs von Anhalt-Bernburg.

Von der Linie (*B*) zu Rudelstadt.

Der regierende Fürst ist Friderich Anton gebohren den 14 Aug 1692. Seine Gemahlin heist Sophia Wilhelmina, Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen-Saalfeld Printzeßin, vermählt den 8 Fber. 1720, welche ihm gebohren (a) Johann Friderich den 8 Januar. 1721.

Von seinem Geschwister ist der Printz (b) Albertus Antonius †

Die Printzeßin (8) Anna Sophia vermählet den 2 Januar. 1723. mit Francisco Josia, Printzen von Sachsen-Saalfelde

Die Printzeßinnen (9) Dorothea Sophia und (10) Louise Friderica sind Zwillinge, (11) Magdalena Sibylla aber lebet zu Gandersheim im Stifte.

Ad Cap. XVIII.
Von dem Fürsten von Lamberg.

§. 2.

Der jetzige Fürst von Lamberg heist Franciscus Antonius, geb. den 30 Sept. 1678. Er succedirte seinem Vater Francisco Josepho 1712. in welchem Jahre derselbe †. Seine Gemahlinnen sind (a) Ludovica Friderica Ernestina, eine Tochter Friderich Wilhelms Fürsten von Hohenzollern † 1720 den 21 Octobr. (b) Maria Aloysia, Grafens Aloysii Thomæ Reimundi von Harrach Tochter, gebohren 1702 den 13 Januarii, vermählet den 13 Febr. 1721. Der Printz von der ersten Ehe Carl Friderich scheinet † zu seyn.

Von seinen Geschwister leben noch 4 Brüder und 4 Schwestern.

(1) Josephus Dominicus Franciscus Kilian, geb. 1680, Canonicus zu Saltzburg und Probst zu Mattsee, welcher den 2 Januarii 1723 Bischoff zu Passau geworden.

(2) Johann Philipp geb. 1684, Obrist-Land-Jägermeister in Tyrol. Die mit seiner Gemahlin bekommene Kinder sind insgesamt †.

(3) Johannes Ferdinand geb. 1689. Kayserl. Cämmerer, der zugleich in Krieges-Diensten stehet.

(4) Franciscus Aloysius geb. 1692. ist Domherr zu Saltzburg und Passau.

(5) Charlotta Antonia, verwittwete Gräfin von Kuffstein.

(8) Francisca Theresia, verwittwete Grafinn von Lamberg.

(7) Josepha Antonia Cajetana verwittwete Gräfin von Schallenberg.

(8) Aloysia Antonia Bonaventura. Ihr erster Gemahl Graf von Eckevoirt † 1714, da sie sich dann wieder vermählte mit Carolo Adolpho Grafen von Rappach.

Von seines verstorbenen Brudern Leopold Matthias Kindern lebet nur noch eine Printzeßin, Philippina Maria Anna genant, gebohren 1695, welche 1718. an den Graf Ludwig von Kevenhüller vermählet worden.

Von seines Vatern Geschwister lebet nur noch Maria Isabella, vermählte Gräfin von Harrach. Von dem verstorbenen Bruder Caspar Friderich aber sind aus der ersten Ehe vorhanden (aa) Carl Benedictus, welchem seine Gemahlin eine Gräfin von Kevenhüller 3 Kinder gebohren, als (a) Carl Joseph Leopold.

(b) Johann Joseph.

(c) Maria Theresia, welche 1720 den 1 May sol vermählet seyn mit Anton Ignatio Rabutin Grafen von Bussi.

(bb) Maximiliana vermählte Gräfin von Chodan.

Aus der andern Ehe Francisca Isabella vermählte Gräfin von Weissenwolf.

Cap. XIX.

Von dem Fürsten von Löwenstein.

§. 2.

Der jetzige Fürst heist Dominicus Marquardus, vermählt 1712 mit Christiana Polyxena von Hessen-Rheinfels. Ihre Kinder sind (a) Carl Thomas gebohren den 7 Martii 1714.

(2) Ernst Philipp Carl geb. 29 Januar. 1715.

(3) Leopold geb. 16 Febr. 1716.

(4) Frantz Carl Wilhelm Conrad geb. 26 Nov. 1717
(5) Christian Philipp Johann Alexander geb. 11 Jan. 1719.
(6) Johann Joseph Wenzel geb. 25 Julii 1720.
Von des Vatern Geschwistern ist (4) Philipp Eberhard † 1720. und
(9) Sophia Maria 1720 Wittwe geworden.

Cap. XX.
Von dem Fürsten von Trautson.

§. 2.

Der Fürst Johann Leopold Donatus, Kayserl. Obrist-Hofmeister, Fürst von Trautsohn, Graf zu Falckenstein, Freyherr zu Schroffenstein, Herr der Herrschaften Martinitz, Kraylowitz, Hammerstadt, Tschechliz, Krzysadow, Geblow, Zaradka, Neuschloß, Goldegg, Pielahug, Friesing und des Margts Agspach an der Donau, Saras Patock und Regaz † 1724 den 19 October. hat aber von seiner Gemahlin und Wittwe einer Grafin von Weissenwolf 8 Kinder hinterlassen. (1) Johann Wilhelm, geb. 5 Jan. 1700. Seine Gemahlin ist Maria Josepha Ungnadin, Francisci Antonii Ungnad, Graf von Weissenwolf Tochter, vermählt 1722 den 23 April, welche ihm gebohren Carolum Borromæum Joh. Nepomucenum den 2 Sept. 1723.
(2) Maria Christina, geb. 6 Sept. 1702. Selbige ist 1722 todt gesaget worden.
(3) Johann Joseph geb. 27 Julii 1704.
(4) Maria Antonia Xaveria geb. 2 Januar. 1706.
(5) Frantz Carl Ignatius geb. 30 April 1707.
(6) Maria Francisca geb. 11 Aug. 1708.
(7) Maria Elisabeth geb. 21 Octobr. 1709.

(8) Ludovicus Franciscus Georgius geb. 10 Nov. 1713.

Seine Frau Mutter, eine Gräfin von Rappach ist † 1705.

Von des Fürsten Halb-Bruder Frantz Eusebio ist zu mercken, daß seine Gemahlin Anna Cœcilia Gräfin von Spauer † 1715 den 29 August, und daß von seinen Kindern die Gräfin (e) Maria Anna †. (f) Euphemia Stifts-Fräulein zu Praag geworden. (g) Elisabeth an einen Grafen von Fugger zu Kirchheim vermählet, (h) Maria Catharina 1720 den 21 Aug. an den Grafen Max Gvidobald von Martinitz, dessen 2te Gemahlin sie ist, und daß noch eine Gräfin vorhanden (i) Maria Claudia genant.

Cap. XXI.

Von dem Fürstenthum Waldeck.

§ 2.

Von des Fürsten Geschwister ist zu mercken, daß die Printzeßin (3) Charlotte Sophia Abtißin zu Schacken im Waldeckischen gewesen, und sich nachhero sol vermählet haben.

Die printzeßin (4) Christiana Magdalena ist 1717 wieder Abtißin zu Schacken geworden.

Der Halb-Bruder (8) Josias sol nicht todt seyn. Einer von des Fürstens Halb-Brüdern, vermuhtlich der älteste, Ernst August, hat sich 1725 vermählet mit einer Gräfin von Solms.

Cap. XXII.

Von dem Fürsten von Mindelheim.

§. 2.

Anno 1722 den 28 Junii † der berühmte Englische Hertzog von Marlboroug, welcher in Teutschland

land das Fürstenthum Mindelheim besessen. Sein gantzer Titul ist gewesen John Churchil, Hertzog von Marlboroug, Marquis von Blandfort, Baron Churchil von Sandridge in Herfordschire, Baron von Aymouth in Schottland, und des heil. Römischen Reichs Fürste von Mindelheim, General-Capitain der Groß-Britannischen Trouppen, General der Artillerie, Ritter des blauen Hosen-Bandes und Königl. geheimter Raht. Der gantze Titul (ausser Baron von Aymouth so wegfällt) ist krafft einer Parlaments-Acte auf seine älteste Tochter, die Gräfin von Godolphin gefallen, als welche Acte in dem fünften Jahre der Regierung der Königin Annen 1706 gemacht worden, und in welches Vorrede stehet, daß, um das Andencken zu verewigen, von denen vielfältigen grossen Thaten des Hertzogen von Marlborough (Thaten welche die wüstesten Völcker mit Statuen und Triumph-Bogen belohnet) und um seine Ehren-Titul in seiner posterität vest zu stellen, und zu continuiren, bey Mangel eines männlichen Erbens, daß seine Länder, Ehren-Titul und Dignitäten sollen übergehen auf die Lady-Harriot, ältester Tochter des Hertzogs von Marlboroug, und ihre männliche Erben, und bey Abgang dieser Linie, auf die andern Töchter und ihre Erben; so daß nunmehro des verstorbenen Hertzogs älteste Tochter, als die Gräfin von Godolphin Hertzogin von Marlboroug, und ihr ältester Sohn der Lord Rialton, Marquis von Blandfort, Graf von Marlboroug und Baron von Sandridge, nach seiner Mutter Tode aber Hertzog von Marlboroug genant wird.

Cap.

Cap. XXIII.

N. 1. an. 1724. den 2ten May † der Fürst Philipp Heinrich von Croy, Dechant zu Cöln, als der letztere seines Geschlechts, und setzte das Ertz-Stift Cöln zum Erben seiner Güter ein.

Ad Lib. VII.

Cap. 1. Von dem Römischen Pabste.

Derselbe heist anitzo Benedictus XIII, gebohren den 2 Febr. 1649, den 29 May 1724 erwählet, und den 4 Jun. gekrönet. Sein voriger Nahme war Petrus Franciscus Ursinus, Nach seines Vatern Tode nahm er die Regierung zwar an, und war der 11te Hertzog zu Gravina, allein er übergab selbige gar bald seinem jüngsten Bruder, und ging 1662 in den Dominicaner Orden, nannte sich Frater Vincentius Maria; anno 1672 ward er vom Pabst Clemens VIII. zum Cardinal ernannt, und 1685 Ertz Bischof zu Benevento. Sein antecessor hieß Innocentius XIII. sonsten Michael Angelus Conti, welcher erwählet wurde 1721. den 8 May, und † den 7 Mart. 1724. der Pabst Clemens XI. aber sonst Johannes Franciscus Albani genant, † 1721.

§. 3.

(15) Anno 1724 kamen die Tractaten zwischen dem Päbstl. Stuhl und dem Kayser wegen Comachio zur Richtigkeit, da dann solche Vestung 1725. denen Päbstl. Trouppen wieder eingeräumet wurde, wiewol Ih. Kayserl. Maj. verschiedene Vortheile gegen die Clerisey dagegen eingeräumet wurden.

Ad Cap. II.

Von dem Groß-Hertzogthum Florentz.

§. 2.

Der jetzige Groß-Hertzog ist Johannes Gasto. Sein Vater Cosmus III. † 1723 den 31 Oct. Seine Mutter Margaretha Louise von Orleans † 1721 den 17 Sept. Seine Gemahlinn Anna Maria Francisca, Printzessinn von Sachsen-Lauenburg, lebet von ihm abgesondert in Böhmen, und ob man schon wegen ihrer Versöhnung vieles tentiret, so ist doch nichts zum Stande gekommen. Sonsten fällt anzumercken vor, daß der jetzige Groß-Hertzog 1724 die Frantzösische Kleidung bey seinem Hofe eingeführet, doch denen Ministern erlaubet, wann sie nicht bey Hofe erscheinen, sich des vorigen gewöhnlichen Spanischen Habits bedienen zu können.

Ad Cap. III.

§. 2.

Von dem Hertzoge von Modena.

Von des jetzigen Hertzogen Rainaldi Kindern ist zu mercken, daß dem Erb-Printzen (2) Francisco Mariæ seine Gemahlin, die Printzessin von Orleans gebohren

(a) Franciscum Constantinum 1723 den 18 Nov. † 1725 den. 6 Jun.

(b) einen Printz 1724. im Majo.

Und daß noch ein dritter Sohn des Hertzogen vorhanden sey,

(6) Clemens genant, welcher 1708 gebohren, und 1719 in ein Kloster gegangen.

Des Hertzogen Vatern Schwester, Anna Beatrix, verwittwete Hertzogin von Mirandola, ist †, wie auch sei-

seines Groß-Vatern Brudern Sohn (2) Forestus, Marggraf von Scandiano, † 1725, über wessen Nachlassenschaft und Güter heftige Disputen entstanden, und (4) Angela Catharina, verwittwete Printzessin von Savoyen † 1722.

§. 3.

Von dem unter diesem §. stehenden Fürstenthum Mirandola ist zu notiren, daß die Gemahlin des Hertzogen von Mirandola, Maria Theresia de Spinola, Marquisin delos Balbosas 1723 den 15ten Sept. vor Madrit in dem starcken Anlauff des Wassers in Garten umgekommen.

Ad Cap. IV.

Von Parma und Piacenza.

Die Halb-Schwester des Hertzogen Francisci Farnesii ist †. An. 1722 wurde bekannt, daß der Hertzog von Parma schuldig wäre, jedes mahl, wann ein neuer Pabst erwählet worden, und selbiger Pessession von der Johannis-Kirche nehme, eine prächtige Ehren-Pforte zu Rom aufrichten zu lassen, durch welche der Pabst seinen Durchzug hält.

Ad Cap. V. Von Mantua.

(a) Zu Guastalla.

Selbiger heißt Anthon Ferdinand Gonzaga. Es haben einige Nachrichten geben wollen, als wann er vermählet sey, man weiß aber nicht, mit was für einer Person.

(b) Zu Castiglione.

Selbiger wird genant Ludovicus Gonzaga, gebohren 1681 den 12 Sept. Sein Vater Ferdinand † 1723 den 12 Febr. Seine 2 Brüder sind (1) N. N. Abt von Castiglione, geb. 1682, welcher auf Päbstl.

Dispen-

Dispensation seine Abtey behalten, und sich (a) vermählet mit einer Hertzogin von Alba, und nach deren Tode (b) mit Juliana, des Printzen Cupaccioli di Santo Buono Tochter. (2) Almericus, geb. 1684, welcher General bey der Venetianis. Infanterie ist.

Ad Cap. VI. Von dem Hause Savoyen.

§. 2.

Anno 1720. den 15 April nahm der Hertzog Victor Amadeus II. Possession von Sardinien, und im Oct. e. a. ward ihm vom Kayser Carolo VI. der Titul eines Königes von Sardinien gegeben.

Seine Fr. Mutter Maria Johanna Baptista, Printzessin von Nemours, † 1724. den 15 Mart. Sein eintziger noch lebender Printz ist Carl Emanuel Victor, Printz von Piemont. Selbiger vermählte sich (a) 1722 den 15 Mart. mit Anna Christina Louise, des Pfaltzgrafen Theodori von Sultzbach Printzessinn, welche † 1723 den 12 Martii, nachdem sie geb. den 7 Mart. 1723 Victor Amadeum Theodorum, † 1725 den 21 Aug. (b) Mit Polyxena Christina Johanna, Landgraf Ernesti Leopoldi von Hessen-Rheinfels Printzessin 1724. den 2 Jul.

Von Carignan.

Dem Hertzoge Victor Amadeo hat seine Gemahlin Victoria Francisca noch 1721 den 24 Sept. einen Printzen gebohren, welcher Victor Amadeus genant worden. Die Frau Mutter Angela Catharina † 1722 in August.

Von Soissons.

Das Haupt dieser Linie ist der Printz Emanuel, Kayserl. General-Feld-Wachtmeister. Seine Gemahlin Theresia Anna Felicitas, Printzessin von Lichtenstein, hat ihm 1714 im Nov. einen printz gebohren.

ren. Seine lebende Geschwister sind (1) Maria de Soisson, geb. 1683 den 13 Sept.
(3) Louise de Carignan, geb. 1687 den 10 Nov.
(6) Eugenius, geb. 1692 den 4 Jul. so sich in Kayserl. Krieges Diensten befindet.

Seines Vatern Geschwistern sind (4) Eugenius Franciscus, der Welt-berühmte Kayserl. General, welcher 1724 zum Kays. Vicario über dessen in gantz Italien liegende Länder ernant worden.
(6) Ludovica Philiberta, geb. 1667. noch unvermählet.

(C) §. 3.

Das Königreich Sicilien ist nunmehro an diesen Ort weg, und ins erste Buch unter die Kayserl. Länder zu rechnen, das daselbst sich befindende Königreich Sardinien aber hierher zu referiren, als wovon 1720 der König Victor Amadeus Possession genommen. Kraft der 1715 und 1720 herausgekommenen Edicte haben diejenigen, so Güter, Länder-Lehn und Zehnten besitzen, beweisen müssen, quo titulo sie selbige erhalten, da dann gar viele sind eingezogen, und mit der Fürstl. Cammer wieder reuniret worden.

Anno 1723 schaffte der König in Sardinien ein Gesetze ab, kraft welches niemand von Adel, wofern er nicht crimen læsæ Majestatis begangen, hat können von dem Könige gerichtet werden, sondern es haben 7 andere von Adel seine Sache untersuchet, und nach Gutbefinden ihm condemniret oder frey gesprochen.

Ad Cap. VII.

Von dem Fürsten von Monaco.

Der gantze Titul des Fürstens ist Anthonius Grimaldi, Hertzog von Valentinois, Souverainer Fürst von Monaco, Fürst von Menton, Roguebrune, Pair

von Franckreich, Marggraf von Baux, Graf von Carlades, Frey-Herr von Buys und Calvinet, Herr von St. Remy. Seine Gemahlin Maria von Lothringen † 1724 den 30 Oct.

Anno 1715 hat er die erwehnte Pairschaft und Hertzogthum Valentinois seinen Schwieger-Sohn abgetreten dem Grafen von Torigny.

Seine 3 noch lebende Printzessinnen sind (1) Louise Hypolita Grimaldi, geb. den 10 Nov. 1697, vermählet 1715 den 20 Oct. mit Jacobo Francisco Leonor Goyon von Matignon, Grafen von Torigny, welcher Herr den Namen Goyon von Matignon und Graf von Torigny nebst dem Wapen muste ablegen, und den Namen und das Wapen nebst seinen Nachkommen von Grimaldi führen, als weswegen ihm zugleich die Pairschaft und das Hertzogthum Valentinois 1715 cediret worden. Seine Kinder sind

(a) ein junger Herr, geb. 1717 im Dec.

(b) Charlotta Grimaldi geb. 9 May 1719.

(c) Maria Carolus Augustus Grimaldi geb. 1 Jan. 1722.

(2) Margaretha Camilla Grimaldi, geb. den 1 May 1700, verm. 16 April 1720 mit Ludewig von Gand, Fürsten von Issanghien.

(3) Paulina Grimaldi, Demoiselle von Chabevil.

Die Geschwister sind (1) Maria Charlotta, geb. 1662, welche eine Nonne zu Monaco im Kloster ist.

(2) Horatius Grimaldi, geb. 1669 den 31 Dec. Er war erst ein Abt, hernach ein Priester von der congregation de l'Oratorie de Jesus, Ertzbischof zu Busantz, und 1723 Abt von St. Maixant, welcher auf das Hertzogthum Valentinois renunciiret hat.

§. 3.

§. 3.

Bey Haltung des Camericks. Congresses 1723 hat man erfahren, daß die im Genuesischen gelegene, und zu den Römischen Reiche gehörende Vestung Monaco annoch mit Frantzösischen Trouppen besetzet sey, sintemahl Spanien auf derer Abzug angedrungen, wann der Printz Don Carlos erst zur Possession von Florentz und Parma würde gekommen seyn.

Ad Cap. VIII.

Von dem Fürstenthum Massa-Carrara.

§. 2.

Der jetzige Hertzog heist Alderandus Cibo, gebohren 1690 den 21 Jul. welcher 1715 den 30 Nov. seinem Bruder Alberico III. succediret hat. Seine Gemahlin ist eine Gräfin von Novellara.

Seine lebende Geschwister sind (1) Camillus Cibo, ein Geistlicher, welcher seinen jüngsten Bruder die Regierung übergeben.

(2) Fulvia geb. 1675 den 26 Sept.

(3) Olympia geb. 1676 den 8 Oct.

(4) Fulvia Maria geb. 1679 den 18 Jun.

(5) Maria Magdalena geb. 1684 den 9 Aug.

Seines Vatern Bruder Franciscus Maria Cibo geb. 1644 den 25 Febr. lebet auch noch, und zwar im Geistlichen Stande.

§. 3.

Was man von diesem Hertzogthum wegen seiner Vertauschung geschrieben, solches befindet sich unwahr; dieses aber ist gewiß, daß der Hertzog Kayserl. Trouppen hinein genommen, weil er mit dem Stadt-Magistrat heftig verfallen. Anno 1722 ward er mit dem Magistrat wieder ausgesöhnet, und von selbigen in die Stadt mit grosser Solennität eingehohlet, ob

aber die Kayserl. Trouppen nunmehro wieder abmarschiren werden, solches hat man noch nicht erfahren.

Ad Lib. VIII.

Cap. I. Von der Republic Venedig.

§. 1.

(3) Der Doge Johannes Cornaro † 1722 den 13 August, und ward an seine Stelle wieder erwählet Aloysius Mocenigo III. 1722 den 4 Aug. Bey welcher Gelegenheit man erfahren, daß die Gärtner schuldig sind, einen neuen Doge einen gewissen Tribut von ihren Früchten zu geben, und solchen in guter Ordnung nach den pallast von S. Marco hinzubringen, wofür sie aber der Doge wieder mit Essen und Trincken beschencken muß.

Ad Cap. V. Von der Republic Ragusa.

Anno 1723 hatte diese Republic denen Türcken ein klein Schiff verbrandt, weshalben sie bey dem Groß-Sultan in Ungnade verfiel, und hieß es, daß sie für ihre Aussöhnung 100000 Ducaten jährl. Schutz-Gelder hätte versprechen müssen, auch einen Türckischen Minister in ihrem Raht zu admittiren, welcher sich jedoch mit den Sachen der Republic keinesweges bewehren solte, sondern nur zusehen, daß wider das Türckische Interesse nichts vorgenommen würde.

Ad Cap. VIII.

Von den vereinigten Nieder-Landen.

§. 1.

(3) Weil die Animositäten derer Provintzen sich nicht undeutlich einige Jahre her gezeiget haben, so hat die Provinz Geldern den jungen Printzen von Nassau, Erb-Statthaltern von West-Frießland, zu ihrem Statthalter 1722 erwählet, worzu sich aber die übrigen

gen Provintzen noch nicht haben verstehen, sondern bis zur Majorennität des gedachten Printzens warten wollen.

§. 2.

(N. 10.) Das 1718 erkauffte Friedrichsburg ist eigentlich das Fort Arguin, wovon Lib. I. unter Franckreich ein mehres erwehnet worden.

Ad Lib. IX.

N. I. Von der Wetterauischen Grafen-Banck.

Cap. I. Von der Grafschaft Berg.

§. 2.

Der jetzige Graf von Berg heist Franz Wilhelm Nicolaus, gebohren 1705. gebohrner Graf von Hohenzollern. Von welches Geschwister Lib. 5. Cap. 2. (B) zu sehen.

Ad Cap. III. Von der Grafschaft Hanau.

§. 3.

Der jetzige Graf ist der letzte von seiner Familie, und seine eintzige Tochter an den Landgrafen und Erbprintzen von Hessen-Darmstadt vermählet worden. Weil nun diese ansehnliche Grafschaft aus vielen Stücken bestehet, wovon einige Reichs-Lehne, einige After-Lehne, einige Kunckel-Güter sind, Chur-Sachsen und Hessen-Cassel sich aber darauf die Anwartung ausgebeten, Chur-Mayntz aber seine After-Lehn selbst zurück behalten wil, so vermuhtet man, daß nach Absterben des jetzigen Grafens grosse Weiterungen erfolgen werden, welche aber der jetzige Graf, aus Liebe zu seinen Unterthanen und derer Wolfahrt, gerne vor seinen Tode abgethan siehet.

Ad Cap. IV. Von den Grafen von Hatzfeld.

Anno 1721 †. ein Canonicus von Cöln, Graf v.

Hatzfeld, und den 2 Oct. der Jülich-Bergische Cantzler, auch ein Graf von Hatzfeld, man weiß aber nicht, was es für Personen sind.

Anno 1723 den 5 Dec. † die Gräfin Maria Anna vom Hatzfeld.

Anno 1723 ward Maria Catharina vermählet mit dem Grafen von Hillesheim.

Ad Cap. V. Von den Grafen von Isenburg.

(A) Zu Offenbach.

Die Gräfinn (2 Charlotta Amalia, verwittwete Gräfin von Witgenstein, † 1725 den 6 April.

(A) (2) Zu Birnstein.

Des Grafen Wolffgang Ernsts erste Gemahlin ist gewesen Friderica Elisabeth, Graf Emico XIII. von Leiningen-Westerburg Tochter, vermählet 1707 den 27 Nov. † 1718 als eine Mutter von 7 Kindern. Die andere Gemahlin heist Elisabeth Charlotta, Graf Carl August von Isenburg-Marienborn Tochter, vermählt 1719 den 27 Jan. † 1723 den 12 Sept.

Aus der ersten Ehe sind (1) Wilhelm Emich Christoph, geb. den 15 Oct. 1708.

(2) Friedrich Ernst, gebohren den 24 Oct. 1709.

(3) Christian Ludewig, geb. den 8 Oct. 1710.

(4) Carl Philipp geb. 16 Sept. 1711.

(5) Adolph August, geb. 5 Jan. 1713.

(6) Elisabeth Amalia Friderica, geb. 22 Nov. 1714.

(7) Johann Casimir, geb. 9 Dec, 1715.

Sein Bruder (g) Wilhelm Moritz, hat sich 1712. den 9 Jan. vermählet mit Amalia Louise, Burggräfin von Dohna. (b) mit Philippine Louise v. Stollberg 1725 den 2 April.

Die Schwester (h) Anna Sophia ist, 1712 den 9

Nov.

Nov. vermählet mit Philipp Wilhelm, Grafen von Sayn und Witgenstein.

(B) Zu Budingen. (1)

Der regierende Graf Ernst Casimir ließ 1712 ein Patent drucken, worin Sie allen denjenigen, so in dero Landen anbauen wolten, eine völlige Gewissens-Freyheit versprachen.

Seine lebende Kinder sind (1) Ludewig Casimir, gebohren den 25 Aug. 1710.

(2) Gustav Friedrich den 7 Aug. 1715.

Sein Bruder Philipp Ernst ist † 1705. 30 Oct.

Die Schwester Albertina Ernestina geb. 1692, ist vermählet 1713 den 28 May mit Ferdinand Maximilian, Grafen von Isenburg-Wächtersbach, † 1724. den 11 Jun.

Zu Wächtersbach. (2)

Der Graf Ferdinand Maximilian † 1703, und dessen Gemahlin Albertina Maria † 1711 den 27 Nov.

Der regierende Graf heist auch Ferdinand Maximilian, geb. 1692. Seine Gemahlin war Albertina Ernestina, Graf Joh. Casimir von Isenburg-Budingen vermählet 1713, † 1724 den 11 Jun. nachdem sie ihm den 2 Jun. eine Gräfin gebohren. Vorher aber (a Albertinam Sophiam den 28 Jun. 1714, † 1714. (b) Ferdinand Casimir den 19 Jan. 1716.

Von seinen Geschwistern ist zu mercken, daß (1) Maria Charlotta geb. 1687, vermählet 1711 an Grafen Casimir von Sayn und Wittgenstein, und † 1716 den 12 Aug.

Die Gräfin (d) Amalia Albertina ist † 1699 den 3 Jun.

Zu Meerholtz. (3)

Der Graf Georg Albrecht † 1724. Seine Toch-

ter (a) Charlotta Amalia ist 1713 vermählet an Ernst Carl, Grafen von Isenburg. (c) Carl Friedrich ist noch unvermählet. Sonsten aber ist noch eine Gräfinn vorhanden, (d) Albertina Henrietta, geb. den 4ten Jul. 1703. Die Schwester aber des Grafens (4) Louise Albertine ist †.

Zu Marienborn. (4)

Der Graf Carl August † 1725 den 16 Mart. Dessen Gemahlin Anna Belgica † 1707. Der regierende Graf ist Ernst Carl, geb. 1691 den 11 April, verm. 1713 den 6 Jul. mit Charlotta Amalia, Gr. Georg Albrechts von Isenburg-Meerholtz Tochter, welche ihm gebohren (a) eine Gräfin, so 1714 gleich gestorben. b) Amaliam Belgicam, den 29 Febr. 1716.

Seine Geschwister sind b) Elisabeth Charlotte, geb. 1695, verm. 1719 mit Wolffgang Ernst, Grafen zu Isenburg-Birnstein, † 1723.

c) Die 1697 gebohrne Gräfin heist Augusta Florentina.

Ad Cap. VI.

Von den Grafen von Leiningen-Dachsburg.

§. 2.

A. Zu Hartenberg.

Aus dieser Linie ist die Gräfin 5) Sophia Juliana vermählet an den Grafen von Bellin, † 1716 den 24 Jan. zu Regensburg.

B. Zu Heidesheim. (1)

Der ältere Graf heist Christian Carl Reinhard, und sein Bruder Joh. Ludewig Wilhelm, von deren Vermählung man noch nichts erfahren.

Der Vater Johann Carl August ist † 1699.

Zu Dachsburg. (2)

Der regierende Graf heist Carl Friedrich, gebohren 1683, residiret zu Güntersblum.

Seine Schwester 12) Charlotta Amalia ist verm. mit Graf Emico Leopoldo von Leiningen, als des Grafen Vatern Bruder.

Der Vater Emich Christian † 1702.

Dessen Bruder Emich Leopold hat 1709 den 18ten Dec. seine Gemahlin einen Sohn gebohren.

Ad Cap. VII. Von Leiningen-Westerburg.

§. 2.

A. Leiningen.

(1) Zu Grünstadt.

Des Grafen Philipp Ludewigs Gemahlin Louise Gabriele ist † 1700 im Jun. Seine jüngste Tochter Maria Anna Carolina 1702 vermählet an dem Grafen von Wieser.

(2) Zu Oberbrunn.

In dieser Linie sind gleichfals keine männliche Erben mehr vorhanden, sondern nur ein un- und eine vermählte Gräfin.

B. Zu Westerburg.

Der Graf Johann Wilhelm Friederich † 1718. den 8 Jul. Seine Wittwe heist Wilhelmina Louise Friderica, Graf Heinrich Ernst von Leiningen aus dieser Linie Tochter.

Von seines Vatern Geschwister ist zu mercken, daß die an Reuß vermählte Gräfin 2) Maria Christiana † 1714 den 19 Nov. und die an Metternich vermählte Gräfin 6) Johanna Elisabeth † 1708 den 29 Mart.

Ferner der Graf 8) Heinrich Friedrich Ernst † 1702 den 2 Febr. zu Cremona. Seine Wittwe Albertina Elisabeth, gebohrne von Sayn, ist † 1716. 26 Nov.

Seine jüngste Tochter b) Wilhelmina Louise Friderica ward vermählet mit ihrem Vettern dem Grafen Joh. Wilhelm Friedrich, ward aber Wittwe 1718.

Ad Cap. VIII. Von der Grafschaft Mansfeld.

§. 2.

Der jetzige Fürst von Fondi, oder Graf zu Mansfeld-Bornstadt heißt Heinrich Frantz; geb. 1712 den 16 Jul.

Seine Geschwister sind 1) Maria Anthonia Elisabeth.

2) Maria Francisca.

3) Maria Anna.

4) Maria Eleonora, gebohren zu Praag 1710.

Zu Artern.

Die Wittwe des letztern Grafens Johann Georg III. Louise Christine hat sich 1712 wieder vermählet an den Hertzog Christian von Sachsen-Weissenfels.

§. 3.

Von den in Sequestration gezogenen Ländern hat man nachhero eine weit accuratere Nachricht erhalten, welche aber dieses mahl mit anzubringen zu weitläuftig ist.

Ad Cap. IX. Von der Grafschaft Nassau.

§. 2.

(2) Zu Saarbrück. *A.*

Der Graf Carl Ludewig zu Saarbrück † 1723. den 4 Dec. ohne Erben, so daß also nur noch 2 Linien vorhanden sind.

B. Zu Weilburg.

Der Graf Johann Ernst † 1720, und seine Wittwe Maria Polyxena † 1725 im April.

Der

Der regierende Graf heist Carl August, welcher nicht 1703 †, sondern dessen Bruder. Er ward 1723 den 18 Aug. vermählt mit Augusta Friderica, Printzessin von Nassau-Idstein.

Ad Cap. X. Von der Grafschaft Ortenburg.

§. 2.

Des Grafen Johann Georg von Ortenburg erstere Gemahlin hat geheissen Louise, Gräfin von Zinzendorff, vermählet 1707, † 1709 den 3 Mart. welcher ihr Sohn Georg Ludewig den 2ten April a. c. gefolget. Seine 2te Gemahlin ist die Maria Albertina, Printzessin von Nassau-Usingen, welche ihm gebohren

1) Charlotten Wilhelminen den 5 Jan. 1711.
2) Fridericam den 1 Febr. 1712.
3) Georg den 12 Jan. 1713. † 1715 den 25 Mart.
4) Sophiam Augustam den 5 Jan. 1714, † den 14 Mart. e. a.
5) Carl den 2 Febr. 1715.
6) Henrietten Albertinen den 21 Jan. 1716.
7) Heinrich den 20 April 1719.
8) Augustam Johannetten den 27 Aug. 1721.

Der Vater des Grafen, Georg Philipp, ist † 1702, die Mutter aber, Amalia Regina von Zinzendorff † 1709.

Die Groß-Mutter Esther Dorothea, Gräfin von Criechingen, † 1713 den 9 Febr. in ihrem 96 Jahre.

Ad Cap. XI.
Von den Wild- und Rhein-Grafen.

§. 2.

Davon finde nichts, als daß die Gräfin 2) Juliana † 1721, imgleichen der Graf 8) Georg Friedrich.

Daß

Daß aber noch mehrere Grafen sich vermählet haben, solches ist zwar bekant worden, man kan aber nicht sagen, welche es sind.

Ad Cap. XII.

Von den Grafen von Reuß.

§. 2.

(A) Die ältere Linie.

(1) In Ober-Grätz.

Der Graf Henricus II † 1722 den 17 Novembr. Seine Kinder sind (1) Henrietta Erdmuth Sophia gebohren 1716 und † 1719. den 18 Febr.

(2) Heinrich VIII. gebohren den 5 Januar. 1718. Einige rechnen ihn auch unter die Todten.

(3) Heinrich IX. gebohren den 31 Decembr. 1718. † 1723 den 17 Martii.

(4) Heinrich X. gebohren den 13 Jan. 1720 † den 26 Aug. ejusdem anni.

(5) Henrich XI. geb. 18 Mart. 1722.

Seine rechte Schwester Johanna Margaretha ist 1713. vermählet worden an Graf Erdmann von Redern in Krappitz.

Sein Bruder Henricus I. ist † 1714 den 7 Sept. zu Halle.

Seine Halb-Schwester Ferdinanda Charlotta, hat ihren Gemahl Galli Baron von Rackenitz zwar verlohren, hat sich aber 1702 wieder vermählet an Caroli von Noirval.

(2) In Unter-Grätz.

Selbige theilete sich in 3 Linien, zu Burg, Untergrätz und Rothenthal. Die (a) zu Burg ist an männlichen Erben ausgestorben und zwar in Henrico II. 1697. Die hinterlassene eintzige Gräfin Eva

Æmi-

Æmilia ist zwar 1714 vermählet worden an Friderich Heinrich von Stein, † aber den 29 Martii 1716.

(b) Zu Unter-Grätz.

Des Grafen Henrici XIII. Kindern sind (1) Augusta Ernestina Sophia, gebohren 1698. † 1710 den 27 Jan.

(2) Christina Dorothea, geb. den 25 Sept. 1699. ist 1723 vermählt mit Conrad Ernst Maximilian von Hochberg-Fürstenstein.

(3) Heinrich III. geb. den 26 Januar. 1701.

(4) Heinrich IV. geb. den 14 Febr. 1702.

(5) Heinrich V. den 31 Januar. 1704.

(6) Ernestina Æmilia geb. 5 April 1705. vermählt 1724 den 14 Nov. mit Heinrich August Grafen von Stollberg.

(7) Louisa Henrietta, geb. 20 Nov. 1706. † 1708.

(8) Heinrich VI. geb. 1 Junii 1708.

(9) Heinrich VII. geb. 30 Jun. 1709.

(10) Sophia Elisabeth geb. und † 1710.

(11) Sophia Henrietta geb. 19 Sept. 1711.

(12) Ein Gräfin den 30 Sept. 1712.

(13) Albertina Augusta geb. 21 Jun. 1715. † 1717.

(c) Zu Rotenthal,

Diese Linie hat gleichfals keine männliche Erben, sondern Graf Henricus V. † 1698. Seine Tochter Christiana Henriette ist † 1709 den 31 Julii.

(B) Die jüngere Linie.

(1) zu Gera.

Die Gemahlin des Grafen Henrici XVIII. kan man nicht erfahren, sein Bruder aber Henricus XXV. gebohren den 27 Aug. 1681. hat sich vermählet 1717 den 21 Febr. mit Justina Eleonora Sophia, Graf Carl Gottfrieds von Giech Tochter, die aber so gleich † 1718 den 1 Febr.

(2)

(2) zu Schleitz.

Des Grafen Henrici XI. erste Gemahlin von Tettenbach ist † 1714. Seine 2te Gemahlin heist Augusta Dorothea, Graf Heinrich Friedrichs von Hohenloh-Langenburg Tochter, vermählt den 8 May 1715. Aus der ersten Ehe lebet Heinrich I. geb. 10 Mart. 1695. welcher sich vermählet 1721 den 7 Mart. mit Juliana Dorothea Louisen, Graf Eucharii Casimiri von Löwenstein Tochter.

Aus der 2ten Ehe lebet Heinrich XII. geb. den 15 May 1716.

Des Grafen Halb-Bruder Heinrich der XXIV. residiret zu Kösteritz, und sind seine Kinder 1) Johanna Elisabeth Æmilia geb. den 1 Aug. 1705.
2) Heinrich V. geb. 1706. † 1713.
3) Heinrich VI. geb. 1 Julii 1707.
4) Heinrich VIII. geb. 1708. † 1710.
5) Louise Benigna Maximiliana geb. 6 Aug. 1710.
6) Heinrich IX. geb. den 15 Sept. 1711.
7) Sophia Maria Helena geb. den 30 Nov. 1712.
8) Heinrich X. geb. den 13 May 1715.
9) Heinrich XIII. geb. 1716. † 1717.
10) Heinrich XVI. geb. 1718. † 1719.
11) Conradina Eleonora Isabella, geb. 22 Dec. 1719.

(3) zu Lobenstein.

Des Graf Henrici XV. Kinder sind 1) Heinrich II. geb. den 19 Julii 1702.
2) Christiana Sophia geb. 7 Jan. 1704.
3) Heinrich III. geb. 4 Dec. 1704.
4) Henrica Eleonora geb. 1 Januar. 1706.
5) Louise Wilhelmine geb. 27 Febr. 1707.
6) Heinrich VII. geb. 26 April 1708.
7) Christiana Theresia geb. 16 Sept. 1709.

8) Maria Christiana geb. 1710. † 1710.
9) Maria Albertina Augusta geb. 1712 † 1714.
10) Sophia Magdalena geb. 27 Aug. 1713.
11) Eine Gräfin den 13 Octobr. 1714.
12) Ein Graf den 26 Junii 1716.
13) Maria Albertina Augusta geb. 7 Sept. 1717.
14) Ernestina Friderica geb. 23 Nov. 1718.

Seines Brudern Heinrici XVII Sohn Heinrich IV ist † 1706 den 26 Febr.

Der 2te Bruder Heinricus XXIII. ist † 1723 den den 20 October, und hat sich 1716 vermählet gehabt, mit Beata Henrietta edlen Herrns von Söhlenthal Tochter, welche ihm gebohren 1) Heinrich XIV. 1717 † 1718.
2) Heinrich XVII. 1719 † 1719.
3) Heinrich XVIII. geb. 1720. † 1720.
4) Heinrich XX. geb. 1721. † 1721.

Der 3te Bruder Heinricus XXVI wohnet zu Selbitz, und hat sich 1715 den 31 Martii vermählet mit Juliana Rebecca Graf von Tattenbach in Selbitz Tochter, und von Kornfails Wittwe, welche gebohren 1) Heinrich XI. den 31 Dec. 1715.
2) Heinrich XV den 19 Octobr. 1717.
3) Henricam Julianam den 21 Febr. 1719.
4) Heinrich XIX. geb. 16 Octobr. 1720.

Die Mutter des Grafen Heinrici XV. eine Gräfin von Leiningen ist † 1714 den 19 Nov.

Seines Vatern Bruder Heinrich der X. residirte zu Ebersdorff und † 1711 den 10 Junii. Von seinen Kindern ist zu ändern, daß sein Sohn der Graf b) Henricus der XXIX. genant wird, die Gräfin e) Sophia Albertina † 1708 den 16 Martii, und ihm f) 1706 den 30 Januar. noch eine Gräfin gebohren, welche genant worden Ernestina Eleonora.

Ad

Ad Cap. XIII.

Von den Grafen von Sayn und Witgenstein.

§. 2.

A. zu Berleburg (1)

Der Graf Casimirus hat zur Gemahlin Esther Mariam Polixenam, Graf Johann Wilhelms von Wurmbrand Tochter, geb. 1696. verm. 1717. welche ihm gebohren 1) Wilhelm Casimir 1718. † 1720.
2) Georg Heinrich 1720.

Seines Vatern 3te Gemahlin und Wittwe Charlotta Amalia ist † 1725.

Seine Halb-Schwester aus dieser dritten Ehe ist 1718 Wittwe geworden.

Ad Cap. XIV.

Von den Grafen von Schönburg.

§. 2.

A. Die Waldenburgische Linie.

(1) zu Hartenstein.

Der Graf Georg Albrecht hat aus seiner ersten Ehe eine Gräfin Tochter Johanna Sophia Elisabeth, geb. den 29 May 1699. Aus der 2ten Ehe sind
a) Wilhelm Ludewig Günther geb. und † 1712.
2) Sophia Albertina geb. den 9 Dec. 1712.
3) Friedrich Albrecht geb. den 7 Dec. 1713.
4 und 5) 2 junge Grafen den 24 Julii 1714. wovon der letztere gleich nach der Gebuhrt gestorben.
6) Sophia Augusta Friderica geb. den 10 Mart. 1716.

(2) zu Glauche oder Lichtenstein.

Der Graf Otto Wilhelm ward 1703. in der Styrumschen Action bey Höchstedt von den Bayern gefangen, kam aber 1704 wieder loß. Seine 2te Gemahlin sol eine von Haaken aus Thüringen seyn, und die

die aus dieser Ehe erwehnte Kinder gehen unter die Linie zu Remissau.

(3) zu Stein.

Ludewig Friedrichs Gemahlin heist Sophia Catharina, des Freyherrns von Stein Tochter. Ohngeachtet der verstorbenen Gräfin Sophiä Louisen sol noch ein Kind vorhanden seyn.

(4) zu Waldenburg.

Christian Heinrich gebohren 1682. sol noch ohne Gemahlin seyn.

B. Die Penikesche Linie.

(a) zu Remissau.

Der regierende Graf heist Otto Ernst gebohren den 12 Dec. 1681. Von seinen Kindern ist dd) Otto Christian Ernst † 1718 den 7 Sept.

(b) zu Penick.

In Wechselburg.

Selbiger Graf heist Frantz Heinrich gebohren 1682. dessen Gemahlin Magdalena Eleonora von Penick † 1720.

Ad Cap. XV.

Von den Grafen von Solms.

A. zu Greiffenstein, oder Braunfels.

Der Graf Wilhelm Moritz ist † 1724, und hat sein Recht an der Grafschaft Tecklenburg dem Könige von Preussen verkauffet.

Sein Sohn a) Wilhelm Heinrich wird von einigen unter die Lebendigen, von andern unter die 1702 gestorbenen gerechnet, scheinet aber todt zu seyn, indem der folgende Graf die Regierung angenommen.

Der Sohn d) Friedrich Wilhelm geb. 1695. hat sich vermählt 1719 mit Magdalena, des Grafen

Johann Ernsts von Nassau-Weilburg Tochter, welche ihm gebohren zu Braunfels bey Wetzlar a) einen jungen Grafen 1721 den 8 Febr. b) 1725 eine Gräfin, nach welcher Geburt aber die Fr. Mutter den 29 Aug. †.

An statt der Gräfin e) Friderica Wilhelmina wird genant eine Gräfin Magdalena Sibylla, geb. 1698. welche 1721 an Printz Casimir von Hessen-Homburg vermählet worden.

B. zu Liche.

(1) (a) In Liche und Hohen-Solms.

Der Regierende Graf heist Moritz Friderich, gebohren den 31 Aug. 1675. soll ohne Gemahlinn seyn. Sein Bruder 8) Friedrich Wilhelm residirt zu Licha, und ist ohne Erben.

(2) (a) zu Laubach und (b) Sonnewalde.

(aa) zu Rödelheim.

Der 1696 gebohrne Graf a) Friedrich August Carl ist † 1716.

Der 2te Graf c) ist 1722 den 20 April nebst seinem Cammer-Diener in dem Fluß Nidda ertruncken.

Die Gräfin e) Dorothea Sophia Eleonora sol an den Grafen von Wartenberg vermählet seyn; Sie aber noch eine Gräfin Schwester haben. f) Sophia Louise Christina gebohren den 31 Dec. 1709.

(bb) Zu Wildenfels oder Laubach.

Dem Graf Friderich Ernst, Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, welcher † 1723 den 26 Jan. sind geb. a) Friderica Ernestina den 12 Dec. 1710.
b) Fridrich Magnus den 12 Nov. 1711.
c) Ein Graf 1715.
d) Carl Ludewig, geb. 21 Julii 1716 † 1716. 20 Oct.

Anno 1722 den 20 May sind ihm 2 junge Grafen gebohren, dessen Nahme unbekant, der eine aber

ist

ist sofort gestorben. Anno 1724 † ein junger Graf Ferdinand Fridrich genant.

Seine Schwester 1) Magdalena Wilhelmina ist 1705 vermählt mit Johann Samuel Plönies einen Raht zu Laubach.

(cc) Zu Barut.

Der Graf Friderich Sigmund hat sich vermählet 1722 den 9 Sept. mit Ernestina Elisabeth, Graf Otto Heinrich von Solms-Pouch Tochter.

Ad Cap. XVI.

Von den Grafen zu Stollberg.

§. 2.

A. zu Geudern.

Des Grafen Christian Ernsts Kinder sind (1) Louise Christine, geb. 2 Jan. 1713.

2) Friedrich Ludewig geb. 2 Dec. 1713.

3) Albertina Antonia geb. 2 Dec. 1714 † 1719.

4) Heinrich Ernst geb. 8 Dec. 1716.

5) Friedrich Carl geb. 4 April 1720. † 1720.

Sein Bruder (b) Heinrich August lebet noch und hat sich vermählet 1724 den 14 Nov. mit Ernestina Æmilia Graf Heinrich des XIII von Reuß zu Grätz Tochter.

Die Schwester (11) Philippine Louise ist verm. 1725 den 2 April an den Grafen Wilhelm Moritz zu Isenburg-Birnstein.

B, 1. zu Stollberg.

Des Grafen Christoph Friderichs Kinder sind (1) Christoph Ludewig geb. den 15 Mart. 1703.

2) Maria Ernestina Friderica geb. 1704. 24 May.

3) Christian Sigmund Friderich geb. 1705. † 1706.

4) Gottlob Friderich geb. den 30 Junii 1706.

5) Friedrich Heinrich geb. den 24 Junii 1707.
6) Christiana Friderica geb. den 1 Julii 1709. † 1723 den 22 May.
7) Louise Friderica geb. 1 Julii 1710.
8) Christian Günther geb. 9 Julii 1714.
9) Carl Georg Ludewig geb. 8 Dec. 1716.

Seine Geschwister sind (1) Sophia Eleonora geb. den 6 Aug. 1669, welche 1716 die Bibliothecam Necromnemonicam in fol. heraus gegeben.

(2) Louise Christine Wittwe von Mansfeld, wurde 1712 den 11 May wieder vermählet an Hertzog Christian zu Sachsen-Weissenfels.

(2) zu Rosla.

(3) Justus Christian. Seine Kinder sind (a) Louise Christine geb. 6 Nov. 1710. † 1711. 10 Mart.
b) Christina Albertina geb. den 16 April 1713.
c) Friedrich Bodo geb. 13 May 1714.
d) Ernst August geb. 5 May 1715. und noch 3.
e)
f)
g)

Ad Cap. XVII.

Von den Grafen zu Wartenberg.

§. 2.

Das Haupt dieser Grafen ist anitzo Casimir Kolbe geb. 1699, welcher sich 1724 vermählet hat mit Dorothea Sophia Eleonora, Gräfin von Solms-Rötelheim, welche ihm gebohren 1725 den 3 April Friedrich Carl.

Sein Geschwister ist (1) Friderich gebohren 1697 † zu Franckfurt 1719.
2) Friedrich Carl geb. 1704 den 29 Julii.
3) Wilhelm Anton geb. 1705 den 31 Aug.

(4 und

4 und 5) Elisabeth Sophia Dorothea sind sehr jung gestorben.

Die Großmutter des Grafen als 3te Gemahlin des Großvatern hat geheissen Maria Clara von Flersheim, und ist † 169. die erwehnte Judith von Flersheim aber ist des Großvatern 2te Gemahlin gewesen.

N. II. Die Schwabische Grafen-Banck.

Ad Cap. I.

Von den Freyherrn von Freyberg.

§. 2.

Das Haupt dieser Familie ist anitzo Ferdinand Christoph Joseph, welcher zu Justingen residiret. Seine Gemahlin ist eine von Franckenstein. Der Vater ist †. Sein Bruder Maximilian Felix ist Dom-Herr zu Augspurg.

Ad Cap. II.

Von den Grafen von Fuggern.

Was man von diesen Grafen suppliren kan, solches ist sehr wenig, indem man, ohngeachtet des vielen Anmahnens, von denen, so einigermassen Wissenschaft von diesem Geschlechte haben, keine Nachricht erhalten kan, durch die davon heraus gekommene Schriften aber fast gantz confus gemacht wird. Was man erhalten, ist etwan dieses, daß (1) die Tochter des Grafen (2) Frantz Willibads von Kirchheim eine Tochter hat, welche 1715 vermählet worden an den Grafen von Arberium.|

2) Die Wittwe des Grafen Innigo Lamoraldi von Thurn gebohrne Fuggern in Worth † 1713.

Ad Cap. III. von den Grafen zu Grafen-Egg.

§. 2.

Der Graf Gottfried Anton Dominicus residiret zu Eglingen bey Nördlingen in Schwaben. Er ist 1696 mit seiner Gemahlin vermählt. Seine Kinder sind (1) Maria Elisabeth Johanna Rosina geb. 30 Oct. 1696. †.

2) Alexander Joseph Anton geb. 1698 †.

3) Elisabeth Alexandrina Maria Anna Antonia, geb. 1699. Sie ist vermählt an den Graf Vöhlin von Illertissen.

4) Maria Eleonora Johanna Josepha geb. den 28 Jun. 1701.

5) Maria Theresia Francisca Eva geb. den 24 Dec. 1702.

6) Maria Elisabeth Francisca Antonia geb. 9 Jul. 1705.

7) Maria Dorothea Josepha geb. 13 May 1707.

8) Maria Augusta Benedicta Francisca geb. 15 Jul. 1709. †.

9) Maria Elisabeth Philippina Helena geb. 7 Aug. 1710.

10) Maria Isabella Eleonora Barbara geb. 20 Dec. 1711.

11) Wilhelm Anton Christoph Joachim Eusebius geb. 8 Julii 1713. †.

Die Schwester (3) Maria Louise Antonia sol 1715 auch an einen Grafen Vöhlin von Illertissen vermählet seyn.

Ad Cap. IV.

Von den Grafen von Hohen-Embs.

§. 2.

Zu Hohen-Embs.

Der

Der Graf Frantz Carl Anton ist †. Von der übrigen Gräfl. Familie hat man nichts erfahren.

Ad Cap. V.
Von den Grafen von Königs-Eck.
A. zu Rotenfels.

Der Graf (4) Lotharius Josephus Dominicus hat sich 1716 zu Brüssel vermählet mit der Gräfin de la Motterie, und ist Obrist-Hofmeister bey der Königl. Chur-Printzeßin von Sachsen gewesen.

Der Graf (b) Carl Fidelis ist 1706 vermählet mit Maria Maximiliana Eleonora, Graf Christoph Johann von Althan Tochter, eine Witte des Grafen Christoph Julii von Abensperg, welche ihm gebohren Charlottam Eleonoram Franciscam Antoniam den 15 Junii 1707.

B. Zu Aulendorff.

Der Gr. Frantz Maximilian † 1710 den 7 Febr. Dessen eintzige Schwester Maria Anna vermählte Gräfin von Hohenzollern ist 1702 Wittwe geworden.

Anno 1721. auch 1724 ward zu Brüssel 2mahl eine junge Gräfin gebohren, weiß aber nicht, wem solche zukommen.

Ad Cap. VI. Von den Grafen von Hohen-Waldeck und Maxelrain.

§. 2.

Der Graf Maximilian Wilhelm hat 1709 seines Vatern Bruder in der Regierung succediret. Sein Sohn Johann Veit Joseph Marcus ist vermählet mit Regina Graf Hans Eberhard von Mugenthal Tochter, welche ihm erst 6 Töchter gebohren, und hernach noch (7) Johann Frantz Anton Leopold, und (8) Maria Catharina Theresia.

Die verwittwete Gräfin aus der vorigen regierenden Linie Johanna Francisca ist † 1701 zu Landshut.

Ad Cap. VII.
Von den Grafen von Montfort.
§. 2.

Des Grafens Antons 2tes Kind (b) sol ein Graf Namens Joseph seyn.

Seines Vatern Bruder Anton der ältere ist † 1706 als Chur-Bayerscher Feld-Marschall. Dessen Tochter (c) Violanta ist 1681 vermählt an den Grafen von Königsfeld 1701, † 1717 den 7 Martii.

(e) Maria Josepha ist Zwilling mit (f) Maria Theresia gebohren 1685, und diese letztere vermählt mit dem Freyherrn von Closen.

Die 2te Gemahlin und Wittwe Antonii des ältern, gebohrne Gräfin von Tilly ist † 1715.

Ad Cap. VIII.
Von den Grafen von Oettingen.
§. 2.

Der alte Graf (4) Ignatius aus der Wallersteinischen Linie † 1723 den 16 April, da dann der Seniorats-Streit zwischen dem Fürstl. und Gräfl. Hause anging, welcher noch dauret.

Die Gräfin Maria Cæcilia, ward 1724 vermählet mit dem Grafen Johann Anton von Proskau in Wien.

Ad Cap. IX.
Von den Grafen von Pappenheim.
§. 2.

Der regierende Graf und Erb-Marschall heist anitzo Johann Friederich, gebohren den 17 Sept. 1680. Seine Gemahlin heist Sophia Charlotta, eine Toch-

ter Christoph Albrechts von Wolmershausen, und Annæ Catharinæ von Degenfeld, welche vermählet den 21 Nov. 1700, und gebohren 7 Kinder, so insgesamt gestorben.

Sein Bruder, als älterer Herr, Christian Ernst, † 1721 den 27 Aug. auf der Jagdt an einem Schlag-Flusse. Aus seiner ersten Ehe sind a) Friedrich Ernst gebohren den 18 April 1698, welcher sich 1722 verm. mit Sophia Ludovica, Graf Christian Albrechts von Wolffstein Tochter.

b) Johann Christian, geb. 1699, † e. a.

Aus seiner 2ten Ehe sind a) Johann Christian, geb. den 5 Sept. 1702.

b) Friedrich Christian geb. den 31 Aug. 1703, † 1708.

c) Charlotta geb. den 4 Jun. 1708.

d) Eine Gräfin den 23 Jan. 1718, † 1722.

Seine Schwester Eleonora Albertina ist vermählet an den von Bernhausen. Die Mutter Æmilia v. Reitzenstein ist † 1703 den 2 Jun.

Von der andern Linie ist zu mercken, daß die Gräfin b) Magdalena Anthonia vermählet sey 1696 an den Grafen Marquard von Schenck.

c) Maria Catharina Susanna, vermählt an den Freyherrn von Freyberg.

Des Grafen Marquard Joh. Wilhelms Tochter aus der ersten Ehe ist a) Maria Elisabeth Margaretha, so vermählt worden an Ferdinand Hartmann, Freyherrn von Sickingen.

Ad Cap. X. Von dem Grafen von Rechberg.

§. 2.

Solcher heißt anitzo Ferdinand Joseph Bero Xaverius. Seine lebende Geschwister sind 1) Maria Anna

na Margaretha Magdalena, Gemahlinn des Freyherrns von Stein.

2) Clemens Aloysius Franz Pancratius, welcher sich vermählet hat mit einer von Fuggern.

Die übrigen 3 sind †, wie auch der Vater, Frantz Albrecht, und die Mutter Catharina Barbara von Spauer, † 1712.

Ad Cap. XI. Von dem Grafen von Schlick.

§. 2.

Die Gräfin und Gemahlin des Grafen Frantz Josephs, Sylvia Catharina, ist † 1713 zu Altenburg in Böhmen ohne Erben.

Des Grafen Leopold Anthons (welcher † 1723 den 8 Apr. in seinem 60 Jahre) Tochter aus der ersten Ehe heißt Maria Anna, Graf Carl Joseph Rodwig von Souches Gemahlin. Der Sohn aus der 2ten Ehe, Frantz Heinrich, ward 1720 Böhmischer Hof-Raht, die Tochter heißt Maria Josepha Philippina, gebohren zu Wien den 24 Oct. 1708.

Ad Cap. XII.

Von den Grafen von Sintzendorff.

A. Zu Ernstbrun.

Der Graf Johann Weickhard Michael ist †, und sein Sohn Joachim Anthon Joseph Michael Wentzel ward wieder regierender Graf, welcher sich verm. hat 1700 den 14 Febr. mit einer von Fünfkirchen.

Seine Schwester ist 1) Maria Maximiliana Magdalena, verm. an Graf Carl Joseph von Nostitz 1705 den 2 Sept.

Von des Vatern Geschwister ist zu mercken, daß 1) Graf Adolph Michael Thomas Kinder sind a) Maximilian Gabriel Michael Joseph Anthon, geb. 1685 den 24 Mart.

(b)

b) Carl Michael Tobias Eustach. geb. 1686 den 16 Sept. Seine Gemahlin Maria Aloysia ist eine Gräfin von Werdenberg und Namiest. Seine Kinder sind

1) Wilh. Maria Anna, geb. und † 1709.
2) Maria Isabella, geb. und † 1711.
3) Maria Josepha, geb. den 15 Sept. 1712.
4) Sigmund Theodorus Frantz, geb. den 9 Novemb. 1713, † 1715.
5) Joseph Joh. Carl Michael Thomas, gebohren zu Wien 1714.
6) Maria Isabella Polixena Augustina, geb. 1716.
7) Carl Ludewig Michael Adam Frantz von Paula Reichard Anthon, geb. 1717 den 21 Dec.
8) Theresia Francisca Carolina, geb. 1719 den 5 Jan.
9) Wentzel Joseph Casimir Michael, geb. 4 Mart. 1720.

c) Johann Joachim Clemens Frantz Michael Anthon Joseph, geb. 1688 den 27 Nov.

Des Grafen Michael Johann Joachims Wittwe, Anna Francisca, Gräfin Kinsky, ist 1711 wieder vermählet an Graf Ferdinand Carl Paul von Harrach. Seine Tochter a) Anna Francisca ist †, der Sohn b) Franc. Wencesl. Joachim Michael hat 2 Gräfinnen am Leben, 1) Mariam Annam Josepham Maximil. Walpurgis Guaris, geb. den 7 Oct. 1719. 2) Mariam Annam Josepham Catharinam den 30 Jan. 1720. Die 2te Tochter c) Josepha Susanna Michaelina, geb. 1696, ist verm. 1719 den 24 April an Frantz Friedrich Thomas Graf Engel von Wagrain.

Die Gräfin h) Mariana, Vermählte von Goes, ist † 1709 den 6 Febr.

Des Grafen 1) Sigmund Rudolphs Kayserl. Obrist-Hofmeisters Kinder sind

1) Anthon Friedrich Timotheus, geb. 1713.
2) Maria Elisabeth Joh. Maximiliana, geb. 1714.
3) Maria Francisca de Paula, geb. 1717.
4) Johanna Walpurga Cæcilia, geb. 1720.
5) Maria Anna, geb. 1721.

B. Zu Fridan oder Neuburg.

Selbige Linie führet Ludewig Otto. Der Vater Carl Ludewig † 1722 den 26 April.

Des Graf 3) Philipp Ludewigs Sohn Joh. Wilhelm, vermählete sich 1724 mit einer Printzessinn von Eggenberg.

Ad Cap. XIII.

Von den Gr. von Tilly und Breiteneck.

§. 2.

Von der Niederländischen Familie ist zu notiren, daß des Grafen und Fürsten Alberti 2 Söhne b) Thomas Dominicus und c) Anthon Ignatius beyde todt sind, oder sonst den geistlichen Stand verlassen haben müssen, indem ihrer in der 1724 bekandt gewordenen Liste derer Canonicorum zu Lüttich nicht mehr gedacht wird. Der Graf Claudius, Holländischer General, † 1713 den 10 April. Ein Graf von der Breiteneckschen Linie (vermuhtlich Ferdinand Lorentz) † 1724 den 30 Jan. zu Lintz in Oesterreich, und man schrieb, daß er der letzte seines Geschlechts wäre, so daß dem Chur-Hause Bayern, als Böhmische Lehne, wären heimgefallen, Freystadt, Hollenstein, Helffenburg u. Hohefels, als Reichs-Lehne die Herrschaft Breiteneck, so aus etlichen 100 Unterthanen bestünde; seiner Schwester aber, der Gräfin von Montfort, die Allodial-Herrschaften Weissenberg, Tillburg und Stein-

Ad

Ad Cap. XIV.

Von den Grafen von Traun und Abendsperg.

§. 2.

Zu Meissau.

Des Grafen Frantz Anthons Gemahlin ist Maria Eleonora, Gräfin von Palfy und Erdödi, vermählet 1700 den 29 Augusti, welche gebohren Frantz Joseph Anthon Thaddäus Johann Gotthard, den 18 Jul. 1707.

Sein rechter Bruder 3) Christoph Julius Ehrenreich † 1704 den 19 Jan.

Seine Gemahlin war Maria Maximiliana, Graf Christoph Johann von Althans Tochter, welche an. 1706 wieder vermählet an Carolum Fidelem, Grafen von Königs-Egg.

Sein Vater Otto Ehrenreich hat 3 Gemahlinnen gehabt, als 1) Mariam Christinam, des Freyherrns von Sintzendorff Tochter, † 1689. 2) Esther Juliana, Graf von Opperstorff Tochter, † 1701. 3) Mariam Elisabeth, Gräfin von Lengheim, eine Wittwe des Grafen Helmhard Christoph Ungnad von Weissenwolff, † 1719.

Seine Stif-Geschwister sind aus der zweyten Ehe

1) eine Gräfinn.
2) Aus der 3ten Ehe, Johann Adam Joseph Cajetan Gundacker Philipp, geb. den 30 Apr. 1705.
3) Maria Josepha Anthonia, geb. 1706. in Apr.
4) Maria Catharina Philippina Dorothea, geb. 1707 in Sept.
5) Maria Christina Charlotta, geb. 1709.

Des Vatern Schwester 1) Regina Justina, Gräfin von Weltz, ist † 1707.

Von den erwehnten 5 Verstorbenen werden Ernst

Ju-

Julius, geb. 1646, und Polixena Maximiliana, geb. 1647, imgleichen Maria Eleonora, geb. 1649, noch unter die Lebendigen gerechnet.

B. Die Eschelbergische Linie.

Das Haupt dieser Linie heißt Otto Ferdinand, gebohren den 27 Aug. 1677. Seine Geschwister ist insgesamt †, ausser die Gräfin Christina, gebohren 1684. Seines Vatern Otto Laurentii Bruder Carl Ludewig † 1702.

Ad Cap. XV.

Von den Grafen von Trautmannsdorff.

§. 2.

(1) Die Johann Friedrichs-Linie.

Solche unterhält Frantz Norbert, geb. 1705 den 15 Aug.

Der Vater hieß Johann Joseph, † 1713. Die Mutter Theresia, Graf Carl Josephs von Paar Tochter, verm. 1699. Seine Geschwister sind

1) Josepha, geb. 1701, † 1702.
2) Maximilian Joseph, geb. 1704, † 1706.
3) Renata Barbara Charlotta Ursula, geb. 1707 den 21 Oct.
4) Frantz Carl, geb. den 11 Jan. 1709.
5) Maria Anna Johanna Francisca Leonhardina Ludmilla Raymunda, geb. den 22 May 1710.
6) Johann Joseph Franz Raymund Leonh. Heinrich, geb. den 20 Jul. 1711.
7) Noch ein Kind nach des Vatern Tode, 1713.

Des Vatern Geschwister sind 1) Sidonia Elisabeth Johanna, verm. an den Grafen von Heinrichsberg. 3) Maria Elisabeth, geb. 1674 den 24 Dec. verm. an den Grafen von Serntheim.

4) Charlotta Catharina, verm. an den Baron von Brisigel 1704.

Die Großmutter Anna Maria, Fürstin von Lichtenstein, ist † 1704 den 4ten May.

Der Graf 6) Leopold Anthon † 1724. Seine 2te Gemahlin Charlotte von Slawata † 1716 den 20 Sept. Ihre Kinder sind a) Lucia, welche a. 1718 den 16 Nov. vermählt mit dem Grafen von Kokorzowa.

b) Maria Josepha.

c) Carl Anthon Ignatius.

Des Groß-Vatern Geschwister, als der Graf 4) Sigmund Ludewig, hat von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Harrant, Kinder a) Adam Christoph, welcher sich vermählet hat 1712 mit Anna Francisca Kotz von Dobrsch.

b) Joseph, welcher sich vermählet hat 1711. mit Francisca Johanna Theresia, Baronessin von Ratschin, und auch 2 Kinder mit ihr gezeuget.

Die Gräfin 1) Anna Maria, Vermählte von Lamberg ist. Von dieses Großvatern Geschwister soll auch noch leben Philipp Friedrich und Johann Joseph Frantz Anthon Sebastian aus der 2ten Ehe.

Von den nahen Anverwandten lebet noch 5) Georg Sigmund, Kayserl. geheimter Raht. Seine Gemahlin Cæcilia Renata, Gräfinn von Wildenstein aber ist † 1708 den 16 Dec. Ihre Kinder sind a) Maximiliana Christina, welche an. 1719 den 8 April wieder Wittwe geworden.

b) Maria Cæcilia, vermählt an Carl Joseph, Grafen von Stadel.

c) Theresia.

d) Maximilian Sigmund, vermählet mit Maria

Bar-

Barbara, Gräfin von Stahrenberg, welche ihm gebohren aa) Sigmund bb) Cœciliam, so 1718 an den Grafen Frantz Anthon von Rothal vermählet worden. cc) Maximilian.

Ferner Carl, ein Malthesen-Ritter und Commandeur zu Gran.

Des Grafen 1) Johann Friedrichs Kinder sind aus der ersten Ehe, 1) Johanna Beatrix, verwittwete Gräfin von Erdődi, † 1720.

2) Maria Anna, eine Geistliche, †.

3) Maria Clara, Wittwe von Mörsperg.

4) Sophia Regina, Gemahlinn des Frey-Herrn von Brzeznic.

5) Friedrich Frantz.

Die 5 Kinder aus der andern Ehe sind richtig verzeichnet.

Aus der 3ten Ehe ist b) Anna Francisca 1709 eine Carmeliter-Barfüsserinn zu Wien im Kloster S. Joseph geworden.

Die Johann Hartmanns-Linie.

Selbige unterhält Sigmund Leopold. Seine Mutter Maria Anna von Herberstein ist † 1707.

Des verstorbenen Grafens Ferdinandi Maximiliani Gemahlin und Wittwe heist Maria Magdalena, Freyinn von Odersky, eine Wittwe eines Grafens von Kinsky.

Des Grafen Frantz Ehrenreichs Tochter b) Maria Cajetana, ist 1716 vermählet an Graf Rudolph von Wurmbrand.

Ad. Cap. XVI.

Von den Truchseß Grafen zu Waldburg.

§. 2.

A. Die Scheerische Linie

(1) Zu Scheer.

Des Grafen Maximilian Wunnibalds Tochter (a) Maria Claudia ist vermählt gewesen, an den Grafen von Walderode und † 1708. (b) Maria Anthonia Ferdinanda Rosa gebohren 1691. ist 1707. den 8. Mart. vermählet worden an den Grafen von Questenberg.

Zu seinen Geschwister ist (3) Eusebius hinzu zu setzen gebohren 1631. Rector Provincialis durch Teutschland, unter der Jesuiten-Societät zu Rom.

(2) Zu Trauchberg.

Die 4 übrigen Kinder des Grafen Christoph Franz, welche erwehnet worden, sollen insgesamt todt seyn.

(2) Die Wolffeckische Linie.

Zu Waldsee.

Der Graf (a) Maximilian Maria ist vermählt gewesen mit Maria Ernestina Gräfin von Thun, welche † 1718. den 25. Nov. der Bruder (b) Frantz Joseph ist † 1722. den 23. Febr. Es soll auch noch ein Graf und Sohn von Johanne Maria vorhanden seyn, Sigmund Joseph genannt, welcher gebohren den 13. Mart. 1698.

Zu Zeil.

Der junge Graf zu Zeil heist Johann Jacob, ein Graf ist vermählt 1722 den 24 Octobr. mit Maria Anna von Manderscheid Blanckenheim, geb. Truchseßin.

Zu Wurzach.

Der Graf Sebastian Wunnibald ist † 1700. den 15. Junii. Sein Sohn Ernst Jacob ist Kayserl.

Reichs-Hof-Raht, und hat 2. Kinder von seiner Gemahlin.

An. 1721. † ein Graf Truchseß von Waldburg, als Preußischer Ober-Præsident zu Königsberg, weiß aber nicht, wer derselbe ist.

Ad Cap. XVII. von den Grafen von Waldstein.

§. 2.

Das Haupt dieser Herrn heist Hans Joseph geb. 1684. vermählt 1706. den 31. Jan. mit Eleonora Graf Carl Ernsts von Waldstein Tochter, welche ihm gebohren (2) Eleonoram,
(2) Theresiam,
(3) *Josepham* welche †.

Seine Geschwister sind (a) Franz Joseph gebohren 1680. vermählt 1704. mit Maria Margaretha, Gräfin Tschernin, welche gebohren (1) Mariam Margaretham 1710. und noch 2. Kinder.

(b) Maria Ernestina Josepha ist vermählt an Johann Norbert Liebsteinsky, Grafen von Kolowrat.

(d) Maria Barbara Josepha ist eine Gemahlin des Freyherrns von Ratschin.

(e) *Anna Magaretha Josepha* ist unvermählt † 1707
Der Vater Ernst Ioseph ist † 1708. den 28 Iunii.
Die Mutter Maria Anna von Kokorzowa † 1688.

Die Tochter des Grafen Carl Ernst (a) Eleonora ist nicht vermählt an den Grafen von Thun sondern an den Grafen Hans Ioseph von Waldstein 1706. als an ihren Vettern.

(b) Iosepha ist eine Gewahlin gewesen des Grafen Romedii von Thun, anjetzo aber sieder 1712. des Grafen Peter Robert von Lagnasco.

Ad Cap. XVIII.

Von den Ungnaden, Grafen von Weissenwolff.

§. 2.

Der Graf (1) Ferdinand Bonaventura ist vermählt mit Maria Theresia Graf Gundackers von Stahrenberg Tochter.

Sein Bruder heist (2) Ioseph Anthon, Seine Gemahlin aber Maria Anna Gräfin Palfi von Erdödi.

Die Schwester (3) Maria Anna ist vermählt an den Grafen von Galler. Von ihren Erben kan man nichts erfahren.

Ad Caput XIX.

Von den Grafen von Wolckenstein.

§. 2.

Man findet einen Grafen von Wolckenstein mit Nahmen Iacob Ioseph, Kayserl. Cämmerer, ingleichen Anthon Albuin, Franz Friderich, Dom-Herr zu Augspurg und Vigilius Maximilianus Dom-Herr zu Brixen, Peter, Commendante zu Kuffstein in Tyrol, wie nahe solche aber mit dem regierenden Grafen Christoph Franz verwandt, solches kan man nicht sagen. Die Gräfin Maria Anna, Gemahlin des Grafen Caspars ist † 1716. den 20. Iulii zu Trident.

Ad Cap. XXII.

Von den Grafen von Wolffstein.

§. 2.

Des Grafen Alberti Christiani, welcher zu Ober-Saltzberg in Francken residiret, Kinder sind

(1) Christina Friderica geb. 1699. den 20. Sept. † 1699.

(2) Sophia Loudovica geb. 1. Octobr. 1700. vermählt 1722. an den Grafen Friedrich Ernst von Pappenheim.
(3) *Friderica Eleonora* geb. 13. Sept. 1701. † 1704.
(4) Friedrich Carl Ernst geb. 1703. † 1704.
(5) Carl Friedrich Ernst geb. 1704. † 1704.
(6) Charlotta Amalia geb. 19. Jun. 1706.
(7) Henrica geb. 3. Nov. 1707.
(8) Christiana Sophia geb. 10. Febr. 1709. † 1709.
(9) Sophia Anthonetta geb. 1713. † 1716.
(10) Friedrich Wilhelm August geb. 29. Mart. 1716.

Seine Schwester (3) Friderica Florentina ist †.

Der Bruder (4) Philipp Friedrich welcher zu Pyrbaum residiret hat, † 1716. den 2. Sept. zu Wien.

Die Mutter Sophia Louise Gräfin von Castel ist † 1717. den 19. Julii.

N. III. Die Fränckische Banck.

Ad Cap. I. Von den Grafen von Castel.

§. 2.

Zu Castel.

Des Grafen Carl Friderichs Vatern Schwester (2) Sophia Louise Gräfin zu Wolffstein, ist † 1717. den 19. Julii.

Ad Cap. II. Von den Grafen von Erpach.

§. 2.

Zu Erpach.

Der jetzige regierende Graf heist Carl Ludewig gebohren 1670.

Der Graf zu Fürstenau heist Philipp Carl geb. 1677.

Von Seinen Geschwister ist zu mercken, daß (3) Carl

Carl Wilhelm sich vermählet 1711. mit Friderica Augusta Graf Volrahts von Limpurg Tochter. Ferner daß dem Grafen (a) Georg August 1723. den 27. Jan. einen Sohn gebohren, welcher Georg Ludewig ist genannt worden, und 1724. den 28. Jul. wieder ein Sohn, Franciscus Carolus genannt.

Daß der Graf (b) Georg Wilhelm sich zu Dreßden im Martio 1724. vermählet mit der verwittweten Gräfin von Reuß, einer gebohrnen Gräfin von Bothmar, welche ihm 1725. den 12. Julii gebohren Sophiam Christinam Charlottam Fridericam Erdmuth.

An. 1724. den 28. May ward vermählet die Gräfin Anna Sophia Christiana mit dem Grafen Joachim Wilhelm Malzan, Frey-Herrn von Wartenberg, von welcher es hieß, daß Sie die eintzige Tochter des Grafen Carl Wilhelms von Erpach wäre.

Der Vater Georg Albrecht ist † 1704. vor Höchstätt.

Die Mutter Anna Dorothea Gräfin von Hohenloh † 1724. den 28. Octobr.

An. 1722. vereinpaarten beyde Grafen, der zu Erpach und der zu Fürstenau, ihre bishero gehabte besondere Regierung, und setzen darüber einen Cantzley-Director und verschiedene Rähte, so von beyden Gräfl. Häusern dependiren müssen.

Ad Cap. IV. von den Grafen von Hohenloh.

§. 2.

zu Langenburg.

Das Haupt dieser Linie ist anitzo der Graf 3) Ludewig gebohren 1696. der Vater Graf Albrecht Wolffgang † 1715. den 17. April.

Des Vatern Schwester 7) Augusta Dorothea ist 1715. den 8. May vermählet an Henricum XI. von Reuß, aus der jüngern Linie.

zu Pfädelbach.

Der Graf heist Ludwig Gottfried und seine Gemahlin Louise Charlotte Gräfin von Hohenloh Langenburg. Seine Schwestern und nicht seine Kinder sind 1) Wilhelmina Sibylla Charlotta gebohren den 21. May 1678.

2) Maria Catharina Sophia geb. 1680. vermählt an Christian Crato Graf von Hohenloh-Schrötersberg vermählt 1701.

3) Christina Julia gebohren 3. Octobr. 1682.

Die Linie zu Waldenburg ist gantz ausgestorben.

zu Schillings-Fürst.

Der Graf Philipp Carl Casper ward 1722. Kayserllicher Cammer-Richter zu Wetzlar. Aus seiner ersten Ehe ist Maria Francisca gebohren 1698 in Aug.

Aus der andern Ehe 1) Maria Anna geb. 4. Aug. 1701.

2) Carl geb. 7. Julii 1702.

3) Leopoldina geb. 21. Aug. 1703.

4) Sophia Charlotta geb. 25. Julii 1704.

5) Eugenius Alexander geb. 5. April. 1707.

Seine Gemahlin eine Princeßin von Hessen-Rheinfels ist † 1724, den 19. April.

Von seines Vatern Geschwister-Kindern ist 4) Hedwig Anna Theresia vermählt an den Portugiesischen Grafen de Lemos † 1720.

Weil der Graf zu Pfädelbach ohne Kinder ist, und sein Land an die Catholische Linie zu Schillings-Fürst fällt, so hat gedachter Graf einen Erb-Contract mit die-

diesen aufgerichtet/ krafft welcher die Lutherischen Einwohner nach seinem Tode bey ihren Privilegiis und freyen Religions-Exercitio verbleiben sollen. An. 1723. suchte derselbe zwar die Guarantie über diesen Tractat bey dem Corpore Evangelico, welches Corpus auch selbige übernahm, allein kurtz darauf ward von Kayserl. Seits dagegen protestiret, und solche Guarantie dem Kayserl. Ober-Richter-Amte reserviret, unterdessen soll der König von Schweden dieselbe ehemals schon übernommen haben.

Ad. Cap. V. Von den Grafen von Löwenstein.

§. 2.

zu Virneburg.

Der älteste Graf aus dieser Lienie heist Johann Ludewig Vollrath gebohren 4. April 1705.

Seine Geschwister sind 1) Friedrich Ludewig gebohren 14. Martii 1706.

2] Christian Ludewig geb. 14. Sept. 1707.
3] Sophia Amœna Friderica geb. 1709. † 1713.
4] Frantz Heinrich geb. 1710. † 1713.
5] Sophia Ludovica geb. 1711 † 1712.
6] Ludewig Carl geb. 29 Sept. 1712.
7] Johann Philipp geb. 28 Aug. 1713.
8] Ein Graf gebohren und † 1714.
9] Wilhelm Heinrich geb. 23 Sept. 1715.
10] Christiana Charlotta Louisa geb. 1716 † 1717.
11] Amœna Sophia Friderica geb. 13 May 1718.
12] Carolina Christiana geb. 7 Aug. 1719.

Der Vater Heinrich Friedrich geb. 1682 residirte zu Werthheim in Francken und † 1721 den 31 Mart.

Die Mutter Amœna Sophia Friderica, Graf

Vollraht von Limpurg Tochter vermählt 1703 den 7 May.

zu Löwenstein.

Des Grafen Albrechts Wittwe Charlotte Ernestina von Solms ist † 1718. Ihres ältesten Sohns Wilhelm Friedrichs Kinder sind 1] Heinrich Friedrich gebohren und † ..
2] Friderica geb. 1703.
3] Wilhelm geb. und † ..

Ad Cap. VI.

Von den Grafen von Nostitz und Reineck.

§. 2.

Des Grafen Anthon Johanns eintziger Sohn Carl Joseph ist † 1703 zu Laibach.

Sein Bruder Wenceslaus Desiderius ist † 1700, zu Praag.

Seine Gemahlin und Wittwe Maria Elisabeth hat sich wieder vermählt, an Frantz Carl, Grafen Wratislaw von Mitrowiz nachdem Sie dem ersten einen Sohn gebohren, Frantz Wentzel genannt, welcher sich 1719 den 26 Julii vermählet mit Catharina Elisabeth Graf Melchior Friedrichs von Schönborn Tochter.

Von dem Vater Christoph Wentzel ist zu mercken daß Er † 1712.

Seine erste Gemahlin Maria Juliana von Mettich † 1706.

Seine 2te Gemahlin und Wittwe aber Maria Elisabeth ist eine Freyin von Schönau.

Aus der ersten Ehe sind a) Johann Carl Christoph Trabanten-Hauptmann, welcher sich 1705 vermählet erstlich mit Maria Maximiliana Graf Rudolph

dolph von Sintzendorf Tochter/ welche † 1718. Hernach mit Maria Anna, Gräfin von Fuchs den 30. Aug. 1719. Die erste Gemahlin hat ihm gebohren

1) Joseph Wilhelm den 27 Julii 1706.
2) Mariam Susannam Julianam Maximilianam Theresiam den 14 Octobr. 1707.
3) Anthon Christoph Carl Andream den 28 Nov. 1708.
4) Elisabeth Amaliam Catharinam Philippinam den 26 May 1710.
5) Mariam Johannam Barbaram Annam den 7 Dec. 1713.
6) Mariam Eleonoram Barbaram Anthoniam Christinam den 12 Dec. 1714.
7) Mariam Carolinam Brigittam Ludemillam den 15 Sept. 1716.
8) Mariam Annam 1717. † 1721.

Die andere Gemahlin hat ihm gebohren

9) Ignaz Johann Nepomuc Frantz von Paula Friderich den 18 Julii 1720 † 1721.

b) Johann Otto Wentzel/ welcher sich vermählt 1700. den 14. Sept mit Maria Renata Gräfin von Franckenberg, und gebohren

1) Christoph Wolffgang 1701. † 1704.
2) Johann Wentzel Anthon Carl Joseph den 16 May 1708.
3) Johannam Catharinam Henriettam so 1709 vermählet an Graf Siegmund Rudolph von Sintzendorff.
4) Julianam, so 1710. vermählt an Adam Maximilian Grafen von Bubna.

c) Otto Ferdinand † zu Schweidnitz.

d) Ein Graf † zu Besançon in Burgund.

 e) Maxi-

e) Maximiliana Sophia vermählt erstlich an Ludewig Marquis von Montevergues und hernach an den Baron von Oppersdorff. †

f) Barbara Catharina vermählt an den Grafen von Hodiß.

g) Anna Theresia vermählt an den Frey-Herrn von Knigge. †

h) Johanna Ludomira, vermählt erstlich an den Grafen von Götz/ hernach an den Grafen von Sedlnizky. †

Ad Cap. VII.

Von den Grafen von Schönborn.

§. 2.

Der Graf 4) Johann Philipp Frantz erwehlter Bischoff zu Würtzburg † 1724.

Ad Cap. VIII.

Von den Grafen von Windischgrätz.

§. 2.

Das Haupt dieses Gräfl. Hauses heist Ernst Friderich/ Reichs-Hof-Rahts-Præsidente. Seine erste Gemahlin ist Maria Theresia von Slavata gewesen/ † 1699. den 28. April. Seine 2te aber Theresia Rosalia, Gräfin von Rottal/ und Johann Josephs Grafen von Fünff-Kirchen Wittwe/ welche noch lebet.

Seine Kinder sind 1) Johann Sebastian geb. 1710 † 1711.

2] Josepha Maria Philippina geb. 1712.

Seine Geschwister sind 1] Eberhardina Eleonora Sophia geb. 1668 ist im Carmeliter-Kloster.

2] Johanna Dorothea Octavia †

3] Ma-

3] Maria Catharina. Sie ist 1700 vermählt mit dem Woywoden in Liefland Felkerson.

4] Ferdinand Hartwig Friedrich † 1706.

5] Sidonia Theresia (aus der dritten Ehe mit den folgenden) gebohren 1684.

6] Joseph Leopold Victorin, gewesener Kayserl. Gesandte zu Camerich. Seine Gemahlin Maria Ernestina Ludovica Gräfin von Strasoldo ist ihm vermählt den 6 Aug. 1714, und hat ihme gebohren a] eine Gräfin.

b] Amadæum Caspar Melchior Balthasar Adam Ioseph den 6 Jan. 1717.

c] Leopold Carl Ioseph Franz Adam Ignatium den 15 Nov. 1718.

7] Amadæus Henricus geb. 1691 † 1704.

Der Vater Gottlieb hat 3 Gemahlinnen gehabt, a] Amaliam Margaretham Graf Johann Wolfards von Brederode Tochter † 1663 ohne Kinder, b] Mariam Eleonoram Graf Joachim Ernsts von Oetingen Tochter † 1681 und c] Mariam Theresiam Gräfin von Saurau, welche † 1713.

Des Vatern Schwester Helena Catharina ist vermählt gewesen an a] Frey-Herrn von Glojach, b] an dem Herrn von Eschey.

Sonsten sind auch noch von seines Groß-Vatern Geschwister Kindern etliche Grafen und Gräfinnen vorhanden, welche etwand folgende, und zwar erstlich von Graf Andreas Ludewig so † 1660, a] Jacob Ludewig welcher mit Barbara Wanglerin vermählet ist.

b] Regina Isabella.

c] Maria Francisca.

d] Johanna.

e] Eva Ludmilla.

Von Graf Carl so 1651 † a] Carolus,

b] Amalia.

c] Regina Catharina vermählt an Grafen von Egg † 1664.

Von Graf Adam welcher † 1704. zu Regenspurg a] Anna Maria geb. 12. May 1670.

b] Eva Elisabeth vermählt an den Grafen von Lynar, Wittwe 1716.

c] Gottlieb Christian gebohrn 17 Jan. 1674.

d] Adam Ferdinand gebohrn 17 Jun. 1675.

e] Regina Isabella gebohren 1678. vermählt an den Grafen von Hohberg 1706 † 1706.

f] Eleonora Salome geb. 1680 verm. a] an Frey-Herrn von Jägenreuter b] Frey-Herrn von Hauzenstein 1717.

g] Susanna Clara geb. 11 Aug. 1683.

Ad Cap. IX. Von dem Grafen von Giech.

§. 2.

zu Thurnau.

Von diesem Grafen ist zu mercken, daß seine Gemahlin Eva Susanna von Kevenhüllern † 1715. den 24 Martii, und daß seine Tochter 1] Justina Eleonora Sophia vermählet worden 1717 an Graf Reuß Heinrich den XXV. in Gera.

Ad Cap. X.

Von der ausgestorbenen Gräfl. Familie von Limburg hat man, daß die Gräfin 3] Christina Charlotta (oder eigendlich Carolina) Henriette gebohren 1691. den 26 Nov. vermählet worden 1725. den 22 May mit dem Grafen von Grävenitz, Würtenbergischen

schen Geheimden Raht, welchen Sie die Herrschafft Sommershausen zugebracht.

Cap. XI.

Sonsten hat man auch erfahren, daß auf der Fränckischen Grafen-Banck die Grafen Ursin und Rosenberg sollen placiret seyn, wovon das Haupt ist Wolffgang Siegmund Ursin, Graf von Rosenberg, Käyserl. würcklicher Cämmerer gebohren den den 15 April 1682. Seine Gemahlin ist Maria Anna Margaretha Eleonora, Graf Otto Heinrichs von Hohenfeld Tochter, gebohren 1693. den 17 Dec. vermält den 23. April 1721. Sein Vater war Graf Ioseph Paris Ursinus, welcher 1685 durch dem Obrist Lieutenant von Rose zu Wien erstochen worden. Die Mutter Maria Isabella Cæcilia, Graf Johann Frantz von Lamberg Tochter vermählt 1681.

Des Vatern Geschwister sind 1] Frantz Andreas geb. 1653 † 1698. Seine Gemahlin Amalia Theresia, Graf Ferdinand Carl von Löwenstein-Rochefort Tochter vermählt 1682, welche gebohren a] Carl 1695. † 1715.

b] Ernestinam vermählt an den Grafen von Kevenhüller.

c] Mariam Annam vermählt an den Grafen von Proskau.

2] Johanna Elisabeh geb. 1654 † 1670.

3] Rosa Regina, verm. an Graf Blagay.

4] Philipp Joseph Kayserl. Cammer-Herr †

Seine Gemahlin und Wittwe ist Maria Dominica, Gräfin von Kaunitz, vermählt 1712. den 3 Martii, welche ihm 3 Gräfinnen gebohren.

5] Ernestina, vermählt an den Grafen von Gallenberg † 1705.

6] Maria

6] Maria Anthonia vermählt an den Fürsten von Eggenberg † 1715 den 12 Martii zu Grätz.

7] Gabriela Anthonia vermählt an den Herrn von Stubenberg/ ist Wittwe.

N. IV. Die Westphälische Grafen-Banck

Ad Cap. I.

Von den Grafen von Bentheim.

§. 1.

zu Tecklenburg.

Das Haupt dieser Linie ist anitzo Moritz Casimir gebohrn den 28 Martii 1701.

Sein Geschwister ist 1] Moritz Albrecht aus des Vatern erster Ehe geb. 1690 † 1691.

2] Sophia Amalia geb. 10 Jan. 1667.

3] Johanna Louisa geb. 8 Junii 1699.

Der Vater Friedrich Moritz fieng 1707 den Proceß wider Graf Wilhelm Moritz zu Solms-Braunfels wegen Tecklenburg an/ und † 1710 an Kinder-Pocken.

Seines Vatern Bruder Johann Adolph hat 1700 die Regierung seinem Sohne Johann August abgetreten/ und ist von seinen beyden Gemahlinnen geschieden worden/ die letztere Charlotta von Hessen-Eschwege, Wittwe des Hertzogen Augusti von Sachsen-Hall † 1708.

Aus der 2ten Ehe sollen noch leben 1] Sophia/

2] Charlotta.

3] Johann August † 1701.

4] Eleonora Juliana Friderica † 1718 den 30 Aug. zu Gottorff.

5] Friderica Sophia.

Seines

Seines Vatern Schwester 3] Conradine Louise vermählte Gräfin von Wied, ist † 1705.

Zu Bentheim und Steinfuhrt.

Zu Bentheim ist anitzo das Haupt Hermann Friederich, Seine Gemahlin Eleonora Bernhardina von Hessen-Rheinfels hat ihm 1725 den 17 Mart. einen jungen Grafen gebohren.

Zu Steinfurt war das Haupt Ernst † 1713, und hat 3. Grafen hinterlassen, wovon der älteste gebohren im Decembr. 1703, und Fridericus Belgicus Carl heist, so sich 1722 versprochen mit einer Gräfin von der Lippe.

Sein Bruder Statius Philipp ist vermählt mit Johanna Sidonia Gräfin von Horn.

Seine Halb-Schwester Eleonora Magdalena ist vermählt an den Grafen von Virmont, und 1720. Stern-Creutz Ordens-Dame geworden.

An. 1724 den 13 Julii ward Graf Friederich vermählt mit der Gräfin Francisca Charlotta von der Lippe-Detmold, und man glaubt, daß es der vorgenannte Friedericus Belgicus sey.

An. 1723. ward ein junger Graf gebohren, weiß aber nicht, wem?

Ad Cap. II.

Von den Grafen zu Bronchorst und Gronsfeld.

§. 2.

Diese Gräfliche Linie scheinet an männlichen Erben ausgestorben zu seyn, wann nicht noch Neben-Linien verhanden.

An. 1719. den 26 Julii † Graf Otto Wilhelm ohne Gemahlin.

Sein Bruder Johann Frantz, Kayserl. General Feld-

Feld-Marchall † 1719. den 8 April zu Gronsfeld eine Meile von Mastrich. Seine erste Gemahlin Eleonora von Fürstenberg ist † 1688. Seine 2te Gemahlin war 1706. Maria Anna Gräfin von Törring-Ilzenbach, welche ihm gebohren Annam Justinam Josepham Johannam Christianam, 1713 † 1715.

Die Schwester Anna Justina ist vermählt gewesen an den Grafen von Einnahten † 1709. den 12. Januarii.

Ad Cap. III.

Von den Grafen von der Lippe.

§. 2.

zu Dettmold.

Der regierende Graf heist Simon Heinrich Adolph, welchen seine Gemahlin Johanna Wilhelmina Princeßin von Nassau-Idstein, gebohren a] eine Gräfin den 10. Febr. 1721. Elisabeth Henrietta Amalia genannt.

b] Louisen Fridericam den 3 Octobr. 1722.

c] Carl August Simon den 3 Nov. 1723 † 1724 den 17. Febr.

Seine Geschwister sind 1) Carl Friedrich gebohren 1695.

2] Friderich August geb. 1699 † 1724 den 11 Dec.

Aus des Vatern 2ter Ehe.

3] Amalia Louise geb. 1701.

4] Carl Simon Ludewig geb. 1703 † 1723 den 4ten April zu Wien.

5] Francisca Charlotta geb. 1704.

6] Carl Joseph geb. 1709.

Des Vatern Bruder Ferdinand Christian † 1724.

Zu Biesterfeld.

Der Graf Rudolph Ferdinand soll vermahlt seyn.

Zu Bückeburg.

Des Grafen Friedrich Christians Sohn Albertus Wolffgang, ist vermählt mit der Fräulein von Oynhausen 1721 in Londen den 30 October, welche ihm gebohren (a) Georg, in Nov. 1722. (b) Wieder einen Grafen 1724.

Ad Cap. IV.

Von den Grafen von Manderscheid.

§. 2.

Zu Geroldstein.

Die verwittwete Gräfin Maria Catharina, Gebohrne von Königs-Eck † 1721. den 23 Dec. zu Aaken.

Zu Blanckenheim.

Solche Linie unterhält anitzo Frantz Georg, gebohren den 26 Apr. 1669. Seine Gemahlin Johanna von Königseck soll ihm 2 Kinder gebohren haben.

Von seinen Geschwistern erster Ehe ist die Gräfinn (3) Francisca Eleonora, Vermählte von Pöttingen, † 1714 den 30 Sept.

Zweyter Ehe ist (2) Anna Juliana Helena, 1706 Fürstin zu Thorn geworden, und † 1717 in Jan.

(7) Der Graf Johann Moritz Gustav ward 1722 den 28 Mart. Bischof zur Wienerischen Neustadt.

(8) Johann Friedrich, Dechant zu Cöln, ist anitzo Chur-Cölnischer Premier-Minister.

Der Vater Salentin Ernst † 1705 in Febr.

Zu Rayl.

Der Graf (2) Ernst Dominicus Salentinus, Dohm-Herr zu Cöln † 1721 zu Cöln, wie auch (3) Maximilian Philipp † 1721 den 9 Dec.

Anno 1722 den 23 Dec. † eine verwittwete Gräfin von Manderscheid-Blanckenheim, eine Schwester des Fürstens von Taxis, und man glaubt, daß sie die 3te Gemahlinn des Grafen Salentin Ernst gewesen.

Ad Cap. V.
Von den Grafen zu Limburg-Styrum.

§. 2.

Zu Bronchorst.

Die Gräfin Maria, Graf Georg Albrechts Tochter, ist 1714 vermählt mit dem Landgrafen von Hessen-Philippsthal und 1717 Wittwe geworden.

Zu Gehmen.

Die Schwester des Grafen Otto Ernsts Sophia Charlotta ist vermählt gewesen mit dem Grafen Max. Franz von Tettenbach, † zu München 1714 den 29 Apr.

Die Gräfin (4) Anna Jsabella hat sich 1701 den 6 Febr. wieder vermählet mit dem Grafen von Oxenstiern, und ist † 1723.

Zu Aicheim.

Der Graf b) Carl Joseph ist vermählt 1722 den 22 Febr. zu Wien mit Maria Theresia, Gräfinn von Keglowitz. Die Gräfinn d) Jsabella ist Kayserliche Hof-Dame.

Ad Cap. VI. Von den Grafen von Merode oder Marquisen von Westerloo.

§. 2.

Anno 1721 den 9 Jun. vermählte sich ein Marquis von Westerloo mit der eintzigen Printzessin Elisabeth Francisca Augusta von Nassau-Hadamar, und man glaubt, daß es das Haupt dieser Familie, Joh. Philipp Eugenius, Kayserl. Feld-Marschall und Trabanten-Hauptmann gewesen. Anno 1722. am 16 Jun. ward ihm ein junger Herr gebohren.

Ad

Ad Cap. VII.

Von den Grafen von der Marck.

Der Graf Ludewig Peter hat sich 1700 vermählet mit einer Printzessinn von Rohan, und residiret zu Saffenburg.

Seine Gräfin Mutter Catharina Charlotta hat sich nachhero wieder vermählet gehabt an Emanuel Frantz Egon von Fürstenberg, und ist 1686 wieder Wittwe geworden.

Ad Cap. VIII. Von den Grafen v. Metternicht.

§. 2.

Zu Winneberg und Beilstein.

Des Graf Frantz Ferdinands Bruder (1) Philipp Carl sol nebst seiner Gemahlin Maria Anna † seyn, wie auch ihre Tochter Johanna Theresia, geb. 1705. † 1712. Die Wittwe des Grafen Theodori Adolphi zu Beilstein, Johanna Elisabeth von Leiningen-Westerburg ist † 1708 den 29 Mart.

Zu Chursdorff.

Des Grafen Ernesti Gemahlin Maria Anna von Regal zu Cranichsfeld, ist geb. 1669, und verm. 1690.

Die Tochter Eleonora Christina ist gebohren 1692, und verm. 1709 den 13 Mart. an Max. Ludewig, Grafen von Regal Kayserl. Commendanten zu Ofen, Wittwe geworden den 13 Aug. 1707.

Der Sohn (3) Ernst August ist gebohren 1694, † zu Nancy in Lothringen 1720.

Zu Müllemarck in Hertzogthum Jülich.

Der Vater des Grafen Carl Caspars Hugonis hat geheissen Joh. Wilhelm, die Mutter Maria Mechtilde, Wilhelmi von Orsbeck Tochter.

Zu Niederberg in Hertzogthum Jülich.

Das Haupt von dieser Linie ist Johann Friedrich.

Sein Bruder Bernhard Nicolaus wird von einigen für todt gehalten.

Ad Cap. IX. Von den Grafen v. Rantzau.

§. 2.

Von diesem Geschlechte sind die Nachrichten sehr sparsam. Anno 1719 in Sept. † ein Graf, Otto genant, in seinem 87 Jahre.

Anno 1721 erfuhr man, daß nur noch 2 Brüder von dieser Gräfl. Familie vorhanden, wovon der jüngste den ältern, am 10 Nov. a. ejusdem, da selbiger von dem Schlosse Barmstädt auf die Jagd reiten wollen, durch den Capitain Prætorius erschiessen lassen, weshalben der letztere zu Rensburg 1724 gerichtet ist, der Graf aber daselbst in Arest gehalten wird.

Der Graf Detlev von Rantzau † 1697 in Hamb. und hat zur 2ten Gemahlinn gehabt Dorotheam Benedictam, Gräfin von Ahlefeld, † 1696.

Ad Cap. X. Von den Grafen zu Reckheim und Aspermont.

§. 2.

Von diesem Geschlechte kan man nichts sagen, als daß die Gräfinn Charlotta Maria Gobertina eine Stifts-Fräulein zu Münster-Bilsen sey. Der Graf (2) Carl Gobert aber nicht todt, sondern sich in Franckreich aufhalte, und sich 1725 mit Eleonora Kokorzova vermählet.

Ad Cap. XII. Von den Grafen von Vehlen.

§. 2.

Anno 1723 † ein junger Graf von Vehlen, so Obrister in Chur-Pfältzischen Diensten gewesen.

Anno 1724 den 20 Jan. † die Gräfin von Vehlen, Anna Maria, gebohrne Gräfin von Hochkirchen.

Ad

Ad Cap. XIII.
Von den Grafen Walpold- von Bassenheim.
§. 2.

Von des Grafen Frantz Emmerichs Kindern ist zu mercken, daß (b) Carl Lotharius †.

(c) Mariana, Verwittwete von Schönborn, sich wieder vermählet hat an Greiffenclau, Freyherrn von Volrath, und † 1719 den 5 Mart. Imgleichen, daß noch eine Tochter vorhanden, Regina genant.

Er muß gleichfalls gestorben seyn, indem seine Gemahlinn Maria Theresia von Leerodt bey ihrem 1723 den 3ten Jul. erfolgten Absterben vor eine verwittwete Gräfinn von Walpold-Bassenheim angegeben wurde.

Zu Ollbrück.

Der Graf (6) Carl Heinrich Frantz Anthon ist Eichstädtischer geheimter Raht und Ober-Jägermeister, vermählt mit Theresia Graf Johann Wilibald Schenck von Castel Tochter.

Ad Cap. XIV. Von den Grafen von Wied.
§. 2.
Zu Neuen-Wied.

Die Wittwe des Grafen Georg Herrmann Reinhards, Johanna Elisabeth von Leiningen-Westerburg, ist † 1708 den 29 Mart.

Der Graf (3) Christian hat sich 1723 am 2 Nov. vermählet mit der verwittweten Gräfin von Wolffstein, einer gebohrnen Gräfin von Auersperg.

Der Graf (2) Carl ist 1723 Evangelischer Cammer-Præsident zu Wetzlar geworden.

Die Linie zu Dürdorff ist ausgestorben.

Cap. XV.

Anno 1723 erhielt der Chur-Pfältzische Statt-hal-

halter in Jülich und Bergen, der Graf von Schaesberg, vom Kayser ein Diploma, kraft welches er Sitz und Stimme auf der Westphälischen Reichs-Grafen-Banck haben, und ihm das Müntz-Recht und andere Prærogativen solten conferiret seyn. Die Graffschaften, welche er in den Westphälischen Kreyse besitzet, sind Kerpen und Lomersheim. Es hat aber der Graf solche Ehre nicht lange besessen, sondern ist † den 18 August 1723. Von seiner Posterität hat man keine Nachricht.

Ad Lib. X.

Von den unmittelbaren Reichs-Städten.

Cap. XII. Von Gelnhausen.

Anno 1723 in Oct. marschirten einige Pfaltzische und Hanauische Trouppen in der Nacht vor diese Stadt, und drungen bey Eröffnung des Thors in die Stadt hinein, und postirten sich auf den Margt, bis sie in der Bürger Häuser einquartiret wurden. Die Ursache soll seyn, weil einige Irrungen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft so hoch gestiegen, daß die Erb-Schutz-Herrn für nöhtig befunden, ihre Mannschaft hinein zu legen, um allen Aufruhr zuvor zu kommen. Die Bürgerschaft prætendiret, daß die zu Reparirung der Peters-Kirche gesammlete Collecte zu Bauung derselben Kirche, und nicht sonst zu der Stadt besten verwendet werden sol, weshalben die vorgedachte Mannschaft noch immer darin liegen bleibet.

Cap. XV. Von Regenspurg.

Wegen des hiesigen beständigen Reichs-Tages prætendirte die Reichs-Gesandschaft 1721, daß Chur-Mayntz, als Director und Ertz-Cantzler, 2 Gesandten daselbst halten solte, welche, um nichts in denen Reichs-Affairen zu versäumen, einander, wann der eine etwan kranck würde, ablösen könten.

Cap. LII. Von Hamburg.

Weil das Hertzogthum Bremen von der Kron-Schweden an Chur-Braunschweig abgetreten worden, so hat sich 1721 der Dohm in Hamburg auch bequemen müssen, die Ober-Herrschaft des gedachten Königlichen Hauses zu erkennen.

Die Reformirten Religions-Verwandten haben zwar 1722, unter Recommendation des Königes von Preussen, mit allen Kräften gesuchet, ein öffentliches freyes Religions-Exercitium zu erlangen, allein sie haben in ihren Suchen nicht reuissiren können.

Anno 1724 erlangte die Stadt Hamburg von der Hertzogl. Holsteinischen Regierung ein Stück Landes in der Elbe, der Reebroeck, nicht weit von dem Städtgen Bergedorff gelegen, und nahm davon, als einer Hypotheck, wegen einer gewissen Summa Geldes, nicht nur Possession, sondern die Einwohner musten auch den Eyd der Treue ablegen.

Ad Lib. XI.

Von unterschiedlichen zerstreuet liegenden Potentaten.

Cap. I. Von den Hertzogen von Lothringen.

(A) Lothringen.

Der Erb-Printz aus diesem Hause (1) Leopold Clemens † 1723 den 4 Junii, da dann Franciscus Stephanus wieder Erb-Printz wurde, und 1722 das Hertzogthum Teschen in Schlesien von dem Kayser erhielt, als an dessen Hofe derselbe erzogen wird.

Zu Vaudemont.

Der Printz Carl Heinrich sol erst 1723 den 14 Jan. † seyn, und den Erb-Printzen von Lothringen zu seinen Erben eingesetzet haben.

(*B*) Zu Elboeuff.

Der Hertzog Henricus wird von einigen noch mit unter die Lebendigen gerechnet.

(b) Zu Harrcourt.

Das Haupt dieser Linie ist Annas Maria Joseph. Seine Gemahlinn Maria Louise Christina Jeannin von Castille, Marggraf Caspars von Montjeu Tochter.

(c) Zu Lislebonne.

Die Printzessinn (1) Beatrix Hieronyma ist Aebtissinn zu Remiremont.

(d) Harcourt-Armagnac.

Selbiger hieß Carolus von Lothringen, Graf von Harcourt-Armagnac, Groß-Stall-Meister von Franckreich, und General-Lieutenant der Königlichen Armeen. Seine Gemahlinn ist Franciſca Adelheid, Hertzogin von Noailles, gebohren 1704, verm. 1717 21 May, welche 1721 sich wieder von ihm geschieden.

Der Vater Ludovicus † 1718 den 13 Jun. Die Mutter Catharina von Neufville, des Hertzogen von Villeroy Tochter.

Er hat nur noch einen Bruder am Leben (2) Franciſcum Armandum, welcher anno 1719 Bischoff zu Bayeux geworden, und 2 Schwestern (7) Margaretham, so 1712 Wittwe des Hertzogen von Cadaval geworden, und (9) Charlotten, welche noch unvermählet ist.

Die Gräfinn (8) Maria, vermählte Hertzoginn Grimaldi † 1724 den 30 Oct. Der Graf (5) Annas Maria, Graf von Charny †. Der Graf (3) Camillus † 1719. Der älteste Bruder (1) Henricus starb 1712, dessen Sohn aber (a) Ludewig ist Gouverneur und Brigadier, und hat sich vermählet 1709

den

den 22 May mit Johanna Henrietta von Durasfort, gebohren 1691. Seine Schwester (b) Maria Louise von Brionne ist erst † 1724 den 18 Oct.

Sonsten ist auch noch zu mercken, daß des Hertzogen Vatern Bruder Carolus Graf von Marsan geheissen, und † 1708, hinterlassend 2 Söhne (a) Carl oder Ludewig, Printzen von Pons und Mortaigne, geb. 1696, welcher sich vermählt mit Elisabeth von Roquelaure 1714, welche ihm (1) eine Tochter und (2) 1721 den 8 Febr. einen Sohn gebohren.

(b) Jacobum, Printz von Lixin, gebohren 1698, Obrist-Hof-Meister bey dem regierenden Hofe von Lothringen, welcher sich vermählet mit Margaretha Gabriele, des Marggrafen von Beauveau-Craon Tochter 1721 den 19 Aug.

Ad Cap. II. Von Churland.

§. 2.

Der jetzige Hertzog heist Ferdinand, und hält sich meistens zu Dantzig auf, indem die Russen wegen ihrer Prætension das Land noch in Besitz haben.

Sein Vater hieß Jacobus, gebohren 1610, † 1681. Die Mutter Louise Charlotta, eine Tochter Churfürst Georg Wilhelms von Brandenburg, vermählet 1645, † 1676.

Ad Cap. III. Von den Cosacken.

Anno 1722 starb der Cosacken Feldherr oder Regente Scouropazky, und ward der Obriste Cyernikow, ein Mann von grossen Verstande, zum Feld-Herrn, aber nur ad interim erkläret.

Anno 1725. nach dem Absterben des Czaarn Petri I. ließ die regierende Czaarin denen Häuptern der Cosacken wissen, daß sie geneigt wäre, ihrer Nation

alle alten Privilegia wieder zu geben, jedoch mit der condition, daß sie solte gehalten seyn, im Fall der Noht einige streitbare Mannschaft, so aus ihren eigenen Sold leben solten, zu schaffen, die aber durch einen Rußischen General solten commandiret werden. Diejenigen Häupter, welchen diser Vorschlag eben nicht anstund, wurden nach Petersburg geruffen, woselbst ihnen eine reichliche pension gereichet worden, welche sie daselbst verzehren müssen, die übrigen aber scheinen zu frieden zu seyn, indem sie nunmehro für sich wieder einen Feldherrn erwehlen können, welcher von dem Czaarn nur confirmiret wird.

Ad Cap. IV. von der Wallachey.

Dem berühmten Gouverneur oder Hospodar, Mauro Cordato, welchen die Kayserl. 1716 aufgehoben, und bey dem erfolgten Frieden restituiret haben, conferirte die Pforte 1722 die Wallachey, so lange als er leben würde, welches ein rares Exempel ist, und weshalben derselbe zu Buckarest einen öffentlichen Einzug hielt.

Ad Cap. VI. von der Türckey.

Um die Regenten dieses grossen Reichs desto besser zu qualificiren, ist verschiedene mahl proponiret worden, daß der älteste Printz, der dem Groß-Sultan dereinsten succediren solte, sich erst in fremden Ländern solte umsehen, allein bis dato ist die Sache noch nicht zum Stande kommen, und man zweifelt wegen des Türckischen Hofs Einrichtung sehr, daß die Sache geschehen werde.

Anno 1720 wurde der mit Rußland am Pruth geschlossene Friede, oder eigentliche Waffen-Stillstand auf 25 Jahr, in einem ewigen Frieden verwandelt,

delt, kraft welches der Czaar zu Constantinopel, eben wie die übrigen Potentaten, einen beständigen Residenten halten solte; und ob gleich derselbe wegen des Russischen Einmarsches in Persien 1723. wieder löcherich zu werden schiene, so ward doch selbiger 1724 nochmahls confirmiret, dergestalt aber, daß dem Groß-Sultan von dem Persischen Reiche ein gut Stück Land versprochen wurde, wovon lib. 13. mehrere Nachricht.

Kraft des erstern 1711 am Pruth geschlossenen Friedens ward denen Türcken die Vestung Azow am schwartzen Meer und Tungeroth eingeräumet.

Was die Türcken in dem Passarowitzer-Frieden 1718 verlohren, solches ist Cap. 1. lib. 1. mit mehren zu lesen.

Wegen der Insul (3) Scio ist zu wissen, daß, nachdem die Türcken 1695 diese Insul denen Venetianern abgenommen, alle Catholischen Kirchen sind zerstöhret, und die Priester weggejaget worden. Weil aber selbige nach einigen Jahren von selbsten wieder zurück gekommen, und durch Vorsprache des Kayserl. Ambassadeurs de Virmond, und Frantzösischen de Bonac es dahin gebracht, daß ihnen einige Häuser zu ihren Gottesdienst aufzurichten erlaubet, so haben selbige nachhero zu weit gegriffen, und alles verlohrne wieder prætendiret, worüber dann die Türcken zu einer Aufruhr gebracht worden, worin alle neu-erbauete Kirchen sind demoliret, und die Geistlichen in Ketten geleget, und nach Constantinopel gebracht worden, woselbst sie an der Vestung arbeiten müssen, bis sie endlich 1723, nach Erlegung einiger Ranzion sind wieder losgelassen, und ihnen auf vorgedachte intercession permittiret worden, alle niedergerissene

Kirchen

Kirchen und Schulen wieder aufzubauen, und deshalben ein eigen privilegium, wie die in dieser Insul wohnende Griechen, zu geniessen.

Ad Cap. VII.

Von dem Großmeisterthum zu Maltha.

Anno 1720 † der Großmeister, an wessen Stelle, einer Namens Zandedari wieder erwehlet wurde. Weil nun der Marquis de Portocarero als Gesandter des Großmeisters, zu Wien seinen öffentlichen Einzug hielt, so schloß man aus solchem actu, daß der Großmeister des Kaysers Dominium summum über Maltha erkant hätte, als welches sonsten unter Spanien gestanden. Anno 1722 † dieser Großmeister wieder, und ward Don Antonio Emanuel Graf Villeflores oder Vilhena, ein Portugiese, zu solcher Würde erwehlet, von welches Aufführung man nachhero nichts gewisses hat schliessen können.

In eben diesem Jahre langte eine Türckische Esquadre bey der Insul Maltha an, und prætendirte die gemachte Sclaven, weil aber die Insul mit allem wohl versehen war, und die verschiedene Christliche Potentaten noch immer mehr Volck und Geld-Succurse zuschickten, so musten die Türcken wieder abmarschiren, und ist nachhero die Insul mit einigen Vorwercken dergestalt versehen worden, daß man gar keine feindliche Macht mehr befürchtet. Unterdessen so ist der Brief, welchen die Türcken bey ihrer Anlangung übergeben, nebst darauf erfolgter Antwort, folgender, und zwar von dem Türckischen Capitain Aldi Aga geschrieben. Man thut dem Magistrat, und den Vornehmsten der Insul Malta, wie auch den Häuptern des Rahts, und allen Häuptern der Französischen, Venetianischen und andern Nationen

tionen des Messias auf dieser Insul zu wissen, daß wir ausdrücklich durch den grossen Herrn, Herrn überall, und Regenten der Welt, sind abgesandt, zu dem Ende, daß alle Sclaven so wol von particulier, als von der Regierung, sollen wieder gegeben und zurück gesandt werden, um selbige vor dessen Durchlauchtigsten und vortreflichsten Thron zu præsentiren. Und nachdem dieses sein Wille und Befehl ist, so sind diese Schiffe deswegen armiret, und uns mit allem Ernst befohlen worden, euch durch Hülffe dieses Schreibens unsere Ankunft bekant zu machen, und alle Sclaven zu übernehmen; wann ihr aber einige difficultäten bezeiget, so werdet ihr es hernach bereuen. Die Antwort auf diesen Brief sollet ihr nach Tunis senden. Gegeben auf der Flotte 2c.

Die Malthesische Antwort lautet: Sehr vortreflicher Herr, Ewr. Excellenz Schreiben vom 28 Junii, so sie uns haben behändigen lassen, ist von unsern venerablen Raht gelesen worden. Wir haben darin den Eyfer des grossen Herrns, eures sehr mächtigen Monarchens gerühmet; und das gottselige Vorhaben, so er gehabt hat, Ew. Excellentz in dieses Meer zu senden, um alle Türckische Sclaven, welche sich auf dieser Insul und andern von uns dependenten Orten befinden mögten, zu reclamiren, gelobet. Ewr. Excellenz werden ohne Zweifel wissen, daß die Gesetze unserer institution uns nicht verbinden, Sclaven zu machen, sondern mit all unserer See-Macht die Schiffahrt und das commercium derer Christen zu versichern, und wann es dann geschiehet, daß wir auf unsern Kreutzen einige Rauber antreffen, so machen wir dieselbe zu Sclaven, weil sie nach denen Krieges-Gesetzen genommen werden. Und weil die Anzahl

der

der Rauber viel grösser, als der Christen, welche ein rechtmäßiges commercium führen, ist, so ist auch nicht zu verwundern, daß wir eine sehr grosse Anzahl dieser Sclaven haben, und daß selbige die derer Christen, welche in euren Händen seyn können, und die wir von Grund unsers Hertzens zu erlösen auch wünschen, übertrifft. Wir versichern euch, daß der Vortrag, welchen ihr uns von Seiten des grossen Herrn, eures Principalen gethan, uns gantz nnd gar angenehm ist, und bey uns das Verlangen erwecket, zu eben dem Zweck, in Ansehung der Christlichen Sclaven, zu gelangen. Gleechwie aber dieses grosse Liebes-Werck nicht sogleich auf der Stelle geschehen kan, und dasselbe nicht möglich, als nach denen gewöhnlichen Wegen, so unter denen Fürsten von unserer communion üblich, zu practiciren ist, so proponiren wir euch die Ranzionirung oder Auswechselung so wol der einen als der andern, welches der gebräuchlichste und beste Weg ist. Wir erwarten mit Ungedult die Antwort von Sr. Hoheit, und erfreuen uns mit Ewr. Excellentz über die Wahl, so dieselbe von dero Person, zu Ausführung eines so löblichen projects, wann es nur auf die geziemende Weise zum Zweck gebracht wird, gemacht hat. GOtt nehme euch in seine heil. Hut. Gegeben in unsern Convent zu Malta, den 2 August 1722.

Anno 1723 wurde zwar geschrieben, daß der Ritter ihr Gelübde wegen der beständigen Feindschaft gegen die Türcken solte cassiret werden, und selbige ihr Kreutzeen nur gegen die in Africa liegende Republiquen fortsetzen, allein das gewisseste ist dieses, daß kraft einer besondern Bulle, eine Dame, nemlich die vermählte Printzeßin della Rocella, in diesen Orden

1723 ist aufgenommen worden, und ihr erlaubet, das Ordens-Zeichen und Habit zu tragen, auch ihr würcklich ein mit Diamanten besetztes Creutz umgehangen.

Ad Lib. XII.

Cap. I. von Egypten.

Von diesem Lande ist die gemeine Meynung daß es in selbigen nicht regne: Allein 1718 ist die sichere Nachricht eingelauffen, daß es zu Alexandria 24 Tage continuirlich an einader geregnet, welches im andern Jahre gleichfals zum öftern geschehe. Unterdessen so sol dieses gewiß seyn, daß kein Regen in diesem Lande Nutzen bringe, sondern daß die Uberschwemmung des Nili, als welcher häuffigen Salpeter-Schleim bey sich führet, die grosse Fruchtbarkeit verursache.

Ad Lib. XIII. Cap. 1.

Von den Türckischen Ländern in Asien.

Selbige haben durch den 1724 zwischen Rußland und der Pforte gemachten Tractat, einen gewaltigen Acces bekommen, sintemahl die Provintzen Carduel, Erivan und Tauris, nebst der Stadt Hemedan und andern Orten, als welche das alte Königreich Persien ausgemacht, der Türckischen Pforte sind zugetheilet worden, welche dafür sich obligiret, den Miriweys zu abandoniren, und den jungen Schach Taamas auf den Thron zu verhelffen.

Ad Cap. II. von Persien.

§. 2.

In diesem Reiche sihet es anitzo wunderlich aus, und ist der Schach Selim, oder wie er eigentlich heist Sultan Hossem Schusem, Schach Solymann IV. von dem Rebellen, dem Miriwey 1722 verjaget worden,

den, in welchem Unglück er entweder gestorben, oder wie andere wollen, sey massacriret worden. Sein Sohn welcher durch Hülffe Rußlandes und der Türckischen Pforte, sein Land wieder zu behaupten gedencket, wird genant Schach-Taamas, oder auch Fachmasib, welcher 1723 mit Rußland eine allianz aufgerichtet, kraft welcher solches Reich einen Strich Landes von 120 Meilen, an der Caspischen See hinunter, und die freye Handelung durch Persien haben solte, wie folgender Allianz-Tractat mit mehren besaget:

Im Namen des allmächtigen GOttes! Kund und zu wissen sey hiemit! nachdem seit etlichen Jahren so grosse Verwirrungen im Königreich Persien entstanden, daß einige Unterthanen dieses Reichs keinen Scheu getragen, nicht allein Rebellion wider ihren rechtmässigen Herrn anzustiften, und unsäglichen Schaden zu verüben, sondern auch Ihro Russische Majestät Unterthanen, so vermöge der zwischen beyden Puissancen vor alters errichteten Tractaten und obschwebenden guten Freundschaft alldort ihre Handelung und Gewerbe getrieben, ihrer auf grosse Summen sich belauffende Waaren zu berauben, aufs härteste zu tractiren, ja gar ums Leben zu bringen: Und aber der in Persien damals regierende König, wegen der an den Russischen Unterthanen verübten Insolentien gehörige satisfaction zu geben; daß endlich Se. Russische Majestät bewogen worden, so wol wegen der zu dem König von Persien tragenden guten Zuneigung und Freundschaft, als auch rechtmässiger Erwegung, wie dieses Ubel nicht allein gantz Persien hinrichten, sondern auch zuletzt sich ihren Grentzen nähern würde, ihre gerechte Waffen wider bemeldete Rebellen zu kehren und denenselben einige am Caspischen Meer

unter ihrer grausamen Bohtmäßigkeit allbereits befindliche Städte und Plätze mit gewaffneter Hand wieder abzunehmen, und mit dero Garnisons besetzen zu lassen, wodurch dann die Wuht der Rebellen so sehr angewachsen, daß sie sich nicht allein der Königl. Residentz-Stadt bemächtiget, sondern auch den König vom Thron gestossen, und samt seiner gantzen Familie, bis auf einen jungen Printzen, Namens Fachmasib, gefangen genommen, welcher als rechtmäßiger Erbe seiner väterlichen Reiche und Lande nicht unterlassen wollen, die zwischen beyderseits Monarchen schon von langen Zeiten her gepflogene Freundschaft zu erneuren, und aufs verbindlichste zu bevestigen, auch zu dem Ende dero besonders lieben getreuen Ismael Beeg, mit dem Character eines Jehtimat Debeld, mit einem Schreiben an Se. Russische Majestät abzufertigen, um so wol deroselben seine rechtmässige Nachfolge auf dem väterlichen Thron kund zu thun, als um Hülffe wider die von den Rebellen ihm angethane unerträgliche Drangsalen zu bitten, auch denselben mit gnugsamer Vollmacht unter seinem Königl. Insiegel zu versehen, und über sothane Hülffe wider die Aufrührer einen förmlichen contract zu schliessen. Worauf dann von Seiten Se. Russische Majestät auf vorhergegangenen Special-Befehl von dero untenstehenden Ministris zum Werck geschritten, und über folgende Articul mit den Persianischen Botschafter gehandelt und verglichen worden.

(1) Versprechen Se. Russische Majestät den König Fachmasib dero aufrichtige Freundschaft und Beystand wider die Rebellen, und damit diese gäntzlich ausgetilget, hingegen die Regierung des Königes von Persien vollkommen bevestiget, und in gute Ruhe

gesetzet werden möge, verbinden sich Se. Russische Majest. ein ansehnlich Corpo, so wol Infanterie, als Cavallerie, in möglichster Eile nach Persien marschiren und wider die Aufrührer agiren zu lassen.

(2) Dahingegen überläst der König von Persien auf ewig an Ihro Majestät und dem Russischen Reiche die Städte, Derbent, Baku, nebst allen am Caspischen Meer liegenden Ländern und Dependenzien, wie nicht weniger die Provintzien Gilan, Misondron und Astarabat, und werden Ihrer Russischen Majestät auf ewig abgetreten, damit dieselbe zur subsistenz dero Armee dienen mögen, ohne dadurch des Königes von Persien Majest. beschwerlich zu fallen.

(3) Weil aber unmöglich, daß man in so weit entfernte Länder die benöhtigte Pferde so wol vor die Cavallerie als zum Behuef der Artillerie, Bagage, Ammunition und Proviant übers Meer transportiren könne, und den der Königl. Persische Botschafter dargegen vorgestellet, daß man in den cedirten Plätzen überflüssigen Vorraht davon antreffe; so befehlen zwar Ihro Russische Majestät ihren wider die Persischen Rebellen commandirten Generals, daselbst so viel aufzubringen, als nöhtig ist; jedoch auf den Fall, daß solche nicht zureichen solten, machen sich des Königes in Persien Majestät hiemit anheischig, so viel als man bedürffen wird, und zwar ein jedes Pferd zu 12 Rubeln zu überlassen, die Cameele zu Fortschaffung der Bagage ohne Entgeld zu liefern, die Unterhaltung der Armee eyfrigst zu besorgen, und sonderlich dahin zu sehen, daß auf den Marsch-Routen dieselbe mit Brod, Fleisch und Saltz reichlich versehen werde, jedoch mit Vorbehalt, daß das Getreyde, Fleisch und Saltz nach dem hieselbst angegebenen Preise baar bezahlet

zahlet werde, nemlich an Weitzen für 1 Persischen Batmann, so 60 Russische Pfund wieget, 10 Copiken, für 1 Batmann Rindfleisch 6 Copiken, für 1 Batmann Saltz, 2 Copiken, und für 1 Hamel, so 4 Batmann wieget, 1 Rubel. Solten aber die Preise dieser Victualien auf denen March der Trouppen steigen, so bezahlt der König von Persien den Uberschuß der bevorstehenden Taxe aus seinen eigenen Mitteln, und wird zur zeitigen Verpflegung der Armee so gleich nach Zurückkunft des Persianischen Botschafters alles nöhtige veranstaltet.

(4) Wird zwischen Jhro Russische Majestät und Lande eines, und dem Könige von Persien und dessen Reiche andern Theils, eine beständige gute Freundschaft und Vernehmen hiemit aufgerichtet, vermöge welcher beyderseits Unterthanen allezeit ungehindert in diesem Lande hin- und her-reisen, sich daselbst niederlassen, und nach Gefallen handeln können, wenn sie auch über kurtz oder lang wieder von dar sich wegbegeben wolten, so stehet ihnen solches frey, ohne daß ihnen der geringste Schade oder Hinderniß deswegen dörfte verursachet werden, und wollen beyde Majestät Majestät wider die Ubertreter alles Ernstes ahnden und halten.

(5) Versprechen Jhro Russische Majestät, daß sie alle, so dem Persischen Reiche feind und zuwidern sind, gleichfals für ihre eigene Feinde achten, und zum besten des Persischen Reichs wider sie agiren wollen, die aber, so mit Persien in guter Freundschaft leben, nicht anders als ihre eigene Freunde, ansehen wollen, welches der König von Persien seiner Seits Jhro Russischen Majestät in Ansehung dero Freunde und Feinde, wiederum verspricht auf das allerheiligste zu beobachten.

Zu dessen Urkund und mehrerer Versicherung, daß über das was hiebevor enthalten, jederzeit vest und unverbrüchlich sol gehalten werden, habe ich Ismael Beeg, des Durchlauchtigen Königs von Persien Groß-Botschafter, im Namen und wegen meines Königes und Herrn, kraft der unter seinem Insiegel, mir gegebenen Vollmacht, diesen Tractat eigenhändig unterschrieben, auf meinen Glauben beschworen, und mit meinem Pettschaft besiegelt, auch ihn gegen ein anderes Exemplar, so mit Ihro Russischen Majestät grossem Insiegel bestärcket, und von dero hierzu verordneten Ministris unterzeichnet ist, ausgewechselt. So geschehen St. Petersburg den 12 Sept. st. v. 1723. Von Seiten Ihro Russischen Majest. ist unterschrieben, von Gr. Gabriel von Goloskyn, des Russischen Reichs Groß-Cantzler: von B Andreas von Ostermann, Russischen geheimten Raht, Basilius von Stephanoff, Russischen geheimten Cantzley-Raht. Von Seiten des Königs in Persien, von Ismael Beeg, Groß-Botschafter. An dem Russischen Exemplar hat gehangen das grosse Reichs-Insiegel, das Persianische aber ist nur mit des Botschafters Pettschaft besiegelt gewesen.

§. 3.

Einer von den besten Autoribus, welcher die Persischen Sachen beschrieben, ist der Medicus Kämpfer in seinen Amœnitat. Exoticis Persicis, welcher verschiedene Jahr darin gelebet, und alles aufs genaueste untersuchet hat.

Von der gantzen Provintz (3) Schirwan schreibet er, daß sie durch die Flüsse Kur und Arns umschlossen würde, so daß sie mit weniger Mannschaft könte defendiret werden, um Baku herum

aber

aber wäre der Boden auf 3 Meile von der Stadt so salpeterig, daß er an einigen Orten beständig brennete. Die Stadt Baku läge an der Caspischen See, und würde an 2 Seiten von der See berühret, die andern 2 Seiten wären mit 2 kleinen Graben umgeben, jedoch sey die gantze Stadt mit einer zweyfachen Maure versehen, wovon die innerste etwas höher als die vorderste. Weil die Stadt am Berge liege, so sey ihr prospect noch ziemlich, ohngeachtet die Bürger-Häuser nur eine Etage hoch, und aus Leim oder Ziegel Steine gebauet. Die Einwohner wären sehr arm, dabey aber in höchsten grad faul und einfältig. Sie sähen gantz bleich und kräncklich aus, und hätten meist insgesamt trieffende Augen. Ackerbau hätten sie fast gar nicht, und würde ihnen ihr Korn durch die Schiffe überbracht, welche dagegen Saltz und Stein Oel zurück nehmen. Die gantze Revir um die Stadt herum sey sandigt und unfruchtbar, doch gebe die nahe angelegene Insul oder Halb-Insul Okesra die Fütterung fürs Vieh.

Die Insul liege 3 Stunden von gedachter Stadt Baku, und hätte unter andern die beständig brennende Felder, da in dem Erdboden häuffige Ritzen sich befünden, woraus einige starcke schwefelichte Flammen, einige gantz gelinde Flammen, einige nur Rauch, einige einen geringen Dunst von sich gäben, welcher Geruch aber insgesamt nach Stein-Oehl röche. Das Feld sey in die Länge 88 und in die Breite 26 Schritt. Die Ritzen stünden nicht über einen Fuß breit oben von einander, und wären bald als ein halber Circkel, bald in gebogener Länge zu sehen. Wenn man die Asche von den Ritzen weg machte, so zeigete sich ein leichter Stein, welcher dem Bimstein nicht ungleich wäre.

Man fünde beständig Leute in diesem Felde, welche theils über diesen Feuer-Ritzen Kalck brenneten, theils auch die Speise kocheten, indem das Dorff Sroganni Aresgawa nahe dabey gelegen. Die rauchende Ritzen könten durch einem Brand so fort angezündet und auch in Flammen gebracht werden, so aber nicht lange brenneten. Diejenige Ritzen, aus welchem es vor Alters gar heftig gebrandt, wären anitzo gantz geruhig, so daß es schiene, als wann dieses natürliche Wunderwerck immer weiter gehen wolte.

Die andere Sache, so auf dieser Halb-Insul zu verwundern, wäre eine kleine See oder Fisch-Teich, worin 2 Brunnquellen, woraus der fürtreffliche weisse Naphtha oder Stein-Oehl hervor quelle und geholet würde. Es wären vor diesem verschiedene Quellen in diesem Teiche gewesen, welche aber verseiget. Die Perser wüsten selbigen zu nichts anders zu gebrauchen, als daß sie ihn an statt eines Vernisses über die Gefässer strichen. Wenige Schritte darvon wären viele Brunnen gegraben, worinnen sich der schwartze oder schlechtere Stein-Oehl aus denen verborgenen Erd-Gängen zusam̃en zöge, und von den Leuten sehr häuffig heraus geschöpffet würde. Ferner fünde sich auch eine kleine See, welche beständig brennete, so wol unten im Grunde, als oben auf dem Wasser, daß es von denen Umstehenden ohne Schrecken kaum könte angesehen werden.

Anno 1722 ging der Russische Marsch von Astrakan ab, und am 17 Aug. landete man in dem Hafen Agraham, nicht weit von Tercky, einer Asiatischen Tartarischen Stadt in der Provintz Dagesthan, 12 Meile von Astrakan, welche letztere so fort von denen Russen besser fortificiret wurde. Hierauf ging man

vor

vor Derbent, oder Demicarpi, in der Provintz Scirvan gelegen, und zwar an dem Fusse eines grossen Berges, worauf ein Castel angeleget, so die Stadt defendiret. Weil sie nur 300 Schritt von der Caspischen See ablieget, so hat sie zugleich einen guten Hafen. Die 2 Mauren, so von der Stadt bis an die See reichen, schliessen die Passage, als wovon man vermeynet, daß ihr der Name Demicarpi oder eiserne Pforte zugewachsen. Diese Passage ist die ordinaire, zu Lande aus Rußland nach Asien zu kommen. Die Stadt submittirte sich so fort, und an. 1723 ward die Stadt Baku attaquiret, welche, nachdem sie einige Bomben zu kosten krichte, sich gleichfals ergab. Anno 1725 eroberte der General Matouskin auch die Stadt Asterabat.

(12) Daß die Provintz Candahar dem Persischen Schach gehören solte, solches findet sich unwahr, sintemahl man in der von Miriweys herausgekommenen Beschreibung gefunden, daß dessen Vater solches anfangs als ein Lehn von dem Mogul gehabt, und nachgehends es als sein eigen erobert, da es ihm dann 1707 als eine freye und independente Provintz überlassen worden, und er sich einen Souverainen Printz von Candahar geschrieben, von welchem es auf seinen Sohn, den jetzigen Miriwey gefallen, von dessen Leben folgendes mehr Licht geben wird:

Der gantze Name dieses Miriways ist eigentlich Mohhammed Miri-Way, Fürst von Candahar, gebohren Anno 1687, und vermählt 1703 mit der Rauchanara Begum, einer Printzeßin des Printzen Mathoudin, zweyten Sohns, des grossen Moguls, Chah Alem, welche ihm 1704 einen Printz gebohren, der bey diesen Persischen troublen schon die Armee mit com-

mandiret hat, und nachhero noch zwey Printzen. Sein Vater heist Emir Muhamed Bakir, ein fürnehmer Tartar aus der kleinen Bucharey, welche er 1683 verlassen, als die Calmucken solche erobert, da er sich nach den Königreich Balk gewendet, welches ein Stück von der grossen Bucharey oder dem Uzbeker-Lande ist, dessen Cham ein Vasall des grossen Moguls, woselbst er sich durch seine Streyffereyen in Persien dergestalt renomirt gemacht, daß ihm der Mogul Aureng-Zeb auf seine Seite gezogen, und gebeten, die ihm von den Persern abgenommene Provintz Candahar wieder zu erobern, welches er nicht allein verrichtet, sondern die Provintz als ein Lehn von dem Mogul erlanget, und geruhig darin an. 1712 gestorben, dem auch 1713 die Mutter des Miriway, Guny, eines fürnehmen Uzbekischen Herrns Tochter gefolget, nachdem der Sohn Miriway 1707 solche Provintz samt noch einigen Ländern wegen geleisteter Dienste dem jetzigen Mogul bey dessen Ankunft auf dem Thron zu einen freyen und von niemand dependirenden Lande gemacht, und nach des Vatern Absterben gantz allein erhalten, so daß seine Brüder sich mit einigen Gütern zu ihrer Unterhaltung haben müssen vergnügen lassen.

Ohngeachtet nun dieser Printz, wie auch dessen Vater, von denen Persern sehr ist flattiret und geehrt worden, damit man ihm gleichsam zur Scheide-Wand mit dem grossen Mogul hätte, so hat er dennoch, fürnemlich darzu angetrieben durch die Lesung Europäischer ins Arabische übersetzter Bücher, worunter er sonderlich die Historie des Cromwels hoch geachtet, und durch Erlernung der Mathematic und Umgang mit den Europäern, erwählet, sich durch die Uberschwemmung Persiens einen unsterblichen Nahmen zu ma-

chen, dem die Auffsetzung der Krone, wenn sich erst die rechte Gelegenheit zeiget, schon folgen wird. Das deshalben herausgegebene Patent lautet folgender Gestalt:

Von der Barmhertzigkeit GOttes des Allerhöchsten, und Allerherrlichsten / der da ist ein HErr im Himmel und auf Erden / und von der Vorbitte seines Apostels Mohammed, welchen GOtt begnadige und beglückseelige / Wir Mohammed Miri-Way / ein Schatten GOttes auf Erden, Groß-Emir von der allerberühmtesten Handels-Stadt, und dem gantzen Lande Candahar / ein grosser Uberwinder, und von dem Himmel gestärckter Bezwinger / wie auch eyfriger Zerstöhrer aller Ketzer / die nicht dem Sunitischen Glauben zugethan seyn, ein Printz der zur Zeit einer grossen Zusammenkunfft etlicher Planeten gebohren / und in dem allerglücklichsten Gestirn erzeuget worden / eine Zukunfft aller rechtgläubigen Muslimanns / und Sieges-Fahne zur Freystadt aller Ungläubigen / Christen / Juden und Sabäer / so sich mit Gehorsam unter uns demühtigen / und der die Pforte zur Ruhestatt allen Menschen aufthut / ja der auch bestimmet ist zum Besitzer / der Hälse vieler Million-Menschen.

Wir Mohammed Miri-Way berichten euch hiemit, daß euer jetziger gottloser und Ketzerischer Schach ehemahls über meinen Vater, über welchen seyn GOttes Barmhertzigkeiten / durch seine hinterlistige Nachstellungen, nach seinem Leben / wegen der reinen und wahren Sunitischen Lehre grosse Gottlosichkeiten verübet, und ihn also bis auf den Tod verfolget, ja auch uns selbsten als seinen rechtmäßigen Sohn und Erben / wider alle tractaten schon in unserer Jugend nachgestellet, daher wir uns auch bey

Ihro Allergnädigsten Majestät, dem Großmächtigsten Könige aller Könige auf Erden, nemlich bey dem in die Gegende der Welt gläntzenden Padi Schahi in Mogol-Indostan, sichern Schutz haben suchen müssen. Weil aber die Göttliche Rache solche und viel 1000 andere Schandthaten eures Königes nicht länger hat ungerochen lassen können, und euer Schach ohne dem, wegen seiner weibischen Zärtlichkeit, und wollüstigen Faulheit gar nicht fähig war, ein so altes, berühmtes, tapfferes, gelehrtes und manirliches Volck, wie ihr Perser seyd, nach Würden und Verstand zu gouverniren, so hat GOtt uns euch zu einen Erlöser aus der Tyranney, Ketzerey und lasterhafften Regierung eures Schahi erwecket, auch unsere heilige Waffen gesegnet, daß wir nunmehro bereits ein grosses Stück von dem Lande eures Schahi von solchen Unfläthereyen, und schändlichen Lastern, worin ihr mit euren Königen bishero gestecket, befreyet haben. Dannenhero entbiehten Wir Mohammed Miri-Way euch allen insgemein, die ihr noch in dem Armenischen und Georgianischen, wie auch sonderlich in der Provintz Erack, und den übrigen von uns noch nicht eroberten Ländern wohnet, und befehlen ernstlich euch Einwohnern, aller dieser Länder, daß ihr euch, nebst eurem gantzen Anhang, freywillig unter unsere Herrschafft demühtiget und unsern Baschen, die wir zu euch schicken werden, den gehörigen tribut alsobald auszahlet, und allen denen Befehlen, die von uns an euch ergehen werden, freywillig gehorsam leistet, wofern ihr meine starcke Beschützung und sichere Treue geniessen wollet.

Fürnemlich gebiethen wir euch gottlosen und verkehrten Schyten, die ihr den Greuel der Lehre des ver-

worffe-

worffenen und unrechtmäßigen Arabischen Califen, Ali, an statt des aufrichtigen Muslimannischen Glaubens, welchen die rechtgläubige Nachfolger unsers Propheten Mohammeds, welchen GOtt segne! Abubeker, Imar und Othomann uns gelehret und bekant, angenommen gehabt, daß ihr euch zu der triumphirenden Religion dieses grossen Propheten, und seiner jetzt gerühmten Nachfolger im Saracenischen Reiche nemlich zu der Suna wenden, und die Sunitische rechtgläubige Iman (oder Priester) die ich euch senden will, gerne aufnehmen, und von ihnen den rechten Weg zum Paradieß lernen und ergreiffen möget. Werdet ihr solches verstehen und thun, so werdet ihr am jüngsten Gerichte, und am Tage der Auferstehung von dem Todten, mit uns als eurem zurechtführenden heiligen Mufti, in das Paradies eingehen, und daselbst in die Gesellschafft vieler Millionen Muslimanns, aus Mogol, Indostan, Türckey, Arabien, Egypten, Barbarey, Marocco, Bileduldscherid und und vielen andern Ländern in Ewigkeit glücklich und frölich seyn.

Wo ihr euch aber halsstarrig weigern werdet, uns zu gehorchen, so werdet ihr nicht nur dermahleinst von den Teufeln unterst zu oberst in den grau-schwartzen Dampff des höllischen Feuers herunter gezerret, stets am Feuer gebraten werden, und doch nicht sterben, sondern ihr werdet auch von uns in allen euren Häusern und Tempeln, in allen Betten und Bädern, in Städten und Dörffern, in Schlössern und Vestungen, in Wäldern und Feldern, auf den Höchsten Spitzen der Thürme, ja auf den unbekandten Höhen der steilen Felsen, und in den Klüfften der Erden, und engen Löchern der wilden Thiere aufgesuchet, mit Feu-

er

er und Schwerdt verfolget, und mit aller ersinnlichen Marter angethan, ja auch aus euren Gräbern heraus gegraben, und den wilden Thieren und Raub-Vögeln zur Speise hingeworffen werden. Wir wollen euch allenthalben berauben, und ermorden, und eure Hände und Füsse an euren Seiten Wechsels-weise abhacken lassen. Wir wollen euch in ewigen Elende wie die Hunde gefangen halten, eure schwangere Weiber lebendig in der Länge halb entzwey schneiden, die Kinder aus Mutter-Leibe reissen, lebendig an die Zäune stecken, und ihre Hertzen von unsern Dschagataischen Tartern und Indostanischen Schützen auffressen lassen, eure andre Kinder aber zu Sclaven machen, und eure ehrbare Weiber mit ihren zarten Töchtern ohne alles Erbarmen, wie Huren öffentlich entblössen und schänden. Denn GOtt der Allerhöchste will nicht, daß ihr mit euren Greuel und irrigen Secten das Land länger verunreinigen, und die Rechtgläubige von rechten Wege verführen sollt. Und wenn ihr meynet, ich wäre zu schwach, diese angedrohete Plagen mit grausamer Macht an euch zu beweisen, so wisset, daß daß der Maiestätische, hell-glänzende Padi-Schahi von Mogol-Indostan, und der allerprächtigste und gewaltigste Cataisch der Calmucken und Bucharn, wie nicht weniger die glänzende Ottomannische Pforte, meine Helffer seyn werden welche schon viel tausend Reuter auf ihren Grentzen bestellet haben, deren Pferde noch geschwinder fortlauffen, als die schnellesten Ströme hin rauschen. Diese werden euch die Hefftigkeit ihres Zorns und Hitze ihres Grims schmecken lassen, und euch gewiß tödten. Was werden euch hernach eure Schätze und Reichthümer helffen? werdet ihr auch davon essen und trincken können, wenn wirs

euch

euch alsdenn machen werden, wie der grosse Dschingischanische Fürst Holagu, dem Saracenischen Chalifa Mustasem zu Bagdad ehemahls auf seinem Gold-Hauffen hat erhungern lassen.

Werdet demnach witzig an diesem Exempel, das schon längst geschehen ist, und ergebet euch gäntzlich unter uns. Wer sich nur ergiebet, und uns gehorchet, der bekommet Sicherheit, Schutz und Friede. Wer aber fliehet, oder die Russen zu Helffer annehmen wird, und sich gegen uns zur Wehr stellet, der soll sichs gewiß reuen lassen. Erwählet euch demnach was ihr wollet, aber sehet zu, was eure Hände vorher senden und euch zubereiten werden. Wir haben es euch nun gesagt, darnach könt ihr euch jetzt richten, und alle Stunden erwarten, was euer Lohn seyn wird. Gegeben zu Mohammedia den dritten Tag des Monats Sefar, im Jahr 1131, nach der Hedschra (Hegira oder Flucht) unsers Propheten und Herrn Mahommeds, welchem GOtt Barmhertzigkeit und Gnade;

Ad Cap. III. Von dem grossen Mogul.

§. 2.

Von dem grossen Mogul hat man erfahren, daß seine 2 Söhne heissen, Hossameddin und Mathoudin.

Einer von seinen Brüdern Azem-Dara oder Sultan Mazum hat sich nach verlohrner Schlacht gegen den ältesten Bruder selber erstochen.

Ad Cap. VI. Von China.

§. 2.

Der alte Kayser in China Cham-Hy ist 1722 in seinen 60sten Jahre der Regierung gestorben.

Sein

Sein Successor ist Hoang-Tai-Tle, welcher würcklich die Regierung übernommen, wiewol dabey anzumercken, daß er selbige schon bey Lebzeiten des Vatern mit geführet.

Ad Lib. XIV.

Cap. XIII.

Von den beyden Insuln S. Alouzie oder S. Luciæ und S. Vincent, wie deshalben viele Verdrießlichkeiten zwischen Engelland und Franckreich entstanden, solches ist schon Lib. I. unter beyden Oertern, sonderlich unter Engelland erinnert worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

J. E. B.

Compendieuse Staats-Beschreibung Des Durchlauchtigen Welt-Kreises, Worin I. Aller Regenten, als Käyser, Könige, Chur- und Fürsten [et]c. ..., II. Der jetzt-lebenden, wie auch aller ihrer Angehörigen Geburts- Vermählungs- [et]c. Tage und Jahre bemercket, III. Alle, jedem zustehende Länder ..., IV. Ihre Anwartungen und Praetensiones berühret, und V. Die Wapens in Kupffer
Bd.: [4]

Braunschweig 1725

H.un. 566 n-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10033862-2
VD18 80393357